

Regesten

zur

Schweizergeschichte

aus den päpstlichen Archiven

1447—1513

Gesammelt u. herausgegeben vom Bundesarchiv in Bern

6. Heft.

Die Pontifikate Alexanders VI. 1492—1503 und Pius' III, 1503

Bearbeitet von † Caspar Wirz.

Bern
Buchdruckerei K. J. Wyss Erben.



Alexander VI.

Wahl 11. August, Krönung 26. August 1492, Tod 18. August 1503.

Pius III.

Wahl 22. September, Weihe 1. Oktober, Krönung 8. Oktober, Tod 18. Oktober 1503.

Diese Regesten sind noch vom † Dr. Caspar Wirz bearbeitet worden. Das Register hat der Bundesarchivar besorgt. Trotz der trefflichen Hülfe seitens der Herren Kollegen von Staats-, Dom- und Gemeindearchiven sind noch eine Anzahl recht zweifelhafter Namenformen unerklärt geblieben.

Abkürzungen.

A. Für die Fundorte und im Texte:

A. — Armarium.
B. — Beatus, Beata.
bol. — bolognini (Münzsorte).
C. O. — Cisterciensium Ordinis.
e. a. — eiusdem anni.
e. m. — eiusdem mensis.
Id. — Idus, Idibus.
Intr. Exit. — Introitus et Exitus.
K. — Kalendas, Kalendis.
Non. — Nonas, Nonis.
Oblig. et Solut. — Obligationes et Solutiones.
O. S. B. — Ordinis Sancti Benedicti.
Quit. — Libri Quitantiarum.
Reg. Lat. — Regesta Lateranensia.
Reg. Vat. — Regesta Vaticana.
S. — Sanctus, Sancta.
St. — Staatsarchiv.
Suppl. — Supplicationes.
T. — Tomus.

Wo ein besonderer Zusatz fehlt, ist überall das vatikanische Archiv als Fundort verstanden, unter Staatsarchiv dasjenige von Rom.

B. Im Register:

Bas. Ld. — Basel-Land.
Frbg. — Freiburg.
Grbd. — Graubünden.
Luz. — Luzern.
Nbg. — Neuenburg.
S. Gl. — S. Gallen.
Schfhs. — Schaffhausen.
Sol. — Solothurn.
Thg. — Thurgau.
Würtbg. — Würtemberg.
Zür. — Zürich.



1. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Pensauriensi et Pennensi episcopis ac officiali Sedunensi.

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers *Antonius de Orliaco*, Commensalis des Bischofs *Guillermus* von *Ostia*, die Pfarrei *Conthey* in der Diözese Sitten, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, erledigt war, übergab *Innocenz VIII* dieselbe am 5. Mai 1489 dem *Stephanus de Cabanis*, Commensalis des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens*, ohne dass je eine Bulle darüber ausgefertigt worden wäre. Wir bestätigen nun hiermit den Beschluss unseres Vorgängers in allen Teilen und tragen euch auf, dem Stephanus die Pfarrei zu verleihen.

Reg. Lat. 937. Fol. 142.

---

2. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Philippo de Compesio et Ludovico Gerbassii canonicis ecclesiæ Lausannensis ac officiali Lausannensi.

Nachdem *Philibertus Bonadi* die Pfarrei *Préverenges* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, über ein Jahr innegehabt hatte, ohne die Presbiterweihe zu erlangen, übertrug unser Vorgänger die Stelle dem Kleriker der Diözese *Lyon*, *Humbertus Bertierii*, unter dem Datum des 5. Oktobers 1490. *Innocenz VIII* starb aber, bevor hierüber eine Bulle ausgefertigt wurde. Wir bestätigen hiemit den Beschluss unseres Vorgängers als von jenem Tage an gültig und tragen euch auf, den Humbertus in die Pfarrei einzuweisen.

Reg. Lat. 926. Fol. 23.

---

3. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Episcopo Alexandrino et præposito S. Petri Basiliensis ac officiali Basiliensi.

Als das ständige Vikariat am *Marienaltar* in der Kirche *S. Martin* zu *Basel* durch den Tod des *Jacobus Stall* erledigt war und der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Johannes Bramber*, dem sie von unserem Vorgänger zugedacht war, auf dieselbe verzichtete,



übergab *Innocenz VIII* die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, am 2. Mai 1492 dem Magister *Johannes Jörger*. Der Papst starb aber, bevor eine Bulle hierüber ausgefertigt war. Damit nun Johannes nicht zu Schaden komme, bestätigen wir hiermit den Beschluss unseres Vorgängers, als von genanntem Datum an gültig.

Reg. Lat. X. 929. Fol. 132.

---

4. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Magistro Andreæ de Provanis decretorum doctori notario nostro.

Nachdem *Lazarus Trucheti* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* mit 24 Goldgulden Einkommen resigniert hatte, übergab unser Vorgänger, *Innocenz VIII*, dir, der du von adeliger Herkunft und Familiaris des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens* bist, die Stelle unter dem Datum des 7. März 1491. Der Papst starb aber, bevor eine Bulle hierüber ausgefertigt war. Wir bestätigen hiermit den Beschluss unseres Vorgängers.

Als Exekutoren werden ernannt: der Erzbischof von *Rossano*, der Kanoniker von *Turin*, *Marcus de Scalengis*, und der Offizial von Genf.

Reg. Lat. 929. Fol. 25.

---

5. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Benedicto Morini familiari nostro.

Die Kaplanei am Altare *S. Nicolaus* in der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 8 Golddukaten geschätzt wird, ist durch den Tod des in *Rom* verstorbenen bisherigen Inhabers *Johannes de Atia* erledigt. Wir übergeben sie hiemit dir, der du im Dienste des Bischofs *Marinus* von *Glandèves*, des Stellvertreters unseres Vizekanzlers, stehst.

Als Exekutoren werden ernannt: Der Bischof von *Modena*, der Kanoniker von *Besançon*, Johannes *Cotini*, und der Offizial von Genf.

Reg. Lat. T. 939. Fol. 110.

Morini, Kleriker der Diözese *Autun*, hatte in seiner Supplik vom gleichen Datum das Einkommen der Kaplanei auf 4 Golddukaten angegeben. (Suppl. 955. Fol. 67.)



6. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Episcopo Ameliensi et abbati monasterii S. Mauritii Agaunensis ac officiali Sedunensi.

Die Kaplanei am Altare *Johannes Baptista* in der Kirche des Augustinerpriorats *B. Maria* von *Martinach*, welches unter den Chorherren der Propstei des grossen *S. Bernhards*berges steht, war durch den Tod des *Johannes de Truchiis* erledigt, und der Prior hatte dem Bischof *Jodocus* von *Sitten* den Licenziaten und apostolischen Abbreviator *Petrus Colini*, Presbiter der Diözese v. *Troyes*, für die Stelle, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, vorgeschlagen. Der Bischof bestätigte den Vorschlag, und unser Vorgänger bewilligte dem Petrus unter dem Datum des 10. August 1491, dass er die Kaplanei innehaben dürfe, ohne seinen Wohnsitz dort nehmen zu müssen. Da *Innocenz VIII* starb, bevor die betreffende Bulle ausgefertigt war, bestätigen wir hiemit dem Petrus die Wahl und die erhaltene Vergünstigung und tragen euch auf, ihn in seinen Rechten zu schützen.

Reg. Vat. 775. Fol. 144.

---

7. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Iohanni Cretinæ.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, des in Rom verstorbenen *Johannes Brandi* (Bernodi), war die Kaplanei am Altare *S. Michael* in der Kirche *S. Martin* zu *Viviacum* mit einem Einkommen von 12 Pfund kleiner Turnosen erledigt. *Innocenz VIII* hatte sie am 1. Juni 1492 dir, der du sein familiaris und continuus commensalis warst, übertragen. Da bis zum Tode unseres Vorgängers hierüber keine Bulle ausgefertigt wurde, bestätigen wir hiemit dessen Beschluss als von genanntem Datum an rechtsgültig.

Als Exekutoren werden ernannt: der Erzbischof von *Ragusa*, der Kanoniker von *Lausanne*, *Petrus Perrini*, und der Offizial von Lausanne. Die Gratisaushändigung erfolgte am 14. März 1493.

Reg. Lat. 939. Fol. 96.



8. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Præposito et Francisco Vuilermi ac Ludovico de Passu canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Als durch den Tod des *Bonifatius Crespi* die Pfarrei *Combremont* in der Diözese *Lausanne* mit 36 Goldgulden Einkommen erledigt war, übergab dieselbe *Innocenz* VIII am 1. März 1491 dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes de Bongiaco*. Der Papst starb aber, bevor eine Bulle hierüber ausgefertigt war. Wir erklären nun jene Uebertragung als von genanntem Datum an gültig und wünschen, dass ihr den Johannes in unserem Namen in die Pfarrei einweiset.

Reg. Lat. 954. Fol. 1.

Johannes de Bongiaco verpflichtete sich am 28. Januar 1495 der Kammer gegenüber für die Annate der genannten Pfarrei und versprach, dieselbe innerhalb eines Jahres zu bezahlen. (St. A. Annatæ 1494/95. Fol. 188.)

---

9. Romæ 1492 Augusti 26 (7 Kal. Sept.). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Ehegatten *Petrus* und *Johanneta Guersi* von *Genf* hatten durch den dortigen Bischof einen Altar zu Ehren des heiligen *Laurentius* in der Kirche *B. Maria Nova* zu Genf errichten lassen, aus ihren Mitteln dotiert und für sich und ihre Erben aus einer bestimmten Linie das Patronatsrecht vorbehalten. Nach dem Tode des Gatten dehnte Johanneta dieses Recht auch auf weitere Linien aus und schenkte es ihrem Brudersohn *Henricus Emoimi*, zubenannt *Pichon*, Kleriker von Genf. *Innocenz* VIII bestätigte auf die Bitte des letztern am 9. Dezember 1491 die Schenkungsurkunde, starb aber, bevor darüber eine Bulle ausgefertigt worden war. Wir erklären nun hiemit, dass der Beschluss unseres Vorgängers vom genannten Tage an Gültigkeit haben soll.

Reg. Lat. 946. Fol. 163.

---

10. Romæ 1492 Augusti 28 (anno I, 5 Kal. Sept.). —

Als nach dem Tode des bisherigen Inhabers, *Johannes Assenti*, die Pfarrei *S. Martinus* von *Vuillerens* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, übertrug sie der Bischof auf 6 Monate dem Presbiter seiner Diözese *Guido Bechardi;* da aber dieser noch vor Ablauf



der Zeit zuhanden des Papstes resigniert hat, bittet letzteren der adelige Kanoniker von Lausanne und apostolische Notar, Decr. Dr. *Franciscus de Columberio*, die Pfarrei, deren Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, seiner Domherrenpfründe, deren Einkommen ebenfalls 30 Pfund nicht übersteige, für so lange als er diese innehabe, zu inkorporieren.

Wird bewilligt, es soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 955. Fol. 48.

Am 2. September e. a. bat Franciscus den Papst, seiner Domherrenpfründe auch die ebenfalls durch den Tod des Johannes erledigte, vom Bischof auf bestimmte Frist dem Guido übertragene und von diesem resignierte Pfarrei *S. Simphorianus de Chebres* einzuverleiben, deren Einkommen zusammen mit der dazugehörenden Kaplanei am hl. *Kreuzaltar* auf 24 Pfund geschätzt wird. (Daselbst Fol. 222.)

Am 3. October e. a. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Toul, Gerardus Manchet*, im Namen des Franciscus für die Annate der Pfarrei S. Martinus. Er hatte den Betrag schon am 2. e. m. durch das Haus *de Medicis* mit 14 Goldgulden 20 bol. auszahlen lassen, worüber er Quittung erhielt. (St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 21; Quit. 1492—96. Fol. 9; Intr. Exit. 524. Fol. 9.)

---

11. Romæ 1492 Augusti 29 (4 Kal. Sept.). — Donato Yter.

Als durch die Wahl des Bischofs *Heinrich* von *Cur* an der dortigen Hauptkirche eine Domherrenpfründe frei wurde, verlieh *Innocenz* VIII dieselbe dem Magister *Felinus de Sandeis*, päpstlichem Kaplan und Auditor der Rota. Da letzterer darauf verzichtet hat, übergeben wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen 8 Mark Silber betragen soll.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Propst von *S. Petrus* in *Goslar*, der Dekan von *Münster* und der Offizial von Cur.

Reg. Lat. 929. Fol. 102.

Am 12. September e. a. verpflichtete sich Donatus der Kammer gegenüber für die Annate der genannten Pfründe und liess sie am nämlichen Tage mit 19 Goldgulden berichtigen, worüber er Quittung erhielt. (St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 6; Quit. 1492—96. Fol. 2.) Infolge dieser geleisteten Zahlung gingen am 3. October 2 Bullen zurück für Felinus über seine jährliche Pension von 35 rheinischen Goldgulden, von denen 15 auf der Pfründe in Cur und 20 auf der Pfarrei B. *Maria* von *Tomils* in jener Diözese, welche *Johannes Mullier* innehat, am 29. August zu seinen Gunsten vorbehalten wurden. (St. A. Annatæ 1492/3 II. Fol. 9.)



12. Romæ 1492 Septembris 1 (anno I. Kal.). —

Erzbischof *Johannes* von *Tarantaise* hatte als Exekutor einer Bulle dem *Amedeus de Viriaco*, Herrn von Viriacum in der Diözese *Genf*, die Erlaubnis erteilt, bei *Coppet* in jener Diözese ein neues Haus nebst Kirche, Turm, Sakristei und allem Zubehör für eine Anzahl Brüder des Predigerordens errichten zu lassen. Da nun der Bau ausgeführt werden sollte, glaubte sich der Prior und die Brüder des Dominikanerhauses vor den Toren von Genf dadurch benachteiligt und appellierten an den päpstlichen Stuhl, der die Sache dem Kanoniker der Hauptkirche von Genf, *Petrus Farodi*, und einigen Genossen übertrug. Der Prior des neuen Hauses, *Jacobus Franconis*, wurde vor genannten Petrus zitiert. Als dann das Generalkapitel des Ordens in jener Gegend sich versammelte, wurde mit Rücksicht auf die unbequeme Lage des Ortes, sowie die Nähe des genannten Hauses bei Genf und anderer Bettelorden einstimmig beschlossen, die Errichtung des neuen Hauses sei aufzugeben, und der General befahl dem Jakobus und seinen Brüdern, unter Androhung der Exkommunikation, binnen gewisser Frist in ihre bisherigen Häuser zurückzukehren. Diesen Befehl zog der General zurück infolge eines päpstlichen Breves, das ein anderer, der sich als Prior des neuen Hauses ausgab, und einige Brüder mit Hülfe der Herzogin *Blanca* von *Savoien* zu ihren Gunsten erwirkt hatten und durch das dem General verboten wurde, sie weiter an ihrem Vorhaben zu hindern. Es bitten nun der General und der Definitor, sowie die Priore und Brüder der Dominikanerhäuser bei Genf und zu *Lausanne* den Papst, die Beschlüsse ihres Kapitels gutzuheissen und Exekutoren zu ernennen, welche die vorgenannten Brüder und Amedeus verhindern, dagegen zu handeln.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 955. Fol. 148.

---

13. Romæ 1492 Septembris 4. —

Der Bischof *Jeronimus* von *Perugia* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate des Augustinerpriorates *Clarus Fons* in der Diözese *Grenoble* mit 100, sowie einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Genf* mit 24 Pfund kleiner Turnosen Einkommen, welche beide durch den Tod des *Franciscus*



Lamberti vakant und dem Bischof am 2. September 1491 als Kommende übertragen worden waren. Er versprach innerhalb 3 Monaten zu zahlen.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 1.

14. Romæ 1492 Septembris 7. —

Der Kanoniker von *S. Vincenz* zu *Bern, Lucas Conrater*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Benediktinermönchs von *S. Blasius* im *Schwarzwald, Ulrich* von *Rumlang*, für die Annate des durch den Bischof von *Constanz* zur Propstei zu erhebenden Benediktinerinnenklosters *Gutnaw*, dessen Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird und mit dessen Verleihung an Ulrich der Bischof Auftrag erhalten hat. Die Zahlung versprach er innerhalb eines Jahres zu leisten.

Randbemerkung: Am 17. April 1494 wurde die Verpflichtung kassiert, weil nachgewiesen wurde, dass Ulrich vor Antritt der Stelle gestorben sei.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 3.

15. Romæ 1492 Septembris 12. —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg, Lucas Conrater*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Johannes de Croaria*, genannt *Sattler*, für die Annate der Propstei und einer Chorherrenpfründe der Kirche *S. Verena* von *Zurzach* in der Diözese *Constanz* mit zusammen 10, sowie der Pfarrei *Ganderschwiler* in jener Diözese mit 8 Mark Einkommen, welche dem Johannes am 22. Juli 1491 verliehen worden waren.

Randbemerkung: Am nämlichen Tage liess C. die Annate der Pfarrei mit fl. 19 durch das Haus *Sauli* auszahlen. Dass Johannes die Annate der Propstei bezahlt habe, ist nicht ersichtlich; diese Verpflichtung wurde deshalb kassiert.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 6.

16. Romæ 1492 Septembris 17. —

Antonius Chiaveti [Kleriker der Diözese *Lyon*] verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Nicodus de Monteforte*



für die Annate der Kaplanei in der Kapelle *B. Maria* der Hauptkirche von *Genf*, deren Einkommen auf 31 Goldgulden geschätzt wird. Die Kaplanei sollte durch die Resignation des *Jacobus de Malvenda* frei werden und war dem Nicodus am 13. Juni a. c. übertragen worden. C. versprach innerhalb 4 Monaten zu zahlen.

Randbemerkung: Am 18. Juni 1494 wurde diese Verpflichtung kassiert, weil Nicodus durch Zeugen nachwies, dass Jacobus nicht resigniert habe und es nicht zu tun gedenke. Er gab sowohl die Provisionsbulle als diejenige über die Pension zurück.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 11.

---

17. Romæ 1492 Septembris 28 (29?). — Raphael S. Georgii cardinalis camerarius: Universis etc.

Bischof *Gabriel* von *Ajaccio* hat gestützt auf eine Supplik vom 17. m. c. dem Kaplan von *B. Maria* der Stadt *Bremgarten* in der Diözese *Constanz*, *Werner Hurtzel*, am Sonntag d. 14. (!) m. c. die vier niederen Weihen, Samstag d. 22 (!) die eines Subdiakons, dann am Sonntag d. 22. (!) die eines Diakons und heute Samstag am Feste *S. Michael* die eines Presbiters während der Messe erteilt.

St. A. Formatarum 11. Fol. 5.

---

18. Romæ 1492 Septembris 29 (anno I. 3. Kal. Oct.). —

Einer Gesellschaft von Kaufleuten, zu denen auch *Johannes Wirt* aus der Diözese *Constanz*, damals noch Laie, gehörte, wurden Waren entwendet. Anlässlich eines Aufenthaltes des Johannes in *Breslau* machte man ihn auf einen des Diebstahls verdächtigen Laien aufmerksam. Dieser leugnete zwar auf Befragen, von Johannes aber dem Richter überliefert, legte er ein Geständnis ab und wurde enthauptet. Später hatte sich Johannes ohne Absolution die niederen Weihen erteilen lassen und wünscht jetzt auch die höheren zu erlangen, weshalb er den Papst um Absolution bittet und um Dispens zur Erwerbung der Weihen bis zum Presbiterat und zur Uebernahme beliebiger Benefizien mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 956. Fol. 52.



19. Romæ 1492 Octobris 1 (anno I. Kal.). —

Als das Bistum *Cur* durch den Tod des N. (!) erledigt war, besetzte *Innocenz VIII* dasselbe mit dem damaligen Dekan von *Constanz*, *Henricus de Heuen*. Da nun nach Ablauf der Konsekrationsfrist des Gewählten das Dekanat an der Hauptkirche von Constanz, dessen Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, vakant ist, bittet der päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese *Mainz*, Decr. Dr. *Johannes Weydemann*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 956. Fol. 71.

Am 14. März 1494 verpflichtete sich Veydeman der Kammer gegenüber, für die Annate des Dekanates, dessen Einkommen jetzt auf 13 Mark angegeben wurde, und versprach, sie innerhalb eines Jahres zu zahlen (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 12).

---

20. Romæ 1492 Octobris 5 (anno I. 3 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und Magister in artibus, *Gaspar Wirt*, wiederholt sein am 3. Oktober 1489 an *Innocenz VIII* gerichtetes Gesuch um Dispens, zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 956. Fol. 34.

---

21. Romæ 1492 Octobris 7 (anno I. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg* und Magister in artibus, *Lucas Conrater*, bittet den Papst um Verleihung der Propstei *S. Mauritius* von *Zofingen* in der Diözese *Constanz*, die durch den Tod des dort verstorbenen *Petrus Kistler* erledigt sei und deren Einkommen auf 6 Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 958. Fol. 83.

---

22. Romæ 1492 Octobris 17 (anno I. 16 Kal. Novbr.). —

Als der Pfarrer von *S. Petrus* zu *Mesiere* in der Diözese *Lausanne*, *Aimon de Bulo*, zuhanden des Bischofs resignierte, übertrug



letzterer die Stelle dem Presbiter seiner Diözese, *Antonius Oddeti.* Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 956. Fol. 140.

---

23. Romæ 1492 Octobris 17 (16 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Præposito ecclesiæ præposituræ nuncupatæ S. S. Felicis et Regulæ opidi Thuricensis Constanciensis diocesis.

Als durch den Tod des *Johannes Knoringer* bei *S. Petrus* zu *Embrach* in der Diözese *Constanz* eine Chorherrenpfründe erledigt war, machte der Rat von *Zürich* gemäss einer Bulle *Sixtus IV* von seinem Rechte Gebrauch und schlug den *Heinrich Brenwalt* vor, welcher vom Kapitel an die Stelle gewählt wurde. In der genannten Bulle ist aber gesagt, dass die so gewählten Personen die Bestätigung des heiligen Stuhles einzuholen und die Annate zu entrichten haben, ansonst ihre Wahl die Gültigkeit verliere. Da nun Heinrich aus gewissen Gründen fürchtet, seine Ernennung möchte nichtig sein, und, wie wir vernehmen, jene Chorherrenpfründe, deren Einkommen 6 Mark Silber betragen soll, in der Tat noch als vakant zu betrachten ist, tragen wir dir auf, den Heinrich zu prüfen und, falls du ihn für würdig erfindest, ihm mit unserer Vollmacht die Stelle zu übergeben.

Reg. Lat. 931. Fol. 234.

Am 23. e. m. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Salzburg, Henricus Huntaimer,* im Namen Brennwalds der Kammer gegenüber für die Annate der Pfründe und beglich sie am nämlichen Tage laut Quittung mit fl. 14 bol. 20 (St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 34; Quit. 1492—96. Fol. 16).

---

24. Romæ 1492 Octobris 17 (anno I. 16 Kal. Novbr.). —

Als durch den Tod des *Leonardus Præpositis* ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Sitten* erledigt war, liess sich der Presbiter jener Diözese, *Nicolaus Schiner*, dasselbe gestützt auf eine Bulle von *Innocenz VIII* übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 50 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 957. Fol. 30.

25. Romæ 1492 Octobris 19 (14 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Iohanni Bidoleti.

Die Pfarrei *B. Maria* zu *Essertines* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird, ist durch Resignation des bisherigen Inhabers, unseres Commensalis *Philibertus Buroti* erledigt. Wir übergeben dieselbe hiemit dir.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Glandève* und die Offizialen von Lausanne und *Genf*.

Reg. Lat. T. 939. Fol. 26.

Die Supplik des Johannes ist vom nämlichen Datum (Suppl. 957. Fol. 51).

26. Romæ 1492 Octobris 21 (12 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Aquensi et Alexandrino episcopis ac vicario episcopi Sedunensis in spiritualibus generali.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Leonardus Præpositi*, Commensalis des Kardinals *Johannes* von *S. S. Nereus* und *Achilleus*, ist eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Sitten* mit 24 Goldgulden Einkommen erledigt. Wir tragen euch auf, sie dem Kleriker von *Lodi*, *Bartholomæus de Castaneis*, unserm Cubicularius und Commensalis des Kardinals *Ascanius Maria* von *S. Vitus*, in unserem Namen zu übergeben.

Wir haben dem Bartholomæus in einer besonderen Bulle die ebenfalls durch den Tod des Leonardus erledigte Pfarrei von *Vétroz* (Vertio), in der Diözese Sitten mit 24 und eine Kaplanei am Altare *S. Vincenz* in der Hauptkirche von *Lausanne* mit 8 Goldgulden Einkommen heute zugesprochen.

Reg. Lat. 951. Fol. 384.

Die Provisionsbulle für Bartholomæus ist vom nämlichen Datum (daselbst Fol. 385).

27. Romæ 1492 Octobris 24 (anno I. 9 Kal. Novbr.). —

Als bei *S. Ursus* zu *Soloturn* in der Diözese *Lausanne* eine Chorherrenpfründe erledigt war, übernahm der dortige Kanoniker



Ulricus Mansperger dieselbe, gestützt auf eine ihm von *Innocenz VIII* erteilte Expektative; er wurde aber von dem Kleriker der Diözese *Basel*, *Petrus Johannes Rost*, angefochten, worauf Innocenz die Sache dem verstorbenen Bischof *Johannes* von *Nocera* als Stellvertreter eines Auditors der Rota zur Entscheidung übertrug. Da sich nun Petrus Johannes bereit erklärt, den Ulricus unangefochten zu lassen, wenn ihm eine jährliche Pension von 20 rheinischen Goldgulden auf dem 8 Mark Silber betragenden Einkommen der Stelle vorbehalten werde, bitten beide den Papst, diese Pension anzuweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 957. Fol. 68.

28. Romæ 1492 Octobris 26 (anno I. 7 Kal. Novbr.). —

Claudius Sapientis, Pfarrer von *Promasens* in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein anderes Beneficium oder ohne dieselbe deren zwei auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 957. Fol. 12.

29. Romæ 1492 Octobris 27 (anno I. 6 Kal. Novbr.). —

Durch den Tod des *Petrus Kistler* sind bei *S. Mauritius* von *Zofingen* in der Diözese *Constanz* die Propstei und eine Chorherrenpfründe erledigt. Der aus ritterlichem Geschlechte stammende Kleriker jener Diözese, *Rolandus Goldli*, liess sich beide, gestützt auf einen päpstlichen Indult, übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Voraussetzung, dass nicht ein anderer Rechte an dieselben habe; in der Bulle soll angegeben werden, ob Laien in der Schweiz, deren Zustimmung erforderlich ist, das Patronatsrecht besitzen.

Suppl. 964. Fol. 266.



30. Romæ 1492 Octobris 30 (anno I. 3 Kal. Novbr.). —

Der Propst von *S. S. Maria, Germanus und Randoaldus* zu *Grandval* in der Diözese *Basel*, *Johannes Burkardus*, bittet den Papst, ihm die Pfarrei *S. Ursicinus* von *Novavilla* in der Diözese *Lausanne*, die durch den Tod des *Johannes Ryn* erledigt sei und deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen und sie seiner Propstei für so lange, als er diese besitze, einzuverleiben.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 957. Fol. 277.

---

31. Romæ 1492 Novembris 1 (anno I. Kal.). —

Als die Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* von *Vertro* und die damit verbundene Kapelle *S. Theobaldus* von *Planumcontegii* in der Diözese *Sitten* durch den Tod des dort verstorbenen *Leonardus Præpositi* erledigt waren, erlangte der Kleriker jener Diözese, *Philippus de Platea* vom Bischof die Uebertragung derselben; weil aber Leonardus Familiaris irgend eines Kardinals gewesen und die Stellen deshalb reserviert sein sollen, zweifelt Philippus an der Rechtskraft des Aktes. Er bittet daher den Papst, ihm die genannte Kirche und die Kapelle, deren Einkommen zusammen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen und ihm, der ungefähr im 22. Jahre stehe, für den Altersdefekt Dispens zu erteilen, dass er diese oder ein beliebiges anderes Benefizium übernehmen könne und 5 Jahre lang, während er den Studien obliege, zur Erwerbung anderer Weihen nicht gehalten sei, sofern er innerhalb 2 Jahren Subdiakon werde.

Wird bewilligt; bei der Ausfertigung der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Kardinals, dessen Familiaris Leonardus war.

Suppl. 957. Fol. 215.

Am. 2. e. m. bat Philippus auch um Verleihung der Kaplanei am Altare *S. Bartholomæus* im Kreuzgang der Hauptkirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf 6 Golddukaten geschätzt werde und die ebenfalls dem Leonardus gehört habe. Er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 228).



32. Romæ 1492 Novembris 6 (8 Id.). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Rektoren und Behörden von *Uri*, deren Gebiet zu den Diözesen *Constanz, Sitten* und *Mailand* gehört, teilen uns mit, dass bei ihnen oft Missetäter noch dringend um ein kirchliches Begräbnis bitten, bevor sie hingerichtet werden. Da aber solches nur mit bischöflicher Einwilligung zugestanden werden könne und die Bischöfe weit entfernt seien, werde es den Rektoren und Behörden nicht möglich, solchen Wünschen zu entsprechen. Ferner komme in jener Gegend infolge von alten Vermächtnissen alljährlich Getreide unter Reiche und Arme zur Verteilung; bei der Menge an Getreide im Lande wäre es aber besser, Geld zu verteilen. Auch könne es kaum im Sinne der Testatoren gelegen haben, dass die Reichen auch bedacht würden.

Auf Wunsch genannter Rektoren und Behörden verordnen wir hiemit, dass sie künftig die Hingerichteten kirchlich begraben dürfen, ohne vorher die Zustimmung des Bischofes eingeholt zu haben, falls kein anderes kanonisches Hindernis im Wege steht; ferner, dass statt Getreide nach ihrem Ermessen Geld oder etwas anderes und zwar nur an die Armen ausgeteilt werden dürfe.

Reg. Lat. 932. Fol. 109.

Die Supplik der Urner ist vom nämlichen Datum (Suppl. 958. Fol. 29).

---

33. Romæ 1492 Novembris 9 (anno I. 5 Id.). —

Der adelige *Franciscus de Chavirey*, Kanoniker der Hauptkirche von *Bayeux*, Propst der Kollegiatkirche von *Novum castrum* in der Diözese *Lausanne* und Pfarrer von *Magniopac (!)* in der Diözese *Coutances*, der schon für zwei Benefizien Dispens erhalten hatte, bittet den Papst um weiteren Dispens, mit seiner genannten Propstei und Pfarrei ein anderes oder neben der einen dieser Stellen zwei ohne jene drei Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen, und, wenn er bei einem derselben oder in einer Universitätsstadt Studien halber sich aufhalte, die Einnahmen mit Ausnahme der täglichen Austeilungen von allen beziehen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 958. Fol. 38.



34. Romæ 1492 Novembris 15 (17 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Hieronimo Brilinger.

Nachdem *Jacobus Scaverger*, Familiaris des Bischofs *Oliverius* von *Sabina*, seine Kaplanei, genannt zweite Pfründe, am Altar *B. Maria* beim Chorumgang von *S. Petrus* in *Basel* resigniert hat, übergeben wir die Stelle, deren Einkommen auf zwei Mark Silber geschätzt wird, hiermit dir.

Als Exekutoren werden ernannt: die Kanoniker von Basel, *Arnold Zomluft* und *Stephan de Ulenaim* und der Offizial daselbst.

Reg. Lat. T. 926. Fol. 200.

Gestützt auf eine Supplik vom 30. Oktober a. c. erhielt Hieronimus in *Rom* am 1. November als am Feste *Allerheiligen* die vier niederen Weihen, dann am Dienstag d. 6. als am Feste *S. Leonhardus* die eines Subdiakons, am Sonntag den 11. die eines Diakons und am Sonntag den 18. die eines Presbiters (St. A. Formatarum 11 Fol. 25).

---

35. Romæ 1492 Novembris 23 (anno I. 9 Kal. Decbr.). —

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Cristernus Hadern*, der noch kein Benefizium besitzt, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Petrus* zu *Fetan* in der Diözese *Cur*, deren Einkommen auf drei Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des Nicolaus *Platz* erledigt sei.

Wird bewilligt.

Suppl. 958. Fol. 179.

---

36. Romæ 1492 Novembris 26 (anno I. 6 Kal. Decbr.). —

Durch den Tod des *Petrus Kistler* ist die Propstei und eine Chorherrenpfründe bei *S. Mauritius* von *Zofingen* in der Diözese *Constanz*, welche durch besonderes apostolisches Privilegium dem Patronatsrecht des Rates von *Bern* unterstellt ist, erledigt. Das Einkommen der beiden Stellen wird auf je vier Mark Silber geschätzt. Der Presbiter der Diözese *Lausanne*, *Sopoldus (!) Erlach*, welcher für den Makel seiner Geburt als Sohn eines verheirateten Adeligen und einer Unverheirateten apostolischen Dispens zur Erlangung der Weihen und Uebernahme von Benefizien erhalten hat, von genanntem Rat dem Kapitel vorgeschlagen und von diesem an die beiden Stellen gewählt wurde, von deren Einkommen aber noch nichts bezogen hat, bittet den Papst um Verleihung derselben

und um Dispens, sie trotz des Makels seiner Geburt innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 959. Fol. 212.

37. Romæ 1492 Decembris 4 (Prid. Non.). — Alexander VI: Ameliensi et Rapolano episcopis ac officiali Lausannensi.

Da der Kardinal *Johannes* von *S. Vitalis* heute auf das Cisterzienserkloster *B. Maria* von *Alta Cresta* in der Diözese *Lausanne* verzichtet und wir dasselbe seinem Neffen *Nicolaus Gratus*, Erzbischof von *Conza*, geben wollen, so tragen wir euch auf, dafür zu sorgen, dass dieser in den Besitz des genannten Klosters, dessen Einkommen 100 Goldgulden nicht übersteigen soll, ungehindert gelangen könne.

Reg. Vat. 776. Fol. 157.

Der Kardinal und sein Neffe hatten unter vorgenanntem Datum gemeinsam das Gesuch um die Uebertragung der Abtei an letzteren, unter Vorbehalt des Regressrechtes auf dieselbe für den Kardinal gestellt (Suppl. 959. Fol. 150).

Am 29. Juni 1493 anerbot der Kleriker der Diözese *Venedig, Johannes Parisotus,* als Prokurator des Nicolaus der Kammer 40 Goldgulden als Servitium commune laut Taxation und die übrigen fünf geteilten Servitien für die Abtei und versprach die Zahlungen zur Hälfte innerhalb sechs Monaten, den Rest in weiteren sechs Monaten zu leisten. Johannes erhielt am nämlichen Tage die Bulle ausgehändigt, da vom Papst und Kollegium dem Nicolaus das Servitium commune erlassen und die andern Verpflichtungen bar bezahlt wurden (St. A. Oblig. 1492—98. Fol. 46).

38. Romæ 1492 Decembris 5 (anno I. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und Kaplan am Altare *S. Michael* der Kollegiatkirche *S. Ursus* von *Soloturn* in der Diözese *Lausanne, Johannes Lerwer*, ist durch seine Stelle gehalten, die Weihen einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 960. Fol. 146.



39. Romæ 1492 Decembris 5. —

Der Kleriker der Diözese *Salzburg*, *Henricus Hunthener*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber, für die Annate der Chorherrenpfründe bei S. S. *Felix* und *Regula* zu *Zürich*, deren Einkommen auf sechs Mark geschätzt wird, und die durch den Tod des *Johannes Wust* erledigt und ihm am 19. Oktober 1490 von *Innocenz* VIII verliehen worden war. Er versprach, innerhalb eines Jahres zu zahlen.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 62.

---

40. Romæ 1492 Decembris 8 (anno I. 6 Id.). —

Der ständige Benefiziat an der Kollegiatkirche S. *Vincentius* von *Bern* in der Diözese *Lausanne*, *Simon Kocher*, ist gewohnt, die kanonischen Horen nach Art des Augustinerstifts zu *Interlaken* zu singen; er bittet den Papst, dies, solange er lebe, weiter mit einem oder zwei von ihm zu wählenden Genossen, jedoch ausserhalb des Chores tun zu dürfen, und dass ihn weder der Bischof noch der Propst mit Rücksicht auf irgend ein Benefizium zum Lausanner oder einem andern Gebrauch zu zwingen das Recht habe.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 959. Fol. 250.

---

41. Romæ 1492 Decembris 10 (anno I. 4 Id.). —

Erhard [Rost] war kraft des beigeschlossenen Breves [Innocenz' VIII. vom 7. Oktober 1487] durch Bischof *Gaspar* von *Basel* aller Zensuren ledig gesprochen worden und hatte dann an sechs Gläubiger, auf deren Gesuch er exkommuniziert worden war, für drei Jahre gemäss dem Inhalt des Breves 15 rheinische Gulden und zwei weiteren Gläubigern den Wert von $4^1/_2$ Gulden als Abschlagszahlung auszahlen lassen. Trotzdem [wurde er], vielleicht weil die Zahl seiner Gläubiger 17 beträgt und er nur auf Verlangen von sechs derselben exkommuniziert worden war, seine Restschuld aber noch auf ungefähr 166 Gulden kommt, vielleicht auch weil der Bischof . . ., [neuerdings bedrängt]. Erhard wäre bereit, auch künftig jährlich fünf Gulden, die an die 17 Gläubiger nach Proportion verteilt werden könnten, zu zahlen, und wendet sich, da er arm ist und Frau und fünf Kinder mit saurer Arbeit ernähren muss, mit



der Bitte an den Papst, er möge dem Bischof auftragen, ihn von allen Zensuren freizusprechen, dem Offizialen wie den übrigen Richtern zu verbieten, gegen ihn, solange er die erwähnten fünf Gulden jährlich zahle, seiner Schulden halber vorzugehen und ihm freies Geleit nach Basel und überallhin zu bewilligen.

Wird mit Rücksicht auf des Petenten grosse Armut durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 960. Fol. 8. Defekte Vorlage.

---

42. Romæ 1492 Decembris 15 (anno I. 18 Kal. Ian.). —

Da das Cisterzienserkloster *Altaripa* in der Diözese *Lausanne*, das der Mönch jenes Ordens, *Johannes Reginaldi*, seit mehr als zwei Jahren unberechtigterweise innehat, schon so lange vakant war, dass es dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der Kleriker jener Diözese, *Petrus Casei*, den Papst, ihm das Stift, dessen Einkommen auf 150 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen. Er erwähnt die Möglichkeit, dass Reginaldi durch Simonie das Kloster von einem Frater, *Johannes Philiberti*, erlangt habe.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 960. Fol. 172.

---

43. Romæ 1492 Decembris 15 (anno I. 18 Kal. Ian.). —

Guillermus Burgensis besitzt mit apostolischem Dispens die beiden Pfarreien der Diözese *Lausanne*, *Chatillens* und *Duens*; er bittet den Papst, die erstere, deren Einkommen auf 30 Goldgulden geschätzt werde, der Pfarrei Duens zu inkorporieren, solange er diese im Besitz habe.

Wird bewilligt; es soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 959. Fol. 299.

---

44. Romæ 1492 Decembris 18 (anno I. 15 Kal. Ian.). —

Als neulich die Kaplanei am Altar der hl. *3 Könige* in der Kirche *S. Peter* zu *Basel* erledigt war, liess sich der Kleriker jener Diözese, *Egidius Richalff (!)*, dieselbe gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII* übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes



zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben, auch über den Namen des früheren Inhabers gemacht werden.

Suppl. 960. Fol. 70.

---

45. Romæ 1492 Decembris 23 (anno I. 10 Kal. Ian.). — Alexander VI Motu proprio.

Durch den Tod des *Fridericus Sattler* sind an der Hauptkirche zu *Cur* eine Domherrenpfründe mit einem Einkommen von acht Mark Silber und die Kantorstelle mit einem solchen von zwei Mark erledigt. Wir verleihen diese Stellen hiemit unserem Familiaris *Engelbert Erkel*, Kleriker der Diözese *Mainz*.

Suppl. 960. Fol. 235.

---

46. Romæ 1493 Ianuarii 3 (3 Non. 1492 anno I.). — Alexander VI: Officiali Lausannensi.

Jacobus Trompeta wünscht aus gewissen Gründen freiwillig von seiner Pfarrei *S. Peter* zu *Merlier* in der Diözese *Lausanne* zurückzutreten. Da uns die Kongregation der Kapläne von *S. Nicolaus* zu *Freiburg*, 22 an der Zahl, mitteilten, dass, wenn die genannte Kirche ihrem Stiftsgut einverleibt würde, sie ihren Unterhalt geziemender bestreiten könnten, weil das Stift 70, die Pfarrei 24 Goldgulden Einkommen habe, tragen wir dir auf, die Resignation des Jacobus entgegenzunehmen und die Pfarrei der Kongregation in unserem Namen zu inkorporieren, dem Jacobus aber auf Lebenszeit eine hinlängliche Pension vorzubehalten.

Reg. Lat. 944. Fol. 87.

Das Gesuch der Kongregation um Inkorporation der Pfarrei ist datiert vom 19. Dezember 1492 (Suppl. 960. Fol. 136).

Am 13. Juli 1493 ging die Inkorporationsbulle vom 3. Januar zurück (St. A. Annatæ 1493/4. Fol. 188).

---

47. Romæ 1493 Ianuarii 3 (anno I. 3 Non.). —

In der Kirche *S. Peter* zu *Basel* bestehen 72 bleibende Kaplaneien, deren Inhaber verpflichtet sind, teils täglich, teils mehrmals wöchentlich Messen zu lesen. Da nun an verschiedenen Altären

die Kapläne zusammentrafen und die Messen, statt sukzessive und zur richtigen Zeit, ohne Ordnung gelesen wurden, woran namentlich die Laien Anstoss nahmen, hatten Propst, Dekan und Kapitel verordnet, dass auf einer Tafel im Chor der Kirche die Reihenfolge der täglich vom Frühgottesdienst an zu lesenden 13 und oft mehr Messen verzeichnet werden. Sie bitten den Papst, diese ihre Verordnung, welche sehr alt und vom Bischof gutgeheissen worden sei, mit apostolischer Vollmacht zu bekräftigen.

Wird durch eine Bulle ad perpetuam rei memoriam bewilligt; darin soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 960. Fol. 231.

Die Bestätigungsbulle ist vom 25. Juni e. a. datiert (Reg. Lat. 948. Fol. 80).

---

48. Romæ 1493 Ianuarii 3 (anno I. 3 Non.). —

Decr. Dr. *Johannes Foresta*, Kleriker der Diözese *Belley*, Propst zu *Vercelli*, Pfarrer der Kirche *S. Gervasius* zu *Genf* und apostolischer Protonotar, ist mit Rücksicht auf die Pfarrei gehalten, die Weihen, einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 961. Fol. 64.

---

49. Romæ 1493 Ianuarii 8 (anno I. 6 Id.). –

Der Kanoniker und Leutpriester der Kirche *S. S Felix und Regula* von *Zürich* in der Diözese *Constanz*, *Wolfgangus Schad*, wurde wegen einer unbezahlten Schuld auf Betreiben des Advokaten der bischöflichen Kurie zu Constanz, *Ulricus Molitoris*, durch den Offizial exkommuniziert, fuhr aber trotzdem fort, kirchliche Funktionen zu verrichten, wurde jedoch nach erfolgter Zahlung vom Bischof von der Exkommunikation freigesprochen. Er bittet nun den Papst um Dispens für jede Unregelmässigkeit, der er sich etwa schuldig gemacht hat.

Wird bewilligt.

Suppl. 961 Fol. 125.



Am 6. Februar e. a. bat der Kleriker derselben Diözese, *Joachim Schad* von *Biberach,* den Papst, die Sache Wolfgangs untersuchen zu lassen und ihm, falls es zu seiner Absetzung komme, dessen Pfarrstelle beim *Fraumünster* in *Zürich,* deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 962. Fol. 216). Am 31. e. m. bat Joachim, neben seiner Pfarrei *Hochdorf* in der Diözese Constanz, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde, noch ein Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei übernehmen zu dürfen, was ihm ebenfalls bewilligt wurde (daselbst).

---

50. Romæ 1493 Ianuarii 13 (anno I. Id.). —

Der jeweilige Propst von *S. Ursicinus* in *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* hat vom Bischof eine gewisse Jurisdiktion in weltlichen Dingen inne, zu deren Anerkennung die Bewohner der Stadt und des Gebietes der Propstei den Huldigungseid leisten und zwei Teile der Erträgnisse an den Propst, den dritten aber unter Abzug eines gewissen Betrages an den Bischof abgeben müssen, während letzterer die Oberherrschaft und das Blutgericht allein besitzt, wofür ihm die Bewohner ebenfalls zu huldigen haben. Da in früheren Zeiten aus diesen Verhältnissen zwischen Bischof und Propst Konflikte entstanden, einer dem andern widersprechende Verordnungen erliess und wegen des beiderseitigen mächtigen Anhangs der Streit gefährlich zu werden drohte, schlossen auf Anraten einiger Schiedsrichter der Bischof *Gaspar* und der Propst *Hartmannus de Galuult (!)* unter Zustimmung ihrer Kapitel folgenden Vergleich:

Die weltliche Jurisdiktion, welche der Propst bisher zu Lehen besass, soll auf den Bischof übertragen, die daraus sich ergebenden Einkünfte aber in einer bestimmten Weise geteilt werden. Der Propst und sein Kapitel vertauschen gewisse Einkünfte, die sie im Gebiet von *Pruntrut* in der Diözese *Besançon*, das unter die Gerichtsbarkeit der Kirche von Basel gehört, gegen andere der letzteren Kirche im Gebiet von S. Ursanne gelegene. Hierüber wurde ein schriftliches Instrument aufgesetzt.

Der Bischof und der Propst nebst seinem Kapitel bitten nun den Papst, diesen Vergleichs- und Tauschvertrag mit apostolischer Vollmacht zu bestätigen.

Wird bewilligt. Es sollen Exekutoren ernannt und in der Bulle alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 961. Fol. 167.



Zu Exekutoren wurden ernannt der Abt von *Lützel* und der Propst von *S. Alban* zu Basel; da aber letzterer wegen öfterer Abwesenheit für diesen Auftrag nicht geeignet erschien, baten die Petenten am 21. März 1495 den Papst, dem Abt von Lützel allein die Exekution zu übergeben oder unter Beizug des Abtes von *Porta coeli* in der Diözese *Constanz*. Dies wurde durch Breve bewilligt (Suppl. 996. Fol. 203).

---

51. Romæ 1493 Ianuarii 14 (anno I. 19 Kal. Febr.). —

Der adelige Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Benedictus de Glerens*, der ungefähr im 15. Altersjahr steht und sich den Studien widmet, bittet den Papst um Dispens, trotz dieses Altersdefektes ein beliebiges Benefizium mit Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 961. Fol. 125.

---

52. Romæ 1493 Ianuarii 16 (anno I. 17 Kal. Febr.). —

Als das Cluniazenserstift *B. Maria* von *Corcelles* in der Diözese *Lausanne* durch Resignation des bisherigen Priors, *Guido de Luyriaco* erledigt war, übertrug *Innocenz VIII* dasselbe dem Benediktinermönch *Philibertus de Luyriaco*. Da aber in der Bulle Corcelles als Benediktinerstift und abhängig von *Savigny* in der Diözese *Lyon* statt von *Romainmôtier* in der Diözese Lausanne bezeichnet ist, bittet Philibertus den Papst, jene Bulle trotzdem als gültig zu erklären.

Wird bewilligt.

Suppl. 961. Fol. . .

---

53. Romæ 1493 Ianuarii 18. —

Es gingen zwei Bullen, welche am 8. m. c. zugunsten des Kanonikers von *Lausanne*, *Stephanus Garnerii*, über eine Pension von 18 Golddukaten auf dem Einkommen der Pfarrei *S. Pancratius* von *Ville en Salaz* der Diözese *Genf* ausgestellt waren, zurück, weil die Annate schon bezahlt war.

St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 33.



54. Romæ 1493 Ianuarii 19 (anno I. 14 Kal. Febr.). —

Als der Pfarrer von *Wufflens* in der Diözese *Lausanne*, *Jacobus Chauderonis*, starb, übertrug das Kapitel von Lausanne, dem die Pfarrei gehört, dieselbe dem Presbiter jener Diözese, *Laurentius Curvillionis*. Da dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 36 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 961. Fol. 193.

Am 16. Februar e. a. verpflichtete sich Laurentius der Kammer gegenüber, die Annate der Pfarrei von *Wufflens Castrum*, die ihm am 29. (!) Januar verliehen worden sei und deren Einkommen auf 30 Golddukaten geschätzt werde, innerhalb Jahresfrist zu zahlen. (St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 114).

---

55. Romæ 1493 Ianuarii 20 (anno I. 13 Kal. Febr.). —

Der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Johannes Goffredi*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Staviacum lez giblou* in der Diözese *Lausanne*, die durch den Tod des *Johannes Sagot* erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle ist alles, auch der Name des verstorbenen Inhabers, genauer anzugeben.

Suppl. 962. Fol. 53.

---

56. Romæ 1493 Ianuarii 22 (11 Kal. Febr.). — Alexander VI: Episcopo Pensauriensi et præposito ecclesiæ S. Udalrici in Hepbach Augustensis diocesis ac officiali Curiensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Heinrich Gabler*, ist die Pfarrei *S. Johannes Baptista* zu *Ems* in der Diözese *Cur* erledigt. Wir tragen euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt wird, dem Presbiter jener Diözese, *Ulrich Willi*, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 953. Fol. 12.

Am 12. Mai e. a. behauptete der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, in der Provisionsbulle für Ulrich sei das Einkommen auf drei statt auf sechs Mark angegeben und bat deshalb, ihm, dem Lucas, die Pfarrei zu verleihen, was bewilligt wurde (Suppl. 967. Fol. . .).



57. Romæ 1493 Ianuarii 31 (Prid. Kal. Febr. anno I.). —

Joachim Schade von *Biberach*, Pfarrer zu *Hochdorf* in der Diözese *Constanz*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde, ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 962. Fol. 216.

---

58. Romæ 1493 Ianuarii 31 (Prid. Kal. anno I.). —

Michael de Cresto, gewesener Familiaris *Innocenz' VIII*, Kanoniker der Kirche *S. Petrus* von *Genf*, Pfarrer der Kirchen von *Loez* und *Salez* in der Diözese Genf und von *S. Bonus* in der Diözese *Turin*, führt ein ungebundenes Leben und ist wegen einer Fälschung exkommuniziert worden, weshalb er seiner Stellen unwürdig erscheint. *Johannes Ginod*, Kleriker jener Diözese und Familiaris des Kardinal-Vizekanzlers *Ascanius* von *S. Vitus*, bittet nun den Papst, die Sache untersuchen zu lassen und, falls es zur Absetzung des Michael komme, dessen Domherrenpfründe und Pfarreien, deren Gesamteinkommen auf 120 Golddukaten geschätzt werde, dem Petenten zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 962. Fol. 157.

---

59. Romæ 1493 Februarii 9 (5 Id. 1492 anno I.). — Alexander VI: Magistro Guillermo de Perreriis capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Als die Pfarrei *Wolfencastrum* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen 36 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, durch den Tod des *Jacobus Chalderonis* erledigt war, erhob der Magister *Petrus Colini*, Kleriker der Diözese *Troyes*, Lizentiat und Abbreviator der apostolischen Briefe, gestützt auf eine Bulle *Innocenz' VIII*, Ansprüche auf dieselbe; *Laurentius Corvillionis* und *Petrus Bruni* aber machten sie ihm streitig. Als während des Prozesses letzterer



sich zurückzog, gaben wir dir Auftrag, den Laurentius in alle seine Rechte eintreten zu lassen; doch soll, wie behauptet wird, unsere Bulle ohne Gültigkeit sein. Wir wünschen daher, dass du die Sache prüfest, und wenn es sich so verhält, gegen Petrus Colini keinen neuen Gegner mehr auftreten lässest, sondern ihm die Pfarrei in unserm Namen übergebest.

Reg. Lat. 934. Fol. 220.

Colini verpflichtete sich am 15. März e. a. gegenüber der Kammer für die Annate obiger Pfarrei, weil ihm am 9. Februar die Nachfolge in die Rechte des verstorbenen Jacobus zuerkannt worden war (St. A. Annatæ 1492/3. Fol. 136).

---

60. Romæ 1493 Februarii 14 (16 Kal. Martii 1492 anno I.). — Alexander VI: Henrico Roberti.

Da *Jacobus Servillioti* seine Pfarrei *B. Maria* von *Corcelles* in der Diözese *Lausanne* resigniert hat, übertragen wir dir hiemit diese Stelle, deren Einkommen auf 15 Pfund kleiner Turnosen angegeben wird.

Als Exekutoren werden ernannt: der Abt von *Mons S. Mariæ* in der Diözese *Besançon*, der Kanoniker *Johannes Benedicti* von Besançon und der Offizial von Lausanne.

Reg. Lat. 939. Fol. 271.

Durch eine Bulle vom gleichen Datum wurde dem Jacobus auf dem Einkommen der Pfarrei eine jährliche Pension von fünf Golddukaten vorbehalten (daselbst 944. Fol. 186). Das Gesuch um Uebertragung der Pfarrei und um Pensionsvorbehalt hatten am nämlichen Tage Jacobus und Henricus gemeinsam eingereicht. Letzterer ist darin als Presbiter der Diözese Besançon bezeichnet (Suppl. 963. Fol. 50).

---

61. Romæ 1493 Februarii 15 (anno I. 15 Kal. Martii). —

Petrus Colini, apostolischer Notar, Supplikenmagister und Abbreviator, bezieht von seiner Chorherrenpfründe bei *S. Vincenz* zu *Bern* in der Diözese *Lausanne* nur das geringe Einkommen von 20 Golddukaten, weshalb er den Papst bittet, diesem Kanonikate seine Pfarrei *Bacium* in der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 50 Dukaten geschätzt wird, für die Zeit seines Lebens zu inkorporieren.



Wird bewilligt durch eine Bulle «ad futuram rei memoriam», in welcher alles näher ausgeführt werden soll.

Suppl. 963. Fol. 86.

62. Romæ 1493 Februarii 24. —

Dem *Petrus Florii* wird der mit *Claudius Longi* getroffene Tausch um ihre Pfarreien *Villarmendra* und *Pampigniacum* genehmigt. Das jährliche Einkommen der letztern Pfarrei wird auf 24 Goldgulden geschätzt.

Reg. Vat. 796. Fol. 224. Siehe Quellen z. Schweizergesch. 21,218.

63. Romæ 1493 Martii 1 (Kal. 1492 anno I.). — Alexander VI: Decano ecclesiæ Basiliensis.

Als einst *Thüring von Halwil*, Kleriker der Diözese *Constanz*, seine Kaplanei bei *S. S. Peter* und *Paul* in *Basel* und *Hugo Echar (!)* seine dortige Chorherrenpfründe vertauschen wollten, wurde der Tausch unter Mithülfe des Bischofs vollzogen. Weil Thüring auf der rechten Seite hinkt und auch am rechten Arm einen Fehler hat und für diesen Defekt nie Dispens erhielt, ist für ihn dieser Akt nicht rechtsgültig, obschon er die Chorherrenpfründe seit einigen Monaten im Besitze hat. Wir tragen dir nun auf, den Thüring zu prüfen, und wenn du ihn sonst für tauglich erachtest, ihm die Pfründe, deren Einkommen vier Mark Silber betragen soll, in unserem Namen zu übergeben; zugleich erteilen wir ihm hiermit den nötigen Dispens.

Reg. Lat. 936. Fol. 160.

64. Romæ 1493 Martii 4 (4 Non. 1492 anno I.). — Alexander VI: Abbatibus in Wettingen et in Muri Constantiensis diocesis.

Als durch den Tod des *Heinrich Steiner* eine Chorherrenpfründe bei der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* mit acht Mark Silber Einkommen erledigt war, wählte das Kapitel auf den Vorschlag des Rates den J. U. Dr. *Johannes Manes*, Domherren von *Sitten*. Da dieser aus gewissen Gründen an der Rechtskraft seiner Wahl zweifelt und die Stelle wirklich noch als unbesetzt zu betrachten ist, tragen wir euch auf, dieselbe dem Johannes mit unserer Vollmacht zu übergeben.

Reg. Lat. 936. Fol. 141.



Am 23. Mai e. a. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Augsburg, Lucas Conrater,* im Namen des Johannes Mantz der Kammer gegenüber für die Annate der Pfründe und bezahlte dieselbe am gleichen Tage, worüber er am 30. Quittung erhielt (St. A. Annatæ 1493/4. Fol. 22; Quit. 1492–96. Fol. 73).

---

65. Romæ 1493 Martii 6. — Alexander VI: Petro de Pannis civi Gebennensi.

Da du eine Wallfahrt nach *S. Jacob in Compostella* gelobt hast und bereits 50 Jahre alt bist, gestatten wir dir auf dein Gesuch, aus Rücksicht für dein Alter, die Reise zu Pferd statt zu Fuss machen zu dürfen. Doch sollst du diese Vergünstigung durch ein anderes frommes Werk nach dem Gutfinden deines Beichtvaters vergelten.

Brev. Lat. 2. Fol. 20.

---

66. Romæ 1493 Martii 15 (anno I. Id.). — Alexander VI: Fridolino Schürer.

Nachdem *Laurentius Loublin* auf seine Kaplanei am *Marienaltar,* der in der Krypta der Hauptkirche von *Basel* liegt, resigniert hat, übertragen wir dir hiemit diese Stelle, deren Einkommen zwei Mark Silber betragen soll.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Feretrum* und die Pröpste von *S. Peter* in Basel und *S. Theobald* in *Thann.*

Reg. Lat. 953. Fol. 79.

Das Gesuch um Uebertragung der Kaplanei hatten Laurentius und Fridolin unter dem vorgenannten Datum gemeinsam eingereicht. Beide sind darin als Kleriker der Diözese Basel bezeichnet und bitten, für Laurentius auf dem Einkommen der Stelle zwei rheinische Gulden als jährliche Pension vorzubehalten (Suppl. 964. Fol. 65).

Lowlin (!) hatte schon am 15. Oktober 1492 auf diese sowie auf eine gleichnamige Kaplanei der Kirche von *Baltersheim* in jener Diözese ebenfalls mit zwei Mark Einkommen resigniert, und der Kleriker der Diözese *Augsburg, Johannes Debler,* hatte das Gesuch um beide Stellen bewilligt erhalten (Suppl. 958. Fol. 241).

---

67. Romæ 1493 Martii 15 (anno I. Id.). —

Während des Prozesses, den der Kleriker der Diözese *Como, Johannes de Madiis,* vor der Rota um den Besitz der Pfarrei *S. Martinus* zu *Vespia* in der Diözese *Sitten* gegen *Johannes*



Michael de Silenon führte, starb letzterer. Johannes bittet nun den Papst, ihn in die Rechte jenes eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen 40 Goldgulden betrage, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Stellung des Petenten und der Name des Kollators, näher angegeben werden. Suppl. 964. Fol. 68.

---

68. Romæ 1493 Martii 29 (anno I. 4 Kal. Apr.). —

Da der Pfarrer von *Herens* in der Diözese *Sitten*, *Conradus Perez*, zuhanden des Papstes resignieren will, bittet diesen der Kleriker jener Diözese, *Henricus Silenen*, der im 18. Altersjahr steht, zu *Basel* studiert und als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten Dispens zur Erwerbung der Weihen und Uebernahme eines Benefiziums mit Seelsorge erhalten hat, die Resignation anzunehmen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen 30 Goldgulden beträgt, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 965. Fol. 88.

---

69. Romæ 1493 Martii 29 (anno I. 4 Kal. Apr.). —

Als das Dekanat und eine Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche *S. Verena* von *Zurzach* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des daselbst verstorbenen letzten Inhabers, *Henricus Schwarzmurer*, erledigt waren, liess sich der Kleriker jener Diözese, Magister *Caspar Wirt*, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII* die beiden Stellen übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm das Dekanat und die Pfründe, deren Einkommen auf vier und auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werden, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 974. Fol. 16.

Da Wirt die Frist für die Bekanntgebung der Verleihung nicht auszureichen schien, bat er den Papst am 16. April 1494 um Verlängerung derselben auf ein Jahr, was ihm durch blosse Unterschrift der Supplik bewilligt wurde. Es war aber darin bloss die Rede vom Dekanat (Suppl. 988. Fol. 36).

---

70. Romæ 1493 Aprilis 2 (anno I. 4 Non.). —

Der römische Kleriker *Johannes Keel*, ständiger Kaplan am Altare des *hl. Kreuzes* vor den Mauern von *Lausanne*, ist mit Rücksicht auf diese Stelle gehalten, die Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten bei der römischen Kurie an drei Sonn- oder Festtagen in oder ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 965. Fol. 222.

---

71. Romæ 1493 Aprilis 3 (3 Non.). — Alexander VI: Francisco Vis canonico ecclesiæ S. Ursi opidi Solodorensis Lausannensis diocesis.

Wir erteilen dir, der du Subdiakon bist, im 21. Lebensjahre stehst, eine Chorherrenpfründe in *Soloturn* seit acht Jahren innehast und daselbst wohnst, hiemit Dispens, dass du trotz deines Alters von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Bischof dir höhere Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, an zwei Sonn- oder Festtagen, auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen dürfest.

Reg. Lat. 944. Fol. 9.

Das Gesuch des Franciscus trägt dasselbe Datum (Suppl. 965. Fol. 167).

---

72. Romæ 1493 Aprilis 3 (anno I. 3 Non.). —

Johannes Magii von *S. Ursanne*, Kleriker der Diözese *Basel*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei *S. Nicolaus* der Kirche von S. Ursanne, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des dort verstorbenen *Burkhard Eby* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 965. Fol. 80.

---

73. Romæ 1493 Aprilis 6 (anno I. 8 Id.). —

Als bei *S. Stephanus* zu *Constanz* durch den Tod des dort verstorbenen *Walther Lind* eine Chorherrenpfründe erledigt war,



liess sich der Magister in artibus und Kleriker jener Diözese, *Gaspar Vuiret (!)*, dieselbe gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII* übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob der Petent noch andere Stellen hat und mit welchem Einkommen.

Suppl. 965. Fol. 221.

---

74. Romæ 1493 Aprilis 8 (anno I. 6 Id.). —

Da die Pfarrei *S. Germanus* von *Pulliacum* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des dort verstorbenen *Jacobus Colleti* erledigt war, übernahm dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Henricus Bicheti*, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII;* er wurde aber im Besitz derselben angefochten von *Jacobus de Compesio* und *Rodulphus Valliardi.* Da sich nun vor dem Auditor der Rota, dem Archipresbiter von *Pisa, Felinus dè Sandeis*, herauszustellen scheint, dass keiner von allen rechtskräftige Ansprüche habe, bittet Henricus den Papst, wenn es sich so verhalte, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 965. Fol. 188.

---

75. Romæ 1493 Aprilis 11 (3 Id.). — Alexander VI: Ludovico Carementrant clerico Lausannensi.

Da du auf die Pfarrei *S. Sulpitius* zu *Font* in der Diözese *Lausanne*, welche *Stephanus de Cresto* innehat, Ansprüche zu haben glaubtest, aber zu des letzteren Gunsten auf dieselben verzichtetest, um einen kostspieligen Prozess zu vermeiden, so haben wir dir auf dem Einkommen der Pfarrei, welches 24 Pfund kleiner Turnosen betragen soll, mit Einwilligung des Stephanus eine jährliche Pension von sechs Pfund Savoyer Währung (20 Soldi dieser Münze für ein Pfund gerechnet) vorbehalten.

Als Exekutoren werden ernannt: der Kanoniker von Lausanne, *Petrus Colini*, sowie die Offizialen von *Genf* und Lausanne.

Reg. Lat. T. 955. Fol. 154.

Das Gesuch des Ludovicus ist vom nämlichen Datum (Suppl. 965. Fol. 220).



76. Romæ 1493 Aprilis 17 (anno I. 15 Kal. Maii). —

Martin Zimmermann, Accolit und ständiger Benefiziat am Altare *S. Benedictus* in der Kirche des Cluniazenserstifts *S. Alban* zu *Basel,* ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst, sich dieselben an drei Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der gewöhnlichen Zeit von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten erteilen zu lassen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 966. Fol. 48.

---

77. Romæ 1493 Aprilis 27 (anno I. 5 Kal. Maii). —

Als die Präzeptoren der Johanniterkomturei *Calx* in der *Waadt* viele Jahre auf *Rhodus* weilten und mit den *Türken* kämpften, besetzten ein Cisterzienserabt von *Cheyseriacum* in der Diözese *Genf, Coletus du Vernay, Aymonetus Mathei, Nicodus Aliodi, Humbertus* und *Petrus Verchieres, Franciscus* und *Nicodus Verchieres, Claudius* (Sohn des Aymonetus) *de Refarno, Aymonetus* (Sohn des Petrus) *Guilliardi* nebst andern Laien und Klerikern in widerrechtlicher Weise eine Anzahl Liegenschaften, die der Komturei und deren Zweigniederlassung *du Croset* gehörten. Als dann der Ordenspräzeptor *Ludovicus de Franc* aus Rhodus zurückkehrte, fand er das Haus und die Kapelle sehr der Reparatur bedürftig und die Güter derart besetzt, dass er kaum von deren Ertrag leben konnte. Er verklagte den Abt und seine Genossen vor dem Offizialen von *Lausanne, Baptista de Aicardis,* der auch Subexekutor der apostolischen Privilegien der Komturei war. Noch vor Erlass eines Urteils zog der Sakristan der Hauptkirche von *Lyon, Guido Burgensis,* als Exekutor jener Privilegien den Prozess an sich, gegen dessen Beschluss Ludovicus nun mit dem Begehren an den Papst appellierte, dass dieser mit Rücksicht darauf, dass er, der Komtur, solange gegen die Türken gekämpft und dem Gebiet von *Savoien* fern war, auch wegen der Armut der Komturei ein Einsehen habe und den Prozess ungeteilt dem Offizialen Baptista oder einem andern Schiedsrichter im Lande mit Vollmacht nach allen Richtungen zur Prüfung und endgültigen Entscheidung übergebe.

Wird bewilligt.

Suppl. 966. Fol. 228.

---

78. Romæ 1493 Maii 4 (anno I. 4 Non.). —

Zwischen den Klerikern der Diözese *Constanz*, dem Presbiter *Ulricus Kromer* und *Johannes Gamper*, der Familiaris des Papstes war, als dieser noch die Stelle eines Vizekanzlers bekleidete, wurde vor der Rota über ein ständiges Benefizium, Rektorie oder Leutpriesterei genannt, an der Kollegiatkirche *S. Pelagius* von *Bischofszell* in jener Diözese Prozess geführt. Da nun Johannes auf seine Ansprüche verzichtet hat, bittet Ulricus den Papst, ihm das Benefizium, dessen Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 967. Fol...

---

79. Romæ 1493 Maii 5 (3 Non.). — **Alexander VI: Guillermo Bergerii.**

Nachdem *Celsus Morini* auf seine Pfarrei *S. Nicolaus* von *Bonvillars* (de Bonovillario) in der Diözese *Lausanne* verzichtet hat, übertragen wir hiermit dir diese Stelle, deren Einkommen 24 Golddukaten betragen soll.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Pesaro* und die Offizialen von Lausanne und *Autun*.

Reg. Lat. T. 953. Fol. 238.

---

80. Romæ 1493 Maii 6 (anno I. Prid. Non.). —

Als die Kaplanei am Altare *Allerheiligen* in der Hauptkirche von *Basel* durch den Tod des dort verstorbenen *Gerardus N.* erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Petrus Soder*, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII* übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Zuname des früheren Inhabers.

Suppl. 967. Fol...

---

81. Romæ 1493 Maii 8 (anno I. 8 Id.). —

Als die ständige Kaplanei am Altare *S. Martinus* der Kirche *B. Maria* zu *Yverdon*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod



des *Ambrosius Balancheti* erledigt war, liess sich der Presbiter jener Diözese, *Petrus de Rocha*, von den Laien, denen das Patronat gehört, dem Bischof für dieselbe vorschlagen und wurde von diesem bestätigt. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 967. Fol...

---

82. Romæ 1493 Maii 14 (anno I. Prid. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Tarantaise*, *Michael Agenty*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde und die durch den Tod des *Stephanus Garnerii* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 973. Fol. 107.

---

83. Romæ 1493 Maii 19 (anno I. 14 Kal. Iunii). —

Da der Cluniazensermönch *Claudius de Grilliaco* in Exkommunikation verfallen ist und trotzdem als Inhaber des Priorates *Aya*, in der Diözese *Genf*, und der Infirmerie der Abtei *Payerne*, in der Diözese *Lausanne*, fortfährt zu funktionieren, bittet der adelige Mönch desselben Ordens, *Petrus de Roveria*, den Papst, den Fall untersuchen zu lassen, und wenn es zur Absetzung des Claudius komme, ihm dessen Stellen, von denen erstere 80, letztere 24 Golddukaten Einkommen haben soll, zu verleihen.

Wird bewilligt; doch müssen die Einkommen genauer angegeben werden.

Suppl. 968. Fol...

---

84. Romæ 1493 Maii 24. —

Der Kanoniker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate einer Pension von 16 rheinischen Goldgulden, die ihm durch die Bulle *Innocenz' VIII* vom 7. Januar 1490 auf dem Einkommen der sogenannten



ersten Kaplanei am Altare *Mariaheimsuchung* in der Hauptkirche von *Basel* vorbehalten worden war.

Randbemerkung: Am 27. Mai 1497 bezahlte er diese Annate mit fl. 5 bol. 60.

St. A. Annatæ 1493/4. Fol. 22.

---

85. Romæ 1493 Maii 28 (anno I. 5 Kal. Iunii). —

Dr. J. U. *Baptista de Aicardis*, der eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* und zugleich mit päpstlichem Dispens die Pfarrei *S. Martinus* von *Pinetum* in jener Diözese besitzt, von welchen Stellen er je 24 Golddukaten bezieht, bittet den Papst, die genannte Pfarrei seiner Pfründe, solange er sie besitze, einzuverleiben, um sein Einkommen zu verbessern.

Wird durch eine Bulle «ad futuram rei memoriam» bewilligt, in welcher alles näher ausgeführt werden soll.

Suppl. 969. Fol. 173.

---

86. Romæ 1493 Iunii 3 (anno I. 3 Non.). —

Der ständige Kaplan am Altare *B. Maria* der Kirche *S. Nicolaus* zu *Lutersdorf* in der Diözese *Basel*, *Georius Mechler*, ist durch die Stiftungsurkunde gehalten, alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben, besitzt aber nur die niederen. Er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Kammer wird mit der Prüfung beauftragt. Die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 969. Fol. 95.

---

87. Romæ 1493 Iunii 5 (anno I. Non.). —

Als die Pfarrkirche von *Joldens (!)* und *Marg (!)* am See in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Claudius Hugonis* erledigt war, liess sich dieselbe der Supplikenmagister, Abbreviator, päpstliche Familiaris und Domherr von Lausanne, *Petrus Colini*, gestützt auf ein Motu proprio *Innocenz' VIII* übertragen, ohne schon davon Besitz genommen zu haben. Da er an der Rechtskraft des Aktes



zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 36 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 969. Fol. 210.

---

88. Romæ 1493 Iunii 14 (anno I. 18 Iulii). –

Der Bischof *Aymon* von *Lausanne* bittet den Papst um die Vergünstigung, alle Benefizien mit oder ohne Seelsorge, auch die Klöster jeden Ordens, welche Kollaturen seines Bistums oder der ihm verliehenen Benefizien oder seines Kapitels sind, beliebigen Personen verleihen zu dürfen, solange er lebe, wenn sie in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober oder Dezember verfallen.

Wird bewilligt.
Suppl. 970. Fol. 30.

Am nämlichen Tage reichte der Bischof *Antonius* von *Genf* eine gleichlautende Supplik ein und erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 44).

---

89. Romæ 1493 Iunii 17 (anno I. 15 Kal. Iulii). –

Als bei *S. Ursus* zu *Soloturn*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des *Panthaleon von Wengi* eine Chorherrenpfründe erledigt war, sagte *Sixtus IV* dieselbe am gleichen Tage dem Kleriker der Diözese Constanz, *Johannes Scriptoris*, genannt *Wielstein*, und dem Kleriker der Diözese *Basel*, *Henricus Raff*, Familiaris des Kardinalbischofs *Julianus* von *Ostia*, früher des Kardinals *Adrianus (!)* von S. *Johannes* und *Paulus* zu. Henricus nahm Besitz von der Pfründe. Unter Vermittlung von Freunden einigten sich die beiden dahin, dass Henricus gegen eine lebenslängliche Pension von 10 rheinischen Gulden durch Prokuratoren im Lande selbst auf die Stelle zuhanden des Propstes und Kapitels als Kollatoren verzichte und dieselbe von letzteren dem Johannes zu übertragen sei. Als aber dieser auf diese Weise in den Besitz der Stelle gelangt war, beklagten sich die Kollatoren, dass der Pensionsvorbehalt für sie eine Last bedeute, worauf nach dem Rat der *Eidgenossen* vom oberdeutschen Bund und eines apostolischen Nuntius zwischen Johannes und Henricus ein neues Abkommen getroffen wurde, dass letzterer gegen Auszahlung einer bestimmten Summe von Seiten des Johannes auf die

genannte Pension verzichte. Dieser bittet nun den Papst, damit kein Zweifel mehr obwalten könne, ihm die Pfründe, deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden. Suppl. 970. Fol. 163.

Am 13. e. m. hatte Johannes um Verleihung der Stelle bloss unter Hinweis auf die Resignation des Henricus gebeten (daselbst Fol. 107).

---

90. Romæ 1493 Iunii 18 (anno I. 14 Kal. Iulii). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Mamertus de Grueria*, hatte in seinem 21. Altersjahr apostolischen Dispens zur Erwerbung der Weihen und Uebernahme beliebiger Benefizien mit oder ohne Seelsorge erhalten und sich dann vom Bischof das Benediktinerpriorat von *Broc* und die Pfarrkirche von *Charmes* in jener Diözese in der Voraussetzung übertragen lassen, dass der Dispens, der ihm für den Makel seiner Geburt als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Verheirateten unter der blossen Bezeichnung « Alumnus von Grueria » erteilt worden war, genüge. Da Marmetus, der jetzt Decretorum Dr. ist, an der Rechtskraft der Uebertragung zweifelt, bittet er den Papst, ihm das Priorat und die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 und auf 18 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen und Dispens dafür zu erteilen, dass er daneben noch ein drittes oder ohne jene drei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen dürfe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der Erledigung des Priorates und der Pfarrei näher angegeben werden. Suppl. 970. Fol. 48.

Am 16. Juli e. a. verpflichtete sich Mamertus der Kammer gegenüber für die Annate des Priorats, dessen Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt werde und das ihm am 1. e. m. übertragen worden sei. Er bezahlte die Annate am nämlichen Tage mit fl. 19 (St. A. Annatæ 1493/4 Fol. 58).

---

91. Romæ 1493 Iunii 18 (anno I. 14 Kal. Iulii). —

Der adelige *Franciscus de Staviaco*, Domherr der Hauptkirche zu *Lausanne* und Pfarrer von *Combremont* in jener Diözese, der



sich als Begleiter der Gesandten des Herzogs von *Savoien* bei der römischen Kurie befindet, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei zwei beliebige Benefizien oder ohne dieselbe deren drei auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 970. Fol. 20.

---

92. Romæ 1493 Iunii 21 (anno I. 11 Kal. Iulii). —

Guido de Bruello wurde in seinem 10. Altersjahr von seinem Vater dem Augustinerstift *S. Marius* zu *Lausanne*, das der bischöflichen Tafel einverleibt ist, übergeben und verblieb darin bis zu seinem 16. Jahre. Da er trotz der Aufforderung von seiten des Priors das Gelübde nicht ablegte und vom Bischof vor die Wahl gestellt wurde, dies zu tun oder das Ordensgewand abzulegen, entschied er sich für letzteres und wünscht nun als Weltgeistlicher Gott zu dienen. Er bittet nun den Papst, zu beschliessen, dass er zu keinem Klostergelübde verpflichtet sei.

Wird bewilligt durch ein Breve.

Suppl. 970. Fol. 245.

---

93. Romæ 1493 Iunii 25 (anno I. 7 Kal. Iulii). —

Die adeligen *Petrus de Lornay senior*, Kanoniker bei *S. Petrus* zu *Genf*, und *Petrus de Lornay junior*, ständiger Kaplan am Altare *B. Maria* der Kirche von *Groisiacum* in *Bornis* jener Diözese, hatten mit Hülfe des Bischofs ihre Stellen getauscht; da aber Petrus junior an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Domherrenpfründe, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 971. Fol. 46.

---

94. Romæ 1493 Iulii 3. — Alexander VI: Gottardo abbati monasterii S. Galli de S. Gallo.

Da dem *Raphael de Vechetis* von *Florenz* auf der Heimreise von *Nürnberg* Waren im Betrag von zirka 3100 Gulden in der Gegend von *Feldkirch* geraubt und auf dein Gebiet gebracht worden sind, du aber, wie wir vernehmen, wiederholten Aufforderungen zum



Trotz dich weigerst, das Geraubte herauszugeben, und die Räuber, welche sich für ihre Tat auf Briefe beriefen, die Kaiser *Sigismund* gegen die Florentiner erlassen habe, noch begünstigst, ermahnen wir dich unter Androhung kirchlicher Strafen, dem gerechten Verlangen Raphaels zu entsprechen, da sonst alle deine Untertanen, welche auf dem Gebiete von Florenz sich betreffen lassen, festgehalten würden und wir unserseits zu weiteren Massregeln gegen dich schreiten müssten.

Brev. Lat. 2. Fol. 244.

---

95. Romæ 1493 Iulii 5 (anno I. 3 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Rudolphus de Dobel*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Uznach* in jener Diözese, die durch den Tod (!) des *Nicolaus Brendlin* erledigt sei und deren Einkommen auf sieben Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 973. Fol. 79.

---

96. Romæ 1493 Iulii 7 (anno I. Non.). —

Da der Domherr von *Lausanne* und apostolische Protonotar *Hugo de Saxo* auf die seinem Kanonikat einverleibte Pfarrei *Gomensvilla* in der Diözese Lausanne zuhanden des Papstes verzichtet hat, bittet letzteren der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Claudius Caneti*, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 971. Fol. 38.

---

97. Romæ 1493 Iulii 13 (anno I. 3 Id.). —

Die Bewohner von *Elm* im *Sernftal*, in der Diözese *Constanz*, können im Winter wegen des vielen Schnees, der Ueberschwemmungen etc. fast nicht zu ihrer Pfarrkirche *Matt*, welche vier italienische Meilen entfernt ist, und der Pfarrer ebensowenig zu ihnen gelangen. Sie bitten daher den Papst um Erlaubnis, im Orte selbst eine Kirche zu Ehren S. S. *Petrus* und *Paulus* mit Taufwasser, Friedhof etc. errichten und behufs Unterhalt eines Pfarrers dotieren



zu dürfen. Ferner bitten sie, ihre früher gebaute und noch nie besetzte Kapelle S. Petrus, deren Einkommen zwei Goldgulden betrage, der neuen Kirche zu inkorporieren, ihren Ort mit der Umgebung von der Kirche in Matt abzulösen und ihnen das Patronatsrecht über ihre neue Kirche einzuräumen, unbeschadet der Zehnten und Abgaben, welche sie der Kirche in Matt schulden.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 971. Fol. 264.

---

98. Romæ 1493 Iulii 15 (anno I. Id.). —

Der ständige Kaplan am Altare S. S. *Cosmas* und *Damianus* des Klosters S. S. *Felix* und *Regula* zu *Zürich*, in der Diözese *Constanz*, *Vitus Trachsler* aus der Diözese *Augsburg*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, die Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben; er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 971. Fol. 251.

---

99. Romæ 1493 Iulii 17 (anno I. 16 Kal. Aug.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten*, *Johannes de Cruce*, der sich in *Rom* aufhält, ist als Inhaber einer Pfründe im Augustinerstift *S. Maurice* jener Diözese gehalten, die Priesterweihe zu erlangen; er bittet den Papst um Erlaubnis, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten, auch ausser der festgesetzten Zeit, die Weihen, einschliesslich der des Presbiterates, erteilen lassen und dann am Altare dienen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 972. Fol. 13.

---

100. Romæ 1493 Iulii 19. — Alexander VI: Abbati et conventui monasterii Vallisbelligni (= Disentis) in Liga Grisia, ordinis S. Benedicti, Curiensis diocesis.

Nachdem *Innocentius VIII* am 24. Mai, 10. Januar und 22. September seines 7. und 8. Pontifikatsjahres euerem Stift die Pfarrei



Ems und einige andere inkorporiert und euch die Befugnis erteilt hat, dieselben durch Mönche eueres Klosters oder Vikare versehen zu lassen, wir aber nach unserer Thronbesteigung alle noch nicht in Kraft getretenen Einverleibungen am 27. August unseres ersten Pontifikatsjahres zurückgenommen haben, wollen wir euch hiemit aus freiem Antrieb die von unserem Vorgänger erhaltenen Vergünstigungen als vollgültig und unanfechtbar bestätigen.

Brev. Lat. 2. Fol. 496.

Am 28. e. m. baten Abt und Konvent den Papst um Bewilligung von Exekutoren. Als solche wurden mit Bulle e. dt. ernannt: der Abt von *Einsiedeln,* sowie die Pröpste von *Zürich* und *Luzern* (Suppl. 972. Fol. 29; Reg. Lat. 946. Fol. 121).

---

101. Romæ 1493 Iulii 29 (4 Kal. Augusti). — Alexander VI: Caput Aquensi et Mutinensi episcopis ac officiali Constantiensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers *Nicolaus Brendlin* ist die Pfarrei von *Uznach,* in der Diözese *Constanz,* erledigt. Wir tragen euch auf, diese Stelle, deren Einkommen acht Mark Silber betragen soll, dem Kleriker der Diözese *Basel*, *Heinrich Raff*, dem Commensalis des Kardinals *Johannes* von *S. Susanna*, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 937. Fol. 223.

Die Bulle stützt sich auf ein Gesuch Heinrichs e. dt. (Suppl. 974. Fol. 20).

---

102. Romæ 1493 Augusti 3 (3 Non.). — Alexander VI: Præposito Verdensi ac archidiacono Tullensis ecclesiarum ac officiali Basiliensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Fridolin Regers*, ist die Kaplanei am Altare *S. Catharina* der Kirche *Johann Baptist* in der Stadt *Laufenburg*, Diözese *Basel*, erledigt. Wir tragen euch auf, diese Stelle, deren Einkommen auf 15 rheinische Gulden angegeben wird, dem *Johannes Reber*, Kleriker jener Diözese, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 943. Fol. 139.

---

103. Romæ 1493 Augusti 9 (anno I. 5 Id.). —

Der Propst der Kollegiatkirche *S. Peter* in *Basel*, *Bernardus Schuffuth*, bittet den Papst um Erlaubnis, einen geweihten Porphir-



oder Serpentinstein mit Reliquien darin oder einen nicht geweihten, in den solche hineinzulegen wären, erwerben und ausserhalb *Roms* überall als tragbaren Altar mitnehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Suppl. 973. Fol. 37.

---

104. Romæ 1493 Augusti 14 (anno I. 19 Kal. Sept.). –

Als die Pfarrei *Flums*, in der Diözese *Cur*, durch den Tod des *Johannes Pfaw* erledigt war, liess sich dieselbe der Kleriker der Diözese *Constanz, Nicolaus Brendlin*, vom Bischof übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf acht Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 973. Fol. 110.

---

105. Romæ 1493 Augusti 29 (anno II. 4 Kal. Sept.). –

Der Kleriker der Diözese *Cur*, *Jodocus Neyer* von *Schan*, welcher arm ist und noch kein Benefizium besitzt, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Regula* in der Stadt Cur, deren Einkommen auf zwei Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des dort verstorbenen *Urbanus N.*, dessen Zunamen in der Bulle angegeben werden könne, erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden. Suppl. 975. Fol. 54.

---

106. Romæ 1493 Septembris 1 (anno II. Kal.). –

Michael Agenty, Kleriker der Diözese *Tarantaise*, Jur. U. Baccalaureus und Familiaris des päpstlichen Referendars *Johannes*, Erzbischofs von *Ragusa*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf*, sowie des Ruraldekanats von *Rumilly* der Diözese Genf, deren Einkommen auf 24 und auf 100 Golddukaten geschätzt werden, und die beide durch den Tod des *Antonius de Villiaco*, der apostolischer Notar und Familiaris des Bischofs *Guillermus* von *Ostia* gewesen sein soll, erledigt seien.



Wird bewilligt durch Motu proprio.
Suppl. 975. Fol. 67.

---

107. Romæ 1493 Septembris 1 (anno II. Kal.). —

Die Stiftungsurkunde der Kapelle S. S. *Benedictus* und *Antonius* in der Hauptkirche von *Lausanne* schreibt vor, dass deren jeweiliger Inhaber alle Weihen, auch die eines Presbiters besitze oder binnen Jahresfrist erwerbe. Seit bald einem Jahre ist nun der Accolit Dr. Jur. U. *Petrus Flory* von *S. Paulus* in der Diözese *Genf*, Kaplan; er bittet den Papst, noch drei Jahre in dieser Stellung bleiben zu dürfen, ohne die Weihen erwerben zu müssen.

Wird auf zwei Jahre bewilligt, sofern er inzwischen Subdiakon werde.
Suppl. 975. Fol. 60.

---

108. Romæ 1493 Septembris 3 (anno II. 3 Non.). —

Der Pfarrer von *Yverdon*, in der Diözese *Lausanne*, päpstlicher Familiaris *Philibertus Buroti*, der Dispens zur Uebernahme zweier beliebiger Benefizien erhalten hat, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Besançon* und der Pfarrei *S. Simphorianus* von *Gyacum*, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde und die durch den Tod des *Stephanus Roberti* erledigt seien.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 975. Fol. 62.

Am nämlichen Tage bat er auch um die Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Kathedrale von Besançon mit sechs Pfund Einkommen, die Stephanus besass. Ferner reichte er unter diesem Datum das Gesuch ein um Verleihung einer Domherrenpfründe der Hauptkirche von Lausanne mit 24 Pfund Einkommen, die durch den Tod des *Michael de Sancto Ciriaco* erledigt war. Auch diese Gesuche wurden bewilligt. (Daselbst Fol. 80, 81.)

---

109. Romæ 1493 Septembris 7 (anno II. 7 Id.). —

Der aus ritterlichem Geschlechte stammende *Johannes von Haystade* hat seit zwei, drei oder mehr Jahren die Scolasteria der



Hauptkirche von *Basel*, welche mit Seelsorge verbunden ist, zugleich mit der Pfarrei *Niederhergheim* jener Diözese ohne Dispens inne. Der Kleriker der Diözese *Trier, Weselus von Mernheim*, bittet daher den Papst, ihm die beiden Stellen, deren Einkommen auf je vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 975. Fol. 91.

---

110. Romæ 1493 Septembris 16 (anno II. 16 Kal. Oct.). —

Der Kuriale *Johannes Perreti*, Kleriker der Diözese *Coutances*, bittet den Papst um Verleihung der Kapelle *S. Eustachius* in der Hauptkirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf sechs Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes de Rupe* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt, auch angegeben werden, ob de Rupe bei der römischen Kurie starb oder nicht.

Suppl. 975. Fol. 248.

---

111. Romæ 1493 Septembris 17. —

Der Mensionarius der Hauptkirche von *Modena*, *Georgius de Capellanis*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber, im Namen des Klerikers der Diözese *Mailand*, *Johannes Maria Sforza Vicecomitis*, für die Annate des Benediktinerpriorates *S. Johannes Baptista* von *Vertemate* in der Diözese *Como*, dessen Einkommen auf 500 Goldgulden geschätzt wird. Der verstorbene *Johannes de Madiis* besass das Priorat als Kommende, und Johannes Maria erhielt am 26. August a. c. Regress auf dasselbe.

Randbemerkung: Am 19. Oktober e. a. wurde die Verpflichtung kassiert, weil der Papst dem Joh. Maria die Annate erliess.

Am 19. Oktober e. a. verpflichtete sich im Namen des Johannes Maria, apostolischen Protonotars, der Kleriker der Diözese *Piacenza*, *Marcus de Julianis*, für die Annate einer jährlichen Pension von 500 Golddukaten, welche dem Johannes Maria am 27. Mai a. c. auf dem Einkommen des Dekanates *Valeria* von *Sitten* und auf dem der Pfarrei *S. Johannes Baptista* und *S. Johannes Evangelista* von *Ardon* der Diözese Sitten und der Priorate von *Ayent*



und *Granges* und *S. Laurentius* von *Bringenzola*, sowie des Hospitals *Maria Magdalena* von *Stabio*, Benediktiner- und Augustinerordens, in den Diözesen Como, Mailand und Sitten, vorbehalten wurde; ferner für die Annate des ihm vorbehaltenen Regresses auf die genannte Pfarrei, sowie auf die Priorate von Vertemate und Brigenzola, deren Einkommen auf 500 und auf 100 Dukaten geschätzt wird, für die Zeit des Rücktrittes oder Todes des Johannes de Madiis, Inhabers dieser Benefizien.

Auf päpstliche Verordnung wurde am gleichen Tage auch diese Verpflichtung kassiert.

St. A. Annatæ 1493/4. Fol. 84, 96.

112. Romæ 1493 Septembris 18 (anno II. 14 Kal. Oct.). —

Durch den Tod des *Stephanus Garnerii* ist bei der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt und zwar schon so lange, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhl zufällt. Der Kleriker der Diözese *Genf* und Kantor an der Kirche *S. Spiritus in Saxia* zu *Rom*, *Johannes de Bongiaco*, bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dieselbe zusammen mit der ihm an derselben Kirche bewilligten Kaplanei des Altares *S. Eustachius* auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer ausgeführt werden.

Suppl. 976. Fol. 31.

113. Romæ 1493 Septembris 21 (anno II. 11 Kal. Oct.). —

Als bei der Kollegiatkirche zu *Embrach*, in der Diözese *Constanz*, durch den Tod des dort verstorbenen *Jacobus Rich* eine Chorherrenpfründe erledigt war, verlieh der Papst dieselbe dem Kleriker jener Diözese, *Quintinus Bonkhofer*. Da letzterer noch vor Ausstellung der Bulle zuhanden des Papstes resignierte, bitten diesen sowohl Quintinus als der römische Kleriker *Sebastianus Wicherlin*, Sohn des Magisters *Johannes*, die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt wird, dem Sebastianus zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 975. Fol. 270.

114. Romæ 1493 Septembris 22 (anno II. 10 Kal. Oct.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Jacobus Bonifilii*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei B. *Maria Magdalena* von *Mage* in jener Diözese, welche durch den Tod des *Benedictus Mocrodi* erledigt sei und deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles ausführlicher angegeben werden.

Suppl. 975. Fol. 191.

---

115. Romæ 1493 Septembris 28 (anno II. 4 Kal. Oct.). —

Als das ständige Benefizium am Hospital von *Diessenhofen*, das unter Laienpatronat steht, durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Jacobus Klenger* erledigt war, schlug der Rat der Stadt für dasselbe den Kleriker *Johannes Mayr* von Diessenhofen vor. Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt und die Erlangung der bischöflichen Bestätigung nicht leicht erhältlich scheint, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark geschätzt wird, zu verleihen. Weil die Stiftungsakte der Stelle die Presbiterweihe und persönliche Residenz verlange, ersucht er ferner darum, ihm zu bewilligen, sich alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 975. Fol. 251.

---

116. Romæ 1493 Octobris 1 (anno II. Kal.). —

Ulricus Willy, Presbiter der Diözese *Cur*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Flums* jener Diözese, die durch den Tod des daselbst verstorbenen *Gaspar von Flums* erledigt sei und deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 989. Fol. 30.

---

117. Romæ 1493 Octobris 6. — Raphael S. Georgii cardinalis camerarius: Universis etc.

Der Bischof *Gabriel* von *Ajaccio* hat dem Scolaren der Diözese *Basel*, Kaplan am Altare *S. Henricus* in der Kollegiatkirche



S. Ursicinus von *S. Ursanne* jener Diözese, *Johannes Heinrich Fride*, am Samstag den 14. September, als am Feste des hl. *Kreuzes* die erste Tonsur und die vier niederen Weihen erteilt, dann gestützt auf eine Supplik vom 25. September am Sonntag den 29. die Weihe eines Subdiakons, am 4. Oktober als am Feste *S. Franciscus* die eines Diakons und heute Sonntag die eines Presbiters in der Kirche *B. Maria Minerva* verliehen.

St. A. Formatarum 11. Fol. 63.

118. Romæ 1493 Octobris 15 (anno II. Id.). —

Als die Pfarrei *Lonay* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Johannes Tartinati* erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese *Genf*, *Rolinus Buyodi* dieselbe gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII* vom Bischof übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 976. Fol. 95.

119. Romæ 1493 Octobris 25. —

Dem Kleriker der Diözese *Regensburg* und päpstlichen Familiaris *Petrus Schaffunaferger* war neulich eine Chorherrenpfründe bei der Propstei S. S. *Felix* und *Regula* von *Zürich* durch Rechtsnachfolge zugestanden worden; er verzichtet aber noch vor Ausstellung der Bulle auf seine Ansprüche zugunsten des Klerikers jener Diözese, *Nicolaus Munch* von Zürich, an den die Verleihung der Stelle am 20. m. c. erfolgte.

St. A. Cessiones 1492—96. Fol. 83.

120. Viterbii 1493 Octobris 30 (3. Kal. Nov.). — Alexander VI: Episcopo Pensauriensi et decano Constantiensi ac præposito S. Ulrici in Haimbach Augustensis diocesis.

Da die Pfarrkirche von *Lohn* in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen drei Mark Silber nicht übersteigen soll, durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Jacobus Sartoris*, erledigt ist, wollen wir,



dass ihr dieselbe dem *Leonhard Walder*, Presbiter jener Diözese, übergebet.

Reg. Vat. 778. Fol. 228.

---

121. Viterbii 1493 Novembris 2 (4 Non.). — Alexander VI: Cantori et Petro Farodi canonico ecclesiæ Gebennensis ac officiali Gebennensi.

Der Bischof *Aymon von Lausanne* berichtet uns, dass einst ein gewisses Gebäude, welches das Kapitel daselbst zum Schaden der bischöflichen Tafel hatte errichten lassen, mit Recht wieder niedergerissen wurde. Der Bischof von *Aosta* aber, welcher vorgab, durch eine päpstliche Bulle zum Beschützer des Kapitels ernannt worden zu sein, habe unter Androhung der Exkommunikation verlangt, dass diejenigen, welche das Gebäude niederreissen liessen, es wieder herstellen und das Kapitel für erlittenen Nachteil entschädigen müssten. Auf das Gesuch des Aymon tragen wir euch daher auf, die Parteien einzuberufen und in der Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 958. Fol. 52.

---

122. Viterbii 1493 Novembris 4 (anno II. Prid. Non.). — Alexander VI: Motu proprio.

Als die Pfarrei *Tayrie* in der Diözese *Genf* und die *Maccaberia* in der Hauptkirche von Genf durch den Tod des *Petrus Chivallerii* erledigt waren, liess sich unser Vizekanzler, der Kardinal *Ascanius Maria* von *S. Vitus*, dieselben übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, verleihen wir ihm die beiden Stellen, deren Gesamteinkommen auf 80 Golddukaten geschätzt wird, auf Lebenszeit, so dass er sie zusammen mit allen seinen übrigen Benefizien und Pensionen innehaben kann.

Suppl. 976. Fol. 195.

---

123. Romæ 1493 Novembris 7 (anno II. 7 Id.). —

Nach dem Tode des *Petrus Bachelier* wurde dessen Pfarrei *Agiies*, in der Diözese *Lausanne*, dem Presbiter jener Diözese, *Johannes de Rupe*, übertragen. Da letzterer noch vor Ausstellung der Bulle bei der römischen Kurie starb, bittet der Kleriker der



Diözese *Besançon*, *Philibertus Birroti*, Familiaris des Papstes, diesen, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen nähere Angaben, besonders über Johannes de Rupe gemacht werden.

Suppl. 976. Fol. 108.

124. Corneti 1493 Novembris 8 (anno II. 6 Id.). —

Als durch den Tod des *Johannes Dorerii* die Pfarrei *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, welche durch Kanoniker des Augustinerstiftes *S. Mauritius* versehen zu werden pflegt, erledigt war, liess sich der apostolische Notar und Propst von *S. Vincentius* zu *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Balistarius*, dieselbe vom Abte zu S. Mauritius, *Guillermus Bernardi*, übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 40 Gulddukaten geschätzt wird, als Kommende auf Lebenszeit zu verleihen, weil er Dispens besitze, jedes beliebige Benefizium irgendwelchen Ordens übernehmen zu dürfen.

Wird unter Aufhebung der Privilegien des genannten Stiftes und Ordens bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 976. Fol. 125.

125. Corneti 1493 Novembris 12 (anno II. Prid. Id.). —

Als einst die Benediktinerpropstei *B. Maria* von *Wagenhusen*, in der Diözese *Constanz*, erledigt war, liess sich der Mönch des Klosters jenes Ordens zu *Schaffhausen*, *Albertus Hipp*, dieselbe vom Bischof übertragen; er hat sie seit ungefähr 28 Jahren inne. Da er darum verschiedentlich angefochten wurde, das Kollationsdokument durch seine Schuld verloren ist und er kein Beweismittel besitzt, bittet er, der jetzt 75 Jahre alt ist, ihm die Stelle, deren Einkommen auf acht Mark reinen Silbers geschätzt wird und die mit Seelsorge verbunden ist und einst eine Abtei gewesen sein soll, zu verleihen, dass er von niemandem gezwungen werden könne, die früheren Dokumente vorzuweisen.

Wird unter der Voraussicht, dass die Angaben über das Alter



und die Zeit des Besitzes richtig seien, bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 976. Fol. 150.

---

126. Corneti 1493 Novembris 16 (anno II. 16 Kal. Decbr.). —

Sixtus IV hatte einst dem Bischof *Julianus* von *Ostia*, Kardinal von S. *Petrus ad vincula*, das Benediktinerpriorat *Lustriacum* vor den Mauern von *Lausanne* als lebenslängliche Kommende verliehen, zugleich den apostolischen Notar und Kanoniker von Lausanne, *Philippus de Compesio*, mit Zustimmung des Julian zum Administrator der Erträgnisse und Güter des Priorates ernannt und diesem für den Fall des Todes oder Rücktrittes des Kardinals die Kommende auf Lebenszeit in Aussicht gestellt. Als nun über die Verwaltung vor der Rota zwischen Julianus und Philippus Prozess geführt wurde. verzichtete letzterer auf seine Rechte zuhanden des hl. Stuhles. Beide bitten den Papst, den Verzicht anzunehmen, dem Philippus das Dispositionsrecht über die Einkünfte im Einverständnis mit dem Kardinal einzuräumen, letzteren in alle Rechte des Philippus an das Priorat eintreten zu lassen, ihm das Stift, dessen Einkommen auf 300 Golddukaten geschätzt wird, als Kommende auf Lebenszeit zu verleihen, damit er im Falle des Erlöschens der genannten Administration über die Einkünfte desselben verfügen könne, aber eine Pension von 120 Dukaten vorzubehalten, welche Philippus jährlich an Julianus oder dessen Nachfolger in der Kommende zu zahlen habe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 976. Fol. 170.

Der Kleriker der Diözese *Arras*, *Nicolaus Brida*, verpflichtete sich am 6. September 1494 der Kammer gegenüber im Namen Julians für die Annate des Priorates (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 131).

---

127. Pitiliani Suanensis diocesis 1493 Novembris 21 (anno II. 11 Kal. Decbr.). —

Johannes de Croaria, genannt *Sattler*, Decretorum Licentiatus, Propst von S. *Verena* von *Zurzach* und Pfarrer von *Ganterswil*, in der Diözese *Constanz*, der Dispens erhalten hat, diese beiden Stellen zusammen oder ohne dieselben zwei beliebige andere mit Seelsorge verbundene Benefizien auf Lebenszeit mit dem Ver-

4



tauschungsrecht übernehmen zu dürfen, bittet den Papst, ihm Dispens für ein drittes Benefizium mit oder ohne Seelsorge zu erteilen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 976. Fol. 193.

---

128. Pitiliani Suanensis diocesis 1493 Novembris 21 (anno II. 11 Kal. Decbr.). —

Eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Basel*. die ein gewisser *Marschalk* einst innehatte, steht schon so lange vakant, dass sie dem apostolischen Stuhl verfallen ist. Der Kleriker jener Diözese, Decr. Dr. *Bernhardus Oeglin*, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und ihm zu gestatten, dieselbe entgegen den Statuten jener Kirche neben andern Benefizien, die er in der Stadt besitzt, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 976. Fol. 214.

Da in der Bulle wie in der Supplik die Besoldung auf vier Mark angegeben wurde, während dieselbe acht Mark betrug, befürchtete Bernhardus, mit der Zeit Unannehmlichkeiten zu bekommen; er bat den Papst am 5. Februar 1494 um Bestätigung der Bulle trotz dieses Irrtums und erhielt die Bewilligung (Suppl. 982. Fol. 28). Bernhardus führte um die Pfründe Prozess vor der Rota mit *Matthæus Marschalk* von *Biberbach*, und als letzterer auf seine Ansprüche zuhanden des Papstes verzichtete, bat Bernhardus darum, in dessen Rechte eintreten zu dürfen und um Neuverleihung der Stelle, was ihm am 30. Dezember 1495 bewilligt wurde (Suppl. 1009. Fol. 3).

---

129. Romæ (!) 1493 Novembris 28 (4 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Hugoni de Altolandenberg canonico ecclesiæ Constantiensis et officiali Constantiensi.

Als seinerzeit die Pfarrei *Rüdlingen*, in der Diözese *Constanz*, vakant war, hatte der bischöfliche Generalvikar sie dem Kanoniker von Constanz, Lic. in Decr. *Johannes Zwick*, übertragen, und dieser hatte sie in Besitz genommen, wofür er uns nun um Bestätigung bittet. Da die Uebertragung aus gewissen Gründen der Gültigkeit entbehrt, ein anderer Ansprecher aber, *Wolfhartus Nicolai*, auf seine Rechte zu unsern Handen verzichtet hat, wünschen wir, dass ihr

dem Johannes die Stelle, deren Einkommen 12 Mark Silber betragen soll, in unserem Namen übergebet.

Reg. Lat 962. Fol. 91.

Das Gesuch des Johannes ist vom nämlichen Tage, aber von Orvieto datiert (Suppl. 976. Fol. 259).

---

130. Viterbii 1493 Decembris 12 (anno II. Prid. Id.). —

Britius Keb (!) erhielt die unter Laienpatronat stehende Pfarrei *Pfeffikon,* in der Diözese *Constanz,* und gelangte auch in den Besitz der Pfarrkirche *B. Maria Heremitarum, Einsiedeln* genannt, die er nun beide ohne Dispens seit einem Monat zusammen innehat. Der Presbiter der Diözese Cur, *Henricus de Bascht*, bittet daher den Papst, ihm die Pfarrkirche B. Maria, deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 977. Fol. 130.

Am nämlichen Tage bat der Magister in artibus und Presbiter der Diözese Constanz, *Marcus Tobler,* um Verleihung der Pfarrei Pfeffikon, deren Einkommen man auf vier Mark schätze und die erledigt sei, weil *Britius Lieb (!)* die Pfarrei Einsiedeln übernommen habe. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 980. Fol. 152).

---

131. Suriani Ortanæ diocesis 1493 Decembris 16 (17. Kal. Ian.). — Alexander VI: Abbati monasterii B. Mariæ de Tella Lausannensis diocesis.

Als die Cisterzienserabtei *Altacrista* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, erwählten die Konventualen einstimmig den Mönch ihres Klosters, *Humbertus Michodi*, zugenannt *Leveti*, zu ihrem Abte, welche Wahl uns dieser zu bestätigen bittet. Wir tragen dir auf, ihn zu prüfen, und wenn er die nötigen Eigenschaften besitzt, ihm die Stelle, deren Einkommen 100 Golddukaten betragen soll, in unserem Namen zu übergeben. Zugleich gestatten wir ihm für diesen Fall, sich die Weihe von einem ihm beliebigen Bischof erteilen zu lassen.

Reg. Lat. 960. Fol. 225.

Humbertus hatte sein Gesuch am 22. November eingereicht (Suppl. 976. Fol. 249).



Am 24. Dezember zahlte *Michael Hoc* dem Generalthesaurar 19 Golddukaten im Auftrag Michodis für dessen Servitium commune von der genannten Abtei (Intr. Exit. 525. Fol. 23).

---

132. Romæ 1493 Decembris 26 (anno II. 7 Kal. Ian.). —

Jur. U. Dr. *Johannes Amedei*, apostolischer Protonotar und Prior des Cluniazenserstifts S. *Victor* vor den Mauern von *Genf*, teilt mit, dass der Abt und Konvent des Klosters seines Ordens zu *Mâcon* ohne Grund und ohne vorherige Zitation Kopien einer Exkommunikation gegen ihn an Kirchentüren und andern Orten der Stadt Genf anheften liess, wogegen er ungesäumt an den apostolischen Stuhl appelliert habe. Er bittet nun den Papst, ihn von dieser Exkommunikation freizusprechen und seine Sache Vertrauensmännern im Lande zur Untersuchung und endgültigen Erledigung zu überweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer ausgeführt werden.

Suppl. 977. Fol. 84.

---

133. Romæ 1494 Ianuarii 7 (anno II. 7 Id.). —

Die Dominikanerinnen zu *Diessenhofen*, in der Diözese *Constanz*, sind seit alten Zeiten gewohnt, in der Fastenzeit Milchspeisen zu geniessen; weil Olivenöl in jener Gegend nur schwer erhältlich ist, sie aber ohne Milchspeisen nicht wohl durchkommen könnten, bitten die Priorin und die Schwestern des Klosters den Papst um Dispens, an Fasttagen Butter und andere Milchprodukte geniessen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 977. Fol. 263.

---

134. Romæ 1494 Ianuarii 9 (anno II. 5 Id.). —

Als die ständige Kaplanei S. S. *Petrus* und *Blasius* in der Pfarrkirche B. *Maria Magdalena* zu *Genf* durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Robertus Boniti*, Kantors und Familiaris *Innocenz' VIII*, erledigt war, verlieh letzterer sie dem *Petrus Le Franc*, der ebenfalls sein Kantor und Familiaris war, und als auch dieser noch vor Ausstellung der Bulle bei der Kurie starb, übertrug sie Alexander VI seinem Kantor und Familiaris,



Innocentius Cussa, der sie aber wieder freiwillig zuhanden des Papstes zediert. Sowohl Innocentius als der Kleriker jener Diözese und päpstliche Familiaris *Franciscus Randoleti* bitten nun den Papst, die Zession anzunehmen und die Stelle, die unter Laienpatronat stehen soll und deren Einkommen auf acht Goldgulden geschätzt wird, dem Franciscus unter Aufhebung des Patronates für diesen Fall zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 977. Fol. 214.

Die Zession des Innocentius erfolgte am 15. e. m. Am 9. September e. a. zedierte auch Franciscus, noch bevor seine Bulle ausgestellt war, die Kaplanei zugunsten des Klerikers der Diözese *Nantes*, *Michael Bonnet*, dem sie schon am 23. Februar e. a. zugesprochen worden war (St. A. Cessiones 1492–96. Fol. 97. 132).

---

135. Romæ 1494 Ianuarii 11 (anno II. 3 Id.). —

Aymon Bessonis, Kleriker der Diözese *Genf* und ständiger Kaplan am Altare *S. Catharina* in der Kathedrale (!) *S. Laurentius* von *Lausanne*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters zu erwerben. Er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten bei der römischen Kurie oder ausserhalb derselben an einigen Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 979. Fol. 8.

136. Romæ 1494 Ianuarii 12 (anno II. Prid. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und ständige Kaplan in der Stadt *Tyezenhofen* jener Diözese, *Georgius Vest*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben. Er bittet den Papst, sich dieselben an drei Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten erteilen lassen zu dürfen.



Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 977. Fol. 292.

137. Romæ 1494 Ianuarii 15 (anno II. 18 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei S. *Petrus* in *Vullies*, in der Diözese *Lausanne*, vakant war, liess sich der päpstliche Familiaris und apostolische Skriptor *Bartholomæus de Placentia* dieselbe, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII*, übertragen, wurde aber in deren Besitz von dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Claudius Marmerii*, und dem Benediktinermönch *Guido Rugonis* angefochten. Daraufhin legte die Bürgerschaft von *Freiburg* unter dem Vorwand, die Pfarrei könnte durch diesen Streit zu Schaden kommen, Beschlag auf deren ganzes Einkommen und erlaubte sich damit einen völlig widerrechtlichen Eingriff in die kirchlichen Rechte. Bartholomæus bittet daher den Papst, einem Vertrauensmann jener Gegend Auftrag zu geben, dass er nach Feststellung der Tatsache die Beschlagnahme aufhebe und ihn bis zur Erledigung des Prozesses in seinem Besitze schütze.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 977. Fol. 293.

Am 17. e. m. bat *Bartholomæus de Ziliano* den Papst um Verleihung der Pfarrei, die durch den Tod des *Humbertus (!) Marmerii* erledigt sei und deren Einkommen er auf 24 Golddukaten angab. Er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 298).

138. Romæ 1494 Ianuarii 15 (anno II. 18 Kal. Febr.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Rudolphus de Dobel*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Salux* in der Diözese *Cur*, welche durch die Resignation des Presbiters jener Diözese, *Andreas Woiss*, erledigt ist und deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 978. Fol. 124.

139. Romæ 1494 Ianuarii 18 (anno II. 15 Kal. Febr.). —

Der verstorbene Bischof *Ortlieb* von *Cur* hatte an *Innocenz VIII* geschrieben, dass der Kanoniker von Cur, *Erhardus de Chireniis*



gewisse Artikel veröffentlicht habe, die vom katholischen Glauben abweichen und die Gläubigen verwirren. Nachdem der Papst vom Bischof eine Abschrift der Artikel erhalten, verurteilte er dieselben und beauftragte den Bischof mit einem Breve, den Erhardus, wenn er öffentlich revoziere, zu absolvieren, wenn er aber auf seinem Irrtum beharre, die Exkommunikation über ihn zu verhängen. Als dann Erhardus sich hartnäckig zeigte und Ortlieb während der Ausführung weiterer Schritte starb, übertrug der Papst ebenfalls durch ein Breve dem in Cur weilenden Bischof *Balthasar* von *Troja* den Auftrag, gegen Erhardus nach Inhalt des an Ortlieb gerichteten Schreibens vorzugehen; allein, bevor er sein Breve erhielt, entwich der Beklagte aus dem Gefängnis. Da nun zu befürchten ist, dass durch seinen Umgang andere Gläubige Schaden nehmen, bittet der Fiskalprokurator der apostolischen Kammer, *Nicolaus de Parma*, den Papst, dem Bischof von Troja durch ein Breve Auftrag und Vollmacht zu erteilen, er solle die Tatsache, dass Erhardus trotz Aufforderung durch den Bischof Ortlieb, die Artikel abzuschwören, sich geweigert habe und entflohen sei, feststellen und ihn dann als Häretiker und Exkommunizierten erklären, seine Güter in Beschlag nehmen und dafür sorgen, dass er von allen gemieden werde, bis er anderen Sinnes werde und demütig um Absolution nachsuche.

Wird bewilligt durch ein Breve.

Suppl. 977. Fol. 258.

---

140. Romæ 1494 Ianuarii 21 (anno V. 12 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei oder Leutpriesterei *Winigen*, in der Diözese *Constanz*, durch den Tod des letzten Inhabers, *Johannes Rœtenbach*, erledigt war, wurde sie vom Bischof dem Kleriker jener Diözese, *Martin Lutz* von *Wickenspach*, übertragen. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 977. Fol 130.

---

141. Romæ 1494 Ianuarii 28 (anno II. 5 Kal. Febr.). —

Als durch den Tod des *Rodulphus de Moleria* bei der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt war, wurde

dieselbe vom Papst dem apostolischen Protonotar und Suppliken-magister, *Petrus Colini*, verliehen. Dieser vernahm aber später, Rodulphus habe zu Lebzeiten seine Zustimmung gegeben, dass auf dem Einkommen der Stelle eine jährliche Pension von acht savoischen Pfund zugunsten eines *Ludovicus Cares* vorbehalten werde. Obschon Petrus die Pfründe schon über zwei Jahre innehat, ohne dass Ludovicus ihm von einer bezüglichen Bulle Anzeige gemacht hätte, fürchtet er doch, mit der Zeit Unannehmlichkeiten zu bekommen, und da die Pension fast die Höhe des Einkommens erreicht, das auf 12 Pfund geschätzt werde, so bittet er den Papst, die Sache durch einen Auditor untersuchen und, wenn die Pension existiere, dieselbe auf den dritten Teil des Einkommens herabsetzen zu lassen.

Wird bewilligt durch ein Breve; die Sache soll einem Schiedsrichter im Lande selbst übertragen werden.

Suppl. 978. Fol. 159.

142. Romæ 1494 Februarii 10 (anno II. 4 Id. 1493). — Alexander VI: Diacono Cardinali S. Eustachii.

Am 6. September unseres zweiten Pontifikatsjahres hatten wir dir sowohl das durch den in *Rom* verstorbenen *Johann de Madiis* erledigte Dekanat von *Valeria* in *Sitten* als auch das *Maria Magdalena-Spital* von *Stabio* in der Diözese *Como*, welches sonst Kanoniker des Augustinerordens innezuhaben pflegten, übertragen. Da du aber, noch ehe die nötigen Akten darüber ausgefertigt waren, auf diese Stellen verzichtetest, haben wir das genannte Dekanat und das Spital dem *Vincentius de Madiis*, Kleriker aus der Diözese Como, gegeben; sollte aber letzterer sterben oder resignieren, so wollen wir dir das Regressrecht auf die Stellen wahren und haben dem Archidiakon von *Viterbo* und dem Kanoniker von *Siena*, *Bernardinus de Capanis*, sowie dem Offizial von Sitten aufgetragen, dich in diesen Rechten zu schützen.

Reg. Vat. 781. Fol. 132.

Am 4. März e. a. verpflichtete sich Vincentius der Kammer gegenüber für die Annaten beider Stellen, von denen das Dekanat auf 30, das Hospital auf 70 Goldgulden Einkommen geschätzt sind, und versprach, innerhalb sechs Monaten die Zahlung zu leisten (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 3).



143. Romæ 1494 Februarii 18 (anno II. 12 Kal. Martii 1493). — Alexander VI: Episcopo Curiensi.

Die Bewohner von *Warda*, welche zur Kirche *B. Maria* in *Ardez*, in deiner Diözese, gehören, teilen uns mit, dass sie drei italienische Meilen von jener Kirche entfernt seien und wegen der örtlichen Schwierigkeiten oft kaum dahin gelangen, ebenso der Priester die Sakramente nicht zu ihnen bringen könne, weshalb sie mit bischöflicher Zustimmung in ihrem Dorfe eine Kapelle zu Ehren von S. S. *Nicolaus* und *Antonius* aus ihren eigenen Mitteln und christlichen Spenden gebaut, ausgeschmückt und dotiert haben. Der Bischof habe ihnen daselbst einen Friedhof bewilligt und gestattet, in der Kapelle Taufwasser, das Sakrament der Eucharistie und das heilige Oel zu halten, jedoch so, dass sie davon nicht ohne Erlaubnis des Pfarrers Gebrauch machen dürfen. Da sie nun glauben, es würde zum Frommen ihrer Gemeinde gereichen, wenn dieselbe zur Pfarrei erhoben würde, bitten sie uns, ihre Kapelle, welche drei Mark Silber Einkommen habe, zur Pfarrkirche zu erklären, sie von Ardez, dessen Pfarrer trotzdem genügende Einnahmen habe, zu trennen, den Einwohnern ihrer Gemeinde das Patronatsrecht über ihre Kirche zuzuerkennen und sie von der Lieferung von Oel und Butter an die Kirche von Ardez zu entbinden.

Wir tragen dir auf, dich genau zu erkundigen, und wenn alles sich so verhält, den Petenten mit unserer Vollmacht zu willfahren.

Reg. Lat. 963. Fol. 250.

Am 14. März e. a. ging die Bulle für Warda zurück wegen der Geringfügigkeit des Betrages (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 202).

---

144. Romæ 1494 Februarii 18 (anno II. 12 Kal. Martii). —

Der Presbiter der Diözese *Cur*, *Johannes Bischett*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Mauritius* von *S. Mauritius* in jener Diözese, deren Einkommen auf drei Mark reinen Silbers geschätzt werde und die schon so lange vakant stehe, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen sei; der gegenwärtige Inhaber, *Johannes de Temport*, habe sich nämlich widerrechtlich mit Hülfe von Laien dieselbe angeeignet.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 980. Fol. 200.



145. Romæ 1494 Februarii 21 (anno II. 9 Kal. Martii). —

Der Pfarrer von *Gomensvilla*, in der Diözese *Lausanne*, *Claudius Coneti*, Familiaris des apostolischen Protonotars und Rates des Herzogs von *Savoien*, *Hugo de Saxo*, bittet den Papst um Dispens, dass, wenn er Studien halber in einer Universitätsstadt oder bei der römischen Kurie weile oder im Dienste des Herzogs oder Protonotars stehe, er weder mit Rücksicht auf genannte Pfarrei noch auf eine andere ihm zufallende, ein Jahr lang nicht zur Erwerbung der Weihen gehalten sei.

Wird bewilligt.

Suppl. 980. Fol. 54.

146. Romæ 1494 Februarii 24 (anno II. 6 Kal. Martii). —

Zwischen *Philippus Lamberti*, Kleriker der Diözese *Grenoble*, und dem Benediktinerprior von *S. Sulpitius*, in der Diözese *Lausanne*, Lic. in Decr. *Mermetus Penneti*, wurde über eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne Prozess geführt, der durch Vermittlung von beiderseitigen Freunden in der Weise gütlich beglichen wurde, dass Philippus zugunsten des Mermetus zurücktrat. Dafür bittet aber Philippus den Papst, ihm auf dem Priorat, dessen Einkommen 36 Golddukaten betrage, eine jährliche Pension von 12 Dukaten für solange vorzubehalten, bis er mit Hülfe des Mermetus ein Benefizium von diesem Werte erhalte.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 980. Fol. 150.

147. Romæ 1494 Februarii 25 (anno II. 5 Kal. Martii). —

Als die Pfarrei *Flums*, in der Diözese *Cur* durch den Tod des dort verstorbenen *Caspar von Flums* erledigt war, wurde sie dem Kleriker jener Diözese, *Ulricus Willy*, übertragen. Da aber dieser noch vor Ausstellung der Bulle zuhanden des Papstes resigniert hat, bittet der Kleriker der Diözese *Constanz* und Magister in artibus, *Ulricus Pletz von Rotenstein*, den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.

Suppl. 989. Fol. 30.



148. Romæ 1494 Februarii 26 (anno II. 4 Kal. Martii). —

Als an der Hauptkirche zu *Sitten* eine Domherrenpfründe durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Johannes de Madiis*, Familiaris des Kardinals *F[ranciscus]* von *S. Eustachius*, erledigt war, nahm *Petrus von Hertenstein* vor seiner Wahl zum Dekan jener Kirche das Kanonikat in Besitz und hält nun beide Stellen seit über einem Monat inne, wodurch die Domherrenpfründe als erledigt erscheint. Der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, bittet den Papst, ihm letztere, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 980. Fol. 97.

---

149. Romæ 1494 Februarii 27 (anno II. 3 Kal. Martii). —

Der Presbiter der Diözese *Basel*, *Jacobus Keyser*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare *S. Andreas* in der Kollegiatkirche *S. Martinus* zu *Rheinfelden* jener Diözese, die durch den Tod des *Johannes Greppanner* erledigt sei und deren Einkommen auf drei Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 980. Fol. 171.

150. Romæ 1494 Februarii 27 (anno II. 3 Kal. Martii). —

Bei *S. Martinus* zu *Rheinfelden*, in der Diözese *Basel*, ist eine Chorherrenpfründe erledigt, weil deren Inhaber, *Vitus Theodorici*, es versäumt hat, binnen Jahresfrist die Weihen zu erwerben. Der Kleriker jener Diözese, *Johannes Seewürler (!)*, bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 980. Fol. 272.

---

151. Romæ 1494 Martii 2 (anno II. 6 Non.). —

Der apostolische Protonotar und Kanoniker von *Lausanne Philippus de Compesio*, ist in geistlichen und weltlichen Dingen, Administrator des Benediktinerpriorates *Lutry*, in der Diözese Lausanne, von dem das Priorat *B(r)oc* gleichen Ordens und gleicher



Diözese, abhängt. Da der Prior von Broc an Lutry eine jährliche Abgabe von vier Scheffel Getreide zu entrichten hat, aber Broc weit entfernt im Gebiet von *Gruiera*, nahe an Deutschland liegt, und deshalb die Abgabe schwer erhältlich war, trat Philippus dieselbe durch schriftliche Urkunde dem Prior von Broc gegen eine bestimmte Summe ab und kaufte dafür eine gleiche Abgabe in einem näher gelegenen Gebiet zum Vorteil von Lutry. Er bittet nun den Papst, Vertrauensmännern im Lande den Auftrag zu erteilen, dass sie nach vorgenommener Prüfung die Verkaufs- und Kaufsurkunde mit apostolischer Vollmacht bestätigen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 980. Fol. 246.

---

152. Romæ 1494 Martii 4 (anno II 4 Non.). –

Der Propst des Hauses *S. Catherina* der Humiliaten von *Locarno*, in der Diözese *Como*, *Silvester de Balbiano*, berichtet, er sei, obgleich er immer ein ehrbares Leben geführt, auf Betreiben des Laien *Johannes de Ripa* als Vormund der Brüder *Petrus Martir* und *Baptista*, Söhne des *Johannes Franciscus de Majoria*, zur Untersuchung wegen eines angeblichen Meineides vor den Generalmagister seines Ordens, *Hieronimus de Landriano*, zitiert worden; obgleich er seine Erwiderungen vorgebracht, habe er an den apostolischen Stuhl appelliert, weil er sich fürchte, vor dem Magister zu erscheinen; jener sei aber doch bis zur Exkommunikation gegen ihn vorgegangen. Silvester bittet nun den Papst, den ganzen Handel Vertrauensmännern im Lande zur endgültigen Entscheidung zu überweisen.

Wird mit Rücksicht auf seine Armut durch ein Breve bewilligt.
Suppl. 980. Fol. 248.

---

153. Romæ 1494 Martii 6 (anno II. Prid. Non.). –

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Petrus Soder*, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 980. Fol. 196.



154. Romæ 1494 Martii 8 (anno II. 8 Id.). —

Propst, Dekan, Kanoniker, Kapitel, Kapläne und das ganze Personal der Kirche *S. Ursicinus* von *S. Ursanne*, in der Diözese *Basel*, bedürfen zur Verteidigung ihrer Güter und Rechte einer Bulle wie diejenigen *Martins V*, die in einem Buche der apostolischen Kanzlei enthalten sind und anfangen: « ad compescendum » und « Carolina moderata ». Sie bitten daher den Papst, für sie und ihre Nachfolger eine solche Bulle unter seinem Namen zu bewilligen.

Wird für sie und ihre Nachfolger für immer bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 981. Fol. 105.

---

155. Romæ 1494 Martii 13 (anno II. 3 Id.). —

Der Pfarrer von *S. Theodor* von *Kleinbasel*, in der Diözese *Constanz*, Artium et Decretorum Dr. *Johannes Ulricus Surgant*, wünscht sich einlässlicher mit dem Studium des kanonischen Rechtes und teilweise auch des Zivilrechtes zu beschäftigen. Er bittet den Papst um Erlaubnis, dass er, der auch Presbiter ist, künftig, auch nach Uebernahme beliebiger Benefizien mit oder ohne Seelsorge, die genannten Rechte fortgesetzt oder mit Unterbruch, so oft und solange es ihm beliebe, öffentlich oder privatim hören und darin den Lizentiaten- und Doktorgrad erwerben dürfe.

Wird bewilligt durch ein Breve.

Suppl. 981. Fol. 304.

---

156. Romæ 1494 Martii 17 (anno II. 16 Kal. Apr.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Petrus de Accoltis*, wurde über die Pfarrei von *Dompnopetri en Willies* der Diözese *Lausanne* zwischen dem Mönch des Benediktinerstiftes *S. Johannes* vor den Mauern von *Genf*, *Guido Pingonis*, der dieselbe als Kommende erhalten hatte, als Kläger, und *Bartholomæus de Ziliano*, genannt *de Placentia*, Kleriker der Diözese *Piacenza* und apostolischem Skriptor, als Beklagtem, Prozess geführt. Da letzterer vor Austrag der Sache zuhanden des Papstes verzichtete, bittet Guido diesen, ihn in die Rechte des Bartholomæus eintreten zu lassen und ihm die Stelle, die durch den Tod des *Robertus Mermerii* erledigt war und deren



Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, als Kommende zu übertragen, da er hinreichenden Dispens besitze.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles genauer angegeben werden.

Suppl. 981. Fol. 261.

Ausser gegen Bartholomæus hatte Guido auch gegen den Kleriker der Diözese Lausanne (!), *Claudius Mermerii*, um diese durch den Tod des *Robertus Mermerii* erledigte Pfarrei Prozess zu führen. Am 18. Februar e. a. hatte letzterer zuhanden des Papstes verzichtet, worauf Claudius und Guido zusammen den Papst baten, den Guido in die Rechte des Claudius gegenüber Bartholomæus eintreten zu lassen und dem Claudius auf dem Einkommen der Stelle eine jährliche Pension von sieben Golddukaten vorzubehalten, was bewilligt wurde (Suppl. 980. Fol. 145).

157. Romæ 1494 Martii 18 (anno II. 15 Kal. Apr.). —

Die Kollegiatkirche *S. Verena* von *Zurzach*, in der Diözese *Constanz*, gehört zu den älteren und angesehenen jenes Landes, und da sie, wie der fromme Glaube annimmt, den Leib der hl. Verena birgt, strömen zu gewissen Jahreszeiten zahlreiche Menschen dorthin zusammen. Das Kapitel und der Propst dieser Kirche bitten nun, mit Rücksicht auf deren Alter und Ansehen, den Papst, zu beschliessen, dass künftig niemand, der nicht legitim geboren sei, ein Kanonikat, eine Würde, Verwaltung oder Dienst an ihrer Kirche erhalten dürfe, auch nicht, wenn er für den Makel der Geburt Dispens besitze oder die Verleihung vom apostolischen Stuhle aus erfolgt sei; ferner den Petenten und dem jeweiligen Personal unter Androhung von Exkommunikation und Verlust ihrer Stellen zu verbieten, gegen diesen Beschluss eine Wahl zu treffen und zu verordnen, dass dieser Beschluss durch keinerlei Schreiben als aufgehoben zu betrachten sei, sofern es nicht wörtlich darin enthalten und gesagt sei, seine Aufhebung liege in der Absicht des Propstes und Kapitels. Der Papst möge solches durch Breven von verschiedenen Daten in einem Abstand von einem Monat erklären.

Wird bewilligt durch eine Bulle «ad perpetuam rei memoriam», worin alles näher anzugeben ist.

Suppl. 981. Fol. 195.

158. Romæ 1494 Martii 22 (anno II. 11 Kal. Apr.). —

Als die ständige Kaplanei *S. Vitalis* zu *Sessa* im Tal von *Lugano* und der Diözese *Como*, die unter Laienpatronat steht, durch den Tod des *Primus da la Vena* erledigt war, schlugen die Patrone den Kleriker jener Diözese, *Johannes de Fossato*, dem Bischof vor; da aber dieser noch vor seiner Installation gestorben ist, bittet der Presbiter derselben Diözese, *Aloisius de Fossato*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 18 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und das Patronatsrecht für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 981. Fol. 2›0.

---

159. Romæ 1494 Martii 25 (anno II. 8 Kal. Apr.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel* und Familiaris des apostolischen Protonotars *Cathalanus de Casalis*, *Ludovicus Damphrion*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare der Kapelle *B. Maria* in der Hauptkirche von Basel, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des *Conradus Luepfer* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 981. Fol. 297.

---

160. Romæ 1494 Martii 31 (anno II. Prid. Kal. Apr.). —

Da die Pfarrei *Avenche* in der *Waadt* und in der Diözese *Lausanne* schon so lange vakant steht, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der Kleriker der Diözese N. (!), *Carolus Magni*, den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 32 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art der letzten Vakanz.

Suppl. 981. Fol. 257.

---

161. Romæ 1494 Aprilis 1 (anno II. Kal.). —

Da der Kleriker der Diözese *Regensburg*, *Johannes Lemy*, seine Kaplanei am Altare *S. Agnes* in der Kollegiatkirche *S. Peter* zu *Basel* zuhanden des Papstes resigniert, bittet diesen der Kleriker

 

der Diözese *Würzburg*, *Petrus Mor*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 982. Fol. 16.

---

162. Romæ 1494 Aprilis 4. —

Der Presbiter der Diözese *Vienne*, *Antonius Gamondi*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate einer Pension von 32 Golddukaten, welche ihm am 10. März 1492 auf dem Einkommen des Cluniazenserpriorates S. *Victor* vor den Mauern von *Genf* vorbehalten worden war.

St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 23.

Schon am 3. e. m. liess Antonius diese Annate mit 15 Golddukaten und 20 bol. durch das Haus *de Medicis* an den Thesaurar bezahlen (Intr. Exit. 525. Fol. 53; St. A. Quit. 1492 - 96. Fol. 128).

---

163. Romæ 1494 Aprilis 12 (anno II. Prid. Id.). —

Als *Jeoris Saltzmann* seine Kaplanei am Altare *B. Maria* im Kreuzgang von *S. Peter* zu *Basel* zuhanden des Bischofs oder seines Generalvikars resignierte, verlieh dieser sie unter Zustimmung des Laienpatrons dem Presbiter jener Diözese, *Petrus Misner,* ebenfalls Saltzmann genannt. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird (wovon aber $^1/_3$ für Jeorius vorbehalten ist), zu verleihen. Da die Gründungsakte der Kaplanei persönliche Residenz vorschreibt und dem Besitzer nicht gestattet, daneben eine andere Stelle zu haben, auch in S. Peter für die ständigen Benefiziaten eine Gottesdienstordnung besteht, die Petrus bisher innegehalten und künftig innehalten will, bittet er, ihn, wenn diese Ordnung beachtet und für den Dienst der genannten Kaplanei gesorgt werde, für immer der persönlichen Residenz zu entheben und für diesen Fall die Gründungsakte aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 989. Fol. 47.

Am nämlichen Tage bat Petrus um Verleihung der Pfarrei *Wolfenweiler*, in der Diözese *Constanz*, die er unter Beihülfe des Bischofs mit *Johannes Brender* gegen sein ständiges Vikariat der Kirche *Oberhunds-*



bach in der Diözese Basel eingetauscht hatte. Von dem Einkommen von Wolfenweiler, das auf 160 rheinische Goldgulden geschätzt wird, bezog Jeorius ebenfalls eine jährliche Pension von 56 Gulden (Ebendort).

---

164. Romæ 1494 Aprilis 12. —

Vor dem Kammernotar *Aloisius de Campania* erklärte sich der Kleriker der Diözese *Besançon*, *Philibertus Buroti*, einverstanden mit der von ihm zuhanden des Papstes gemachten Zession seiner Pfarrei *Font*, in der Diözese *Lausanne*, sowie mit der Ausfertigung der Bulle zugunsten des Klerikers letzterer Diözese, *Stephanus de Cresto*, dem die Stelle am 4. e. m. verliehen wurde.
St. A. Cessiones 1492—96. Fol. 111.

---

165. Romæ 1494 Maii 2 (6 Non.). — Alexander VI: Magistro Iohanni Orioli canonico Viennensi notario.

Das Priorat des Augustinerstifts *S. Bernhard*, in der Diözese *Sitten*, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Ludovicus de Sabaudia*, erledigt. Da wir dem jungen *Philippus de Sabaudia*, welcher gegenwärtig zirka drei Jahre alt und von seinen Eltern für den geistlichen Stand bestimmt ist, eine besondere Gunst erweisen wollen, übertragen wir ihm aus freiem Antrieb dieses Priorat, dessen jährliches Einkommen auf 1500 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, auf Lebenszeit. Bis er das 18. Lebensjahr erreicht haben wird, ernennen wir dich zu seinem Koadjutor und Verwalter und gestatten dir, aus den Einkünften des Stifts deinen bescheidenen Unterhalt zu bestreiten.

Die Bischöfe von *Maurienne*, *Genf* und *S. Agatha* sind beauftragt, dich in den Besitz der Stelle zu bringen.
Reg. Vat. 783. Fol. 304.

Am 2. Juni e. a. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Toul*, *Gerardus Manichet*, im Namen *Oriolis* der Kammer gegenüber für die Annate des Priorates, auf dem noch eine frühere Pension von 300 Goldgulden haftet. Er liess am gleichen Tage dem Thesaurar 532 Golddukaten durch das Haus *de Medicis* bezahlen (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 74; Quit. 1492—96. Fol. 139; Intr. Exit. 525. Fol. 73).

---

166. Romæ 1494 Maii 8 (anno II. 8 Id.). —

Der Akkolit und ständige Vikar am Altare *B. Johannes Baptista* der Pfarrkirche *S. Vincentius* von *Mustriacum*, in der Diözese *Lausanne, Jacobus de Clevis*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, die Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben. Er bittet, da er sich in Rom aufhält, den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 983. Fol. 168.

---

167. Romæ 1494 Maii 16 (17 Kal. Iunii). — Alexander VI: Decano ecclesiæ S. Vincentii Bernensis Lausannensis diocesis.

Durch den Tod des *Petrus Piteti* ist die Pfarrei *S. Petrus* von *Treyvaux*, in der Diözese *Lausanne*, erledigt. Wir tragen dir auf, die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem adeligen *Johannes Ludovicus von Englisperg*, Kleriker jener Diözese, der im 16. Jahre steht und in einer Universitätsstadt weiter zu studieren gedenkt, nach vorgenommener Prüfung in unserem Namen zu verleihen, so dass er sie bis zum 18. Jahre als Kommende geniessen und später in Besitz nehmen könne, wozu wir ihm Altersdispens erteilen.

Reg. Lat. 961. Fol. 183.

Das Gesuch des Ludovicus ist vom nämlichen Datum (Suppl. 984. Fol. 20).

---

168. Romæ 1494 Maii 17 (anno II. 16 Kal. Iunii). —

Als durch den Tod des *Johannes Dorerii* die Pfarrei *S. Victor* von *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, die durch Kanoniker des Augustinerstifts *S. Mauritius* besorgt zu werden pflegt, erledigt war, liess sich dieselbe der Kanoniker dieses Stifts, *Johannes de Missa*, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII*, übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 50 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 989. Fol. 52.



169. Romæ 1494 Maii 22 (anno II. 11 Kal. Iunii). —

Augustinus de Vilazuonibus wünscht seine Kapelle *B. Maria* zu *Bedano* im Tal von *Lugano*, in der Diözese *Como*, welche unter Laienpatronat steht, zuhanden des Papstes zu resignieren. Der Presbiter jener Diözese, *Georgius de Risconibus (!)*, bittet den Papst, ihm die Stelle, die ohne Seelsorge ist und deren Ertrag auf 15 Goldgulden geschätzt wird, nach eingeholter Zustimmung von seiten der Mehrheit der Patrone vor der Resignation zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 989. Fol. 30.

170. Romæ 1494 Maii 23. —

Vor dem Notar *Aloisius de Campania*, nebst zwei Zeugen' verzichtet der Erzbischof von *Cosenza*, *Baptista Pinelli*, zuhanden des Papstes auf alle Rechte an die ihm nach dem Tode des *Jodocus de Castro* verliehene Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Cur* und gibt seine Zustimmung zur Abtretung derselben an den päpstlichen Familiaris und Kleriker der Diözese *Salamanca*, *Johannes de Landeyra*. Letzterer übernimmt eine Pension von 10 Golddukaten, welche auf dem Einkommen der Pfründe zugunsten des Klerikers der Diözese *Sevilla*, *Ludovicus de Meyo*, am 11. m. c. durch Unterschrift einer Supplik vorbehalten wurde.

St. A. Cessiones 1492—96. Fol. 119.

171. Romæ 1494 Maii 27 (anno II. 6 Kal. Iunii). —

Als durch den Tod des *Amedeus de Saconeto* die Sakristie des Benediktinerpriorates *S. Johannes* vor den Mauern *Genfs* erledigt war, liess sich der Mönch des Cluniazenserstifts *S. Victor* jener Diözese, *Johannes Goyeti*, dieselbe vom Bischof übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt werde, mit der nötigen Versetzung von dem einen in den andern Orden zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 985. Fol. 43.



172. Romæ 1494 Maii 29 (anno II 4 Kal. Iunii.). —

Der Presbiter der Diözese *Grenoble*, *Johannes de Burgo*, bittet den Papst, ihm das Kamerariat beim Benediktinerpriorat *Lutry*, in der Diözese *Lausanne*, für zwei Monate als Kommende und nachher bleibend, neben seinen gegenwärtigen und künftigen Benefizien, zu verleihen. Die Stelle, ein Klaustralbenefizium, ist erledigt durch den Tod des *Amedeus de Sachonay.* Das Einkommen wird auf 40 Golddukaten geschätzt.

Wird bewilligt.

Suppl. 988. Fol. 260.

173. Romæ 1494 Maii 30 (anno II. 3 Kal. Iunii.). —

Der Kleriker der Diözese *Speier*, *Kiner*, der in *Rom* anwesend ist, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare *Allerheiligen* in der Kathedrale von *Basel*, deren Einkommen auf drei Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes Bechlin* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 985. Fol. 260.

---

174. Romæ 1494 Iunii 1 (anno II. Kal.). —

Die Pfarrei *S. Petrus* von *Augtinium*, in der Diözese *Lausanne*, ist erledigt, weil deren Inhaber, *Jacobus de Aventica*, vom Bischof die Pfarrei *Villarstemboz (!)* derselben Diözese übertragen erhielt und beide seit mehr als einem Monat ohne Dispens innehat. Der Kleriker der Diözese *Sitten*, *Stephanus de Cabanis*, bittet daher den Papst, ihm die Pfarrei S. Petrus, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 986. Fol. 207.

---

175. Ostia 1494 Iunii 4 (anno II. Prid. Non.). —

Der Papst wird gebeten, dem Bischof *Heinrich* von *Cur* und seinen Nachfolgern, sowie deren Offizialen und Familiaren eine bleibende Conservatorie zu bewilligen.

Wird bewilligt.

Suppl. 985. Fol. 60.

---

176. Civitævetulæ Viterbiensis diocesis 1494 Iunii 7 (anno II. 7 Id.). —

Die Bewohner beiderlei Geschlechtes von *Wilchingen* im *Clægkow* und der Diözese *Constanz*, etwa 150 an der Zahl, berichten, ihr Dorf, das zu der dem Benediktinerkloster *Rinaw* unierten Pfarrei *Aerzingen* derselben Diözese gehöre, liege eine starke halbe Meile jener Gegend davon entfernt, wodurch es ihnen, hauptsächlich den zahlreichen Armen unter ihnen und namentlich im Winter, schwer falle, dahin zu gelangen. Während der letzten Kriege war ihnen dies unmöglich, und es würde ihnen auch bei künftigen Kriegszeiten unmöglich sein, aus Furcht vor Einäscherung ihrer Häuser, wenn alle an Sonn- und Feiertagen, wie gewohnt, so weit weg im Gottesdienste sich befinden In den letzten Jahren sei es vorgekommen, dass ein Täufling zur Kirche gebracht und dann, weil der Vikar nicht aufzufinden war, von Dorf zu Dorf getragen werden musste, bis man endlich einen andern Priester fand, der das Kind taufte. Ebenso mussten oft Schwache und Gebrechliche ohne Priester bleiben. Diesem Uebelstand könnte abgeholfen werden, wenn die Kapelle *S. Othmar* ihres Dorfes, in der gewöhnlich die Sakramente der Eucharistie und der letzten Oelung aufbewahrt wurden, Taufwasser und einen geweihten Friedhof erhielte und darin ein ständiges Benefizium errichtet würde für einen vom Bischof nach dem Vorschlag der Pfleger des Armenhospitals zu Schaffhausen zu bestellenden Weltgeistlichen, der als ständiger Kaplan in gleicher Weise wie der Vikar der Kirche bei ihnen amtieren könnte, wobei letzterem die Oblationen und alle anderen Rechte eines Pfarrers vorbehalten blieben. Sie wären bereit, aus eigenen Mitteln ein solches Benefizium zu errichten und für den Unterhalt eines Kaplans zu sorgen. Die genannten Bewohner und Pfleger bitten daher den Papst, Richter im Lande zu ernennen, welche nach Prüfung der Verhältnisse ein Benefizium für einen mit der Priesterweihe versehenen Kleriker errichten, der bei der Kapelle wohne, wöchentlich mindestens vier Messen darin lese, den Bewohnern die Beichte abnehme, die Sakramente verwalte und bei Begräbnissen funktioniere. Im übrigen ohne Präjudiz für das obgenannte Kloster und den Vikar.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 985. Fol. 222.



177. Romæ 1494 Iunii 11 (anno II. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Nicolaus Eckenstein*, der gegenwärtig in *Rom* anwesend ist, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare N. (!) in der Kathedrale von *Basel*, deren Einkommen auf fünf Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Conrad Krepser* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Altars.

Suppl. 985. Fol. 313.

---

178. Romæ 1494 Iunii 13 (anno II. Id.). —

Als die Pfarrei *Aventica*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des *Guillermus Maioris* erledigt war, erlangte der Kleriker jener Diözese, *Philippus Gauterii*, vom Bischof die Uebertragung derselben als Kommende auf sechs Monate. Da Philippus aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen und zu gestatten, dieselbe auf Lebenszeit zusammen mit seiner bisherigen Pfarrei *Bayoes* derselben Diözese innehaben oder statt der beiden zwei andere Benefizien mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 986. Fol. 83.

179. Romæ 1494 Iunii 18 (anno II. 14 Kal. Iulii). —

Nicolaus V. hatte durch eine Bulle dem Bischof *Heinrich* von *Constanz*, der zugleich Administrator des Bistums *Cur* war, für sich und seine Nachfolger, den Bischöfen von Constanz und Cur, die Vollmacht erteilt, kirchliche Personen von Strafen zu absolvieren, in die sie durch Uebertretung von Synodalstatuten verfallen wären. Der gegenwärtige Bischof Heinrich von Cur bittet nun den Papst, jene Bulle, soweit sie den Bischof von Cur betreffe, zu erneuern, bleibend zu bestätigen und für die genannten Uebertretungen auch auf die Laien auszudehnen, inzwischen aber ihm die Erlaubnis zu geben, einige Laien der Stadt und Diözese Cur, welche Gewalttätigkeiten gegen Priester, Blutvergiessen und Verletzungen (jedoch ohne Tötung oder Verstümmelung) sich zu schulden kommen liessen und



die wegen Armut oder Krankheit nicht nach Rom kommen können oder aus Gleichgültigkeit nicht kommen wollen, die Absolution zu erteilen, damit sie nicht ohne solche aus dem Leben scheiden müssen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 986. Fol. 223.

---

180. Romæ 1494 Iunii 20 (anno II. 12 Kal. Iulii). —

Der Kardinal *F[ranciscus]* von *S. Eustachius* hatte nach dem Tode seines Familiaris, *Johannes de Madiis*, dessen Benediktinerpriorate *Ayent* und *Granges*, in der Diözese *Sitten*, als Kommende erhalten, er tritt sie aber noch vor Ausfertigung der Bulle wieder an den Papst ab. Der Kleriker jener Diözese, *Antonius de Madiis*, der für einen Makel seiner Geburt Dispens besitzt, bittet nun den Papst, ihm die Stellen, die ohne Seelsorge sind und deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, als lebenslängliche Kommende, unter Wahrung des Regressrechtes für den genannten Kardinal, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 986. Fol. 111.

---

181. Romæ 1494 Iunii 20. —

Eine Provisionsbulle vom 17. Juni a. c. ging zurück für den Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* über (!) eine Bulle *Sixtus IV.* vom 24. Juli 1482, durch welche dem Kardinal eine jährliche Pension von 500 Goldgulden auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von *Genf* angewiesen wurde, die Bischof *Johannes* zu zahlen habe.

St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 229.

---

182. Romæ 1494 Iunii 22 (anno II. 10 Kal. Iulii). —

Der Abt und Konvent des Benediktinerstifts *B. Maria* von *Pfävers*, in der Diözese *Cur*, führten als Kläger vor dem Offizial von Cur Prozess um gewisse Zehntengüter auf dem Gebiete von *Splugen* im Rheintal gegen *Georgius Schnider*, *Martinus Philippi* und andere Laien jener Gegend, unter dem Vorgeben, «die Güter seien keine Lehen und wegen nicht bezahlter Abgaben der Konfis-



kation verfallen». Der Offizial entschied zu ihren Gunsten. Als die Beklagten an den apostolischen Stuhl appellierten, übertrug derselbe die Sache den Archipresbitern von *Menasio* und *Dongo*, in der Provinz *Como*, deren letzterer, *Petrus Maria de Andrianis*, sich zum Teil für, zum Teil gegen die Beklagten aussprach. Insoweit als sie verurteilt waren, appellierten Georgius und Genossen wieder an den Papst, mit der Bitte, die Untersuchung Vertrauensmännern in Como oder Umgebung zur endgültigen Entscheidung durch ein Breve mit Einschluss dieser Supplik zu überweisen, weil sie bei dem Ansehen des Abtes in Deutschland eher in Italien Recht zu finden hoffen.

Wird durch ein Breve bewilligt, weil der streitige Zehnten nicht mehr als zwei Goldgulden jährlich beträgt.

Suppl. 986. Fol. 98.

Der Propst von *S. Fidelis* in Como, der Archipresbiter von *S Stephanus* zu *Lenno (?)* jener Diözese und der Kanoniker von Como, *Nicolaus de Castello* erhielten den vorgenannten Auftrag; der Propst von S. Fidelis, *Baptista de Violata*, bestätigte das Urteil des Petrus Maria und verfällte den Abt und Konvent in die Kosten für alle drei Instanzen, wogegen diese am 30. Januar 1495 an den Papst appellierten, mit der Bitte um Ernennung von Schiedsrichtern in Deutschland für Haupt- und Nebensache. Es wurde ihnen durch ein Breve entsprochen (Suppl. 993. Fol. 281). Da Zweifel bestand, ob das letzte, vom Archipresbiter zu *Bellasio* gefällte Urteil ohne besonderes apostolisches Mandat ausführbar sei, baten Georgius und Genossen den Papst am 3. April e. a., dem genannten Archipresbiter aufzutragen, die Kosten vom Abt und Konvent einzutreiben, was ihnen durch ein Breve mit Einschluss ihrer Supplik bewilligt wurde. (Suppl. 997. Fol. 165).

183. Romæ 1494 Iunii 25 (anno II. 7 Kal. Iulii).

Der Kleriker *Lucas Conrater*, Kanoniker bei *S. Vincenz* zu *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, wünscht die ihm noch fehlenden niederen sowie alle höheren Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben und bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Die Kammer ist mit der Prüfung zu beauftragen.

Suppl. 985. Fol. 306.



184. Romæ 1494 Iunii 28 (anno II. 4 Kal. Iulii). —

Der Kleriker der Diözese *Genf* und Familiaris des Kardinals *Johannes Antonius* von *Alexandria*, *Guillermus Veluti*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare N. (!) der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu Genf, deren Einkommen auf vier Goldukaten geschätzt werde und die durch den Tod des beim [apostolischen] Stuhle verstorbenen *Philippus Torini* erledigt sei.

Wird unter Aufhebung des Patronatsrechtes bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Altares.
Suppl. 986. Fol. 265.

185. Romæ 1494 Iulii 10 (anno II. 6 Id.). —

Thomas Mayer, Magister in artibus und Pfarrer der Kirche von *Tintzen*, in der Diözese *Cur*, der gegenwärtig bei der römischen Kurie weilt, bittet den Papst um die Vergünstigung, dass er, wo immer er sich aufhalte, ein Jahr lang nicht zur Erwerbung der Weihen, auch nicht der eines Subdiakons, gehalten sei, weder mit Rücksicht auf seine Pfarrei noch auf irgend ein künftiges Benefizium.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.
Suppl. 988. Fol. 267.

186. Romæ 1494 Iulii 11 (anno II. 5 Id.). —

Franciscus Paërneti, Pfarrer der Kirche *S. Desiderius* von *Columberium*, in der Diözese *Sitten*, hatte wiederholt gegenüber Bankhäusern der Kurie für sich selbst wie für andere als Bürge in der bei der apostolischen Kammer üblichen Form für verschiedene Beträge Schuldverpflichtungen übernommen und war, da er die Zahlungstermine nicht innehielt, auf Betreiben der Kreditoren, von der Rota zu Exkommunikation und andern kirchlichen Strafen verurteilt worden. Er ist nun allen seinen Verpflichtungen nachgekommen und von der Exkommunikation freigesprochen worden, weshalb er den Papst bittet, ihm Dispens von jedem aus der genannten Verurteilung ihm anhaftenden Makel zu erteilen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 987. Fol. 20.



187. Romæ 1494 Iulii 11 (anno II. 5 Id.). —

Der adelige Mönch des Benediktinerpriorates *S. Johannes* vor den Mauern von *Genf*, *Guido Pingonis*, bittet den Papst um Verleihung der Sakristanstelle seines Stiftes, die durch den Tod des *Amedeus de Saconeto* erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, damit er dieselbe gestützt auf erhaltenen Dispens zusammen mit seinem Priorat desselben Ordens von *Villasoletum*, in der Diözese *Maurienne*, innehaben könne.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 989. Fol. 58.

---

188. Romæ 1494 Augusti 6 (anno II. 8 Id.). —

Als bei der Hauptkirche von *Cur* die Kantorstelle und eine Domherrenpfründe durch den Tod des dort verstorbenen *Fridericus Sattler* erledigt waren, liess sich der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Ulricus Bletz de Rautestain*, dieselben gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII*, übertragen und erhielt, weil er den Akt in der festgesetzten Zeit nicht durchzuführen vermochte, eine Verlängerung der Frist von sechs Monaten. Da aber diese Frist wegen der vom Papste angeordneten Feste nicht ausreicht, bittet er um weitere Verlängerung von sechs Monaten.

Wird für vier Monate gewährt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 989. Fol. 30.

---

189. Romæ 1494 Augusti 14 (anno II. 19 Kal. Septembris). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Caspar Wirt*, der gegenwärtig bei der römischen Kurie weilt, bittet den Papst um Erlaubnis, die kanonischen Horen und das Offizium bei Tag und bei Nacht in Rom und auswärts nach römischer Art verrichten, dieselben nach Gutfinden einen Tag vorher leisten, versäumte nachholen, sie am Vor- oder Nachmittag, vor oder nach Mitternacht, selbst oder mit einem oder zwei andern verrichten zu dürfen und zu keiner anderen Art, weder durch seine gegenwärtigen noch künftigen Benefizien, gehalten zu sein.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 988. Fol. 57.



190. Romæ 1494 Augusti 16 (anno II. 17 Kal. Sept.). —

Alexius Tanel, Kleriker der Diözese *Freising* und Familiaris des Kardinals *Johannes Antonius* von *S. S. Nereus* und *Achilleus*, bittet den Papst, ihm die Chorherrenpfründe bei der Kirche S. N. (!) von *Zurzach* und die ständige Kaplanei ohne Seelsorge in der Kirche *S. S. Felix und Regula* von *Zürich*, in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf je vier Mark Silber geschätzt werden und die durch den Tod des *Johannes Rechpurger* erledigt seien, zu verleihen und das Laienpatronat der Kaplanei aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 988. Fol. 69.

---

191. Romæ 1494 Augusti 18 (anno II. 15 Kal. Sept.). —

Der päpstliche Familiaris, Pfarrer von *Yverdunum* in der Diözese *Lausanne* und von *Regniacum* in der Diözese *Autun*, *Philibertus Buroti*, der auf ein Jahr und dann eine Verlängerung desselben auf ein weiteres Jahr Dispens dafür erhalten hatte, dass er mit Rücksicht auf die Pfarreien Yverdunum und *Essartaynes*, die er damals besass, von der Erwerbung der Weihen befreit sein solle, bittet jetzt den Papst, mit Rücksicht auf seine gegenwärtigen Pfarreien Yverdunum und Regniacum um Verlängerung des Dispenses auf weitere fünf Jahre, sofern er binnen Jahresfrist Subdiakon werde.

Wird bewilligt.

Suppl. 988. Fol. 116.

---

192. Romæ 1494 Augusti 20 (anno II. 13 Kal. Sept.). —

Der päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese *Freising*, *Michael Huepher*, bittet den Papst um Verleihung der Chorherrenpfründe bei der Kollegiatkirche von *Zurzach*, in der Diözese *Constanz*, welche durch den Tod des *Johannes Rechperger* erledigt sei und deren Einkommen auf acht Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 988. Fol. 225.



193. Romæ 1494 Augusti 31 (anno III. Prid. Kal. Sept.). —

Propst und Kanoniker zu *S. S. Johannes und Victor* von *Mesolcina*, in der Diözese *Cur*, behaupten, gestützt auf eine vorgebliche Abmachung, die Bewohner von *Lostallo* jener Diözese seien ihnen zur Zahlung von 11 Pfund in Münze ihrer Gegend verpflichtet. Sie zitierten diese ohne apostolische Verordnung vor die bischöfliche Kurie in Cur und erlangten dort ihre Verurteilung. Die genannten Bewohner appellierten an den Papst und bitten ihn, den Prozess Richtern in der Stadt *Como* zur Entscheidung zu übergeben, die ihnen näher liege und weil sie als Italiener keine Beziehungen in Deutschland haben. Er möge solches durch ein Breve unter Beischluss ihrer Supplik tun, da es sich um nicht mehr als $2^{1}/_{2}$ Goldдukaten handle.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 990. Fol. 27.

Nachdem zunächst der Propst *Baptista* von *S. Fidelis* zu Como zugunsten der Bewohner von Lostallo, dann der Archipresbiter *Johannes* von *S. Johannes* zu *Bellagio* jener Diözese teilweise für, teilweise gegen sie sich ausgesprochen, appellierten sie am 31. August 1495 wieder an den Papst und baten ihn, durch ein Breve Richter in Como zu ernennen, was ihnen bewilligt wurde. (Suppl. 1004. Fol. 131.) Der Archipresbiter von *S. Stephanus* zu *Menaxio*, der nun den Prozess zu führen hatte, entschied wieder zu Ungunsten des Stiftes *S. Victor* von *Roveredo (!)*. Dieses bat am 9. Februar 1496 den Papst, Richtern in ihrer Gegend den Streit zur Entscheidung zu überweisen, was wieder durch ein Breve bewilligt wurde (Suppl. 1010. Fol. 213.).

---

194. Romæ 1494 Septembris 14 (anno III. 18 Kal. Oct.). —

Während *Johannes de Renigiaco*, Kleriker der Diözese *Genf*, und *Jacobus d'Arsent* von *Freiburg*, Kleriker der Diözese *Lausanne*, vor dem Auditor der Rota, *Petrus de Acoltis*, über eine durch den Tod des *Stephanus Tacurii* erledigte Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne Prozess führten, starb Jacobus in der Heimat. Johannes bittet nun den Papst, ihn in die Rechte jenes eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 998. Fol. 135.



195. Romæ 1494 Septembris 24 (8 Kal. Oct.). — Alexander VI: Episcopo Caiacensi et archidiacono ac Iacobo de Utheim canonico ecclesiæ Basiliensis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Henricus Schadtequi*, sind eine Chorherrenpfründe bei *S. Ursicinus* von *S. Ursanne* mit sechs, und die Kaplanei am Altare *S. Nicolaus* in der Kirche zu *Delsberg* mit vier Mark Silber Einkommen, beide in der Diözese *Basel*, erledigt. Wir tragen euch auf, diese Stellen dem *Ludovicus Tamfrion*, Kleriker der Diözese *Basel*, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 972. Fol. 327.

Am nämlichen Tage bat der Kleriker der Diözese Basel, *Hugo Bombgart*, und am 27. e. m. der Kleriker derselben Diözese, *Melchior de Reno,* um die Chorherrenpfründe des *Heitzmann Schadeguni (Zschadekin),* deren Einkommen sie auf sechs Mark angaben. Beide erhielten die Bewilligung (Suppl. 991. Fol. 36; 990 Fol. 278).

---

196. Romæ 1494 Septembris 28 (anno III. 4 Kal. Oct.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und ständige Kaplan am Altare *S. S. Cosmas und Damianus* der Abtei *S. S. Felix und Regula* zu *Zürich*, *Johannes Sambdichel* von Zürich, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben; er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einigen Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 990. Fol. 256.

---

197. Romæ 1494 Octobris 25 (8 Kal. Novemb.). — Alexander VI: Iohanni Mantz I. U. Dr.

Da unser Notar, der Magister *Jacob von Cham,* die Propstei bei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* durch seinen Prokurator, den Kanoniker *Peter Colin,* resigniert hat, übertragen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Sitten* und die Dekane beim Dom und bei *S. Johann* in *Constanz.*

Reg. Lat. 973. Fol. 254.

Durch Bulle vom nämlichen Datum wurde dem Jacob infolge dieser Resignation eine jährliche Pension von 50 rheinischen Gulden churfürstlicher Währung auf dem Einkommen des Benediktinerstifts *Muri,* dessen Abt durch Peter Colin seine Zustimmung gegeben hatte, zugesprochen (Daselbst Fol. 321).

Am 15. November e. a verpflichtete sich Johannes der Kammer gegenüber für die Annate der Propstei und liess sie am gleichen Tage durch *Philippus de Archionibus* mit 28 Goldgulden und 40 bol. an den Thesaurar auszahlen, wofür er Quittung erhielt (St. A. Annatæ 1494/5. Fol. 161; Quit. 1492-96. Fol. 156; Intr. Exit. 527. Fol. 11). Jacobus liess die Annate für die Pension von Muri am 7. März 1495 durch *[Lucas] Conrater* mit 20 Goldgulden berichtigen (Intr. Exit. 527. Fol. 34; St. A. Quit. 1492—96. Fol. 170).

---

198. Romæ 1494 Decembris 20 (anno III. 13 Kal. Ian.). —

Als durch den Tod des *Paris de Applano,* Familiaris *Innocenz' VIII,* je eine Chorherrenpfründe bei *S. Petrus* von *Agrate* und bei *S. Victor* zu *Balerna,* beide in der Diözese *Como,* erledigt waren, übertrug sie der Papst dem Kleriker der Diözese *Mailand, Marcus de Quadrupanibus* von *Induno.* Dieser musste aber vor dem Auditor der Rota, *Jeronimus de Porcariis,* gegen *Vincentius Cimatius,* Kleriker der Diözese *Cremona,* Prozess führen, der gestützt auf eine päpstliche Bulle und mit Hülfe des Bischofs bereits in den Besitz der Pfründen gelangt war. Da letzterer vor Austrag der Sache zugunsten des Marcus zurücktrat und ihm dieser eine jährliche Pension von acht Goldgulden auf dem Einkommen einer Chorherrenpfründe, die er bei *S. Laurentius* zu Mailand besitzt, zugestand, bitten nun beide den Papst, dem Marcus die beiden Stellen, deren Einkommen zusammen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen und dem Vincentius die genannte Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 992. Fol. 146.

---

199. Romæ 1495 Ianuarii 4 (anno III. Prid. Non.). —

Der Kanoniker an der Hauptkirche von *Genf, Michael de Cresto,* hatte um seine Stelle vor der Rota mit *Franciscus de Viriaco*



Prozess führen müssen und drei vollstreckbare Urteile gegen denselben erwirkt, kraft deren er einige Kapitularen, die sich nicht fügen wollten, exkommunizieren liess. Letztere liessen ihn dann nach erfolgter Absolution in den Besitz der Domherrenpfründe unter zwei gewissen Bedingungen gelangen, nämlich dass er von der Exkommunikation, in die er wegen einer Schuld geraten, freigesprochen werde und dass er vom Generalauditor der apostolischen Kammer ein Zeugnis beibringe, dass dieser nichts mehr an ihn zu fordern habe. Trotzdem diese Bedingungen erfüllt sind, fürchtet Michael, neuerdings vom Kapitel angefochten zu werden, er bittet den Papst, durch ein Breve Vertrauensmännern jener Gegend Auftrag zu erteilen, dass sie das Kapitel veranlassen, ihm den ruhigen Besitz seiner Pfründe zuzugestehen.

Wird durch ein Breve unter Beischluss dieser Supplik bewilligt.

Suppl. 992. Fol. 269.

200. Romæ 1495 Ianuarii 22 (anno III. 11 Kal. Febr.). —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Jacobus de Compesio*, bittet den Papst um Verleihung der Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne*, welche durch den Tod des *Petrimandus de Sacconeto* erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 995. Fol. 83.

201. Romæ 1495 Ianuarii 23. —

Johannes Brendelini zahlte heute persönlich an den Thesaurar 19 Golddukaten als Annate für eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Cur*.

Intr. Exit. 527. Fol. 32; St. A. Quit. 1492–96. Fol. 163.

202. Romæ 1495 Ianuarii 24 (anno III. 9 Kal. Febr.). —

Da die Hauptkirche von *Cur* einer bedeutenden Reparatur bedarf und das Einkommen der bischöflichen Tafel kaum für den



nötigen Unterhalt ausreicht, bittet der Bischof ***Heinrich*** den Papst um die Ermächtigung, vom gesamten Klerus seiner Stadt und Diözese, exemten wie nicht exemten, eine mässige Liebessteuer für den Kirchenbau einfordern zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 993. Fol. 169.

203. Romæ 1495 Ianuarii 28 (anno III. 5 Kal. Febr.). —

Johannes Clip, Kleriker der Diözese *Speyer* und ständiger Benefiziat am Altare S. Eloy (!) in der Hauptkirche von *Basel*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, die Weihen einschliesslich die eines Presbiters zu erwerben; er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einigen Sonn- oder Feiertagen auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt, die Unterschrift der gegenwärtigen Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 993. Fol. 289.

204. Romæ 1495 Ianuarii 29 (anno III. 4 Kal. Febr.) —

Da *Eberhard Storch* auf seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Cur* zu Handen des hl. Stuhles verzichtet, bittet der adelige Kleriker der Diözese *Bamberg*, *Magnus von Hasloch*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf zehn Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und für Eberhard eine jährliche Pension von 25 rheinischen Gulden darauf vorzubehalten.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt, auch die Klausel betreffend Todesfall innerhalb 20 Tagen ist aufzuheben, weil Eberhard von der Kurie abwesend ist.

Suppl. 993. Fol. 249.

Die Provisionsbulle für Magnus ist vom gleichen Datum; darin sind als Exekutoren genannt: Der Kanoniker *Georg von Rindsperg* in *Regensburg*, der Dekan und der Offizial von Cur (Reg. Lat. 967. Fol. 145). Am 15. Mai e. a. zahlte *Haslacher (!)* persönlich dem Thesaurar die Annate für die Pfründe mit 23 Goldgulden 60 bol., wofür er Quittung erhielt (Intr. Exit 527. Fol. 54; St. A. Quit. 1492—96. Fol. 181); da er aber



versäumt hatte, die Resignation innerhalb sechs Monaten publizieren zu lassen, bat er am 10. August e. a. den Papst, die Verleihung der Stelle für gültig zu erklären, auch wenn Eberhard inzwischen sterben sollte (Suppl. 1002. Fol. . .).

---

205. Romæ 1495 Ianuarii 31 (anno III. Prid. Kal. Febr. 1494). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Bewohner von *Hausen*, in der Diözese *Constanz*, teilen uns mit, dass die Kirche *S. S. Udalricus* und *Agatha* ihres Dorfes einen Kirchhof, Taufwasser etc. besitze, auch einst einen eigenen Pfarrer gehabt habe, dann aber durch Krieg und Entvölkerung die Einnahmen so zurückgegangen seien, dass der damalige Pfarrer sich nicht mehr halten konnte, sondern seinen Wohnsitz im Kloster *Kappel* nahm und darin bis zu seinem Tode unterhalten wurde. Seitdem habe der Abt ihre Gemeinde von dem Pfarrer oder Kaplan der seinem Kloster unterstellten Kirche von *Baar* als Filiale mit Gottesdienst versehen lassen, aber so unregelmässig, dass sie öfters der Sakramente entbehrten und ihre Kinder nicht taufen lassen konnten, weil der Pfarrer nicht bei ihnen wohne, und sie eine Stunde weit von Baar entfernt seien. Sie sagen ferner, sie hätten ihre Kirche, die dem Zerfall nahe war, auf ihre Kosten reparieren lassen und mit vier Altären ausgeschmückt, sie gedächten auch die Einkünfte zum bequemen Unterhalt eines Pfarrers zu vermehren.

Auf ihre Bitte erteilen wir ihnen für alle Zeiten das Recht, ihrem Kollator bei jeder Vakanz den Pfarrer für Hausen vorschlagen zu dürfen, verlangen aber, dass die Einkommenserhöhung stattfinde, ansonst diese Bulle ihre Gültigkeit verliert.

Reg. Lat. 964. Fol. 202.

---

206. Romæ 1495 Februarii 1 (anno III. Kal. 1494). — Alexander VI: Iohanni Andreæ episcopo Mutinensi in Romana curia residenti.

Heinrich Schwerter, Scolaris der Diözese Cur, teilt uns mit, dass er als Familiaris des Königs *Carl* von *Frankreich* mit ihm und andern Fürsten und Hauptleuten zusammen an verschiedenen Gefechten und Verwüstungen teilgenommen, jedoch niemand mit eigener Hand getötet habe. Da er Reue darüber bekundet und zum Altardienst zugelassen zu werden wünscht, tragen wir dir auf, ihn



nach Auferlegung der nötigen Busse in unserem Namen zu absolvieren, damit er zu allen Weihen zugelassen werden kann.

Reg. Lat. 973. Fol. 298.

Das Gesuch Heinrichs ist vom nämlichen Datum (Suppl. 993. Fol. 255).

---

207. Romæ 1495 Februarii 10 (anno III. 4 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Johannes Nicodi*, dem als Sohn eines Kanonikers der Hauptkirche von Lausanne ein Makel der Geburt anhaftet, bittet den Papst, das Gewand, welches einige Kleriker der genannten Kirche, die andern dienen, tragen, annehmen, alle Weihen sich erwerben und ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge an jener Kirche übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt, doch darf er nicht am nämlichen Altare mit dem Vater dienen. Der Petent soll in der apostolischen Kammer geprüft werden.

Suppl. 994. Fol. 190.

---

208. Romæ 1495 Februarii 20. —

Wir *Dominicus Ruvere*, Bischof von *Turin* und Kardinal von *S. Clemens*, dem *Alexander VI.* eine Domherrenstelle der Hauptkirche zu *Genf* und die Pfarrei *Vionis (!)* jener Diözese, die beide durch den Tod des *Petrimandus de Sacconey* erledigt waren, verliehen hat, zedieren diese Stellen wieder an den Papst zugunsten unseres Familiaris und Klerikers jener Diözese, Jur. U. Dr. *Marcus Marci*.

St. A. Cessiones 1496—99. Fol. 80.

Am 22. Juni 1497 verpflichtete sich Marcus der Kammer gegenüber zur Zahlung der Annate der beiden Stellen, deren Gesamteinkommen auf 80 Goldgulden geschätzt wurde und die ihm am 25. Februar 1495 übertragen worden waren. Die Bulle ging aber zurück, weil er den Nachweis leistete, dass ein anderer sich eingedrängt habe. St. A. Cessiones 1497/8. Fol. 22.

---

209. Romæ 1495 Februarii 27 (anno III. 3 Kal. Martii). —

Vor dem Auditor der Rota, *Matthæus de Ubaldis*, wird zwischen *Johannes de Platea*, Pfarrer der Kirche *S. Martinus* zu *Vespia* und Zubehör in der Diözese *Sitten*, und dem Kleriker



Stephanus de Cabanis Prozess geführt. Da sich zu ergeben scheint, dass keine der beiden Parteien rechtskräftige Ansprüche an die Stelle besitze, bittet Johannes den Papst, wenn es sich so verhalte, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen, gleichviel, ob sie durch Tod oder Resignation des *Michael Silinon* oder des *Johannes de Madiis* vakant geworden sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 995. Fol. 168.

---

210. Romæ 1495 Martii 14 (anno III. Prid. Id.). —

Der Akkolit der Diözese *Constanz* und Frühmesser am Altare *B. Maria* der Filialkirche *Vischingen* jener Diözese, *Nicolaus Eckenstein,* ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters zu erwerben; er bittet den Papst, sich dieselben von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einigen Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der gewohnten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der Kammer zu prüfen.

Suppl. 996. Fol. 71.

---

211. Romæ 1495 Martii 16 (anno III. 17 Kal. Apr. 1494). — Alexander VI: Antonio Talmann.

Wir erteilen dir, der du Subdiakon bist und unter anderem die Pfarrei *Wattwil* in der Diözese *Constanz* innehast, hiemit auf dein Gesuch Dispens, dass du mit Rücksicht auf deine gegenwärtigen und noch zu erwartenden Stellen sieben Jahre lang nicht zur Erlangung höherer Weihen angehalten werden dürfest, falls du in *Rom* oder anderswo Studien halber dich aufhalten willst.

Reg. Lat. 968. Fol. 100.

Nach dem Gesuch des Antonius, das vom 27. Februar e. a. datiert ist, war ihm im 12. Altersjahr Dispens für Uebernahme eines beliebigen Benefiziums erteilt und dann die Pfarrei Wattwil als Kommende übertragen worden (Suppl. 995. Fol. 169).



212. Romæ 1495 Martii 16 (anno III. 17 Kal. Apr.). —

Da der Presbiter der Diözese *Mailand*, *Franchinus de Gasuris*, als ständiger Benefiziat der Kurialkirchen *S. Bartholomæus* von *Davesco*, *B. Margaritha* von Dassono (!) und *S. Agatha* von *Cadro*, im Tal von *Lugano*, in der Diözese *Como*, zuhanden des hl. Stuhles resigniert, bittet der Kleriker der Diözese Mailand, *Johannes Rochus* von *Quadrio*, den Papst, ihm die Stellen, die ohne Seelsorge sind und deren Gesamteinkommen auf sieben Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und für Franchinus eine jährliche Pension von $2^1/_3$ Gulden auf dem Einkommen vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 996. Fol. 74.

---

213. Romæ 1495 Martii 21 (anno III. 12 Kal. Apr.). —

Zwischen dem Pfarrer von *Orsonnens* in der Diözese *Lausanne*, *Claudius Genonis*, und dem Pfarrer von *Pampigny*, *Petrus Flori*, waltete Streit über eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu Lausanne, an welche sie beide mit je gleich viel Stimmen des Kapitels von Lausanne gewählt wurden. Claudius ist nun bereit, zuhanden des Kapitels auf seine Ansprüche zu verzichten, da ihm Petrus eine Pension zugesteht; er bittet den Papst, ihm eine solche von 12 Gulden kleinen Gewichtes (12 Soldi auf den Gulden savoischen Geldes gerechnet) auf dem Einkommen des Kanonikates und der Pfarrei Pampigny für so lange vorzubehalten, als ihm nicht mit Hülfe des Petrus ein anderes Benefizium verschafft werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 996. Fol. 245.

---

214. Romæ 1495 Martii 21 (anno III. 12 Kal. Apr.). —

Der Magister in artibus und Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Constanz*, deren Einkommen auf 12 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Georg Winterstetter* erledigt sei. Er ersucht auch darum, für diesen Fall die Statuten der Kirche aufzuheben, welche nur Adeligen und Graduierten den Zutritt zum Kanonikate gestatten.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 996. Fol. 247.

215. Romæ 1495 Martii 22 (anno III. 11 Kal. Apr.). —

In einem Prozess über einen Zehnten, den der Prior des Benediktinerstifts von *Cossonay* in der Diözese *Lausanne*, *Petrus de Dulitio*, gegen *Margaritha*, Gattin des Laien *Roletus Bel*, jener Diözese, führte, entschied der Offizial von Lausanne zunächst gegen die Beklagte und verurteilte sie in die Kosten, widerrief aber das erste Urteil durch ein zweites. Petrus appelliert an den Papst und bittet diesen, den Prozess in der Stadt Lausanne wohnhaften Vertrauensmännern zu übertragen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 996. Fol. 152.

216. Romæ 1495 Martii 22 (anno III. 11 Kal. Apr.). —

Die beiden Bürger von *Genf*, *Petrus de Bossone* und *Petrus Magnini*, Münzdirektor des Herzogtums *Savoien*, führten Prozess über ein Stück Rebland, welches ersterer an Magnini verkauft hatte und jetzt wieder zurückkaufen wollte. Der Kanoniker von Genf, *Antonius de Villiaco*, entschied als Richter zu Ungunsten Magninis, und ebenso, nach erfolgter Appellation, der dortige Kanoniker, *Andreas de Malvenda*. Als Magnini neuerdings appellierte, wurde die Sache vom Papste dem Augustinerkanoniker von *Belley*, *Augustinus Chevrerii*, der zu *Chambéry* in der Diözese *Grenoble* wohnt, und wo nicht nach Art der römischen Kurie verfahren wird, übergeben. Dieser hob die früheren Urteile auf und verfällte den Petrus de Bossone in die Kosten. Nun appellierte letzterer an den Papst und erhielt als Richter den Kanoniker von Genf, *Mermetus Penneti*. Da er aber an der Rechtskraft der Bulle zweifelt, weil darin von einer durch seinen Advokaten versäumten Frist nichts gesagt sei, bittet er um Bestätigung derselben trotz dieses Versehens.

Wird bewilligt.
Suppl. 996. Fol. 281.

217. Romæ 1495 Aprilis 4 (anno III. Prid. Non.). —

Als durch den Tod des *Antonius de Orliaco* die Pfarrei *Aritum* in der Diözese *Genf* erledigt war, liess sich der apostolische Protonotar *Johannes Orioli* dieselbe übertragen, musste aber darüber vor dem Auditor *Antonius Flores* gegen den Kanoniker von Genf und Familiaris des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens*, Decr. Dr. *Antonius de Poldo* und den dem Predigerorden angehörenden Bischof *Claudius* von *Claudianopolis* Prozess führen. Antonius wünscht nun seine Ansprüche zuhanden der römischen Kurie zu resignieren. Er und Johannes bitten den Papst, diesen in die Rechte des Antonius eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 100 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen, dem Antonius aber eine jährliche Pension von 25 Golddukaten darauf vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 997. Fol. 149.

Dieselbe Supplik wurde am 6. e. m. noch einmal und am 15. e. m. zum dritten Mal eingereicht und bewilligt. Die letzte Fassung gibt das Einkommen der Pfarrei auf 120 Pfund und den Pensionsbetrag auf 24 Dukaten an (Suppl. 997. Fol. 184; 998 Fol. 22).

---

218. Romæ 1495 Aprilis 5 (anno III. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Nicolaus Eckenstein*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare S. N. (!) in der Hauptkirche von *Basel* und einer anderen in der Kollegiatkirche *S. Theobaldus* zu *Thann* in der Diözese Basel, deren Einkommen zusammen auf sieben Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Nicolaus Bosinger* erledigt seien.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht, auch die Namen der Altäre erwähnt werden.

Suppl. 997. Fol. 58.

---

219. Romæ 1495 Aprilis 7 (anno III. 7 Id.). —

Die Pfarrkirche oder Leutpriesterei *S. Vincentius* des Deutschordenshauses *B. Maria* zu *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, wurde nach gänzlicher Aufhebung des genannten Hauses und seiner Zubehör auf päpstliche Verordnung von Bischof *Benedictus* zur



Kollegiatkirche mit Propst, Dekan, Kantor, Kustos, 24 Kanonikern erhoben, und da die Einkünfte für diese Stellen nicht ausreichten, inkorporierte der Bischof aus eigener Vollmacht der Tafel des Kapitels bleibend das Augustinerinnenkloster *Cappelen* beim *Forst* und die erledigte Pfarrei *Anes* oder *Ins* jener Diözese, unter Vorbehalt des Nötigen für den lebenslänglichen Unterhalt der noch vorhandenen Klosterfrauen, sowie eines ständigen Vikars. Ein schriftliches Dokument wurde darüber nicht errichtet, aber das Kapitel ist seit bald 10 Jahren im ungestörten Genuss dieser Einkünfte. Da der Bischof und der bei der Inkorporation amtierende Notar gestorben sind und es im streitigen Falle schwierig sein dürfte, Beweise zu erbringen, bitten Propst, Dekan und Kapitel den Papst, die Inkorporation und alles, was sich daraus ergibt, zu bestätigen und zu beschliessen, dass sie deswegen nicht gerichtlich angefochten werden dürfen.

Wird durch eine Bulle «Ad perpetuam rei memoriam» bewilligt, in der alles näher ausgeführt werden soll.

Suppl. 997. Fol. 150.

---

220. Romæ 1495 Aprilis 11 (anno III. 3 Id.). —

Der Pfarrer von *Verney* in der Diözese *Genf*, *Johannes Lanzardi*, bittet den Papst um Dispens, noch ein beliebiges anderes Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, neben seiner Pfarrei, oder ohne diese deren zwei auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrechte, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 997. Fol. 306.

---

221. Romæ 1495 Aprilis 15 (anno III. 17 Kal. Maii 1494). — Alexander VI: Christoforo Zach.

Durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Matthias*, Bischofs von *Seckau*, ist die Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* und *S. Johannes Evangelista* hinter dem grossen Altar in der Hauptkirche zu *Basel* mit sechs Mark Silber Einkommen erledigt. Wir übertragen hiemit dir diese Stelle und sprechen dich, der du erst 21 Jahre alt bist, von diesem Altersdefekt frei.



Als Exekutoren werden ernannt: Die Pröpste von *Haslach* und *Colmar* und der Offizial von Basel.

Reg. Lat. 974. Fol. 253.

1. Am 17. Juli e. a. zahlte Zach persönlich an die Kammer in Rom 14 Goldgulden 20 bol. als Annate für die genannte Kaplanei (St. A. Quit. 1492—96. Fol. 188).

222. Romæ 1495 Aprilis 15 (anno III. 17 Kal. Maii). —

Die Chorherrenpfründe bei *S. Stephanns* zu *Constanz*, welche *Werner Weratzhuser* zuhanden des Papstes resignierte, verlieh dieser dem Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*. Da sich aber noch vor dem Besitzantritt herausstellte, dass Werner vor der Rota mit einem andern im Prozess lag, wovon in der Provisionsbulle nichts erwähnt ist, bittet Lucas den Papst, die Gültigkeit derselben trotzdem zu bestätigen und ihm die Pfründe, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Prozessgegners.

Suppl. 977. Fol. 295.

223. Romæ 1495 Aprilis 15. —

Franciscus Carasonus liess heute dem Thesaurar durch *Johannes Carbonelli* 22 Goldgulden und 11 Carlini auszahlen als Teilzahlung der Annate für den Vorbehalt des ganzen Einkommens von der Kirche *B. Maria Magdalena* der Diözese (!) *Genf*.

Am nämlichen Tage liess er den Rest dieser Annate mit fl. 24, bol. 48 durch das Haus *de Burgarinis* bezahlen.

Intr. Exit. 527. Fol. 47; St. A. Quit. 1492—96. Fol. 177.

224. Romæ 1495 Aprilis 18 (anno III. 14 Kal. Maii). —

Da die Gründungsakte der Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Cur*, welche *Ludovicus Simoneta* innehat, oder die Statuten oder der Brauch der Kirche erfordern, dass der Inhaber der Pfründe binnen Jahresfrist die Priesterweihe erwerbe, und da Ludovicus diese Bedingung nicht erfüllt hat, behaupten einige, sein



Kanonikat, von dem er bisher noch nichts bezog, sei erledigt. Er bittet daher den Papst, die Stelle, deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt wird, ihm, der ein Familiaris des verstorbenen Kardinals von *S. Johannes und Paulus*, Bischofs von *Aleria*, war, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dieselbe fünf Jahre innehaben zu dürfen, ohne die Weihen des Subdiakons, Diakons oder Presbiters erwerben zu müssen.

Wird bewilligt, doch soll er binnen zwei Jahren Subdiakon werden.

Suppl. 1003. Fol. 190.

Am 26. Mai 1497 wiederholte Ludovicus dasselbe Gesuch noch einmal und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1034. Fol. 65).

---

225. Romæ 1495 Aprilis 21 (anno III. 11 Kal. Maii). —

Ein Laie namens *Laurus* war wegen Gewalttätigkeiten, die er gegen den Presbiter *Johannes Bucher (!)* verübt hatte, in Exkommunikation geraten und wurde, trotzdem er dem Geschädigten keine Satisfaktion gegeben und keine Absolution erhalten, als er starb, von dem Leutpriester von *Schwyz, Rudolf Hafner,* auf dem Friedhof jenes Ortes begraben. Da sich Rudolf damit einer Irregularität schuldig gemacht hat und auch noch in andere Strafen verfallen ist, bittet Johannes Berucher (!) den Papst, durch Richter in *Rom* oder im Lande die Sache untersuchen zu lassen und ihm, wenn es zur Absetzung Rudolfs komme, die Pfarrei, deren Einkommen auf sechs Mark geschätzt werde, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 998. Fol. 22.

226. Romæ 1495 Aprilis 23. —

Der Kleriker der Diözese *Cöln, Johannes Potken*, widerrief, als Prokurator der Aebtissin und Klosterfrauen des Klarissinnenstiftes *Campus regis* in der Diözese *Constanz* alle und jede Vollmachten, welche bisher von ihnen behufs Festsetzung einer jährlichen Pension von 30 Goldgulden auf dem Einkommen ihres Klosters

und der Pfarrkirche in *Waltzaut (!)* zugunsten des Klerikers jener Diözese, *Gaspar Wirt* von *S. Gallen*, ausgestellt worden.

St. A. Cessiones 1492–96. Fol. 175.

227. Romæ 1495 Aprilis 25 (anno III. 7 Kal.). —

Der Magister in artibus und Pfarrer von *Krimpach*, in der Diözese *Constanz*, *Caspar Wirt*, hatte vor der Rota einen Prozess um seine Pfarrei gegen den Presbiter *Johannes Brunolf* gewonnen, dann aber unter Vermittlung beiderseitiger Freunde sich mit ihm gütlich geeinigt. Caspar resigniert zuhanden des Papstes, und beide bitten diesen, die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, dem Johannes zu verleihen, dem Caspar aber eine jährliche Pension von 16 rheinischen Goldgulden auf derselben vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 998. Fol. 207.

Am 12. Juni e. a. bat Wirt um Fristverlängerung zur Prozessführung gegen den Pfarrer N. (!) von *Regri* (?) in der Diözese Constanz, auf dessen Stelle er Ansprüche machte. Durch Unterschrift der Supplik wurden ihm zwei Jahre bewilligt (Suppl. 1000. Fol. 264).

228. Romæ 1495 Aprilis 27 (5 Kal. Maii). — Alexander VI: Marco Fogler magistro in artibus.

Die Kaplanei am Altare *S. Jacobus* in der Kirche *S. Petrus* zu *Basel*, mit vier Mark Silber Einkommen, ist durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Johannes Benedicti*, Familiaris des verstorbenen Kardinals *Petrus* von *S. Sixtus*, vakant. Wir übertragen die Stelle hiemit dir.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Capaccio* und die Pröpste von S. Petrus in Basel und *S. Michael* in *Strassburg*.

Reg. Lat. 975. Fol. 238.

Das gemeinschaftliche Gesuch des Marcus und des Johannes ist vom 10. März e. a. datiert und enthält die Bitte um Uebertragung der Kaplanei an ersteren und um Reservation einer jährlichen Pension von sieben rheinischen Goldgulden auf dem Einkommen zugunsten des Johannes (Suppl. 996. Fol. 35).



229. Romæ 1495 Aprilis 29 (anno III. 3 Kal. Maii). —

Johannes Bember (!), Presbiter der Diözese *Constanz* und ständiger Kaplan am Altare *S. Catharina* der Kirche von *Schwiz*, hat stets ein ehrbares Leben geführt und sich keines Vergehens schuldig gemacht. Trotzdem drangen, von Neid und Hass getrieben, der Abt und Konvent des Benediktinerklosters *Mons Angeli*, genannt *Engelberg*, mit dem Pfarrer und den Prokuratoren der Kirche, unter Zuhilfenahme des weltlichen Armes, des Nachts in sein Haus, schleppten seine ganze Fahrhabe fort und verkauften sie um billigen Preis. Ihn selbst fesselten sie, hielten ihn zusammen mit Verbrechern viele Tage gefangen und beschuldigten ihn beim bischöflichen Vikar auf Aussagen falscher Zeugen hin des Meineids und dass er kein Priester sei. Obgleich sie nichts auf ihn herausbrachten, zwangen sie ihn zur Zahlung der aufgelaufenen Kosten und beschlagnahmten die Einkünfte seines Benefiziums. Als er mit Gottes und guter Menschen Hilfe aus dem Gefängnis herauskam, verklagte er seine Gegner beim bischöflichen Offizialen und beim Vikar von Constanz, die aber für die Beklagten Partei nahmen, ihn, als er an den apostolischen Stuhl appellierte, um ihn durch Mühsal und Kosten müde zu machen, schwören liessen, zwei Jahre Constanz nicht zu verlassen und seinen Prozess nicht fortzusetzen, ihn während dieser Zeit in einem Hause festhielten und dann behaupteten, das Urteil gegen ihn sei vollziehbar geworden und ihn exkommunizierten. Als Johannes nach Verfluss der zwei Jahre an einen anderen Ort entronnen war, fuhren seine Gegner fort, ihn zu schädigen, unter ihnen namentlich der Leutpriester von Schwiz, *Rudolf Hafner*. Letzterer hat u. a. einen Laien, der gegen Johannes Gewalttätigkeiten verübte, nach dessen Tod gegen alles Recht auf dem Friedhof der Kirche begraben lassen; ferner erhielt Rudolf mit Hilfe des genannten Vikars und des Offizials die apostolische Bestätigung der ursprünglichen Fundation der genannten Kaplanei und dann wieder einer von ihm gemachten neuen Dotation derselben und schädigte auch sonst den Johannes vielfältig. Letzterer wendet sich nun an den Papst um Hilfe und bittet ihn, seine Klagen gegen den Abt und Konvent, gegen den Leutpriester, gegen *Heinrich Seiler* von *Luzern*, *Werner*, *Jacob* und *Johannes von Hunwil* und andere Prokuratoren der Kirche, den Vikar und den Offizial und die übrigen Beteiligten einigen ehrbaren Männern und Prälaten zur Untersuchung zu überweisen.



Wird bewilligt durch Breve unter Beischluss dieser Supplik, in Anbetracht, dass der Petent vergewaltigt worden und so arm ist, dass er nichts mehr zum Leben hat.

Suppl. 998. Fol. 37.

230. Romæ 1495 Maii 2 (anno III. 6 Non.). —

Conradus Wolf, Kleriker der Diözese *Constanz* und ständiger Benefiziat am Altare *S. Alexius* der Kollegiatkirche *S. Mauritius* von *Zofingen* in jener Diözese, und *Bernardus Ellendorf,* ständiger Kaplan am Altare *S. Udalricus* der Pfarrkirche *Gantiswil* in derselben Diözese, sind mit Rücksicht auf ihre Stellen gehalten, alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben. Damit sie ihrer Stellen vom Kapitel in Zofingen nicht enthoben werden können, bitten sie, die sich in *Rom* befinden, den Papst, sich die genannten Weihen von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einigen Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen, und es soll der Auftrag erteilt werden, dass die Petenten in der apostolischen Kammer geprüft werden.

Suppl. 998. Fol. 255.

231. Romæ 1495 Maii 6 (anno III. Prid. Non.). —

Der Abt *Ludwig* des Cisterzienserstifts *Lützel,* in der Diözese *Basel,* hat den Presbiter *Walter Jungermann,* der in seinem Kloster Profess getan, ohne Grund entlassen und in die Verbannung geschickt. Trotzdem dieser wiederholt bat, ihn, wenn er gefehlt haben sollte, entsprechend zu bestrafen, aber wieder aufzunehmen, hat sich der Abt dessen geweigert, ja sogar dem Walter vor dem Rate der Stadt Enschen (!) in jener Diözese sein schriftliches Gelübde zurückgegeben. Letzteres nahm zwar Walter nicht an, sondern deponierte es beim genannten Rat unter Protest; aber seit 16 Jahren wird ihm, wie der Abt selbst gesteht, zufolge der Machinationen einiger neidischer Fratres, beharrlich die Bitte um Wiederaufnahme abgeschlagen. Er bittet daher den Papst, Auftrag zu geben, dass dieser Tatbestand festgestellt und der Abt nebst seinem Konvent mit allen Mitteln dazu veranlasst werden, den Walter wieder in das



Kloster aufzunehmen oder anderweitig für seinen Unterhalt zu sorgen.

Wird bewilligt, dass durch Breve jemandem im Lande selbst Auftrag gegeben werde.

Suppl. 999. Fol. 201.

232. Romæ 1495 Maii 7 (anno III. Non.). —

Der Bischof *Aymon* von *Lausanne* hat in seiner Stadt und Diözese Besitzungen wie Mühlen, Oefen, Weinberge, Waldungen etc., von denen die bischöfliche Tafel nur wenig Gewinn zieht; er glaubt, dass dieselben mehr einbrächten, wenn er sie an geistliche oder weltliche Personen in Pacht gäbe. Er bittet daher den Papst, durch Vertrauensmänner im Lande die Sache prüfen zu lassen und ihm, wenn diese den Vorteil der Verpachtung konstatieren, die Vollmacht dazu zu erteilen.

Wird bewilligt.

Suppl. 999. Fol. 13.

233. Romæ 1495 Maii 9 (anno III. 7 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und ehemalige päpstliche Familiaris, *Johannes Gamper*, genannt *Swicerus*, hatte von *Innocenz VIII.* für den Makel seiner Geburt als Sohn zweier Unverheirateten Dispens erhalten, um die Weihen erwerben und ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen. Er bittet nun den Papst um weiteren Dispens zur Uebernahme beliebiger Benefizien und Vertauschung derselben, und dass in allen künftigen Bullen der genannte Makel nicht mehr erwähnt werden müsse.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher erwähnt werden.

Suppl. 999. Fol. 236.

234. Romæ 1495 Maii 26. —

Hercules de Azellis, Kanoniker von *Ivrea*, als Prokurator des Bischofs *Oliverius* von *Sabina*, bot der Kammer 40 Goldgulden an als Servitium commune laut Taxation und die üblichen fünf geteilten Servitien für das Cisterzienserstift *B. Maria* von *Altacrista* in der Diözese *Lausanne*, welches der Papst dem Bischof am 20. September 1494 als Kommende verliehen hat. Er verspricht,



die beiden Zahlungen zur einen Hälfte in sechs, zur andern in weitern sechs Monaten zu leisten.

St. A. Oblig. 1492—98. Fol. 112.

235. Civitatis Castellanæ 1495 Maii 27 (anno III. 6 Kal. Iunii). —

Johannes de Missa, Kanoniker des Augustinerstifts *S. Maurice* und Pfarrer der von Angehörigen dieses Stiftes gewöhnlich besorgten Kirche zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, wurde im Besitz dieser Pfarrei, Priorat genannt, von dem Propst zu *S. Vincentius* von *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Balistarii*, angefochten. Da sie sich gütlich geeinigt haben, bitten beide den Papst, dem Balistarii auf dem 40 Goldgulden betragenden Einkommen der Stelle eine von Johannes de Missa ihm alljährlich in der Stadt Bern zu zahlende Pension von 20 rheinischen Goldgulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 999. Fol. 317.

236. Urbeveteri 1495 Maii 30 (anno III. 3 Kal. Iunii). —

Da die Pfarrei *S. Victor* zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, die durch Mönche des Benediktinerstifts (!) *S. Mauritius Agaunensis* versehen zu werden pflegt, durch den Tod des 1493 dort verstorbenen Weltgeistlichen *Johannes Dorerii* erledigt ist, und die Ansprüche, welche *Johannes Balistarii, Ludovicus Koblitz* und *Johannes de Missa* (letzterer soll sie seit einem Jahre oder noch länger besetzt halten) an dieselbe erheben, unberechtigt sind, bittet der Weltgeistliche jener Diözese, *Johannes de Roveria*, den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde, auf Lebenszeit als Kommende zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1000. Fol. 56.

Am 30. November e. a. bat Johannes de Roveria um eine Terminsverlängerung von sechs Monaten für den Prozess gegen Johannes de Missa, was ihm gewährt wurde (Suppl. 1007. Fol. 25).

Die an den Offizial und die beiden Kanoniker von Sitten, *Johannes Meraudi* und *Petrus de Columbis,* gerichtete Exekutionsbulle ist vom 19. Juni e. a. (Reg. Lat. 970. Fol. 46).



237. Urbeveteri 1495 Maii 31 (Prid. Kal. Iunii). — Alexander VI: Ad futuram rei memoriam.

Nachdem *Vitus Meller*, Propst von *S. Pelagius* in *Bischofszell*, unser Familiaris und Sollicitator der apostolischen Briefe, in einem Prozesse vor der Rota um den Besitz der Kirche von *Steinach*, in der Diözese Constanz, obgesiegt hat, bittet er, dass die Kirche, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird, seiner Propstei, die mit allem, was dazu gehört, 18 Mark einbringt, für solange, als er Inhaber sei, vereinigt werde. Wir bewilligen ihm hiemit, kraft apostolischer Vollmacht, die gewünschte Inkorporation.

Reg. Lat. 968. Fol. 26.

---

238. Perusii 1495 Iunii 6 (anno III. 8 Id.). —

Als die Pfarrkirche *S. Vincentius* zu *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, die damals Haus- oder Leutpriesterei des Deutschordens genannt wurde, unter Aufhebung des Ordens zur Kollegiatkirche erhoben wurde, wünschte *Johannes Schlissel*, der dem Orden als Presbiter angehörte und in demselben Profess getan hatte, bei dieser Kirche für die Zeit seines Lebens zu verbleiben; er hatte mit apostolischer Bewilligung das Gewand des Ordens abgelegt und bisher das eines Kanonikers der Kirche getragen. Da er nun wegen seiner drückenden Armut glaubt, bei der genannten Kirche nicht bleiben zu können, bittet er den Papst um Dispens, sich von derselben nach Bedürfnis entfernen, beliebige gottesdienstliche und seelsorgerliche Handlungen verrichten, auch bei S. Vincentius oder sonstwo irgendein Benefizium mit oder ohne Seelsorge übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird für ein Benefizium mit Seelsorge bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1000. Fol. 242.

---

239. Perusii 1495 Iunii 6 (anno III. 8 Id.). —

Nachdem der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Rudolphus de Tobel*, vor der Rota einen Prozess um die Pfarrei *Duggen* in jener Diözese gegen *Henricus Fischmann* gewonnen und ihn wegen Nichtbeachtung des Urteils hatte exkommunizieren lassen, starb dieser, bevor er davon Kenntnis erhalten hatte, und wurde kirch–



lich bestattet. Als dann die Gläubigen jener Gegend von der Exkommunikation hörten, wurde er ausgegraben und an einem ungeweihten Orte beigesetzt. Da inzwischen mit Rudolphus eine Einigung über die Verurteilung erzielt worden ist, geht die Bitte an den Papst, Vertrauensmänner in der Gegend zu beauftragen, dass sie den Verstorbenen auf die Person eines Gläubigen absolvieren und an geweihtem Orte mit den schuldigen Ehren beerdigen lassen.

Wird durch Breve bewilligt; dem Bischof soll Auftrag erteilt werden.

Suppl. 1000. Fol. 241.

Ganz dasselbe Gesuch wurde am 21. August e. a. noch einmal eingereicht und bewilligt (Suppl. 1003. Fol. 74).

---

240. Perusii 1495 Iunii 7 (anno III. 7 Id.). —

Die Witwe *Maria Gœufin* aus der Diözese *Basel*, natürliche (legitime) Tochter des verstorbenen *Petrus Gœufin* von *Freiburg*, in der Diözese *Lausanne*, berichtet, ihr Vater habe angeblich ein Testament aufgesetzt, worin er ihren Bruder *Humbertus Gœufin* und den Sohn ihres Bruders *Ada (Adam) Gœufin*, zu Universalerben seines beweglichen und unbeweglichen Besitztums einsetzte und einen Teil davon der Bruderschaft der Pfarrkirche *S. Benedictus* von *Biel*, in der Diözese Lausanne, unter gänzlichem Ausschluss der Maria, vermachte. Nach dem Tod des Petrus nahmen Humbertus und Adam die Hinterlassenschaft in Besitz, während sie glaubt, ihr Vater habe sie ohne Grund nicht enterben können. Da sie nun fürchtet, bei dem Einfluss ihrer Gegner in der Diözese Lausanne ihr Recht nicht finden zu können, bittet sie den Papst, die Sache an Schiedsrichter in der Stadt oder Diözese Basel durch ein Breve mit Einschluss ihrer Supplik zu überweisen.

Wird durch Breve mit Rücksicht auf die Armut der Person bewilligt.

Suppl. 1000. Fol. 241.

---

241. Perusii 1495 Iunii 12 (anno III. Prid. Id.). —

Guardian, Fratres und Konvent von *S. Franciscus* zu *Mailand* belangten unrechtmässigerweise die minderjährigen Brüder *Angelus*



Maria und *Johannes Franciscus de Birago* um eine gewisse Summe und liessen deren Guthaben bei . . . videtus und *Jacobinus de Birago* und *Lazarus de Vicemalis*, Laien von Mailand, durch den verstorbenen Propst von *Abiasca*, *Albertus de Glasiate*, der vom apostolischen Stuhle zum Subkonservator für das genannte Kloster ernannt worden war, pfänden. Sie hielten die Pfändung auch trotz angebotener Bürgschaft aufrecht. Die minderjährigen Brüder bitten deshalb den Papst, ihre Sache durch einen Richter im Lande entscheiden zu lassen.

Wird durch Breve bewilligt, weil die Sache geringfügig ist und es sich um Minderjährige handelt.

Suppl. 1000. Fol. 247.

---

242. Romæ 1495 Iunii 27 (anno III. 5 Kal. Iulii). —

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Jacobus Steinburger*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Johannes Baptista* zu *Helfenschwil* jener Diözese, die durch den Tod des dort verstorbenen *Leonhard Spitdi* erledigt sei und deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1000. Fol. 256.

Am 10. Oktober e. a. bat um die nämliche Pfarrei *Jacobus Tonchenburger*, Kleriker der Diözese Constanz, unter Angabe des Einkommens mit drei Mark reinen Silbers; er erhielt die Bewilligung (Suppl. 1005. Fol. 167).

---

243. Romæ 1495 Iunii 29 (anno III. 3 Kal. Iulii). —

Der Kaplan am Altare *S. Margaritha* der Pfarrkirche von *Turbental*, in der Diözese *Constanz*, *Johannes Graf*, zahlte einem gewissen *Leonhardus N.*, der Ansprüche an die Kaplanei hatte, eine bestimmte Summe, damit derselbe zurücktrete, und ebenso an den Kollator, damit er ihn vorschlage. Da Johannes sich auf diese Weise der Simonie schuldig machte, bittet der Kleriker jener Diözese, *Jacobus Stobinger*, den Papst, einen Richter im Lande mit der Untersuchung zu beauftragen und, falls es zur Absetzung des Johannes komme, ihm dessen Stelle, deren Einkommen auf drei Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen.



Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders die Namen und die bezahlte Summe.

Suppl. 1001. Fol. 34.

244. Romæ 1495 Iunii 30. —

Alexander VI fordert die Eidgenossen auf, mit dem Herzog von *Mailand* Frieden zu halten.

Quellen z. Schweizergesch. 21,219 aus Staatsarch. Mailand.

---

245. Romæ 1495 Iulii 1 (anno III. Kal.). —

Da der Grosspönitentiar *Julianus*, Bischof von *Ostia*, auf seine Kommende, das Benediktinerpriorat *Lustriacum*, in der Diözese *Lausanne*, zuhanden des Papstes verzichtet hat, bitten diesen sowohl Julianus als der Bischof *Aymon* von Lausanne, er möge letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 200 Goldgulden geschätzt wird, neben seinen gegenwärtigen und künftigen Einnahmen verleihen, dem Julianus aber eine Pension von 120 Golddukaten vorbehalten, solange der Kanoniker von Lausanne, Notar und Magister *Philippus de Compesio* lebt (diesem ist die Administration der Einkünfte des Priorates zugestanden, ausgenommen die fl. 120, die er künftig nur an den Bischof Aymon zu zahlen verpflichtet sein soll). Wenn Philippus stirbt, möge dem Julianus eine Pension von 160 Dukaten — wovon 80 auf der bischöflichen Tafel und 80 auf dem Priorat —, welche der Bischof jährlich zu entrichten habe, vorbehalten und ihm für den Fall des Rücktrittes oder des Todes des Bischofs das Regressrecht auf das Priorat gewahrt sein.

Wird bewilligt, für Julianus durch Motu proprio; in den Bullen soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1001. Fol. 51.

Der Pensionsvorbehalt wurde dem Julianus am 13. e. m. erteilt, und zu Exekutoren wurden ernannt: der Kanoniker von *Modena*, *Johannes Baptista de Ferariis*, sowie die Offizialen von *Genf* und Lausanne (Reg. Lat. 968. Fol. 291).

246. Romæ 1495 Iulii 8 (anno III. 8 Id.). —

Petrus Colini, Kanoniker von *Lausanne*, in Decretis Licentiatus, apostolischer Protonotar, Supplikenmagister und Abbreviator,



bittet den Papst um Dispens, im Gebiete des Herzogs von *Savoien*, auch da, wo er die Sprache des Ortes nicht genau verstehe oder spreche, beliebige Pfarreien übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1001. Fol. 80.

247. Romæ 1495 Iulii 19 (anno III. 14 Kal. Aug.). —

Dr. Decr. *Berenardus Oglin*, der sich dem Studium des bürgerlichen Rechtes zu widmen wünscht, bittet den Papst um Erlaubnis, an einer Universität Vorlesungen hören und die gewohnten Grade bis zum Doktorat erwerben zu dürfen, unbeschadet seiner Eigenschaft als Presbiter sowie seiner Domherrenstelle an der Hauptkirche von *Basel* und anderer Benefizien.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1002. Fol. . .

In der nämlichen Form wurde am 29. Mai e. a. ein ganz ähnliches Gesuch eines andern Kanonikers von Basel, *Hieronimus von Weiblingen,* bewilligt, das dieser noch einmal am 29. Juli einreichte. Ebenso erscheint zweimal, nämlich am 13. und 30. Oktober e. a., ein übereinstimmendes Gesuch von *Arnold Zumluft,* Kanoniker von Basel und Pfarrer von *Muttenz*, das die Bewilligung erhielt (Suppl 1002; 1000. Fol 181; 1005. Fol. 235; 1006. Fol. 224).

---

248. Romæ 1495 Iulii 28 (anno III. 5 Kal. Aug.). —

Der Papst hatte dem Pfarrer von *Domdidier*, in der Diözese *Lausanne*, *Jacobus de Montfaucon*, Dispens auf zwei Jahre erteilt, dass er während dieser Zeit nicht zur Erwerbung der Weihen angehalten werden könne. Da dieser Termin nächstens abläuft, bittet Jacobus, der in Turin den Studien obliegt, um Verlängerung desselben auf weitere zwei Jahre.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1002. Fol. . .

---

249. Romæ 1495 Augusti 5. —

Alexander VI droht den Eidgenossen kirchliche Strafen an, wenn sie nicht von dem Kriege gegen *Mailand* abstehen. Er bietet sich an, den Streit zwischen ihnen und dem Herzog zu schlichten.

Quellen z. Schweizergesch. 21, 220 aus Staatsarch. Mailand.



250. Romæ 1495 Septembris 5. –

Alexander VI fordert den Bischof *Jodocus von Sitten* auf, von feindlichen Unternehmungen gegen den Herzog von *Mailand* und andere italienische Fürsten abzustehen.

Quellen z. Schweizergesch. 21, 222 aus Staatsarchiv Mailand.

---

251. Romæ 1495 Septembris 19 (anno IV. 13 Kal. Oct.). –

Die Statuten der Hauptkirche und diejenigen der Kirche *S. Peter* zu *Basel,* die auch der Kanoniker der ersteren, Decr. Dr. *Bernardus Ogli*, beschworen hat, bestimmen, dass niemand an beiden Kirchen zugleich ein Kanonikat oder ein Benefizium besitzen dürfe, sondern seine Stelle in der einen Kirche vorher aufgeben müsse, falls er eine in der andern erwarte, widrigenfalls sie ohne weiteres als vakant erklärt werde. Da nun Bernardus ausser seinem Kanonikate an der Hauptkirche seit einiger Zeit auch eine Chorherrenpfründe und das Dekanat bei S. Peter innehat, wird behauptet, er sei eidbrüchig und seine Stellen bei S Peter seien vakant. Er bittet deshalb den Papst, ihn von jedem Makel freizusprechen, ihm den genannten Eid nachzulassen, ihm sowohl die Domherrenpfründe an der Hauptkirche, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werde, als die Pfründe nebst dem Dekanat bei S. Peter mit einem Gesamteinkommen von ebenfalls sechs Mark zu verleihen und die genannten Statuten für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1005. Fol. 28.

---

252. Romæ 1495 Septembris 19 (anno IV. 13 Kal. Oct.). –

Der Kleriker der Diözese *Augsburg, Matthæus Burger,* bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am *hl. Kreuzaltar* der Kirche *S. Petrus* in *Basel,* die durch den Tod des *Leonhard Mendlin* erledigt sei und deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1004. Fol. 283.



253. Romæ 1495 Septembris 20 (1490 (!) anno IV. 12 Kal. Octobris). — Alexander VI: Augustino Alantsee canonico ecclesiæ S. Petri Basiliensis.

Nachdem dir früher Dispens erteilt worden war für den Makel deiner Geburt, weil du der Sohn eines Priesters und einer Unverheirateten bist, und dir bewilligt wurde, neben deinem Kanonikat ein zweites Benefizium zu übernehmen, geben wir dir hiemit Dispens für ein weiteres Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, das mit den beiden andern vereinbar wäre.

Reg. Lat. 924. Fol. 33.

254. Romæ 1495 Octobris 3 (5 Non.). — Alexander VI: Præposito ecclesiæ S. Martini in Vorchheim Bambergensis diocesis.

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Johannes Kurtz*, teilt uns mit, er habe einst mit dem Laien *Heinrich Oswald* von *Winterthur* in einem öffentlichen Lokale, in welchem hervorragende Personen geistlichen und weltlichen Standes zur Unterhaltung verkehren, Würfel gespielt, und es sei darüber zu einem Wortwechsel gekommen. Obschon er den Heinrich gewarnt, habe ihn dieser vor allen Anwesenden so stark beschimpft, dass er, Johannes, nicht um zu verwunden, sondern mehr um den Heinrich zu zähmen, einen Dolch gezogen, womit er ihm die Hand verstümmelte. Er habe seitdem weiter geistliche Funktionen verrichtet, ohne Dispens eingeholt zu haben, weshalb er sich um einen solchen an uns wendet. Wir tragen dir auf, falls dich der Bittsteller demütig darum angeht, ihn in unserem Namen für diesen Exzess unter Auferlegung einer entsprechenden Busse zu absolvieren.

Reg. Lat. 978. Fol. 84.

Das Gesuch des Johannes um Absolution ist vom 29. Mai e. a. und wurde am 13. August wiederholt (Suppl. 1000. Fol. 92; 1002 Fol. . .).

255. Romæ 1495 Octobris 13 (anno IV. 3 Id.). —

Der Kustos und Kanoniker an der Hauptkirche von *Cur*, *Donatus Yter*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Kustodenstelle, die mit Seelsorge verbunden ist, noch ein anderes beliebiges Benefizium oder, ohne jene, zwei Benefizien auf Lebenszeit übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1005. Fol. 268.

256. Romæ 1495 Octobris 15 (anno IV. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Genf, Carolus Magni*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare *S. Blasius* in der vom verstorbenen Kardinal von *Ostia* neben der Hauptkirche von Genf gegründeten Kapelle *B. Maria*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Claudius Mercerii* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1005. Fol. 239.

257. Romæ 1495 Novembris 1 (anno IV. Kal.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Michael Ruffi*, der bei der römischen Kurie weilt, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Nicolaus* zu *Comblou* in der Diözese *Genf*, die durch den Tod des dort verstorbenen Dominikaners und Suffraganbischofs von Genf, *Claudius Ruffi*, der die Stelle als Kommende innehatte, erledigt sei und deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles Nötige näher angegeben werden.

Suppl. 1006. Fol. 95.

258. Romæ 1495 Novembris 2 (anno IV. 4 Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Michael Ruffi*, bittet den Papst um Verleihung der vakanten ständigen Kaplanei am Altare *Allerseelen* der Pfarrkirche *S. Victor* von *Ollon* in jener Diözese. Die Kaplanei steht unter Laienpatronat, ihr Einkommen wird auf vier Goldgulden geschätzt; die Erledigung ist infolge der Resignation des *Johannes Trochardi* erfolgt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1006. Fol. 224.



259. Romæ 1495 Novembris 8. — (= N. 260).

Dem *Petrus Machardi* wird die vakante Pfarrei *S. Sulpitius* zu *Rances,* in der Diözese Lausanne, übertragen. Das Einkommen der Stelle wird auf 24 Pfund kleiner Turnosen jährlich geschätzt.
Quellen z. Schweizergesch. 21,228 aus Reg. Vat. 801, Fol. 167.

260. Romæ 1495 Novembris 8 (anno IV. 6 Id.). —

Da die Pfarrei *S. Sulpitius* von *Rances,* in der Diözese *Lausanne,* erledigt sein soll, bittet der Kleriker der Diözese *Lyon, Petrus Marchandi,* den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1007. Fol. 148.

261. Romæ 1495 Novembris 12 (anno IV. Prid. Id.). —

Der Kanoniker von *Genf, Dominicus de Viriacho,* bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe der Hauptkirche von *Lausanne,* deren Einkommen 24 Goldgulden betragen soll und die durch den Tod des *Mermetus Nicodi* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1006. Fol. 155.

262. Romæ 1495 Novembris 15 (anno IV. 17 Kal. Decbr.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten, Franciscus Paternati,* bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei S. Petrus von *Albigniacum* in der Diözese *Grenoble,* die durch den Tod des *Claudius de Viriaco* erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde.

Wird bewilligt.
Suppl. 1007. Fol. 37.

263. Romæ 1495 Novembris 24 (anno IV. 8 Kal. Decbr.). —

Als durch den Tod des *Conrad Wesenhert* bei der Hauptkirche von *Basel* eine Domherrenpfründe erledigt war, verlieh sie der Papst dem Kleriker der Diözese *Würzburg, Martin Truchsess.* Da



aber *Melchior Zumrin* sich der Stelle bemächtigt hat und Martin die Bulle noch nicht hat ausfertigen lassen, fürchtet er, die drei Jahre, innerhalb derer das Besitzrecht Melchiors anfechtbar sei, möchten bald ablaufen; er bittet daher um Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1007. Fol. 185.

---

264. Romæ 1495 Novembris 26 (anno IV. 6 Kal. Decbr.). —

Als die Pfarrei *Buirie* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Claudius Mingodi* erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese *Genf*, Lic. Jur. U. *Guillermus de Capella*, gestützt auf eine päpstliche Expektative, dieselbe übertragen. Er bittet nun den Papst, ihm die Publikationsfrist von drei Monaten um weitere drei zu verlängern. Guillermus ist Familiaris des päpstlichen Scriptors Richardus.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1021. Fol. 82.

265. Romæ 1495 Decembris 1 (anno IV. Kal.). —

Hugo von Landenberg de Altolandenberg, Kanoniker von *Constanz* und *Cur*, verzichtete auf seine Domherrenpfründe bei der letzteren Kirche zuhanden des Bischofs als Kollators, und dieser übertrug sie dem Pfarrer von *Kastris* in jener Diözese, *Johannes Brendlin*. Johannes und Hugo bitten nun den Papst, dem letzteren eine jährliche Pension von 20 rheinischen Goldgulden auf dem Einkommen der Pfarrei des Johannes vorzubehalten, auch wenn die Pension die Hälfte dieses Einkommens, jedoch nicht zwei Drittel desselben überschreite.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1007. Fol. 118.

---

266. Romæ 1495 Decembris 7 (anno IV. 7 Id.). —

Da die Stelle eines Mittelmessers des Klosters *Einsiedeln*, in der Diözese *Constanz*, schon solange vakant steht, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der Kleriker jener Diözese,



Jacobus Dockenburger, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf zwei Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1008. Fol. 1.

267. Romæ 1495 Decembris 12 (anno IV. Prid. Id.). —

Der Magister in artibus und Kleriker der Diözese *Constanz*, *Gaspar Wirt*, bittet den Papst um Verleihung einer Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche *S. Jacobus* vor den Mauern von *Bamberg*, die durch den Tod des *Benedictus Rude* erledigt sei und deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1008. Fol. 45.

268. Romæ 1495 Decembris 19 (anno IV. 14 Kal. Ian.). — Alexander VI: Archidiacono Esculanæ et Thierico Licotardi canonico Virdunensis ecclesiarum ac officiali Lausannensi.

Als die Pfarrkirche *S. Victor* zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, welche von Kanonikern des Augustinerstifts *S. Mauritius Agaunensis* versehen zu werden pflegt, durch den Tod des *Johannes Dorerii* erledigt war, hatten wir dieselbe am 17. Mai 1494 dem Kanoniker des genannten Stifts, *Johannes de Missa (!)*, zugesprochen, der sie aber heute wieder zu unseren Handen resignierte. Wir tragen euch daher auf, die Stelle, deren Einkommen auf 38 Goldgulden geschätzt wird, dem Kleriker jener Diözese und Familiaris des apostolischen Skriptors *Maturinus de Rubinis*, *Ludovicus de Chastonay*, zu verleihen. Er hat für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Kanonikers des genannten Ordens und einer Verheirateten Dispens erhalten und bereits die Kaplanei *B. Maria de Saxo* in jener Diözese übernehmen dürfen.

Reg. Lat. 977. Fol. 107.

269. Romæ 1495 Decembris 22 (anno IV. 11 Kal. Ian.). —

Da der Licentiatus in decretis *Johannes de Croaria*, genannt *Sattler*, seine Propstei und Chorherrenpfründe bei der Kollegiatkirche *S. Verena* von *Zurzach*, in der Diözese *Constanz*, durch einen

Prokurator zuhanden des römischen Stuhles resigniert, bitten sowohl er als der Pfarrer von *Gerwil*, im Schwarzwald, jener Diözese, *Petrus Attenhover*, den Papst, letzterem beide Stellen, deren Einkommen zusammen auf acht Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und ihm auch Dispens zu erteilen, dass er dieselben neben seiner Pfarrei oder ohne dieselben zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen dürfe. Sie bitten ferner, für Johannes eine jährliche Pension von 15 rheinischen Goldgulden auf der Propstei, 20 auf der Pfarrei Gerwil und 25 auf der Pfarrei *Wigoltingen* vorzubehalten. Letztere ist ein Klaustralbenefizium der Kanoniker an der Hauptkirche von Constanz. Ihr gegenwärtiger Inhaber, *Tegenhard von Gundelfingen*, hat seine Zustimmung gegeben. Die genannten Beträge übersteigen den dritten Teil des Einkommens der betreffenden Stellen nicht.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1008. Fol. 222.

270. Romæ 1495 Decembris 22 (anno IV. 11 Kal. Ian.). —

Die Pfarrkirche *S. Clemens* zu *Bacium*, in der Diözese *Sitten*, bedarf baulicher Reparaturen, weshalb deren Pfarrer, der Protonotar, Supplikenmagister und apostolische Abbreviator, in decretis Licentiatus *Petrus Colini*, den Papst bittet, allen, welche die Kirche an vier noch zu bestimmenden Festtagen besuchen und zu deren Unterhalt beitragen, einen Ablass von 10 Jahren und ebensovielen Quadragenen zu gewähren.

Wird für solange bewilligt, als der Petent lebe und Inhaber dieser Kirche sei; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1008. Fol. 223.

271. Romæ 1495 Decembris 23 (anno IV. 10 Kal. Ian.). —

Der adelige *Jacobus de Passu* aus der Diözese *Lausanne* oder *Genf*, der ungefähr im 15. Altersjahr steht, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen zu dürfen.

Wird für ein Benefizium auf das 18. Altersjahr, für das andere auf das 20. bewilligt. In der Bulle soll alles näher ausgeführt werden
Suppl. 1008. Fol. 221.



Ein ganz gleiches Gesuch stellte am nämlichen Tage der 10 Jahre alte adelige *Philibertus de Praromanno*, Kleriker der Diözese Lausanne oder Genf, und erhielt die Bewilligung auf das 17. für das eine und auf das 20. Jahr für das zweite Benefizium (daselbst).

---

272. Romæ 1495 Decembris 23 (anno IV. 10 Kal. Ian.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Caspar Wirt*, hatte sich, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII*, die Chorherrenpfründe bei der Kollegiatkirche *S. Stephanus* zu Constanz übertragen lassen, welche durch den Tod des daselbst verstorbenen *Blasius Gaudentius* erledigt war. Der Papst hatte ihm den Prozesstermin um ein Jahr und dann wieder um sechs Monate verlängert. Da Caspar aber befürchtet, diese Frist möchte nicht hinreichen, bittet er um nochmalige Verlängerung derselben auf ein Jahr.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1008. Fol. 241.

---

273. Romæ 1496 Ianuarii 1. —

Alexander VI entbindet die Leute des *Bleniotales* auf das Ansuchen der Chorherren von *Mailand* des den *Urnern* gezwungenermassen geleisteten Treueides.

Quellen z. Schweizergesch. 21, 228 aus Staatsarch. Mailand.

---

274. Romæ 1496 Ianuarii 7 (anno IV. 7 Id.). —

Da der Presbiter und Kaplan am Altare *S. Gilius* der Abteikirche von *S. Maurice*, in der Diözese *Sitten*, *Petrus Gay*, fortfährt, zu funktionieren, trotzdem er exkommuniziert ist, bittet der Kleriker jener Diözese, *Ludovicus de Castonay*, der Dispens für einen Makel seiner Geburt besitzt, den Papst, Richter über die Sache des Petrus zu ernennen, und, falls es zu dessen Absetzung komme, ihm, dem Ludovicus, die Kaplanei, deren Einkommen auf sechs Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1014. Fol. 53.

---

275. Romæ 1496 Ianuarii 12 (anno IV. Prid. Id.). —

In der Stadt und Diözese *Constanz* können fehlbare Priester und Kleriker nicht vor der Auslieferung an die weltliche Gerichtsbarkeit degradiert werden, sondern erst, wenn sie zu bleibendem Gefängnis verurteilt sind. Da aber die Zahl solcher Uebeltäter von Tag zu Tag sich in erschreckender Weise mehrt, bittet der gegenwärtige Bischof, *Thomas*, den Papst, ihm und seinen Nachfolgern das Recht zuzugestehen, solche Delinquenten unter Beizug zweier anderer Bischöfe oder Prälaten ihrer Würde zu entkleiden und sie dann dem weltlichen Richter zu überliefern.

Wird bewilligt.

Suppl. 1009. Fol. 98.

276. Romæ 1496 Ianuarii 12 (anno IV. Prid. Id.). —

Der adelige Mönch des Benediktinerstifts *S. Johannes* zu *Erlach*, in der Diözese *Lausanne*, *Antonius de Sinaclis (!)*, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige Benefizien seines oder eines andern Ordens, auch mit Seelsorge, auf Lebenszeit als Kommenden, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1009. Fol. 186.

Am 30. e. m. reichte Antonius ein gleiches Gesuch noch einmal ein und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1010. Fol. 164).

277. Romæ 1496 Ianuarii 13 (anno IV. Id.). —

Da der Pfarrer der Kirche *B. Maria* von *Bardonnes*, in der Diözese *Genf*, *Antonius Gavid*, zuhanden des hl. Stuhles resignieren möchte, bittet der Presbiter jener Diözese, *Johannes de Livrone*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen und dem Antonius deren ganzes Einkommen, das auf 40 Golddukaten geschätzt wird, zur freien Verfügung und ihm auch das Regressrecht für den Fall des Todes oder Rücktrittes des Johannes vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1009. Fol. 168.

Am 25. e. m. liess Johannes durch *Dominicus de Attavantis* fl. 20 für die Annate der genannten Pfarrei an die Kammer bezahlen (St. A. Quit. 1492—96. Fol. 212).



278. Romæ 1496 Ianuarii 14 (anno IV. 19 Kal. Febr.). —

Der ständige Kaplan bei der Pfarrkirche *S. Victor* zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, *Johannes de Roveria*, hatte als Sohn eines verheirateten Adeligen und einer Unverheirateten Dispens für diesen Makel seiner Geburt erhalten, zunächst zur Erlangung der niedern Weihen und zur Uebernahme eines Benefiziums ohne Seelsorge, dann für die höhern Weihen und für ein Benefizium mit Seelsorge, endlich nach Erwerbung aller Weihen für ein zweites Benefizium mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit. Infolgedessen wurde ihm die Pfarrkirche von *Bagnes*, ebenso die Kaplanei *S. Mauritius* der Kirche S. Victor übertragen. Er bittet nun den Papst, neben diesen beiden Stellen noch beliebige andere Benefizien auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrechte, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1009. Fol. 285.

279. Romæ 1496 Ianuarii 15 (anno IV. 18 Kal. Febr.). —

Als *Bernhard Eglin (!)* seine Chorherrenstelle bei *S. Peter* zu *Basel* zuhanden des Kapitels resignierte, übertrug letzteres dieselbe dem Kleriker jener Diözese, *Augustinus Luttenwang*. Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Diözese oder Stadt des Petenten.

Suppl. 1009. Fol. 148.

280. Romæ 1496 Ianuarii 16 (anno IV. 17 Kal. Febr.). —

Der päpstliche Notar und Magister *Johannes de Compesio* wünscht seine Domherrenpfründe und seine Sakristanstelle bei der Hauptkirche von *Genf* zuhanden des Papstes zu resignieren. Der adelige Kanoniker von *Lausanne*, *Ludovicus de Passu*, bittet den Papst, ihm die beiden Stellen, deren Einkommen auf je 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen, dem altersschwachen Johannes aber die beiden Einkommen als lebenslängliche Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1009. Fol. 2·0.



281. Romæ 1496 Ianuarii 22 (anno IV. 11 Kal. Febr. 1495). — Alexander VI; [Episcopo Concordiensi nuntio].

Zu unserm grossen Missfallen vernehmen wir, dass die *Schweizer* und andere Angehörige *Deutschlands* sich den *Franzosen* anschliessen und trotz unserer Warnungen gegen das Königreich *[Neapel]* zu Felde ziehen. Wir geben dir deshalb hiemit unbedingte Vollmacht, dieselben unter Androhung von Exkommunikation, Interdikt und andern kirchlichen Strafen zu ermahnen, weder im Dienste der Franzosen noch sonst jemandes gegen das genannte Königreich oder irgendeinen unserer Anhänger Krieg zu führen. Wir ermächtigen dich, nötigenfalls zur Durchführung der Strafen den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen.

St. A. Mailand. Potenze Estere. Roma. Zeitgen. Kopie, von Feuchtigkeit stark beschädigt.

282. Romæ 1496 Ianuarii 25 (anno IV. 8 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei *Stetten*, in der Diözese *Constanz*, durch den Tod des dort verstorbenen *Petrus Aman* erledigt war, wurde dieselbe vom Bischof dem Kleriker jener Diözese, *Conrad Hensel*, übertragen. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1010. Fol. 67.

283. Romæ 1496 Ianuarii 25 (anno IV. 8 Kal. Febr.). —

Andreas de Provanis, Propst der Hauptkirche zu *Lausanne*, führte über eine Domherrenpfründe an jener Kirche gegen *Johannes de Bogiaco*, Kleriker der Diözese *Genf* oder *Lyon*, Prozess vor der Rota und gewann denselben. Dem Johannes wurde zwar die Appellation im Armenrechte vom Papste bewilligt, doch verzichtete er zuhanden des hl. Stuhles auf seine Ansprüche. Nun bittet Andreas den Papst, ihn in die Rechte des Johannes eintreten zu lassen und ihm die Pfründe, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1010. Fol. 82.



284. Romæ 1496 Ianuarii 29 (anno IV. 4 Kal. Febr.). —

Der verstorbene Erzbischof *Johannes* von *Tarantaise* behauptete, Klerus, Räte und Volk der Stadt und Diözese *Sitten* seien ihm als Metropoliten in kirchlichen und weltlichen, zivil- wie kriminalrechtlichen Angelegenheiten untertan, und der Bischof, die Räte und der Klerus hätten Gesetze und Erlasse aufgestellt, die seinen Rechten Eintrag täten. Er erreichte es, dass seine Beschwerde dem Kardinal *Franciscus* von *Siena* zur Untersuchung überwiesen und von diesem ein Urteil zu Ungunsten des Kapitels von Sitten sowie der Behörden und des Volkes von *Wallis* erlassen wurde. Da ihr Prokurator es aus Nachlässigkeit oder böser Absicht unterliess, innerhalb der gesetzlichen Frist zu appellieren, wenden sich die Beklagten mit der Bitte an den Papst, er möge ihnen den Termin für die Wiederaufnahme des Prozesses um vier Jahre verlängern.

Wird für ein Jahr bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1010. Fol. 54.

---

285. Romæ 1496 Februarii 3 (anno IV. 3 Non.). —

Als durch den Tod des *Baptista de Violata* die Kaplanei am Altare *S. S. Petrus und Stephanus* in oder bei der Kirche *S. Petrus* von *Bellinzona*, in der Diözese *Como*, erledigt war, übertrug das Kapitel als Kollator dieselbe dem Kanoniker jener Kirche, *Franciscus de Cusa*. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, die ohne Seelsorge sei und deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen und zu gestatten, sie auf Lebenszeit neben seiner Chorherrenpfründe innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1010. Fol. 79.

---

286. Romæ 1496 Februarii 7 (anno IV. 7 Id.). —

Vor der Rota wurde zwischen *Ludovicus de Castonay (!)*, Kleriker der Diözese *Sitten*, und *Johannes de Roveria* über die Pfarrei *S. Victor* zu *Ollon* in genannter Diözese Prozess geführt. Die Pfarrei pflegt von Kanonikern des Augustinerstifts von *S. Maurice* versehen zu werden und war Ludovicus in päpstlicher Voll-



macht verliehen worden. Ihr Einkommen wird auf 24 Goldgulden geschätzt. Da sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche besitzen, bittet für diesen Fall Ludovicus, der als Sohn eines Kanonikers jenes Stifts und einer Verheirateten Dispens erhalten hat und Familiaris des apostolischen Skriptors *Maturinus Rubini* ist, den Papst, ihm die Stelle als Kommende auf Lebenszeit zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1011. Fol. 69.

Am 7. April e. a. bat Ludovicus um Dispens, auf Lebenszeit neben der Pfarrei Ollon noch zwei beliebige, mit Seelsorge verbundene Benefizien, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen und deren Einkommen, auch wenn er sich bei der römischen Kurie oder Studien halber an einer Universität aufhalte, beziehen, ferner einen tragbaren Altar halten und sich nach seinem Belieben einen Presbiter als Beichtvater wählen zu dürfen. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 1013. Fol. 183).

Am 1. Dezember 1497 zahlte Ludovicus persönlich an die Kammer 16 Goldgulden und 13 bol. als Annate für die Pfarrei Ollon wofür ihm Quittung ausgestellt wurde. (Intr. Exit. 530. Fol. 23; St. A. Quitt. 1496 bis 1500. Fol. 66).

---

287. Romæ 1496 Februarii 10 (anno IV. 4 Id.). —

Als die Pfarrei *S. Georgius* von *Confinion*, in der Diözese *Genf*, durch den Tod des *Antonius Caplemati* erledigt war, wurde dieselbe vom Bischof dem päpstlichen Familiaris, Dr. Jur. U. *Antonius Flavius de Bacherotis*, Kleriker der Diözese *Foligno*, übertragen. Da dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei nebst Zubehör, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen. Dieselbe ist eine Kollatur des Kardinals *A[ntoniottus]* von *S. Praxedis* als Kommendatars des Benediktinerstifts *S. Johannes* zu Genf.

Wird unter Aufhebung der Verordnung betreffend die Sprache bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1011. Fol. 1.

---

288. Romæ 1496 Februarii 10 (anno IV. 4 Id.). —

Der Kanoniker der Kirche *S. Peter* zu *Basel*, *Augustinus Luctebang (!)*, bittet den Papst um Erlaubnis, sich, solange er lebe,



in einer Universitätsstadt dem Studium des Zivilrechtes widmen, Vorlesungen hören und die gewöhnlichen Grade erwerben zu dürfen, unbeschadet seiner Benefizien.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1010. Fol. 209.

---

289. Romæ 1496 Februarii 14 (anno IV. 16 Kal. Martii 1495). — Alexander VI: Henrico de Werra et Lucæ Conrater canonicis ecclesiæ Sedunensis ac officiali Sedunensi.

Die Pfarrkirche des Tales *Bagnes*, in der Diözese *Sitten*, ist durch den Tod des *Johannes de Roveray (!)* erledigt. Wir tragen euch auf, diese Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt wird, dem Presbiter jener Diözese, *Rudolphus Areyn*, in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 981. Fol. 28.

Am 26. e. m. reichte Rudolphus noch einmal ein Gesuch um Verleihung der genannten Pfarrei ein und erhielt die Bewilligung. Er gab darin das Einkommen auf vier Mark an (Suppl. 1011. Fol. 196).

---

290. Romæ 1496 Februarii 15 (anno IV. 15 Kal. Martii). —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Wolfgang Conrater*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Cur*, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Jacob Tyefer* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1010. Fol. 276.

---

291. Romæ 1496 Februarii 19. —

Durch Motu proprio übertrug der Papst dem Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* das durch den Tod des . . . (!) erledigte Bistum *Genf*, das dem sechsjährigen *Philippus* von *Savoien* verliehen worden ist, zur Verwaltung, bis zum 18. Jahre des Philippus.

Arch. Consist. Acta Camer. 1. Fol. 46.



292. Romæ 1496 Martii 3 (anno IV. 5 Non.). —

Die Benediktinerpropstei *B. Maria* von *Wagenhusen*, in der Diözese *Constanz*, die vom Kloster des nämlichen Ordens in *Schaffhausen* oder *Stein* abhängen soll, steht schon solange vakant, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle verfallen ist; denn der Mönch jenes Stifts, *Albert Hipp*, der die Propstei über drei Jahre innehatteund der Mönch N. (!) jenes Ordens, der sie jetzt über ein Jahr besetzt hält, hatten keine Berechtigung dazu, weil es ihnen an jeglichem Ausweis fehlte. *Roland Goldlin*, Kanoniker der Hauptkirche von Constanz, bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt wird, als Kommende auf Lebenszeit zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1011. Fol. 178.

293. Romæ 1496 Martii 7 (anno IV. Non.). —

Der ständige Kaplan am Altare *B. Maria* und *S. Johannes Baptista* des Dorfes *Stamen*, in der Diözese *Constanz*, *Bernardus Græsser*, der die niederen Weihen besitzt und wegen seiner Stelle gehalten wäre, alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben, bittet den Papst, ihn für ein Jahr von dieser Verpflichtung mit Rücksicht auf die Kaplanei oder irgendein anderes ihm etwa zufallendes Benefizium zu dispensieren.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen, weil sich der Petent bei der Kurie befindet.

Suppl. 1011. Fol. 266.

294. Romæ 1496 Martii 21 (anno IV. 12 Kal. Apr.). —

Johannes Ruffi, Kaplan am Altare *S. Johannes Evangelista* in der Hauptkirche von *Genf*, bittet den Papst um die Erlaubnis, sich alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1012. Fol...

Am 30. Mai e. a. bat er um Dispens, die Erwerbung der Weihen, auch die eines Subdiakons um ein Jahr hinausschieben zu dürfen, da er den Studien obliegen wolle (Suppl. 1016. Fol. 282).



295. Romæ 1496 Aprilis 6 (anno IV. 8 Id.). —

Der Kaplan der Hauptkirche von *Basel*, *Petrus Beringer*, bittet den Papst um Verleihung des ständigen Vikariates am Altare der hl. *3 Könige* der Kirche *S. Thomas* in *Strassburg*, dessen Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde und das durch den Tod des *Henricus Brandis* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1020. Fol. 291.

296. Romæ 1496 Aprilis 12 (anno IV. Prid. Id.). —

Als die Pfarrei *S. S. Carpophorus* und *Mauritius* von *Mosta (Niosca)* und *Gorduno* der Grafschaft *Bellinzona*, in der Diözese *Como*, welche unter dem Patronat der Räte und Einwohner dieser Gemeinden steht, durch den Tod des *Gabriel de Gerezano* erledigt war, schlugen die Kollatoren den 22jährigen Kleriker der Diözese *Mailand*, *Guillelmus de Maxoto* von *Nioscha*, dem Generalvikar von Como vor, der ihn aber bis jetzt noch nicht installierte. Guillelmus bittet den Papst um Dispens, die Pfarrei trotz seines Altersdefektes mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt. Das Einkommen der Pfarrei ist auf 24 Golddukaten geschätzt.

Suppl. 1014. Fol. 26.

297. Romæ 1496 Aprilis 13 (anno IV. Id.). —

Als durch den Tod des *Johannes Dachs* die Pfarrei *Lausen* in der Diözese *Basel* erledigt war, wurde von dem Patron, *Jacobus de Tachfelden*, der adelige *Fridolinus de Epingen* dem Bischof vorgeschlagen und von diesem bestätigt. Da Fridolinus, der in seinem 15. Altersjahr steht, an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf acht Mark reinen Silbers geschätzt wird, neben seinen dermaligen und künftigen Benefizien, bis zum gesetzlichen Alter als Kommende und darnach definitiv zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1014. Fol. 68.



298. Romæ 1496 Aprilis 15 (anno IV. 17 Kal. Maii). —

Als die Pfarrkirche von *Utznach*, in der Diözese *Constanz*, oder deren ständiges Vikariat durch den Tod des dort verstorbenen *Heinrich Brendlin* erledigt war, übertrug *Innocenz VIII* dieselbe dem Kleriker der Diözese *Basel*, *Heinrich Rapf*. Seitdem musste dieser darüber Prozess führen vor dem Stellvertreter der Rota, Bischof *Felinus* von *Penna*, gegen *Conrad Duot (!)* und den gegenwärtigen Magister oder Präzeptor des Antonierhauses daselbst, als Inhaber und Administratoren genannter Kirche. Da diese zwei schon bald drei Jahre im Besitz derselben sind, bittet Heinrich den Papst, die Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1021. Fol. 18.

---

299. Romæ 1496 Aprilis 20 (12 Kal. Maii). — Alexander VI: S. Mauritii et S. Petri Augustensium ecclesiarum præpositis.

Die Bewohner der Dorfschaften *Niederregensdorf*, *Watt*, *Adlikon* und *Oberdorf*, in der Diözese *Constanz*, lagen mit dem Leutpriester der Kirche von *Höngg*, *Felix Burkhard*, über die Verwaltung gewisser Rechte und kirchlicher Sakramente und anderes im Streit. Nachdem der Offizial von Constanz und dann der Propst *Johannes Sattler* von *S. Verena* in *Zurzach* gegen sie entschieden und sie in die Kosten verurteilt haben, appellieren sie an uns. Wir tragen euch daher auf, die Parteien einzuberufen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 990. Fol. 235.

---

300. Romæ 1496 Aprilis 22 (anno IV. 10 Kal. Maii). —

Die Pfarrei *Utznach*, in der Diözese *Constanz*, war nach deren Erledigung vom Papste dem Kleriker jener Diözese, *Rodulphus de Dobel*, verliehen worden. Da sich aber vor mehr als einem Jahre (jedoch weniger als drei) ein anderer der Stelle bemächtigt hat und nach dreijährigem Besitz niemand mehr angefochten werden darf, fürchtet Rodulphus, seine Ansprüche nicht rechtzeitig geltend machen zu können; er bittet daher den Papst um Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr.



Wird für sechs Monate bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1014. Fol. 109.

301. Romæ 1496 Aprilis 23 (anno IV. 9 Kal. Maii). — Alexander VI: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit dem Kleriker der Diözese Sitten, Kaplan und Familiaris des Kardinals von *Neapel*, Jur. U. Dr. *Stephanus de Cabanis*, das Priorat *S. Petrus* zu *Lens* in jener Diözese, das von Mönchen des Augustinerstiftes *S. Bernardus* versehen zu werden pflegt und mit Seelsorge verbunden ist. Dasselbe ist durch den Tod des *Guillermus Ursi* erledigt. Sein Einkommen wird auf sechs Mark Silber geschätzt.

Suppl. 1014. Fol. 38.

Am 20. e. m. hatte der adelige Kanoniker von *S. Maurice*, *Johannes Fabri*, den Papst um Verleihung des genannten Priorates gebeten und die Bewilligung erhalten. Er gab das Einkommen auf 30 Golddukaten an (Suppl. 1014. Fol. 264).

302. Romæ 1496 Aprilis 26 (6 Kal. Maii). — Alexander VI: Simoni de Novicastro clerico Lausannensis diocesis.

Da du nach einem langen Streit mit *Henricus Luysard* über den Besitz der Pfarrei *S. Aubin* am *Neuenburgersee* auf deine Ansprüche zu seinen Gunsten Verzicht geleistet hast, behalten wir dir mit Heinrichs Zustimmung eine jährliche Pension von 20 Goldgulden kleiner savoyischer Währung, das heisst den dritten Teil des Einkommens der Pfarrei vor.

Als Exekutoren werden ernannt: der Archidiakon von *Toul* und die Offizialen von *Genf* und *Lausanne*.

Reg. Lat. 984. Fol. 216.

303. Romæ 1496 Maii 5 (anno IV. 3 Non.). —

Als durch den Tod des *Amedeus Gavit* die Sakristie an der Hauptkirche von *Genf* erledigt war, verlieh sie *Sixtus IV.* zunächst dem Bischof *Stephanus* von *Maurienne*, und als dieser noch vor Ausstellung der Bulle resignierte, dem Kanoniker jener Kirche, *Marmetus Penneti*, der aber von *Philippus de Compesio* vor der



Rota angefochten wurde. Philippus hat nun vor Austrag der Sache auf seine Ansprüche verzichtet, und Marmetus bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 30 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1015. Fol. 202.

304. Romæ 1496 Maii 13 (anno IV. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Felix Bluntschli*, bittet den Papst um Verleihung der Kapelle *S. Gallus* zu *Schenis*, in der Diözese *Cur*, deren Einkommen auf drei Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes Rosse* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1015. Fol. 281.

305. Romæ 1496 Maii 15 (anno IV. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten*, *Rodolphus Aren*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von Sitten, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes de Sole* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1015. Fol. 220.

306. Romæ 1496 Maii 17 (anno IV. 16 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten*, *Henricus Aren*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von Sitten sowie der Pfarrei *Syrrum* in jener Diözese, welche beide durch den Tod des *Fredericus Fusserii* erledigt seien und deren Einkommen zusammen auf sechs Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1015. Fol. 289.

307. Romæ 1496 Maii 19 (anno IV. 14 Kal. Iunii). —

Als an der Kirche von *Zofingen*, in der Diözese *Constanz*, die Kustodenstelle und eine Chorherrenpfründe durch den Tod des



Johannes Brunner erledigt waren, übernahm sie der Kleriker jener Diözese, *Roland Goldlin*, gestützt auf preces primariæ, welche ihm der römische König *Maximilian* zugestanden hatte. Da Roland an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1015. Fol. 278.

---

308. Romæ 1496 Maii 19 (anno IV. 14 Kal. Iunii). —

Als durch den Tod des *Johannes de Sole* an der Hauptkirche von *Sitten* eine Domherrenpfründe erledigt war, liess sich der Kleriker jener Diözese, *Matthæus Schiner*, dieselbe vom Kapitel übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 10 Goldgulden geschätzt wird; ob sie auch wie angegeben oder durch den Tod eines *Clemens de Madiis* oder durch Resignation erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1016. Fol. 50. Die Supplik findet sich Fol. 121 noch einmal eingetragen.

---

309. Romæ 1496 Maii 23 (anno IV. 10 Kal. Iunii). —

Der adelige Jur. U. Dr. *Nicolaus de Bosco*, Kanoniker von *Lausanne*, Familiaris und Prokurator des Kardinals *Andreas* von *S. Martinus in montibus* und [Erzbischofs] von *Lyon*, bittet den Papst um Verleihung der Sakristanstelle bei der Hauptkirche von Lausanne, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde und die durch den Tod des daselbst verstorbenen *Marcus de Oveno*, der Kollektor oder Subkollektor der Kammer, apostolischer Notar, Nuntius und Familiaris irgendeines Papstes oder Kardinals gewesen sein soll, erledigt sei.

Wird bewilligt und ihm Dispens erteilt, die Stelle zusammen mit seinem Kanonikat innehaben zu dürfen. In der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1016. Fol. 261.



310. Romæ 1496 Maii 28. —

An diesem Tage wurde in der Kirche *S. Pantaleon* zu *Rom* während der Messe von Bischof *Josua* von *Ascoli* dem Kaplan der Kapelle *S. Lucius*, in der Diözese *Cur*, *Conradus Rischerau*, die Weihe eines Subdiakons erteilt.

St. A. Formatarum 11. Fol. 141.

311. Romæ 1496 Maii 30 (anno IV. 3 Kal. Iunii). —

Der Propst von *S. Petrus* in *Basel*, *Bernardus Schuffut*, gewesener Familiaris *Innocenz' VIII*, wünscht zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren. Der Pfarrer von *Rotenbach*, in der Diözese *Augsburg*, Magister in artibus und Baccalaureus in decretis, *Eustachius Funck*, bittet den Papst, ihm die Propstei, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er dieselbe zusammen mit seiner Pfarrei innehaben, oder falls er beide aufgehe, zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen dürfe. Ferner bittet er, dem Bernardus auf dem Einkommen der Pfarrei Rotenbach eine lebenslängliche Pension von 60 rheinischen Goldgulden guten Gewichtes (also nicht mehr als $^1/_3$ des Einkommens) unter Zustimmung der Laienpatrone derselben vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1016. Fol. 195.

Am nämlichen Tage bat Eustachius um Verleihung der Chorherrenpfründe an derselben Kirche, welche Bernardus resigniert hatte und deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt wurde. Er erhielt die Bewilligung (daselbst). Da er in der Bulle Magister in artibus genannt wird, was er nicht ist, bat er am 3. Oktober e. a. um Bestätigung derselben trotz dieses Irrtums (Suppl. 1023. Fol. 100).

---

312. Romæ 1496 Maii 30 (anno IV. 3 Kal. Iunii). —

Renwardus Goldlin, der sich als Kanoniker der Kollegiatkirche von *Zofingen*, in der Diözese *Constanz*, ausgibt, hat Priestergewand und Tonsur aufgegeben, an Kriegen teilgenommen und trägt noch immer die Waffen, wodurch er sich seiner Chorherrenpfründe unwürdig erweist. Der Kleriker jener Diözese, *Carolus Goldlin*, bittet daher den Papst, den Fall durch einen Richter in jener Gegend



untersuchen zu lassen und ihm, falls es zur Absetzung des Renwardus komme, dessen Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1016. Fol. 226.

313. Romæ 1496 Iunii 7 (anno IV. 7 Id.). —

In der Kirche *S. Victor* zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, haben verschiedene Pfarrgenossen am *Allerseelenaltar* für ihr und der Ihrigen Seelenheil Messen gestiftet. Eine solche wurde gewöhnlich an irgendeinem Montag, gegenwärtig allwöchentlich vom Pfarrer gelesen, aber bis jetzt wurde noch keine Kaplanei am genannten Altare errichtet. *Ludovicus de Chastonay*, der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Kanonikers des Augustinerordens und einer Verheirateten Dispens erhalten hatte, dass er die Pfarrei Ollon als Kommende übernehmen konnte und der auch Familiaris des Magisters und apostolischen Skriptors *Maturinus Robini* ist, bittet den Papst, am genannten Altare eine ständige Kaplanei zu errichten, derselben die gemachten Stiftungen zuzuteilen und die Stelle, deren Einkommen auf fünf Golddukaten geschätzt werden könne, seiner Pfarrei, solange er sie innehabe, einzuverleiben.

Wird bewilligt und dem Bischof Auftrag erteilt. In einer Bulle «ad futuram rei memoriam» soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1017. Fol. 45.

Am 11. Oktober e. a. wiederholte Ludovicus dasselbe Gesuch noch einmal und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1024. Fol. 25).

314. Romæ 1496 Iunii 13 (anno IV. Id.). —

Als die Pfarrei *Challachin (!)*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des *Petrus Gherardi* erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese *Genf* und Familiaris des Kardinals *Johannes Antonius* von *S. S. Nereus* und *Achilleus*, *Franciscus de Fabrica*, dieselbe gestützt auf eine päpstliche Expektative, übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1020. Fol. 196.



315. Romæ 1496 Iunii 18 (anno IV. 14 Kal. Iulii). —

Magnus Sichler, ständiger Kaplan am Altare S. N. (!) der Hauptkirche von *Basel* und am Altare *S. Katherina* der Pfarrkirche *Hochenroderen*, in der Diözese Basel, bittet den Papst, ihm auf Lebenszeit zu bewilligen, dass, wenn er bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt oder bei einem seiner Benefizien sich aufhalte, er das Einkommen aller gegenwärtigen und zukünftigen Stellen beziehen dürfe, ohne zu persönlicher Residenz bei irgendeiner derselben gehalten zu sein, auch dann nicht, wenn er bei deren Uebernahme bindende Verpflichtungen eingegangen wäre.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1017. Fol. 289.

316. Romæ 1496 Iunii 26 (anno IV. 6 Kal. Iulii). —

Die Bewohner von *Filisur* und Umgebung, in der Diözese *Cur*, sind stark fünf italienische Meilen von ihrer Pfarrkirche *Pragun* entfernt, weshalb sie oft wegen des Schnees und der Ueberschwemmungen nur schwer dahin gelangen können, ebensowenig der Pfarrer zu ihnen. Doch haben schon ihre Vorfahren in Filisur eine Kapelle zu Ehren von *S. S. Jodocus (?)* und *Florinus* des Bekenners und anderer Heiligen erbaut und dotiert, und der Bischof hat derselben einen Friedhof, das Sakrament der Eucharistie, Taufwasser etc. zuerkannt, wovon sie aber ohne Erlaubnis des Pfarrers von Pragun keinen Gebrauch machen dürfen. Die genannten Bewohner bitten nun den Papst, ihre Kapelle zur Pfarrkirche zu erheben, was der Bischof ihnen gewährt hat, zu bestätigen und zu gestatten, dass von einem jeweiligen Pfarrer in der Kirche Messe gelesen und die Sakramente ausgeteilt werden. Das Einkommen der Kapelle, das ungefähr drei Mark reinen Silbers ausmache, sowie die Zehnten, Opfer und Jahrzeiten möge der Papst einem Pfarrer zum Unterhalt anweisen, ihren Ort mit Umgebung von der bisherigen Pfarrkirche ablösen und dann ihre neue Pfarrei dem Kleriker der Diözese *Constanz*, *Marcus Rot*, oder einem, den der Bischof wünsche, als bleibendes Benefizium für ihn und seine Nachfolger verleihen.

Es sei erwähnt, dass der Pfarrer von Pragun nach erfolgter Trennung mit dem ihm verbleibenden Einkommen, das auf 15 Mark geschätzt wird, bequem leben kann, anderseits durch den Wegfall



der Gottesdienste, die er jeden dritten Sonntag und einmal in der Woche das ganze Jahr zu halten streng verpflichtet war, in der Seelsorge stark entlastet wird.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1018. Fol. 165.

317. Romæ 1496 Iulii 1. —

Alexander VI. suspendiert den Bischof *Jodocus von Sitten* wegen übeln Verhaltens in seinem Amte und ernennt den Kanoniker *Nicolaus Schiner* zum Generalvikar des Bistums. Als Exekutoren werden der Bischof von *Pesaro*, der Abt von *S. Maurice* und der Propst von *Bern* ernannt.

Quellen z. Schweizergesch. 21—229 aus Reg. Vat. 873. Fol. 305b.

318. Romæ 1496 Iulii 29. —

Der Papst bestätigte im geheimen Konsistorium, auf Bericht des Kardinals *Ascanius*, die nach dem Tode des Bischofs *Thomas* vom Kapitel getroffene Wahl des Kanonikers *Hugo* zum Bischof von *Constanz*.

Arch. Consist. Acta Camer. 1. Fol. 49.

319. Romæ 1496 Augusti 2 (anno IV. 4 Non.). —

Als die Pfarrei *Eschen*, in der Diözese *Cur*, erledigt war, wurde dieselbe dem Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, durch päpstliche Vollmacht verliehen, doch musste er um deren Besitz vor der Rota gegen den Kleriker der Diözese Cur, *Ludovicus im Graben*, Prozess führen. Nachdem der Auditor, *Antonius Flores*, zugunsten des Lucas entschieden hat, ist dieser bereit, auf die Pfarrei zuhanden der Kurie zu verzichten. Sowohl Lucas als Ludovicus bitten daher den Papst, die Resignation anzunehmen und die Pfarrei dem letzteren zu verleihen, von deren Einkommen aber, das auf acht Mark Silber geschätzt wird, für Lucas eine lebenslängliche Pension von 20 rheinischen Goldgulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1019. Fol. 198.



320. Romæ 1496 Augusti 6. —

Dem Kleriker der Diözese Sitten und Dr. J. U. *Stephanus de Cabanis* wird die Pfarrei *Orsières*, in der genannten Diözese, die gewöhnlich von Kanonikern des Klosters S. Bernhard versehen wird und die durch den Tod des letzten Inhabers, des Kanonikers jenes Stifts, *Johannes Parvi*, erledigt ist, übertragen. Er darf über die jährlich 60 Goldgulden betragenden Einkünfte verfügen und daneben seine bisherigen Benefizien beibehalten. *Antonius de Poldo*, Kanoniker in Genf, und die Kanoniker von Sitten, *Bartholomæus Kalbermatter* und *Johannes Asper*, sind beauftragt worden, den Stephanus im Besitze der Stelle zu schützen.

Quellen z. Schweizergesch. 21,232 aus Reg. Vat. 805. Fol. 204.

321. Romæ 1496 Augusti 13 (anno IV. Id.). —

Franciscus Malleti, Präzeptor des *Antonierhauses* vom Orden des hl. *Augustin* zu *Bern*, in der Diözese *Lausanne*, der Dispens besitzt, zwei beliebige Benefizien seines oder eines andern Ordens, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen zu dürfen, bittet den Papst um Ausdehnung dieses Dispenses auf ein beliebiges drittes Benefizium.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1020. Fol. 108.

322. Romæ 1496 Augusti 27 (6 Kal. Sept.). — Alexander VI: Lucæ Conrater canonico Constantiensi magistro in artibus.

Nachdem du heute die Pfarrei *Ganderswil*, in der Diözese *Constanz*, das Dekanat und die Chorherrenpfründe bei *S. Verena* in *Zurzach* und die Chorherrenpfründe bei *S. Stephan* in Constanz, welche du inne hattest, und *Philippus Kamberger* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Constanz, welche wir ihm nach der Ernennung des bisherigen Inhabers, *Hugo*, zum Bischof übertragen hatten, behufs Tausch resigniert habet, übergeben wir letztere Stelle, deren Einkommen 20 Mark Silber betragen soll, dir, vorausgesetzt, dass Philippus, welcher krank ist, nicht innert 20 Tagen stirbt.



Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Penna*, der Propst von *S. Johann* und der Offizial zu Constanz.

Reg. Lat. 1000. Fol. 248.

Durch Bulle vom nämlichen Datum wurden dem Philippus die Pfarrei mit sechs, die Chorherrenpfründe bei S. Stephan mit sechs und das Dekanat nebst Chorherrenpfründe in Zurzach mit acht Mark Silber Einkommen übergeben (Daselbst Fol. 250).

---

323. Romæ 1496 Septembris 15 (anno V. 17 Kal. Oct.). —

Als der Pfarrer von *Dompnoloye*, in der Diözese *Lausanne*, *Jacobus Lulier*, zuhanden des Bischofs resignierte, übertrug dieser die Stelle dem Presbiter, päpstlichen Familiaris, Kantor und Kaplan, *Bertrandus de Vagnorario*, der aber um dieselbe vor der Rota mit *Johannes de Bongiaco* Prozess führen musste. Dieser eignete sich inzwischen das Einkommen und andere Güter der Pfarrei betrügerischerweise an und wird deshalb im Kerker *Tordinona* zu *Rom* gefangen gehalten. Bertrandus bittet nun den Papst, ihn in alle Rechte des Johannes eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1023. Fol. 32.

324. Romæ 1496 Septembris 15 (anno V. 17 Kal. Oct.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Guillermus de Pereriis*, war ein Prozess zwischen dem Kanoniker der Hauptkirche von *Genf*, *Nicolaus de Castillione*, dem Kleriker der Diözese *Lyon* und päpstlichen Familiaris *Hieronimus Cailleti* und einigen andern über den Besitz der Pfarrei *Chevriacum*, in der Diözese Genf, anhängig. Nicolaus, der auch apostolischer Skriptor und Familiaris des Kardinals *Johannes Jacobus* von *S. Stephanus* ist, resignierte in zweiter Instanz auf seine Ansprüche zuhanden des hl. Stuhles, und er und Hieronimus baten den Papst, die Stelle, deren Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt wird, dem Hieronimus zu verleihen und dem Nicolaus eine jährliche Pension von 30 savoyischen Gulden = ungefähr neun Golddukaten auf derselben vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1024. Fol. 163.



325. Romæ 1496 Septembris 15. —

Rolandus Goldlin liess dem Thesaurar durch *Lucas Conrater* zwei Golddukaten und 32 bol. als Rest der Annate für seine Propstei zu *Lindau*, in der Diözese *Constanz*, auszahlen, wofür ihm am 16. e. m. Quittung ausgestellt wurde.

Intr. Exit. 529. Fol. 5; St. A. Quit. 1492—96. Fol. 256.

326. Romæ 1496 Septembris 17 (15 Kal. Oct.). — Alexander VI: Ludovico de Greilliaco.

Nachdem *Glaudius de Greilliaco* auf seine Infirmerie am Cluniazenserstift *Payerne*, in der Diözese *Lausanne*, verzichtet hat, übertragen wir dieselbe hiermit dir, der du im 14. Lebensjahr stehst und ins Benediktinerkloster zu *Ambronay*, in der Diözese *Lyon*, eingetreten bist. Die Stelle ist ohne Seelsorge und hat zusammen mit dem derselben inkorporierten Priorat *Aya*, in der Diözese *Genf*, 100 Pfund Turnosen jener Gegend = 40 Goldgulden Einkommen. Wir wünschen aber, dass du dein Kloster verlassest und dich in das Stift von Payerne begebest.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Pesaro*, der Propst von Genf und der Offizial von Lausanne.

Reg. Lat. T. 994. Fol. 28.

Glaudius stand im 60. Jahre und resignierte altershalber. Durch Bulle vom nämlichen Datum wies ihm der Papst das ganze Einkommen des Priorates mit 70 Pfund als Pension an (Daselbst Fol. 31). Das gemeinsame Gesuch des Glaudius und des Ludovicus ist ebenfalls von diesem Datum (Suppl. 1023. Fol. 87).

Da sich herausstellte, dass das Einkommen der vereinigten Stellen nicht 40, sondern 70 Dukaten betrage, bat Ludovicus am 21. Januar 1497 um Bestätigung der vorgenannten Provisionsbulle, unter Berichtigung dieses Irrtums, und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1028. Fol. 281).

Am 10. Dezember e. a. liess Glaudius dem Thesaurar durch *Dominicus de Juvenibus* 5 Golddukaten 40 bol. als Annate der Infirmerie von Payerne und 13 Dukaten 40 bol. als Annate für die Pension auf dem Priorat Aya auszahlen (Intr. Exit. 529. Fol. 10).

327. Romæ 1496 Septembris 18 (anno V. 14 Kal. Oct.). —

Als bei der Hauptkirche von *Cur* durch den Tod des früheren Inhabers, *Fridericus Sattler*, die Kantorstelle und eine Domherren-



pfründe erledigt waren, liess sich der Kleriker der Diözese *Constanz, Ulrich Pletz*, dieselben, gestützt auf eine Expektative *Innocenz' VIII*, übertragen; er musste aber vor dem Bischof von *Schleswig* als Stellvertreter eines Auditors der Rota mit *Ludovicus Rad, Johannes Homki* und *Leonardus Prem* darüber Prozess führen. Da letzterer gegen die andern drei Bewerber obsiegte und sich auf Appellation des Ulrich und bei weiterer Untersuchung durch den Auditor *Dominicus de Jacobatiis* herausstellte, dass wahrscheinlich die Ansprüche aller Parteien der Rechtsgültigkeit ermangeln, bittet Ulrich den Papst, ihm für diesen Fall die Kantorstelle und die Pfründe, deren Einkommen auf vier und auf acht Mark Einkommen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1023. Fol. 62.

328. Romæ 1496 Septembris 20 (anno V. 12 Kal. Oct.). —

Als eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* und die Pfarrei *Villa in Salacio* der Diözese *Genf* durch den Tod des in jener Gegend verstorbenen *Claudius Mingodi* erledigt war, liess sich der adelige Kleriker der Diözese *Lyon* und apostolische Notar, *Claudius de Castro veteri*, dieselben, gestützt auf eine Expektative, übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die beiden Stellen, von denen die Pfründe auf 35, die Pfarrei auf 60 Golddukaten Einkommen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1023. Fol. 46.

329. Romæ 1496 Octobris 4 (anno V. 4 Non.). —

Michael Ruffi, ständiger Kaplan am Altare *S. Mauritius* der Pfarrkirche *S. Victor* zu *Ollon*, in der Diözese *Sitten*, bittet den Papst um Dispens, dass er zusammen mit der genannten Kaplanei noch ein anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei auf Lebenszeit, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen dürfe.

Wird bewilligt für zwei Benefizien, auch wenn sie in derselben Kirche und wenn beide Kaplaneien wären. In der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1023. Fol. 80.



330. Romæ 1496 Octobris 12 (4 Id.). — Alexander VI: Iohanni abbati monasterii S. Mauritii Agaunensis O. S. Augustini Sedunensis diocesis.

Der Abt *Guillermus* von *S. Maurice*, in der Diözese *Sitten*, hat durch einen Prokurator zu unseren Handen resigniert. Wir übertragen hiemit die Stelle dir, der du Pfarrer der dortigen Kirche bist und heute als Chorherr in das Stift aufgenommen wurdest.

Von dieser Ernennung wurden die Konventualen und die Vasallen des Stifts verständigt.

Reg. Lat. 1094. Fol. 294.

Mit der Aufnahme des *Johannes Alingii* in das Stift wurden der Sakristan und der Kanoniker *Antonius Bertholdi* beauftragt (Daselbst Fol. 295). Johannes erhielt auch die Erlaubnis, sich von einem beliebigen Bischof die Weihe geben zu lassen (Fol. 296). Durch eine besondere Bulle (Fol. 297) wurde ihm bewilligt, vier Monate ohne Ordenskleid und Profess dem Stift vorstehen zu dürfen, während er schon von *Innocenz VIII* für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Verheirateten Dispens erhalten hatte. Neben der Abtei durfte er die Pfarrkirche von S. Maurice und die Kaplanei am Altare *S. Petrus* in der Kirche von *Cluses*, in der Diözese *Genf*, mit 40 Golddukaten Gesamteinkommen beibehalten (Fol. 299). Alle diese Bullen, ebenso die Absolutionsbulle (Fol. 300) sind vom nämlichen Datum.

Am 12. Dezember e. a. liess Johannes an die päpstliche Kammer 19 Goldgulden als Annate für die Pfarrei S. Maurice und die Kaplanei in Cluses zahlen, ferner fl. 118 und bol. 60 als Servitium commune für die Abtei durch das Haus *de Burgarinis* (Intr. Exit. 529. Fol. 23; St. A. Quit. 1496–1500. Fol. 6).

Im geheimen Konsistorium e. dt. wurde nach dem Berichte des Kardinal von *S. Dionisius* die Resignation des Guillermus zuhanden des Papstes entgegengenommen und die Abtei dem Johannes verliehen, dem Guillermus aber auf dem Einkommen derselben eine Pension von 200 Dukaten vorbehalten. Arch. Consist. Acta Camer. T. 1. Fol. 50.

331. Romæ 1496 Octobris 15 (anno V. Id.). —

Als bei der Propstei *S. S. Felix und Regula* der Stadt *Zürich*, in der Diözese *Constanz*, eine Chorherrenpfründe durch den Tod des daselbst verstorbenen *Jacobus de Cham* erledigt war, erlangte der Kleriker jener Diözese, *Carolus Goldli*, vom Bischof die Uebertragung derselben. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1024. Fol 33.

332. Romæ 1496 Octobris 22 (anno V. 11 Kal. Novbr.). —

Als die Pfarrei *S. Marcellus* von *Chavornay*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des *Petrus Jarinemeti* erledigt war, erhielt der adelige Kanoniker von Lausanne, *Otto de Ratis*, dieselbe vom Bischof übertragen. Da Otto an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1024. Fol. 181.

Am gleichen Tage bat Otto um Dispens, neben der obgenannten Pfarrei noch ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne dieselbe deren zwei mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen; er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 182).

333. Romæ 1496 Octobris 23 (anno V. 10 Kal. Novbr.). —

Petrus de Lornay, als Inhaber einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, und der Pfarrei *S. Julianus* jener Diözese, einerseits und Decr. Dr. *Petrus Grueti*, als Inhaber einer Chorherrenpfründe und der Sakristanstelle bei *B. Maria laeta* zu *Annecy*, der Pfarrei *Cheynacum* und der Kaplanei am Altare *S. Andreas* der Kirche *S. Mauritius* zu Annecy in jener Diözese, anderseits wünschen ihre Stellen zu tauschen. Sie bitten den Papst, den Tausch zu vollziehen, dem Petrus Lornay den nötigen Dispens zu erteilen und ihm von dem auf 80 Goldgulden geschätzten Einkommen der Pfarrei S. Julianus eine jährliche Pension von 70 savoyischen Gulden vorzubehalten. Das Einkommen der Pfründe in Genf wurde auf 20, das der beiden Stellen bei B. Maria auf 30, das von Cheynacum auf 20 und das der Kaplanei, die ohne Seelsorge ist, auf 15 Goldgulden angegeben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1024. Fol. 117.



334. Romæ 1496 Octobris 24 (anno V. 9 Kal. Novbr.). —

Als die Pfarrkirche *S. Nicolaus* zu *Orseriæ*, in der Diözese *Sitten*, durch den Tod des *Johannes Nicolai*, genannt *Parvijohannis*, erledigt war, liess sich dieselbe der Augustiner, Theologieprofessor, päpstliche Kaplan und Pönitentiar bei S. Peter in *Rom*, *Claudius Cathelini*, übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1024. Fol. 135.

Der Besitz der Pfarrei wurde dem Claudius vor der Rota streitig gemacht durch den Kanoniker von Sitten, Jur. U. Dr. *Stephanus de Cabanis*, Kleriker dieser Diözese. Letzterer bat den Papst am 9. November e. a., ihm die Stelle zu verleihen, falls sich die Ansprüche beider Parteien als nicht rechtsgültig herausstellen sollten. Die Bewilligung wurde ihm erteilt. Stephanus gibt das Einkommen auf 50 Pfund an und sagt, die Pfarrei pflege vom Augustinerstift *S. S. Nicolaus und Bernardus Montis Jovis* aus besorgt zu werden und sei bereits dem inzwischen ebenfalls verstorbenen *Ludovicus Winsperger* vom Papste übertragen gewesen (Suppl. 1025. Fol. 58).

335. Romæ 1496 Novembris 10 (4 Id.). — Alexander VI: Officiali Basiliensi.

Nachdem *Michael von Loufen*, genannt *Wiskalch*, seine Kaplanei am Altare *S. S. Philippus* und *Jacobus* in der Hauptkirche zu *Basel* resigniert hat, tragen wir dir auf, den *Johannes Renwy* von *Göppingen*, Kleriker der Diözese *Constanz*, zu prüfen und ihm, wenn du ihn für würdig erfindest, in unserem Namen diese Stelle, deren Einkommen auf drei Mark Silber geschätzt wird, zu übergeben.

Reg. Lat. 998. Fol. 10.

336. Romæ 1496 Decembris 9 (5 Id.). — Alexander VI: Cantori ecclesiæ Sedunensis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Claudius Brumeru*, ist an der Hauptkirche zu *Sitten* eine Domherrenpfründe mit 24 Goldgulden Einkommen erledigt. Wir tragen dir auf, dieselbe dem *Aegidius de Creba*, Kleriker jener Diözese, nach vorgenommener Prüfung in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1003. Fol. 246.

———



337. Romæ 1496 Decembris 9 (anno V. 5 Id.). —

Der Presbiter *Nicodus de Lera* und sein Bruder, der Laie *Guillermus*, und der Kleriker *Petrus Laureti* aus der Diözese *Genf* wurden von dem zu Genf wohnhaften *Petrus Royssier* unrechtmässigerweise für die Summe von 180 Goldgulden belangt und von einem, der sich als vom apostolischen Stuhle bestellter Richter ausgibt, ohne ihre Anwesenheit verurteilt und exkommuniziert. Sie appellieren an den Papst und bitten ihn um Ernennung von Richtern in ihrer Gegend zur Beurteilung ihres Streitfalls.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1026. Fol. 133.

338. Romæ 1496 Decembris 9 (anno V. 5 Id.). —

Als der Mönch des Benediktinerstiftes *S. Johannes* vor den Mauern von *Genf*, *Johannes Goieti*, die Sakristanstelle des Stiftes zuhanden des Bischofs resignierte, übertrug dieser sie dem Mönch des Stiftes, *Humbertus Goieti*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1026. Fol. 232.

339. Romæ 1496 Decembris 19 (14 Kal. Ian.). — **Alexander VI: Præposito et Petro Farodi ac Petro Grueti canonicis ecclesiæ Gebennensis.**

Der Kanoniker von *Lausanne*, *Johannes Ranghisius* und sein Bruder, der Laie *Michael*, waren gegenüber dem Laien der Diözese *Genf*, *Janninus Marneti*, vertraglich zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme verpflichtet. Um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, zitierten sie den Janninus vor den bischöflichen Vikar von Genf, der aber gegen sie entschied. Sie appellierten nun an den Offizialen von *Vienne* und, als dieser das erste Urteil bestätigte, an den heiligen Stuhl, weil sie den Streit in Lausanne entschieden zu haben wünschten. Der dortige Offizial und der Abt von *Montheron* sprachen sich zu ihren Gunsten aus, und nun appelliert Janninus unter verschiedenen Einwendungen wieder an uns, weshalb wir euch auf-



tragen, die Parteien einzuberufen und ein endgültiges Urteil in unserem Namen zu fällen.

Reg. Lat. 993. Fol. 170.

340. Romæ 1496 Decembris 22 (anno V. 11 Kal. Ian.). —

Als die Pfarrkirche *S. Germanus*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des N. de N. (!) erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese *Genf*, *Guillermus de Capella*, dieselbe übertragen. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Guillermus war Familiaris des apostolischen Skriptors, Magister *Richardus de Bechis*.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des verstorbenen Inhabers.

Suppl. 1027. Fol. 60.

Am 22. Oktober 1497 bat Guillermus um Dispens für zwei Jahre, sich in Rom oder einer Universitätsstadt aufhalten zu dürfen, ohne mit Rücksicht auf seine Pfarrei zur Erwerbung einer höheren Weihe, auch nicht der des Subdiakonates, verpflichtet werden zu können. Es wurde ihm bewilligt durch blosse Unterschrift der Supplik (Suppl. 1040. Fol. 278).

341. Romæ 1496 Decembris 22 (anno V. 11 Kal. Ian.). —

Zwischen dem Mönch des Cluniazenserstifts *Payerne*, in der Diözese *Lausanne*, *Philippus de Bruello*, und *Johannes Longie* waltete Streit über die Elemosinerie des genannten Stifts; doch haben die beiden unter Mithülfe von Freunden einen Vergleich geschlossen, nach welchem Philippus den Johannes im Besitz der Stelle lässt und dafür den Papst bittet, ihm auf deren Einkommen, das 20 Golddukaten betragen soll, eine jährliche Pension von sechs Dukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1027. Fol. 151.

342. Romæ 1496 Decembris 29 (anno V. 4 Kal. Ian.). —

Als die unierten Kirchen von *Autigny* und *Torny Pittet*, in der Diözese *Lausanne*, erledigt waren, liess sich der adelige *Jacobus*



de Aventica dieselben übertragen. Er bittet aber, da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, den Papst, ihm die Stellen, deren Gesamteinkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1027. Fol. 19.

Am gleichen Tage bat Jacobus um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare *S. Georgius* der Pfarrkirche von *Rotondus mons* in derselben Diözese, die durch den Tod des *Antonius Misslani* erledigt sei und deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt werde. Er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 246).

343. Romæ 1497 Ianuarii 3 (anno V. 3 Non.). —

Der Pfarrer von *S. Salvator* zu *Riddes*, in der Diözese *Sitten*, *Petrus Capius*, der sich stets eines ehrbaren und seines Standes würdigen Wandels beflissen, wurde durch Verleumdungen von seiten der Laien seiner Pfarrei, *Jacobus Fuste*, *Martinus Fabri* und *Martinus Brayo*, bei den *Wallisern* in ungerechten Verdacht gebracht und von diesen zu dem Versprechen gezwungen, 70 Golddukaten zu erlegen. Er bittet nun den Papst, die drei Verleumder vor irgendeinem Prälaten der römischen Kurie für die genannte Summe nebst Schaden und Kosten zur Rechenschaft zu ziehen.

Wird bewilligt; die Sache soll dem Bischof der Diözese übertragen werden.

Suppl. 1027. Fol. 249.

344. Romæ 1497 Ianuarii 5 (anno V. Non.). —

Das ständige Vikariat von *Contegium*, in der Diözese *Sitent*, und die ständige Kaplanei am Altare *S. Michael* in der Kirche *Valeria* zu Sitten stehen schon solange vakant, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle verfallen ist. Der in *Rom* anwesende Presbiter jener Diözese, *Claudius Montaneri*, bittet nun den Papst, ihm die beiden Stellen, deren Gesamteinkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird und von denen das Vikariat mit Seelsorge verbunden ist, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1027. Fol. 293.



Am gleichen Tage bat Claudius auch um Verleihung der ebenfalls dem apostolischen Stuhle verfallenen Pfarrei *Riddes* in jener Diözese. deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird. Er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 291).

---

345. Romæ 1497 Ianuarii 7 (anno V. 7 Id.). —

Da der ständige Kaplan am Altare *S. Claudius* in der Hauptkirche von *Genf*, *Petrus Bertrandi*, seine Stelle zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bitten sowohl Petrus als der Kleriker der Diözese Genf, *Antonius Agnelettus*. den Papst, die Resignation anzunehmen, die Kaplanei, deren Einkommen auf 20 Goldgulden geschätzt wird, dem Antonius zu verleihen und ihm Dispens zu erteilen, sieben Jahre lang nicht zur Erwerbung der Weihen verpflichtet zu sein, sofern er binnen zwei Jahren Subdiakon werde; dem Petrus aber, der Familiaris des verstorbenen Kardinals *Guillermus* von *Rouen* gewesen war, das ganze Einkommen der Kaplanei als lebenslängliche Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1027. Fol. 220.

346. Romæ 1497 Ianuarii 11 (anno V. 3 Id. 1496). — Alexander VI: Archidiacono Esculano et Iohanni Bagnadelli canonico Urbinatensi ac officiali Sedunensi.

Die Kaplanei am Altare *S. Laurentius* der Klosterkirche *S. Mauritius*, in der Diözese *Sitten*, die unter dem Patronat von Laien steht, von Weltgeistlichen besorgt wird und 10 Golddukaten Einkommen hat, ist durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Petrus Gay*, erledigt. Wir tragen euch auf, dieselbe dem *Ludovicus de Castonay* in unserem Namen zu übergeben. Derselbe hat für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Kanonikers von S. Maurice und einer Verheirateten Dispens bekommen; er besitzt bereits die Kapelle von *Saxon* und die Pfarrei *S. Victor* in *Ollon* und hat von uns die Bewilligung zur Annahme zweier weiterer Benefizien erhalten. Er ist auch Kommensalis unseres Skriptors, Magister *Maturinus Robini*.

Reg. Lat. 1005. Fol. 180.

Im Gesuch des Ludovicus e. dt. heisst der Altar *S. Lunginus* (Suppl. 1027. Fol. 240).



347. Romæ 1497 Ianuarii 19 (anno V. 14 Kal. Febr.). —

Petrus Cailleti hat einen Anteil am Altare *S. Andreas* der gleichnamigen Schlosskapelle von *Bossonens*, in der Diözese *Lausanne*, welcher durch den Tod des *Petrus Probelli* erledigt war, durch Simonie erworben, indem er den *Antonius Mosse* und einige andere Personen durch Geld dazu bewog, dass sie den Herrn des Ortes veranlassten, ihn in Vorschlag zu bringen. Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Morelli*, genannt *Bachi*, bittet nun den Papst, die Sache durch Richter im Lande untersuchen zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt werde, wenn nötig unter Aufhebung des Patronatsrechtes, zu verleihen, falls es zur Absetzung des Petrus komme.

Wird unter Rechtsvorbehalt bewilligt. Es soll Auftrag dazu erteilt werden, und in der Bulle ist alles näher auszuführen.

Suppl. 1028. Fol. 75.

348. Romæ 1497 Ianuarii 20 (anno V. 13 Kal. Febr.). —

Als die Kaplanei am Altare *S. Antonius* der Kirche *S. Sigismundus* zu *S. Maurice*, in der Diözese *Sitten*, welche unter Laienpatronat steht, durch den Tod des *Johannes de Roveria* erledigt war, wurde dieselbe vom Bischof dem Presbiter jener Diözese, *Michael Ruphi*, übertragen. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 15 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1028. Fol. 134.

349. Romæ 1497 Ianuarii 25 (anno V. 8 Kal. Febr.). —

Da der Kantor der Hauptkirche von *Lausanne*, *Goffredus de Archiis*, seine Stelle zuhanden der römischen Kurie zu resignieren wünscht, bittet der Decr. Dr. *Franciscus de Columberio*, apostolischer Protonotar und Kanoniker der genannten Kirche, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, unter Aufhebung allfälliger Vorrechte anderer, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1029. Fol. 41.



350. Romæ 1497 Ianuarii 26 (anno V. 7 Kal. Febr. 1496). — Alexander VI: Episcopo Pennensi et Dronco de Marano canonico ecclesiæ Ferrariensi ac officiali Lausannensi.

Eine Domherrenpfründe und die Kantorstelle an der Hauptkirche zu *Lausanne* mit einem Gesamteinkommen von 32 Pfund kleiner Turnosen sind durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Goffredus de Arciis*, erledigt. Wir tragen euch auf, dieselben unserem Familiaris, *Franciscus de Fabrica*, Kleriker der Diözese *Genf*, zu übergeben.

Reg. Vat. 811. Fol. 78.

Am gleichen Tage verpflichtete sich Franciscus der Kammer gegenüber für die Annate der Pfründe. Am 26. April 1499 wurde aber der Termin um 13 Monate verlängert, weil er nachwies, dass ein anderer die Stelle eingenommen habe und er noch nicht in deren Besitz gelangt sei (St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 152).

351. Romæ 1497 Ianuarii 26 (anno V. 7 Kal. Febr. 1496). — Alexander VI: Nicolao de Bosco canonico Augustensi.

Durch den Tod des *Goffredus de Arciis* ist an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt. Wir tragen dir auf, die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, dem Kleriker jener Diözese, *Claudius de Staviaco*, nach vorgenommener Prüfung in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 1005. Fol. 176.

Am 9. Februar e. a. reichte Claudius noch einmal ein Gesuch um Verleihung der genannten Pfründe ein und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1029. Fol. 269).

352. Romæ 1497 Februarii 1 (anno V. Kal.). —

Als das mit Seelsorge verbundene ständige Vikariat der Kirche von *Rotis*, in der Diözese *Cur*, durch den Tod des dort verstorbenen *Rudolf Melchior* erledigt war, übertrug der Bischof dasselbe dem Presbiter seiner Diözese *Ulrich Gauwan*. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1029. Fol. 224.



Am 4. e. m. bat der Kleriker der Diözese *Cöln, Johannes Potket (!)*, um die Pfarrei *S. Martinus* von Rotis und erhielt die Bewilligung. Er nennt deren verstorbenen Inhaber *Rudolf Melchior Dugstein* und gibt das Einkommen auf sechs Mark an (daselbst Fol. 117).

---

353. Romæ 1497 Februarii 10 (anno V. 4 Id. 1496). — Alexander VI: Officiali Constantiensi.

Da *Leonhard Keller* seine Pfarrei *S. Michael* zu *Berg*, in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 12 Mark Silber geschätzt wird, zu unseren Handen resigniert hat, tragen wir dir auf, dieselbe dem *Johannes Zollikofer*, der in seinem 18. Altersjahr steht, in unserem Namen zu verleihen. Für seinen Altersdefekt erteilen wir ihm hiemit Dispens.

Reg. Lat. 1001. Fol. 16.

Dem Leonhard wurden mit Zustimmung des Johannes auf dem Einkommen 30 rhein. Gulden als jährliche Pension vorbehalten (Reg. Lat. 1004 Fol. 146).

---

354. Romæ 1497 Februarii 18 (anno V. 12 Kal. Mart.). —

Da der Pfarrer von *Münster*, in der Diözese *Sitten*, *Johannes Zussen,* zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bitten sowohl Johannes als der Presbiter der Diözese *Breslau*, *Conrad Ortel*, den Papst, die Resignation anzunehmen, die Stelle dem Conrad zu verleihen und dem Johannes von deren Einkommen, das auf sechs Mark Silber geschätzt wird, den dritten Teil als jährliche Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1030. Fol. 69.

---

355. Romæ 1497 Februarii 21 (anno V. 9 Kal. Mart.). —

Da *Stephanus de Cabanis* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Sitten*, genannt von *Laques*, zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren gedenkt, bittet der Kleriker jener Diözese, *Johannes de Prenseriis,* den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1030. Fol. 105.



356. Romæ 1497 Februarii 24 (anno V. 6 Kal. Mart.). —

Als das Dekanat der Hauptkirche von *Sitten* durch den Tod des *Rudolf Esperlain* beim apostolischen Stuhle erledigt war, verlieh der Papst dasselbe durch Motu proprio, unter Aufhebung der Bestimmungen betreffend Landessprache dem Kardinal von *S. S. Nereus und Achilleus,* Bischof *Johannes Antonius* von *Alessandria.* Als dieser aber noch vor Ausfertigung der Bulle zuhanden des Papstes resignierte, wurde die Stelle am 13. a. c. dem Kleriker der Diözese *Mailand*, Skriptor der Pönitentiarie und Vetter des genannten Kardinals, *Jacobus Surigonus*, übertragen. Da auch dieser wieder zu resignieren wünscht, bittet der Jur. U. Dr. *Stephanus de Cabanis*, Kanoniker an der Hauptkirche von Sitten und Familiaris des Kardinals *Oliverius* von *Neapel,* den Papst um Verleihung des Dekanates, dessen Einkommen auf 50 Goldgulden geschätzt wird.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1030. Fol. 107.

Die Verleihung des Dekanates an den Kardinal Johannes Antonius war am 22. Juni 1496, die an Jacobus am 13. Februar 1497 erfolgt. Die Provisionsbulle für Stephanus ist datiert vom 27. e. m., ebenso die Exekutionsbulle an den Bischof von *Ascoli*, an den Kanoniker von *Genf, Antonius de Poldo* und an *Petrus Colini,* Kanoniker von Lausanne (Reg. Lat. 1001. Fol. 311).

Der Kardinal Johannes Antonius zedierte das Dekanat zugunsten seines Neffen (!) Surigonus am 21. e. m. (St. A. Cessiones 1496–99. Fol. 68).

Stephanus zahlte am 9. März a. c. dem Thesaurar 23 Dukaten 60 bol. als Annate für das Dekanat (Intr. Exit. 529. Fol. 74).

357. Romæ 1497 Martii 6 (anno V. Prid. Non.). —

Als es hiess, der Pfarrer von *Salux*, in der Diözese *Cur, Andreas Wor (!)*, habe zuhanden des Bischofs resigniert, liess sich *Johannes Wois* die Stelle übertragen. Dies geschah aber in ungültiger Weise. Andreas übernahm dann die Pfarrei *Tinssen* in der nämlichen Diözese und war also ohne Dispens zwei bis drei Jahre Inhaber beider Pfarreien. *Rudolf von Dobel*, Kleriker der Diözese *Constanz*, erhielt vom Papste die Verleihung von Salux, weil es durch Resignation erledigt war und führte darüber mit Andreas und Johannes Prozess vor der Rota. Er bittet nun den Papst, falls sich die Ansprüche aller Parteien als nicht rechtsgültig herausstellen sollten,



ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1031. Fol. 85.

---

358. Romæ 1497 Martii 11 (anno V. 5 Id.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Dominicus de Jacobatiis*, schwebte zwischen dem Dekan der Kirche von *Zurzach*, in der Diözese *Constanz*, päpstlichem Familiaris und Parafrenarius, *Philipp Gamberger (!)* einerseits und *Johannes Locher* von *Hombach* anderseits ein Prozess über die Pfarrei *Ysenbach*, in der Diözese *Trier*, während dessen Verlauf aber Johannes auf seine Ansprüche verzichtete. Philipp bittet nun den Papst, ihn in die Rechte jenes eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1031. Fol. 57.

---

359. Romæ 1497 Martii 14 (anno V. Prid. Id. 1496). — Alexander VI: Abbati monasterii S. Mauritii Agaunensis Sedunensis diocesis et Petro Colini canonico ecclesiæ Lausannensis ac officiali Lausannensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Villermus Barberii*, ist die Pfarrei *S. Petrus* von *Lussie*, in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf acht Golddukaten geschätzt wird, erledigt. Wir tragen euch auf, dieselbe dem *Ludovicus Bolieti*, Kleriker jener Diözese, in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 1025. Fol. 170.

Ludovicus zweifelte an der Rechtskraft der Provisionsbulle, weil darin nicht erwähnt war, dass die Pfarrei von Augustinern des *S. Bernhardsberges* versehen zu werden pflege. Er bat daher am 8. September e. a. den Papst um Neuverleihung, die ihm bewilligt wurde. Am 2. März 1498 bat er, der in Rom wohnte, um Dispens, mit Rücksicht auf die Pfarrei S. Petrus oder irgendein anderes Benefizium während zwei Jahren die Weihen nicht erwerben zu müssen. Die Bewilligung wurde durch blosse Unterschrift der Supplik erteilt (Suppl. 1045. Fol. 185; 1049. Fol. 243).



360. Romæ 1497 Aprilis 11 (anno V. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und päpstliche Familiaris, *Johannes Fries,* hatte eine Pfarrei der Diözese *Cur*, deren Name vorausgesetzt wird und die durch den Tod des dort verstorbenen Inhabers erledigt war, gestützt auf eine Expektative übernommen. Da er aber befürchtet, die Publikation innerhalb drei Monaten nicht vornehmen zu können, bittet er den Papst, ihm diesen Termin um vier Monate zu verlängern.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1034. Fol. 57.

361. Romæ 1497 Aprilis 17 (anno V. 15 Kal. Maii). —

Als bei der Abtei *S. S. Felix und Regula* zu *Zürich,* in der Diözese *Constanz,* eine Chorherrenpfründe durch den Tod des *Ulrich Fries* erledigt war, schlug der Rat seinem Privilegium gemäss der Aebtissin und dem Konvent für die Pfründe den Kleriker jener Diözese, *Felix Bluntschlin,* vor, der auch angenommen wurde. Da er aber laut dem genannten Privilegium innerhalb sechs Monaten vom apostolischen Stuhle eine Bestätigung einholen und der Kammer die Annate zu berichtigen hat, bittet Felix den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob das Privilegium etwa widerrufen worden sei.

Suppl. 1032. Fol. 113.

Am nämlichen Tage reichte der Kleriker jener Diözese, *Felix Meyer*, ein ganz gleich lautendes Gesuch ein um Neuverleihung der durch Ulrichs Tod bei der Propstei S. S. Felix und Regula erledigten Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf acht Mark geschätzt werde. Die Bewilligung wurde ihm in der nämlichen Form erteilt (daselbst). Am 24. e. m. liess Meyer dem Thesaurar 19 Golddukaten für die Annate dieser Pfründe auszahlen (Intr. Exit. 529. Fol. 56).

362. Romæ 1497 Aprilis 18 (anno V. 14 Kal. Maii). —

Als die ständige Kaplanei *S. Catharina* am Altare *S. Agata* der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf*, welche unter Laienpatronat steht, durch den Tod des *Johannes de Mayo* erledigt war, schlugen zwei der drei Patrone für dieselbe den Pfarrer von *Bossie*,



in der Diözese Genf, *Aimon Nobleti*, gen. *Ruffi*, Anteilhaber am Patronate, dem bischöflichen Vikar vor. Da dieser aber die Installation verweigert, bittet Aimon den Papst um Verleihung der Stelle, die ohne Seelsorge sei und deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt unter Aufhebung des Patronatsrechtes der andern, da der Petent den Hauptanteil daran besitzt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1032. Fol. 165.

363. Romæ 1497 Aprilis 19 (anno V. 13 Kal. Maii). —

Nicolaus Lumber (Himber?) von *Kaiserstuhl*, in der Diözese *Constanz*, ständiger Kaplan der dortigen Kapelle *S. Nicolaus*, besitzt die niederen Weihen, ist aber durch seine Stelle gehalten, auch die höhern, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst um Bewilligung, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie residierenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1032. Fol. 80.

364. Romæ 1497 Aprilis 21 (anno V. 11 Kal. Maii). —

Der jüngst verstorbene *Jacob von Cham* hatte noch vor seinem Ableben seine Chorherrenpfründe an der Kirche zu *Embrach*, in der Diözese *Constanz*, zuhanden des Propstes und Kapitels als Kollatoren resigniert, und diese übertrugen sie dem Kleriker jener Diözese, *Felix Schiterberg*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1032. Fol. 253.

365. Romæ 1497 Aprilis 22 (10 Kal. Maii). — Alexander VI: Christoforo de Schroffenstein canonico ecclesiæ Augustensis.

Da heute Jur. U. Dr. *Bruno Lanz von Liebenfels* auf seine Chorherrenpfründe bei der Propstei *S. Felix und Regula* in *Zürich*



zu unsern Handen verzichtet hat, tragen wir dir auf, die Stelle, deren Einkommen acht Mark Silber betragen soll, dem *Laurentius Wissberger*, Kaplan der nämlichen Kirche und Kantor der Kapelle des römischen Königs *Maximilian*, nach vorgenommener Prüfung zu verleihen; sobald er dieselbe angetreten hat, soll er aber seine Kaplanei aufgeben.

Reg. Lat. 998. Fol. 8.

Durch Bulle vom nämlichen Datum wurden dem Bruno 40 rheinische Goldgulden auf dem Einkommen des Benediktinerstifts in *Kempten*, d. h. dessen dritter Teil als Pension mit Zustimmung des Abtes vorbehalten (Reg. Lat. 997. Fol. 17). Das gemeinsame Gesuch des Bruno und des Laurentius ist vom gleichen Tage datiert (Suppl. 1032. Fol. 249).

Laurentius liess am 15. Juni e. a. durch *Lucas Conrater* dem Thesaurar 19 Golddukaten für die Annate der vorgenannten Pfründe auszahlen, wofür er Quittung erhielt (Intr. Exit. Fol. 74. St. A. Quit. 1496 bis 1500. Fol. 40). Conrater hatte am nämlichen Tage der Kammer gegenüber die Verpflichtung für die Annaten der Pension Brunos übernommen und zahlte auch letztere mit 14¼ Dukaten (St. A. Cessiones (!) 1497/8 Fol. 14).

366. Romæ 1497 Aprilis 22 (10 Kal. Maii). — Alexander VI: Universis Christi fidelibus præsentes literas inspecturis.

Da der Kardinal von S. Susanna, der gegenwärtig die Pfarrei Wigoltingen, eine Kollatur der Propstei der Hauptkirche von Constanz, besitzt, für dieselbe eine besondere Vorliebe zeigt, so bewilligen wir für solange, als Johannes diese Stelle behält, allen, welche die genannte Kirche an den Festen der Verkündigung und der Himmelfahrt *Mariæ*, sowie an der Kirchweihe besuchen und zu deren Unterhalt Beiträge geben, einen Ablass von 10 Jahren und ebensovielen Quadragenen.

Reg. Lat. 995. Fol. 312.

367. Romæ 1497 Aprilis 24 (8 Kal. Maii). — Alexander VI: Balthasari Fabri presbitero Curiensis diocesis.

Wir haben heute die vakant gewordene Pfarrei *S. Petrus* zu *Meils*, in der Diözese *Cur*, dem Presbiter jener Diözese, *Henricus Locher*, verliehen; dir aber haben wir mit Zustimmung seines Prokurators, des Klerikers der Diözese *Würzburg*, *Kilian Fer*, eine jährliche Pension von 15 rheinischen Goldgulden auf dem Einkommen der Stelle vorbehalten.



Zu Exekutoren werden ernannt: *Lucas Conrater*, Kanoniker von *Constanz*, *Donatus Yter*, Kanoniker von Cur und der Offizial von Cur.

Reg. Vat. 818. Fol. 14.

368. Romæ 1497 Aprilis 29 (anno V. 3 Kal. Maii). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Rodulphus de Dobel*, bittet den Papst um Verleihung einer Chorherrenpfründe bei der Kollegiatkirche *S. S. Felix und Regula* und einer solchen beim Benediktinerinnenstift *Frowemünster* (wo ausser der Aebtissin und den Klosterfrauen einige Kanoniker Pfründen besitzen) in der Stadt *Zürich* der genannten Diözese. Beide Stellen seien durch den Tod des dort verstorbenen *Ulrich Fries* erledigt. Ihr Einkommen werde zusammen auf 30 Mark Silber geschätzt. Rudolf bittet um Aufhebung der apostolischen Verordnungen und der Statuten jener Kirchen, laut denen, wie es heisst, nur Personen, welche durch beide Linien adelig sind, als Kanoniker zuzulassen wären.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1032. Fol. 279.

369. Romæ 1497 Aprilis 29 (anno V. 3 Kal. Maii). —

Der Kanoniker der Hauptkirche von *Constanz*, *Johannes Sanageti*, der an dieser Kirche das Archidiakonat des *Thurgaus* besitzt, wünscht letztere Stelle zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl er als der Kanoniker der nämlichen Kirche, Lic. in Decr. *Lucas Conrater*, bitten den Papst, die Resignation anzunehmen und das Archidiakonat, das mit Seelsorge verbunden ist und dessen Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, dem Lucas zu verleihen, dem Johannes aber auf Lebenszeit das ganze Einkommen gegen Uebernahme der Lasten als Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1037. Fol. 125.

Nachdem die betreffende Bulle durchgeführt worden war, bat Lucas am 2. Juni 1498, den Besitz der Stelle solange nicht publizieren zu müssen, als Johannes im Genuss des Einkommens sei, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1056. Fol. 36).



370. Romæ 1497 Aprilis 30 (anno V. Prid. Kal. Maii). —

Der Presbiter der Diözese *Constanz*, *Rudolph Windegger* von *Wald*, jetzt auch *von Dobel* genannt, von ritterlicher Abkunft, Familiaris des Kardinals *Raphael* von *S. Georgius ad velum aureum*. der gegenwärtig bei der römischen Kurie weilt, bittet den Papst, unter Zustimmung des genannten Kardinals als Kommendators des Klosters *S. Anastasius*, genannt *Tre Fontane*, vor den Mauern *Roms*, von den unter der Kapelle *B. Maria de Scala* dieses Klosters befindlichen Reliquien der 10,000 Märtyrer von Rom mitnehmen zu dürfen, wenn es ihm beliebe.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1033. Fol. 141.

371. Romæ 1497 Maii 4 (anno V. 4 Non.). —

Der Pfarrer von *Münster*, in der Diözese *Sitten*, *Johannes Zussen*, teilt uns mit, dass über dem Altare des Erzengels *Michael* in seiner Kirche ein Bild von *S. Julius* (?) hänge, bei dem sich täglich Gläubige der Pfarrei und aus der Umgebung mit besonderer Andacht einfinden. Die dabei fallenden Almosen und Opfer werden gegen den Willen des Pfarrers von hiezu verordneten Laien der Gemeinde eingesammelt und nach deren Gutfinden verwendet. Johannes glaubt nun, ein ständiger Kaplan wäre besser am Platze und bittet daher den Papst, für den genannten Altar einen vom jeweiligen Pfarrer zu ernennenden und zu entlassenden ständigen Kaplan zu verordnen, der die Opfer einzuziehen und die Lasten der Kirche mit dem Pfarrer gemeinsam zu tragen hätte. Der Papst möge ferner die Opfer der Kaplanei zusprechen und den Gemeindegenossen verbieten, sich weiter darein zu mischen.

Wird bewilligt, dem Bischof ist der nötige Auftrag zu erteilen; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1033. Fol. 28.

372. Romæ 1497 Maii 8 (anno V. 8 Id.). —

Der ständige Kaplan von *S. Sebastianus* im Gebiet der Kirche *S. Mauritius* von *Zernetz*, in der Diözese *Cur*, *Nicolaus Scherhart*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst um die



Bewilligung, sich die Weihen von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1033. Fol. 133.

---

373. Romæ 1497 Maii 9 (anno V. 7 Id.). —

***Bernardus Molitoris,* Propst der Kirche *S. Leodegarius* zu *Werd,* in der Diözese *Constanz,* der Dispens besitzt, neben seiner Propstei noch ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen, hat infolgedessen die Pfarrei N. in der Diözese N. übernommen. Er bittet den Papst um Ausdehnung dieses Dispenses auf ein drittes Benefizium, mit dem Vertauschungsrecht**

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch der Name der Pfarrei, näher angegeben werden.

Suppl. 1034. Fol. 86.

---

374. Romæ 1497 Maii 10 (anno V. 6 Id.). —

Zwischen dem Kleriker der Diözese *Constanz, Gaspar Wirt,* und *Johannes Ruwdenspiess* wurde vor der Rota über den Besitz der unteren Kirche der Stadt *Waldshut* Prozess geführt. Da Gaspar gegen Johannes als Administrator der Kirche obgesiegt hatte, das Urteil aber über die Behauptung der Klarissinnen von *Campus regis* in jener Diözese, welche behaupteten, die Kirche sei ihrem Stifte bleibend inkorporiert, noch nicht gefällt war, schlossen die Aebtissin und der Konvent mit Gaspar einen Vergleich, wornach dieser von der Beanstandung der Inkorporation zurücktrat. Er bittet nun den Papst, ihm auf dem Einkommen des Stiftes eine jährliche Pension von 30 rheinischen Goldgulden vorzubehalten, welche ihm die Aebtissin lebenslänglich in zwei halbjährlichen Raten je zu S. Michael und S. Georgius in der Stadt Constanz zu entrichten hätte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1033. Fol. 275.

Am 11. August e. a. gingen die Bullen über die Pension von fl. 30 zurück „wegen des geringeren Betrages“ (St. A. Cessiones 1497/8. Fol. 235).



375. Romæ 1497 Maii 17 (anno V. 16 Kal. Iunii). —

Der Kanoniker bei *S. Ursicinus* von *S. Ursanne* in der Diözese *Basel, Johannes Soder,* wünscht zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren. Er und der Pfarrer der Kirche *S. Martinus* von *Kapfbeiren (!),* in der Diözese *Augsburg, Augustinus Lutenwang,* bitten den Papst, die Resignation anzunehmen, die Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, dem Augustinus zu verleihen, dem Johannes aber eine jährliche Pension von 16 rheinischen Gulden auf dem 48 Gulden nicht übersteigenden Einkommen der genannten Kirche vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1034. Fol. 126.

Die Exekutionsbulle e. dt. ist an den Kanoniker von Basel, *Hieronimus de Versolingen* gerichtet (Reg. Lat. 998. Fol. 128).

---

376. Romæ 1497 Maii 20 (13 Kal. Iunii). — Alexander VI: Ludovico de Passu et Michaeli de Sancto Ciriaco canonicis ecclesiæ Lausannensis ac officiali Lausannensi.

Petrus de Toseto, Provinzialvikar der Franziskaner und der Eremiten von der Pönitenz der Provinz *S. Bonaventura,* berichtet uns, es habe vor Zeiten zu *Savigny,* in der Diözese *Lausanne,* eine Kirche *B. Maria Magdalena* gegeben, die aber samt den Häusern der Pfarrgenossen im Kriege zerstört worden sei; die letzteren hätten sich nach dem eine Meile entfernten *Lutry* zurückgezogen, das dem Bischof von Lausanne unterstellt ist. Mit Zustimmung des Pfarrers, Dr. Decr. *Guido de Prez,* und des Amtmannes, *Johannes Guillermus,* sowie der Bürger von Lutry bewilligte der verstorbene Bischof *Benedictus* von *Montferrand* dem Petrus, dass er in Savigny ein Haus seines Ordens bauen lassen dürfe, wozu auch der General seine Zustimmung erteilte. Der gegenwärtige Bischof *Aimon* habe, um den Bau zu beschleunigen, allen, welche die Kirche daselbst besuchen und für das Haus Gaben darbringen, auf 40 Tage Ablass gewährt. Nachdem nun das Haus für die Brüder erstellt und eine Kapelle der zerstörten Kirche wiederhergestellt worden ist, bittet uns Petrus um Bewilligung, für sich und die Brüder ein besonderes Haus nebst Kirche, niedrigem Kirchturm, Glocken, Friedhof, Gärten etc. herstellen zu dürfen, da er in der Diözese der einzige Vikar sei.



Wir tragen euch auf, wenn sich die Sache so verhält, dem Petrus in unserem Namen die verlangte Bewilligung zu erteilen, den Brüdern und Schwestern seines Ordens zu gestatten, in Lutry und anderen Ortschaften zu diesem Zweck Gaben zu sammeln, das so errichtete Haus dem General der *Lombardei* unterzuordnen und den Petrus als Provinzialvikar für die Diözese zu bestellen.

Reg. Lat. 997. Fol. 15.

Die Bulle dieses Datums zugunsten der Franziskaner ging am 8. Juli e. a. [ohne Angabe des Grundes] zurück (St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 219).

---

377. Romæ 1497 Maii 20 (13 Kal. Iunii). — Alexander VI: Vicario episcopi Augustensis in spiritualibus generali.

Caspar von Hohenlandenberg, Herr von *Welllenberg*, und die Bewohner von *Wellhausen* und *Felben* (Felwan), in der Diözese *Constanz*, berichten uns, das Schloss Wellenberg und die genannten Ortschaften lägen von ihrer Pfarrkirche in *Pfin* soweit entfernt, dass sie im Winter oft tagelang nicht dahin und der Pfarrer nicht zu ihnen gelangen könne. In Felben aber sei eine Kapelle, welche früher Pfarrkirche war, in der die Bewohner jener Ortschaften ihre Gottesdienste hielten und bei der sie ihre Toten begruben. Caspar und die genannten Bewohner bitten daher, es möchte die Kaplanei von Felben zur Pfarrkirche erhoben, ihnen ein eigener Pfarrer gegeben und ihnen das Vorschlagsrecht für einen solchen überlassen werden, wogegen sie sich verpflichten, den Fonds der Kapelle soweit zu äufnen, dass er zur Hälfte für den Unterhalt eines Pfarrers ausreiche. Wir tragen dir auf, dich zu erkundigen und, falls alles sich so verhält, in unserem Namen die Kapelle zu Felben zur Pfarrkirche zu erheben, die genannten Ortschaften von Pfin zu trennen und der neuen Kirche zuzuteilen, dem Caspar aber und den Bewohnern das Patronats- und Vorschlagsrecht zuzugestehen.

Reg. Lat. 990. Fol. 190.

Die Bulle ging am 2. Juni zurück, weil an die Kammer nichts zu bezahlen war (St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 218).

---

378. Romæ 1497 Maii 22 (anno V. 11 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Basel* und Pfarrer des Dorfes *Stetten* in der Diözese *Constanz*, *Melchior Grib*, ist mit Rücksicht auf seine

Stelle gehalten, alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst um Bewilligung, sich dieselben von einem beliebigen, bei der Kurie residierenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1034. Fol. 58.

---

379. Romæ 1497 Maii 22. —

Nach dem Bericht des Kardinals von *Perugia* nahm der Papst den Verzicht des Kardinals von *S. Clemens* auf die Administration des Bistums *Genf* an und übertrug diese unter denselben Bedingungen dem Bischofe von *Lausanne.*

Arch. Consist. Acta Camer. 1. Fol. 55.

Siehe diese Uebertragung in „Quellen z. Schweizergesch." 21,232.

---

380. Romæ 1497 Maii 22. —

Das Augustinerpriorat des hl. Grabes von Jerusalem zu *Annecy*, in der Diözese *Genf*, welches vom Johanniterhospital der Rhodiser abhängt und durch den Tod des *Petrus de Leta* erledigt ist, sowie eine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Lausanne* und die Pfarrei *Villa in Sallatio* der Diözese Genf, welche letzteren beiden Stellen durch den Tod des *Claudius Migodi* erledigt sind, waren dem *Franciscus Garet* verliehen worden. Dieser resigniert aber alle drei Benefizien zugunsten des Klerikers der Diözese Genf, *Angelotus de Pontevitrio*, wogegen letzterer dazu seine Zustimmung erteilt, dass dem Franciscus gemäss einer Supplik vom 13. m. c. eine Pension von 40 Golddukaten auf dem Einkommen des Priorates angewiesen werde.

St. A. Cessiones 1496—99. Fol. 95.

---

381. Romæ 1497 Maii 24 (anno I. (!)* 9 Kal. Iunii) —

Der Akkolit aus der Diözese *Strassburg*, *Nicolaus Beltz*, ist mit Rücksicht auf sein Kanonikat bei der Kirche *S. Martinus* zu

* Verschrieben für anno V.



Rynfelden, in der Diözese *Basel*, zur Erwerbung aller Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, verpflichtet. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1034. Fol. 206.

---

382. Romæ 1497 Maii 30 (3 Kal. Iunii). — Alexander VI: Bernardo Tavernerii.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Franciscus de Chauverie*, ist die Propstei an der Kirche *B. Maria* zu *Neuenburg*, in der Diözese *Lausanne*, erledigt. Wir übertragen hiemit dir die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird.

Zu Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Britonia*, der Dekan von *Sitten* und der Offizial von Lausanne.

Reg. Vat. 818. Fol. 196.

Die Supplik ist vom 20. Mai datiert und betrifft ausser der Propstei noch eine Kaplanei in der Diözese *Besançon*. Der bisherige Inhaber beider Stellen heisst darin *Franciscus Chavariez*, zubenannt *de Chostran Villerii*. Beide Stellen wurden dem Bernhard bewilligt (Suppl. 1039. Fol...).

---

383. Romæ 1497 Maii 31 (anno V. Prid. Kal.). —

Als die Kaplanei am Altare *S. Jacobus* in der Pfarrkirche von *Viviacum*, in der Diözese *Lausanne*, durch den Tod des *Martinus Landochi* erledigt war, wurde von dem Grafen von *Gruyers* als Patron für dieselbe der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Bechi*, genannt *Morelli*, vorgeschlagen und vom Bischof eingesetzt. Da Petrus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1035. Fol. 102.



384. Romæ 1497 Iunii 1 (anno V. Kal.). —

Die Gründungsakte der ständigen Kaplanei am Altare *S. S. Petrus und Paulus* in der Kollegiatkirche *S. Martinus* zu *Rheinfelden*, in der Diözese *Basel*, macht persönlichen Wohnsitz des jeweiligen Kaplans zur Bedingung. Da aber der gegenwärtige Inhaber derselben, *Johannes Wirtz*, zugleich ständiger Kaplan am Altare *S. Bartholomæus* vor dem Gitter der Hauptkirche zu *Constanz* ist, bittet er den Papst um Erlaubnis, für immer bei der letzteren bleiben, die Stelle in Rheinfelden durch einen andern geeigneten Priester versehen lassen, deren Einkommen aber mit Ausnahme der täglichen Austeilungen und Präsenzgelder weiter beziehen zu dürfen.

Wird bewilligt, sofern er in Constanz wohnen bleibt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1035. Fol 46.

385. Romæ 1497 Iunii 6. —

Heute ging (ohne Angabe des Grundes) eine Bulle vom 29. Juli 1494 zurück, mit welcher dem Bischof *Aymon* von *Lausanne* die Erlaubnis erteilt war, Haus und Wohnung zum Gebrauch für die Franziskaner von der Observanz auf seine Kosten zu bauen.

St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 218.

386. Romæ 1497 Iunii 10 (anno V. 4 Id.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Petrus de Acoltis*, führte *Johannes Antonius de Madiis*, Kleriker der Diözese *Sitten*, gegen den Besitzer der Pfarrei *B. Maria Magdalena* von *Vortroz (!)* in der genannten Diözese, *Philippus de Platea*, Prozess, mit der Begründung, die Pfarrei sei ihm infolge einer Expektative *Innocenz' VIII.* verliehen worden. Inzwischen hatte *Bartholomæus de Castuaris* einen Prozess über diese Pfarrei vor dem Auditor *Felinus Sandeo* gegen Philippus gewonnen. Letzterer und ein gewisser *Johannes de Bellinzona*, der ebenfalls interessiert war, appellierten, worauf Bartholomæus seine Ansprüche an den Papst abtrat. Johannes Antonius bittet nun den letzteren, ihn in die Rechte des Bartholomæus eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 16 Goldgulden geschätzt werde, zu verleiben, wenn sie als erledigt erscheine.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1035. Fol. 193.

Am 20. Januar 1500 bat Johannes Antonius, Sohn des *Petrus Paulus*, als Pfarrer von Veitroz, um Dispens, ein Jahr bei der römischen Kurie sich aufhalten oder in einer Universitätsstadt Theologie oder kanonisches Recht studieren zu dürfen, ohne zur Erwerbung der Weihen gehalten zu sein (Suppl. 1089. Fol. 308).

---

387. Romæ 1497 Iunii 13 (anno V. Id.). — Alexander VI: Episcopo Curiensi.

Thomas Itelhans teilt uns mit, dass, als er im Juli letzten Jahres zu *Trimis* Messe gelesen und dann mit einigen geistlichen und weltlichen Begleitern nach *Cur* ging, unterwegs allerlei Scherz getrieben wurde. Ein anderer trug seinen Rock und er dessen Lanze, ein dritter namens *Leonhard* warf mit Steinen und lief schliesslich gegen die von Thomas an einer Hecke befestigte Lanze, wurde verwundet und starb nach zwei Stunden. Thomas wurde infolgedessen vom bischöflichen Offizial eingesperrt, nachher zwar wieder freigelassen, aber seiner Stellen enthoben. Wir erteilen dir auf seine Bitte den Auftrag, die Sache zu untersuchen, und wenn alles, wie angegeben, sich verhält, den Thomas in unserem Namen zu absolvieren und Dispens zu erteilen, dass er seines Amtes wieder warten kann.

Reg. Lat. 1093. Fol. 163.

Eine Supplik des Thomas gleichen Inhalts, datiert vom 15. März 1496, nennt aber als Ort, wo er Messe gelesen habe, *Felsberg* (Suppl. 1012. Fol. . .).

---

388. Romæ 1497 Iunii 13 (anno V. Id.). —

Decr. Dr. *Antonius Tilman,* Pfarrer von *Wattwil* und *Henow*, in der Diözese *Constanz*, bittet den Papst um die Vergünstigung, zeitlebens, wenn er sich bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt oder auf einem seiner andern Benefizien aufhalte, das Einkommen der genannten Pfarreien und der andern Benefizien beziehen zu dürfen, ohne von irgend jemand zu persönlicher Residenz verpflichtet werden zu können.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1035. Fol. 228.



389. Romæ 1497 Iunii 17. —

Der Kleriker der Diözese *Mainz*, *Johannes Nitart*, verpflichtete sich als Prokurator des *Stephanus de Cabanis* der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *Orseriæ*, in der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird, die erledigt war durch den Tod des *Johannes Parvi* und dem Stephanus am 6. August 1496 verliehen wurde. Er versprach, innerhalb eines Jahres zu zahlen, doch ging die Bulle zurück, weil ein anderer die Stelle besetzt hielt.

St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 13.

---

390. Romæ 1497 Iunii 22 (anno V. 10 Kal. Iulii). —

Als bei der Hauptkirche von *Genf* durch den Tod des *Johannes de Sanctamole* eine Domherrenpfründe erledigt war, wurde dieselbe dem Kleriker der Diözese Genf, Jur. U. Dr. *Amblardus Goyeti*, übertragen. Amblardus wurde aber in deren Besitz von dem Kleriker derselben Diözese, *Aimon Salterii*, angefochten, der den Prozess vor der Rota in zwei Instanzen gewann. Als jener appellierte, kam unter Mithülfe von Schiedsrichtern und Zustimmung des Papstes eine Vereinbarung zustande, gemäss welcher Aimon auf seine Ansprüche auf die Stelle, ebenso der apostolische Notar und Kanoniker von Genf, Magister *Johannes de Lornay*, auf sein Cluniazenserpriorat *Thie (!)* in der genannten Diözese zuhanden des Papstes verzichteten. Den letzteren bitten nun Amblardus und Aimon, den Streit aufzuheben, die Domherrenpfründe dem Amblardus und das genannte Priorat dem Aimon zu verleihen. Das Einkommen der ersteren Stelle wird auf 24, das der letzteren auf 40 Golddukaten geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Aus dem Einkommen der Pfründe hat Amblardus sechs Dukaten als jährliche Pension dem Aimon zu zahlen.

Suppl. 1036. Fol. 145.

---

391. Romæ 1497 Iunii 22 (anno V. 10 Kal. Iulii). — Alexander VI: Motu proprio.

Am 1. März 1496 haben wir dem *Antonius Amzstein*, Kleriker der Diözese *Sitten* und Familiaris des Kardinals *Ascanius Maria*



von *S. Vitus*, ein oder zwei Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, welche Kollatoren der Benediktinerabtei *Coysborch* und der Abtei *Gerrsein* (wo ausser der Aebtissin eine Anzahl Weltgeistliche ein Kapitel bilden), in der Diözese *Cöln* wären, in Aussicht gestellt. Da er aber von der Bulle, soweit sie die Kollaturen von Gerrsein betrifft, keinen Erfolg erwarten kann, heben wir sie nach dieser Richtung durch Motu proprio auf und dehnen die Bulle auf ein beliebiges Benefizium irgendeines Kollators aus.

Suppl. 1038. Fol. 207.

---

392. Romæ 1497 Iulii 1 (anno V. Kal.). —

Als durch den Tod des *Johannes Rechburger* dessen Chorherrenpfründe bei der Kollegiatkirche von *Zurzach*, in der Diözese *Constanz*, erledigt war, verlieh der Papst dieselbe dem Kleriker der Diözese *Freisingen*, *Alexius Tanel*. Dieser strengte einen Prozess vor dem Bischof *Antonius Flores* von *Castellamare* gegen *Bernardus Eggle* an, der die Stelle besetzt hielt. Da nun die erlassene Zitation verloren oder unterschlagen worden zu sein scheint und die Bestimmung besteht, dass nach dreijährigem Besitz niemand mehr angefochten werden dürfe, welcher Termin im vorliegenden Fall bald abläuft, bittet Alexius um Verlängerung desselben für ein Jahr.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1036. Fol. 244.

---

393. Romæ 1497 Iulii 3 (anno V. 5 Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Lausanne*, *Philippus Gauterii*, übernahm als Pfarrer von *Bavoyes* auch die frei gewordene Pfarrei *Adventica* in jener Diözese und hat seitdem beide nebeneinander inne. Da er keinen Dispens hiefür besitzt, erscheinen die zwei Pfarreien als vakant. Der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Humbertus Bertren*, bittet den Papst um Verleihung derselben. Das Einkommen von Bavoyes schätzt er auf 30, das von Adventica auf 24 Golddukaten. Er bittet um Dispens, beide Stellen lebenslänglich nebeneinander innehaben zu dürfen und um Aufhebung der Statuten von

Bavoyes, welche bestimmen, dass nur Kleriker von Lausanne die Pfarrei besitzen sollen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1037. Fol. 7.

394. Romæ 1497 Iulii 4 (anno V. 4 Non.). — Alexander VI: [Motu proprio].

Nicolaus de Castillione, früher Familiaris des Bischofs *B[aptista]* von *Tusculum*, jetzt des Kardinals *Johannes Jacobus* von *S. Stephanus in Caelio Monte*, hat zu unseren Handen auf seine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Genf* resigniert. Wir verleihen hiemit diese Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, dem genannten Kardinal Johannes Jacobus als Kommende.

Wird bewilligt.

Suppl. 1036. Fol. 275.

395. Romæ 1497 Iulii 7 (Non.). — Alexander VI: Matthæo Schiner.

Nach dem Tode des in *Rom* verstorbenen *Johannes de Madiis*, Dekan der Kirche *Valeria* zu *Sitten*, wurde seine Stelle dem *Vincentius de Madiis* übertragen, der, nachdem er in einem Prozesse darüber gegen *Peter von Hertenstein* obgesiegt hatte, auf diese, ohne sie angetreten zu haben, verzichtete. Wir übergeben hiemit das Dekanat, dessen Einkommen 32 Golddukaten betragen soll, dir, der du bereits eine Domherrenpfründe an derselben Kirche innehast.

Als Exekutoren werden ernannt: die Bischöfe von *Pesaro* und *Modena* und der Offizial von Sitten.

Reg. Lat. 1005. Fol. 83.

Am 31. Oktober e. a. verpflichtete sich der Kammer gegenüber *Ricardus de Mediolanensibus* im Namen Schiners für die Annate des Dekanates, die er schon am Tage vorher mit 15 Dukaten und 4 d. beglichen hatte (St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 105). Die Zahlung war vom Thesaurar schon am 27. e. m. gebucht worden (Intr Exit. 530. Fol. 15).

396. Romæ 1497 Iulii 14 (anno V. Prid. Id.). —

Die Brüder *Antonius* und *Georgius de Salicibus de Solio*, Laien der Diözese *Cur*, führten gegen den Laien derselben Diözese, *Rodulphus de Vixorano* von *Castromurum* Prozess über einige Zölle oder Weggelder. In erster Instanz wurde Rodulphus von dem



Kanoniker von *Como, Benedictus de Sancto Benedicto* als Subdelegierten des Propstes von *S. S. Cosmas* und *Damianus* zu *Mendrisio* letzterer Diözese, zu einer niedrigen Summe Geldes verurteilt, in zweiter Instanz entschied der Propst von *S. Clemens* in *Zeno* ganz zugunsten des Rodulphus. Die genannten Brüder appellieren gegen beide Urteile an den Papst und bitten ihn um Ernennung von Richtern in ihrer Gegend.

Wird bewilligt durch Breve, unter Beischluss dieser Supplik, weil der streitige Betrag sechs Goldgulden jährlich nicht übersteigt.

Suppl. 1037. Fol. 126.

---

397. Romæ 1497 Julii 18 (1497 anno IV (!) XV Kal. Aug.). — Alexander VI: Petro Vaudelli rectori parrochialis ecclesiæ de Joulens Laus. dioc.

Wir erteilen dir, der du Priester bist, das Recht, neben deiner Pfarrei noch ein anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei mit dem Vertauschungsrecht inne zu haben.

Reg. Vat. 872. Fol. 165.

---

398. Romæ 1497 Iulii 28 (anno V. 5 Kal. Aug.). —

Als die Pfarrei *Grona*, in der Diözese *Sitten*, durch den Tod des *Petrus Esperlin* erledigt war, liess sich der Kleriker jener Diözese und Familiaris des apostolischen Skriptors *Maturinus Robini*, *Ludovicus de Chastonay*, die Stelle, gestützt auf eine Expektative, übertragen. Da ein anderer sich der Pfarrei bemächtigt hat und Ludovicus fürchtet, dass, um gegen diesen die rechtlichen Schritte zu tun, die Frist nicht ausreichen könnte, bittet er den Papst um Verlängerung derselben um ein Jahr.

Wird für sechs Monate bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1038. Fol. 72.

---

399. Romæ 1497 Iulii 29 (anno V. 4 Kal. Aug.). —

Lic. in Decr. *Lucas Conrater*, Kanoniker der Hauptkirche von *Constanz*, der apostolischen Dispens zur Uebernahme zweier beliebiger Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht erhielt, bittet den Papst um Ausdehnung dieses Dispenses auf ein beliebiges drittes Benefizium.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1038. Fol. 168.

Am 28. September e. a. bat Conrater um Verleihung der durch den Tod des *Johannes Gramper* erledigten Pfarrkirche *S. Nicolaus* von *Isny* in der Diözese von Constanz, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt wurde, und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1041. Fol. 128).

---

400. Romæ 1497 Augusti 4 (anno V. Prid. Non.). —

Der Kanoniker von *S. Stephanus* zu *Constanz, Gaspar Wirt*, der sich bei der römischen Kurie aufhält, sollte mit Rücksicht auf sein Kanonikat die Priesterweihe erwerben. Er bittet den Papst, ihn für zwei Jahre dieser Verpflichtung zu entbinden, sofern er sich bei der Kurie oder einem seiner andern Benefizien oder Studien halber in einer Universitätsstadt aufhalte.

Wird bewilligt durch blosse Unterschrift dieser Supplik, die überall rechtliche Gültigkeit haben soll.
Suppl. 1038. Fol. 105.

---

401. Romæ 1497 Augusti 12 (anno V. Prid. Id.). —

Franciscus Randoleti wünscht auf seine Kaplanei *S. S. Petrus und Blasius* in der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf* zuhanden des hl. Stuhles zu verzichten. Sowohl Franciscus als der Kleriker der Diözese Genf, *Claudius Donzelli*, bitten den Papst, den Verzicht anzunehmen, die Stelle, deren Einkommen sie auf sechs Golddukaten angaben, dem Claudius zu verleihen und davon zwei Dukaten dem Franciscus als Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1038. Fol. 226.

---

402. Romæ 1497 Augusti 14 (19 Kal. Sept.). — **Alexander VI: Oliverio episcopo Sabinensi.**

Nachdem du in deinem Prozesse über den Besitz des Cisterzienserklosters *Altacrista*, in der Diözese Lausanne, obgesiegt, aber nun auf dasselbe zu unseren Handen freiwillig verzichtet hast, übergeben wir die Stelle dem Kanoniker von *Genf*, Magister *Ludovicus Serbayes*, unserem Notar. Wir wahren dir jedoch hiemit dein Regressrecht auf das Kloster für den Fall einer neuen Vakanz.
Reg. Vat. 850. Fol. 165.



403. Romæ 1497 Augusti 15 (anno V. 18 Kal. Sept.). —

Guido de Luyriaco, der das Cluniazenserpriorat von *Corcelles*, in der Diözese *Lausanne*, eine Reihe von Jahren besessen hat und dann ungerechterweise davon vertrieben wurde, wünscht dasselbe zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren. Der apostolische Notar, *Johannes de Luyriaco*, bittet daher den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 36 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, gleichviel ob sie durch diese Resignation oder durch den Tod des päpstlichen Familiaris *Philibertus de Luyriaco* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1038. Fol. 180.

---

404. Romæ 1497 Augusti 16 (17 Kal. Sept.). — Alexander VI: Bernardo Meyer presbitero Constantiensis diocesis.

Da du heute auf dein Vikariat der Pfarrei *Sommeri* (Sumerii), in der Diözese *Constanz*, zu unsern Handen verzichtet hast, haben wir dasselbe dem *Adam Moser* aus derselben Diözese übertragen, dir aber eine Pension von 26 rheinischen Gulden auf dem Einkommen der Stelle vorbehalten.

Als Exekutoren werden ernannt: die Aebte von *Reichenau* und *Salem* und der Propst von *S. Johann* zu Constanz.

Reg. Lat. 1005. Fol. 232.

Das Gesuch des Adam und des Bernhard um Verleihung der Stelle an ersteren wurde am 15. und wieder am 16. e. m. eingereicht. Darin ist gesagt, dass die Pfarrei der Tafel des Domkapitels von Constanz einverleibt sei und ihr Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt werde (Suppl. 1038. Fol. 225, 246).

Am 15. September verpflichtete sich *Gaspar Wirth* im Namen Adams gegenüber der Kammer zur Zahlung der Annate dieser Pfarrei, deren Einkommen auf acht Mark geschätzt werde. Am gleichen Tage gingen, weil die Annate bezahlt wurde, die Bullen über die Pension des Bernhard zurück (St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 78, 242).

---

405. Romæ 1497 Augusti 23 (anno V. 10 Kal. Sept.). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Propst und Kapitel von *S. Vincenz* in *Bern* bringen uns vor, dass seinerzeit, als ihre Kirche zur Stiftskirche erhoben wurde und die Einkünfte nicht ausreichten, der Generalvikar des Bischofs



von *Lausanne* derselben die Pfarrei *Anes* und die mit derselben verbundene Kapelle in *Gampelen* zusammen mit 50 rheinischen Gulden Einkommen, unter Zustimmung des damals noch lebenden Pfarrers *Peter Biesthaler (!)* und des Rates von Bern als Kollators, unter Vorbehalt eines Teiles des Einkommens für einen ständigen Vikar inkorporierte, und dass sie seit mehr als 10 Jahren im Besitz derselben sind. Da aber in letzter Zeit Zweifel an der Rechtskraft dieser Inkorporation laut geworden sind, geben wir derselben auf ihre Bitte hiemit unsere apostolische Bekräftigung.

Reg. Lat. 1025. Fol. 161.

Am 15. Dezember e. a. verpflichtete sich der Dekan von *Deventer*, *Hermannus Uterwick,* im Namen des Propstes und Kapitels von S. Vincenz, der Kammer gegenüber für die Annate von Anes, genannt *Ins*, und Gampelen, und *Lucas Conrater* berichtigte dieselbe sofort mit 17 Goldgulden und 72 bol. (St. A. Cessiones 1497/8. Fol. 130. Intr. Exit. 530. Fol. 27).

---

406. Romæ 1497 Augusti 24 (anno V. 9 Kal. Sept.). —

Als durch den Tod des *Claudius Migaudi (!)* an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese *Tarantaise* und päpstliche Familiaris, *Michael Agentii,* dieselbe gestützt auf eine Expektative übertragen; er bittet nun den Papst um Verlängerung der Publikationsfrist für ein Jahr.

Wird für sechs Monate bewilligt.

Suppl. 1039. Fol. . .

---

407. Romæ 1497 Augusti 30. —

Der Kanoniker Nicolaus Schiner wird zum Bischof von Sitten ernannt.

Reg. Vat. 805. Fol. 269.

Siehe „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 21, S. 233.

---

408. Romæ 1497 Augusti 27 (anno VI. 6 Kal. Sept.). —

Der Sakristan des Cluniazenserstiftes *Romainmôtier,* in der Diözese *Lausanne, Hugonin de Cholao,* bittet den Papst um Dispens, neben seiner Stelle noch ein anderes Benefizium oder ohne jene



deren zwei, mit oder ohne Seelsorge, die seinem oder einem andern Orden gehören, auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt mit dem Vertauschungsrecht; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1040. Fol. 2.

---

409. Romæ 1497 Augusti 27 (anno VI. 6 Kal. Sept.). —

Als eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* und die Pfarrei *Villa* in der Diözese *Genf* durch den Tod des *Claudius Migodi* erledigt waren, liess sich dieselben der päpstliche Familiaris, *Franciscus Garet*, gestützt auf eine Expektative übertragen; er resignierte sie aber unter Vorbehalt einer Pension auf ihrem Einkommen zuhanden des Papstes, der dann beide Stellen seinem Familiaris und Kleriker der Diözese Genf, *Angelonus de Ponte vitrio* übertrug. Letzterer führt nun vor der Rota um den Besitz der Stellen gegen den Kleriker von *Tarantaise, Claudius de Castro veteri*, Prozess, fürchtet aber bei dem grossen Einfluss des Gegners seine Sache innerhalb eines Jahres nicht zu Ende führen zu können und bittet deshalb um Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr.

Wird durch die blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt.

Suppl. 1040. Fol. 82.

---

410. Romæ 1497 Septembris 8 (anno VI. 6 Id.). —

Johannes de Sancto Michaele, Bürger von *Genf*, teilt dem Papste mit, seine Gattin *Anna*, Tochter des verstorbenen *Guillermus de Clauso*, genannt *Blondeti*, aus der Diözese *Lyon*, habe ihm einst ihr Vermögen, einschliesslich die Mitgift, mit Vorbehalt eines gewissen Teiles unter dem Titel „Schenkung unter Lebenden“ gegeben und eidlich versprochen, diesen Akt, der später auch gerichtlich bestätigt wurde, zu keiner Zeit anzufechten. Von anderen beeinflusst, habe aber Anna sich von einem päpstlichen Legaten in *Avignon* ihres Eides entbinden lassen und ihn behufs Aufhebung der Schenkung vor dem bischöflichen Vikar von Genf verklagt, der zu seinen Ungunsten entschied. Johannes, der zwar an den Erzbischof von *Vienne* appellierte, aber wegen des grossen Einflusses, den Anna in dieser Stadt besitzt, sein Recht dort auch nicht zu finden befürchtet, wendet sich an den Papst mit der Bitte, den



Prozess Richtern in seiner Gegend zur Entscheidung zu übertragen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1040. Fol. 223.

---

411. Romæ 1496 Septembris 15 (anno V. 17 Kal. Oct.). —

Der Pfarrer von *Combremont*, in der Diözese *Lausanne*, *Johannes de Bongy*, sitzt wegen zweifachen Meineides und Unterschlagung von Kirchengut in *Rom* gefangen, weshalb seine Pfarrei als erledigt zu betrachten ist. *Bertrandus de Vegneratio*, Presbiter der Diözese *Cavaillon*, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt unter . . .

Suppl. 1022. Fol... (Sehr defekte Vorlage, irrtümlich versetzt, s. N. 323).

---

412. Romæ 1497 Septembris 16 (anno VI. 16 Kal. Oct.). —

Da *Petrus Bonis* seine Pfarrei *Tornayn (!)*, auch *Torniacum* genannt, in der Diözese *Lausanne*, zuhanden des hl. Stuhles resignieren möchte, bittet der apostolische Notar und Propst von *S. Vincenz* zu *Bern*, *Johannes Balistarius*, den Papst, die Resignation anzunehmen und die Stelle nebst Zubehör, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt wird, seiner Propstei für solange, als er lebe oder es wünsche, einzuverleiben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1041. Fol. 25.

---

413. Romæ 1497 Septembris 21 (anno VI. 11 Kal. Oct.). —

Im Gebiet der Diözese *Constanz* pflegte nach alter Gewohnheit jeder Pfarrer und Inhaber irgendeines Benefiziums, mit oder ohne Seelsorge, einem neuen Bischof nach erfolgter Bestätigung und Konsekration je nach dem Jahreseinkommen seiner Stelle eine sogenannte Ehrengabe darzubringen. Dies sollte ein jeder auch dem neuen Bischof *Hugo* gegenüber tun; da aber seit einer Reihe von Jahren manche Pfarreien und Benefizien der Tafel von exemten und nicht exemten Kapiteln, Klöstern und anderen frommen Stiftungen inkorporiert wurden, dürften deren nicht fest angestellten Vikare von ihrem meist geringen Einkommen die genannte Gabe



und die übrigen Verpflichtungen gegen den Bischof in gleicher Höhe wie vor der Inkorporation zu leisten, nicht in der Lage sein, woraus dem Bischof, dessen Kirche so schon schwer von Schulden bedrückt wird, bedeutender Schaden entsteht.

Da es wohl stets in der Absicht der Päpste lag, dass durch solche Inkorporationen dem Bischof kein Nachteil erwachsen sollte, bittet Bischof Hugo den Papst, er möge, um Missverständnisse zu verhüten, durch Motu proprio verordnen, dass alle Kapitel, Klöster und Stiftungen, welchen Kirchen und andere Benefizien jemals in irgendeiner Form inkorporiert wurden, nach der gewohnten Taxation die genannte Ehrengabe und die übrigen Verpflichtungen wie die Pfarrer und Benefiziaten jetzt und künftig dem Bischof zu leisten gehalten seien und dass die Säumigen nach Ablauf des festgesetzten Termins ohne weiteres in Exkommunikation verfallen und nach weitern sechs Monaten ihrer Stelle verlustig gehen sollen.

Wird durch Motu proprio «ad perpetuam rei memoriam» bewilligt; dem Erzbischof von *Mainz* soll Auftrag erteilt werden.

Suppl. 1041. Fol. 112.

---

414. Romæ 1497 Septembris 25 (anno VI. 7 Kal. Oct.). —

Da die Kapelle *S. Laurentius* vor den Mauern von *S. Mauritius Agaunensis*, in der Diözese *Sitten*, erledigt ist, bittet der Kleriker jener Diözese, *Ludovicus de Casthonay,* Familiaris des apostolischen Skriptors *Maturinus Robini*, den Papst, ihm die Stelle, die von Augustinerkanonikern zu S. Mauritius versehen zu werden pflegt und deren Einkommen auf acht Golddukaten geschätzt wird, als lebenslängliche Kommende zu verleihen, da er Dispens zur Uebernahme beliebiger Benefizien besitze trotz des Makels seiner Geburt als Sohn eines Augustiners und einer Unverheirateten.

Wird bewilligt; für die Bulle soll alles, auch die Art der Erledigung der Kapelle näher angegeben werden.

Suppl. 1044. Fol. 203.

---

415. Romæ 1497 Septembris 27 (anno VI. 5 Kal. Oct.). —

Da *Jeronimus de Bonnipertis* seine Chorherrenpfründe bei *S. Victor* zu *Balerna,* in der Provinz *Como,* zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bittet der achtjährige *Franciscus de Ban-*

neringo, Kleriker der Diözese *Mailand*, den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1040. Fol. 280.

---

416. Romæ 1497 Septembris 30 (anno VI. Prid. Kal. Oct.). —

Die Bewohner des Tales *Pregalia*, in der Diözese und der weltlichen Herrschaft des Bischofs von *Cur*, führten Prozess gegen den Laien *Rodulphus de Castromuro* über die Pacht eines Sees und deren Ertrag von $^{1}/_{2}$ Dukaten. Als die Richter des Tales und in zweiter Instanz auch der Bischof zugunsten des Rodulphus entschieden hatten, appellierten sie an den Papst, der die Sache durch ein Breve dem Archipresbiter von *S. Stephanus* im Tale *Intelvi* der Diözese *Como* überwies. Letzterer fällte sein Urteil gegen Rodulphus, worauf dieser an den apostolischen Stuhl appelliert haben soll. Die genannten Bewohner bitten den Papst um Ernennung von Schiedsrichtern aus der Gegend von Como.

Wird wegen der Geringfügigkeit der Sache durch Breve unter Beischluss dieser Supplik bewilligt.

Suppl. 1041. Fol. 98.

---

417. Romæ 1497 Octobris 13 (anno VI. 3 Id.). —

Da der ständige Vikar am Altare S. N. der Pfarrkirche zu *Syuz (!)* in der Diözese *Constanz, Johannes Beucher*, vom Bischof exkommuniziert ist und trotzdem weiter funktionieren wollte, vertrieben ihn die Kirchgenossen und liessen einen nicht fest angestellten Geistlichen seit mehreren Jahren den Dienst versehen; sie versprachen aber, dem Johannes eine jährliche Pension von 10 Gulden vom Einkommen des Altars zu zahlen. Der Presbiter jener Diözese, *Henricus Milus*, bittet nun den Papst, Richtern in jener Gegend die Untersuchung des Falles zu überweisen und, wenn es zur Absetzung des Johannes komme, ihm dessen Kaplanei, deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1042. Fol. 148.

---

418. Romæ 1497 Octobris 14 (anno VI. Prid. Id.). —

Mathias Hechinger, Presbiter vom Minoritenorden des hl. *Franciscus* zu *Basel*, berichtet, er könne mit ruhigem Gewissen nicht länger in seinem Kloster bleiben, weil ihm darin ohne Grund viel Unrecht zugefügt, sein Kleid abgenommen, die gewohnte Predigt vor dem Volke untersagt und er ins Gefängnis geworfen worden sei. Als er entfliehen konnte und sein Kleid mit Hülfe einiger Verwandten wieder erhielt, trieb er sich über ein Jahr ausserhalb des Klosters herum, wodurch er sich der Apostasie und Exkommunikation schuldig gemacht. Er bittet nun den Papst, ihn zu absolvieren und zu gestatten, dass er ausserhalb des Klosters wohnen, ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge versehen, die Sakramente verwalten, Beichte hören und mit Erlaubnis des Vorgesetzten predigen dürfe, wofür das Volk in jener Gegend empfänglich sei.

Wird bewilligt.

Suppl. 1042. Fol. 127.

419. Romæ 1497 Octobris 14. —

Der Thesaurar erhielt durch Vermittlung der Gesellschaft *de Burgarinis* 950 Goldgulden vom Bischof *Nicolaus* als Servitium commune für sein Bistum *Sitten*.

Int. Exit. 530. Fol. 13.

420. Ostiæ 1497 Octobris 17 (anno VI. 16 Kal. Novbr.). —

In der Pfarrkirche, Leutpriesterei genannt, zu *Meriswanden* in der Diözese *Constanz*, welche dem Kloster *Cappel* einverleibt ist, wurde neulich vom Bischof am Altare *S. Antonius* eine bleibende Kaplanei errichtet, deren Einkommen aber so gering ist, dass der Presbiter *Henricus Milvus*, der sie seit der Gründung innehat, dabei nicht sein Auskommen findet, um so weniger als er nach der Stiftungsakte für die Ausschmückung des Altares zu sorgen hat. Da nun das Einkommen der Kirche so gross ist, dass es nicht nur für einen, sondern für zwei bequem ausreichen würde, bitten Henricus und die Pfarrgenossen, welch letztere die Kaplanei aus ihren Mitteln dotiert haben, der Papst möge gestatten, dass die täglichen Opfer, welche dem genannten Altare zufliessen, vom jeweiligen Kaplan zum eigenen Gebrauch bezogen werden dürfen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1042. Fol. 130.

421. Romæ 1497 Octobris 25 (anno VI. 8 Kal. Novbr.). —

Der adelige *Petrus Domicelli de Deller*, Pfarrer von *Pontarosam (!)* in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei auf Lebenszeit übernehmen und unter Vermittlung des Bischofs oder eines Kanonikers vertauschen, ferner das Einkommen seiner Benefizien beziehen zu dürfen, ob er bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt oder auf der Pfarrei oder einem andern Benefizium sich aufhalte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.
Suppl. 1042. Fol. 278.

422. Romæ 1497 Octobris 25 (anno VI. 8 Kal.). —

Als eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche in *Cur* durch den Tod des N. (!) erledigt war, liess sich der Kleriker jener Diözese, *Gaspar Wyss*, dieselbe vom Bischof übertragen. Da er an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.
Suppl. 1043. Fol. 12.

423. Romæ 1497 Octobris 26. —

Es wird bezeugt, dass *Jacobus Wiss* durch das Haus *Fucher* der Kammer 14 Goldgulden und 20 bol. als Annate für eine Chorherrenpfründe bei *S. Petrus* zu *Embrach* in der Diözese *Constanz* auszahlen liess.
St. A. Quit. 1496–1500. Fol. 61.

424. Romæ 1497 Decembris 2 (anno VI. 4 Non.). —

Da *Franciscus de Charanzonay* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* zuhanden des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bitten sowohl er als sein Neffe, der adelige Kleriker derselben Diözese, *Johannes de Charanzonay*, den Papst, die Resig-



nation anzunehmen und die Stelle, deren Einkommen auf 36 Golddukaten geschätzt wird, dem Johannes zu verleihen, dem Franciscus aber deren ganzes Einkommen als lebenslängliche Pension vorzubehalten und ihm das Recht zu gewähren, den Johannes im Kapitel zu vertreten, wenn dieser abwesend sei

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1045. Fol. 161.

Der Pensions- und Repräsentationsvorbehalt wurde dem Franciscus durch Bulle vom gleichen Datum zugesichert, und zu Exekutoren derselben wurden ernannt: ein Kanoniker von *Verdun*, sowie die Offizialen von *Lausanne* und Genf (Reg. Lat. 1093. Fol. 298). Am 23. e. m. verpflichtete sich *Dominicus de Attavantis* der Kammer gegenüber im Namen des Franciscus für die Annate der Pension und im Namen des Johannes für die Annate der Domherrenpfründe. Erstere liess er am selben Tage durch die Gesellschaft *Fugger* mit 17 Goldgulden und bol. 6 begleichen, für letztere versprach er Zahlung innerhalb drei Monaten nach erfolgtem Genussantritt (Intr. Exit. 530. Fol. 30; St. A. Cessiones 1497/8. Fol. 136).

— —

425. Romæ 1497 Decembris 3 (anno VI. 3 Non.). —

Der päpstliche Familiaris, Baccalaureus in decretis und Kleriker der Diözese *Besançon*, *Guillermus Mocheti*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Ursin* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Claudius Fausti* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1044. Fol. 210.

426. Romæ 1497 Decembris 3 (anno VI. 3 Non.). —

Da die Pfarrei *S. Stephanus* von *Cronay* in der Diözese *Lausanne*, welche der verstorbene *Johannes Amieti* innehatte, erledigt ist, bittet der adelige Kleriker der Diözese *Genf*, *Ludovicus de Arlo*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1045. Fol. 1.

———

427. Romæ 1497 Decembris 6 (8 Id.). — Alexander VI: Guillermo Borgesii sacristæ prioratus Grandissonis O.S.B. Lausannensis diocesis.

Wie du uns mitteilst, verwaltest du seit 25 Jahren für den Magister *Guillermus de Perreriis*, unsern Kaplan und Auditor, das Priorat *Grandson*, in der Diözese *Lausanne*, und wünschest über einen Teil deines Vermögens, das du durch deine Sakristie, durch eigene Betriebsamkeit und durch Erbschaft erworben hast, zugunsten von Verwandten und Wohltätern zu verfügen. Wir erteilen dir hiemit das Dispositionsrecht bis zum Betrag von 500 Golddukaten, wollen aber, dass du von dem Reste auch deine Benefizien bedenkest.

Reg. Lat. 1011. Fol. 63.

Das Gesuch des Guillermus Borgesii ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1045. Fol. 15).

428. Romæ 1497 Decembris 8 (anno VI. 6 Id.). —

Der Kamerar des Cluniazenserpriorates *Romainmôtier* in der Diözese *Lausanne*, *Claudius de Villa*, führte vor dem Auditor der Rota, *Petrus de Accoltis*, einen Prozess gegen den Benediktiner *Antonius de Guidolardis* über den Besitz des ihm verliehenen und von Antonius widerrechtlich an sich gezogenen Cluniazenserpriorates *Rubeus Mons* in derselben Diözese. Da Antonius inzwischen gestorben ist, bittet Claudius den Papst, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 160 Golddukaten geschätzt wird, als lebenslängliche Kommende zu verleihen und Dispens zu erteilen, dieselbe neben seinem Kamerariat innehaben, auch beide vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1045. Fol. 106.

429. Romæ 1497 Decembris 21 (anno VI. 12 Kal. Ian.). —

Da *Johannes de Annone* die Pfarrei *Bardonay* in der Diözese *Genf* und daneben ohne Dispens seit mehreren Monaten die Pfarrei *Thognum* derselben Diözese innehat, erscheinen beide Stellen als vakant. Der päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese Genf, *Petrus Basternoni*, der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten Dispens besitzt, bittet den Papst, ihm die Pfarreien Bardonay und Thognum, deren Einkommen auf 24 und auf 12 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1046. Fol. 1.

430. Romæ 1497 Decembris 30 (3 Kal. Ian.). — Alexander VI: Petro Grueti canonico ecclesiæ Gebennensis ac officiali Lausannensi.

Der Offizial von *Genf*, der in allen dortigen Zivilprozessen zuständig ist, hatte bei der Teilung der Verlassenschaft eines Erblassers, der in Schulden lebte, ein Haus in der Stadt dem *Johannes de Compesio* zugesprochen, weil dieser ihn glauben machen konnte, dasselbe habe eigentlich ihm gehört und sei ihm unrechtmässig entzogen worden. Als *Petrus de Ursonay* und einige Genossen, die ebenfalls Gläubiger des Verstorbenen zu sein behaupten, dagegen Einsprache erhoben, entschied der Offizial zu ihren Gunsten, ebenso die Kurie von *Vienne*, an welche Johannes appellierte, während in zweiter Instanz der dortige Offizial dem Johannes den Besitz des Hauses zuerkannte, nachdem einige der Gegner sich mit diesem verglichen hatten. Petrus und Konsorten wandten sich nun an den heiligen Stuhl, welcher die Sache den Kanonikern von Genf, *Johannes de Lornay*, *Mermetus Penneti* und *Petrus Fanodi* übertrug, von denen Mermetus als Schiedsrichter fungierte und zugunsten des Petrus und Genossen entschied. Die Kurie von Vienne sprach sich aber wiederum gegen sie aus. Da nun Petrus und seine Genossen uns bitten, die Sache einigen zuverlässigen Männern jener Gegend zu überweisen, tragen wir euch auf, dass ihr die Parteien einvernehmet, die ergangenen Urteile prüfet und dann in unserem Namen endgültig den Streit entscheidet.

Reg. Lat. 1021. Fol. 159.

431. Romæ 1497 Decembris 30 (anno VI. 3 Kal. Ian.). — Alexander VI: Motu proprio.

Wir verleihen hiermit unserem Familiaris Stephanus Bondodi das Cluniazenserpriorat S. N. (!) von *Corcelles* in der Diözese *Lausanne*, welches eine Pfarrei ist, deren Seelsorge von einem ständigen Vikar besorgt und das durch den Tod des *Franciscus de Monoray* erledigt ist. Das Einkommen wird auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt.

Suppl. 1046. Fol. 124.



432. Romæ 1498 Ianuarii 2. —

Der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Petrus Filiolelii*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber, im Namen des Kardinals *Ascanius Maria* von *S. Vitus* für die Annate einer Domherrenpfründe der Hauptkirche zu *Genf* mit 24 und 12 weiterer Benefizien in Italien und Spanien mit zusammen 329 Goldgulden Einkommen, welche Stellen alle durch den Tod des Kardinals *Johannes Jacobus* von *S. Stephanus* erledigt und dem Kardinal Ascanius am 9. Dezember 1497 als Kommende verliehen worden waren.

433. Romæ 1498 Ianuarii 9 (anno VI. 5 Id.). —

Der Kommendatar des Benediktinerstifts *S. Sulpitius* in der Diözese *Lausanne*, *Mermetus Penneti*, ist exkommuniziert, funktioniert aber weiter, veräussert Güter des Stifts, überträgt solche an Laien, treibt die Mönche fort, führt Laien in das Priorat ein und lässt dessen Gebäude zerfallen. Der Mönch des Stifts *Morimond* in der Diözese *Châlons-sur-Marne*, *Dominicus Charriot*, bittet daher den Papst, die Sache untersuchen zu lassen, und falls Mermetus abgesetzt wird, ihm dessen Priorat, das dem Kloster *Molesme* in der Diözese *Langres* unterstellt ist und dessen Einkommen auf 100 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1046. Fol. 225.

434. Romæ 1498 Ianuarii 18 (anno VI. 15 Kal. Ian.). —

Agathe, Gattin des *Bernhard Vusselin* (!) von *Niffen* in der Diözese *Constanz*, lebte mit ihrem Gatten in *Basel*, wo dieser an der Universität studierte, ehrbar zusammen, wurde aber vom Bürgermeister und Rat dieser Stadt ohne Grund ins Gefängnis gebracht und wäre nicht mehr freigelassen worden, wenn sie nicht geschworen hätte, Basel zu verlassen, nicht wieder dahin zurückzukehren und keine Klage wegen der erlittenen Gewalttat zu erheben. Aus Angst vor ewigem Gefängnis leistete Agathe den Eid, bittet nun aber den Papst, sie von demselben ledig zu sprechen und für den Prozess, den sie gegen den genannten Rat und dessen Mitschuldige zu führen gedenke, Richter im Lande zu ernennen.



Wird bewilligt.
Suppl. 1047. Fol. 173.

435. Romæ 1498 Ianuarii 21 (anno VI. 12 Kal. Febr. 1497). — Episcopo Mutinensi et Stephano Coppo de S. Geminiano canonico ecclesiæ Massanensis ac officiali Curiensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers *Georgius de Stopanis* ist die Pfarrei *B. Maria* von *Castromurum* im *Bergell* mit 15 Golddukaten Einkommen erledigt. Wir tragen euch auf, dieselbe dem Presbiter *Antonius de Negrinis* von *Soglio* im Bergell in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1023. Fol. 238.

---

436. Romæ 1498 Ianuarii 23 (anno VI. 10 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei *S. Sulpitius* von *Rances* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Bartholomæus de Ziliano* erledigt war, verlieh der Papst dieselbe dem damals noch lebenden Kardinal *Bernardus* von *S. Ciriacus in Thermis* als Kommende und als dieser vor der Besitznahme resignierte, dem Vizekanzler *Ascanius Maria*, Kardinal von *S. Vitus*. Dieser verzichtete vor Ausstellung der Bulle zugunsten des apostolischen Notars und Kaplans *Ludovicus de Maraschis*, unter Vorbehalt des Regressrechtes. Da nun wiederum vor Ausstellung der Bulle Ludovicus auf die Stelle und der Kardinal auf seinen Regress zuhanden des Papstes verzichten wollen, bitten diesen beide und im Anschluss an sie *Petrus Colini*, apostolischer Notar, Licentiatus in decretis, Kamerar der Hauptkirche von Lausanne, Abbreviator und Supplikenmagister, den Verzicht der beiden anzunehmen, die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, dem Petrus als lebenslängliche Kommende neben seinem Kanonikat zu Lausanne und seinen übrigen Benefizien zu verleihen, dem Ludovicus auf dem Einkommen eine jährliche Pension von acht Gulden und dem Kardinal Ascanius das Regressrecht für den Fall des Rücktrittes oder Todes des Petrus vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1047. Fol. 124.

Die Uebertragung an den Kardinal von S. Vitus erfolgte am 6. August 1497. Ludovicus musste mit *Petrus Marchandi* Prozess um-



die Stelle führen und als er während desselben resignierte, trug der Papst am 6. März 1498 dem Auditor *Achilles de Grassis* auf, Colini in seine Rechte eintreten zu lassen (Reg. Vat. 813. Fol. 274).

Die Zession des *Ludovicus de Maraschis* zugunsten Colinis und die Zustimmung des letzteren zum Pensionsvorbehalt für Ludovicus erfolgten vor dem Notar *Franciscus de Attavantis* am 12. März e. a. (St. A. Cessiones 1496—99. Fol. 170).

---

437. Romæ 1498 Februarii 13 (anno VI. Id. 1497). — Alexander VI: Episcopo Constantiensi.

Vorsteherin und Insassen des Klosters *Münsterlingen* am Bodensee teilen uns mit, dass ihrer ungefähr 20 an Zahl seien und die meisten von adeliger, die übrigen von ehrbarer bürgerlicher Herkunft aus *Constanz* und der Umgegend stammen. Ihr Kloster solle eine Königin von *England* vor undenklichen Zeiten gegründet haben, im Laufe der Zeit aber sei unklar geworden, ob sie dem Augustiner- oder dem Dominikanerorden angehören und nach welcher Regel sie zu leben hätten; sie bitten um Absolution, falls sie sich infolge dieser Ungewissheit verfehlt haben sollten.

Wir tragen dir auf, den Klosterfrauen in unserem Namen Absolution zu erteilen, das Stift zu visitieren und die Insassen anzuweisen, nach den Regeln des hl. Augustin in Kleidung und Gottesdienst sich einzurichten. Nach dem Abgang der gegenwärtigen Vorsteherin soll eine Pröpstin mit 2—3jähriger Amtsdauer gewählt werden. Die Insassen sollen nicht Klosterfrauen, sondern Chorfrauen heissen und wir gestatten ihnen, dass sie kein anderes als das Gelübde des Gehorsams ablegen müssen und nicht gezwungen werden dürfen, ausser dem Chor der Kirche den schwarzen Schleier zu tragen.

Reg. Vat. 815. Fol. 243.

Am 8. Mai e. a. ging die Bulle für die Klosterfrauen zurück, weil die Sache die Kammer nicht betraf (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 213).

Der Bischof hatte gemäss vorstehendem Auftrage die erwähnten Neuerungen durchgeführt und noch weiter hinzugefügt, dass die Zahl der Chorfrauen 20 nicht übersteigen soll und der Eintritt nicht unter dem 7. Jahre zu gestatten sei. Darüber stellte der Bischof einen schriftlichen Akt aus, um dessen Bestätigung die Insassen den Papst am 2. März 1499 baten (Suppl. 1072. Fol. 231).



438. Romæ 1498 Februarii 19 (anno VI. 11 Kal. Martii). —

Die Kirche von *Bellins* in der Diözese *Lausanne*, welche *Ludovicus Campionis* seit einem Jahr oder darüber ohne Rechtstitel besetzt hält, steht schon solange vakant, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen ist. Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Morelli*, genannt *Bachi*, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und die Regel über den einjährigen Besitz aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher bestimmt werden.
Suppl. 1052. Fol. 165.

439. Romæ 1498 Februarii 21 (anno VI. 9 Kal. Martii). —

Decr. Dr. *Petrus Grueti*, Kanoniker von *Genf*, der vom Papst Dispens zur Uebernahme zweier beliebiger Benefizien mit Seelsorge mit dem Vertauschungsrechte erhalten hatte und infolgedessen die Pfarreien *S. Julianus* in der Diözese Genf und *Culancum* in der Diözese *Lyon* besitzt, bittet um Ausdehnung dieses Dispenses auf ein weiteres Benefizium.

Wird bewilligt: in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1049. Fol. 86.

440. Romæ 1498 Februarii 24 (anno VI. 6 Kal. Martii 1497). — Alexander VI: Baptistæ de Aicardis Lausannensis et in Gratianopolitana diocesi commoranti Augustino Chevrerii Bellicensis ecclesiarum canonicis ac officiali Bellicensi.

Johannes Perrodi, Bürger von *Genf*, war von dem dortigen Kapitel wegen Bezahlung einer gewissen Geldsumme gerichtlich belangt worden, und die Parteien hatten vor mehreren Instanzen in *Lausanne*, Genf und *Vienne* Prozess geführt. Auf das Gesuch des Kapitels tragen wir euch auf, die Beteiligten einzuvernehmen und die Sache endgültig in unserem Namen zu erledigen.
Reg. Lat. 1027. Fol. 4.

441. Romæ 1498 Februarii 27 (anno VI. 3 Kal. Martii). —

Als durch den Tod des *Joffredus de Archiis* eine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Lausanne* erledigt war, liess sich *Claudius de Stavïaco* dieselbe durch den Bischof übertragen, indem



er eine andere Domherrenpfründe, die er an der nämlichen Kirche bisher innegehabt, aufgab. Der Presbiter der Diözese Lausanne, *Bernardus Tavernerii,* bittet den Papst, ihm die letztere, deren Einkommen mit dem der dazugehörenden Pfarrei *Domini Martini* auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1049. Fol. 173.

442. Romæ 1498 Martii 2 (anno VI. 6 Non.). —

Da das Benediktinerpriorat (!) *Corcelles* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Philibertus de Luyriaco* erledigt und die erfolgte Besitznahme desselben durch den Mönch des genannten Ordens, *Antonius de Cholex*, eine unberechtigte ist, bittet der adelige Kleriker der Diözese *Genf*, *Ludovicus de Arlo*, den Papst, ihm die Stelle, deren Seelsorge durch einen Weltgeistlichen versehen zu werden pflegt und deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, neben seinen bisherigen Benefizien zu verleihen, nachdem der Protonotar *Johannes de Luyriaco*, der Ansprüche an dieselbe hatte, ebenfalls gestorben ist.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden. Suppl. 1049. Fol. 156.

Schon am 2. Dezember 1497 hatte Ludovicus das Gesuch um Verleihung des Cluniazenserpriorates *S. Petrus* von Corcelles eingereicht und die Bewilligung erhalten. Er gab damals das Stift als abhängig von *Romainmôtier* an und schätzte dessen Einkommen auf 30 Dukaten; die Besitznahme durch Antonius erwähnte er nicht (Suppl. 1044. Fol. 288).

Nachdem *Antonius de Cholath (!)* auf das Priorat verzichtet und der Mönch des Stiftes Romainmôtier, *Hugoninus de Colat (!)*, auf seine Ansprüche an dasselbe verzichtet hatte, wiederholte Ludovicus sein Gesuch am 23. Mai 1498 nochmals, worauf ihm das Priorat durch Bulle vom nämlichen Tage verliehen wurde (Suppl. 1053. Fol. 275; Reg. Vat. 815. Fol. 75).

Am 19. Juni e. a. verpflichtete sich in seinem Namen *Dominicus de Attavantis* zur Zahlung der Annate des Priorates, dessen Einkommen in der Bulle auf 24 Goldgulden angegeben war, und liess am nämlichen Tage die Zahlung durch das Haus *de Lomelinis* mit 14 Gulden 20 bol. ausführen, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 37; Quit. 1496—1500. Fol. 101; Intr. Exit. 530. Fol. 81).



443. Romæ 1498 Martii 3 (5 Non.). — Alexander VI: Cantori ecclesiæ Gebennensis.

Da *Petrus Boire* auf seine Kaplanei am Altare *B. Maria* der Kirche *S. Paulus* zu *Cossonay* in der Diözese *Lausanne* verzichtet hat, tragen wir dir auf, den Presbiter *Hugo Pansardi* zu prüfen, und wenn du ihn würdig findest, ihm diese Stelle, deren Einkommen auf 10 Goldgulden geschätzt wird, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1038. Fol. 83.

Mit Bulle vom nämlichen Tage wurde dem Petrus unter Zustimmung Hugos eine Pension von 20 Gulden savoyischer Währung (= sieben Goldgulden der Kammer) vorbehalten, nämlich 10 auf der resignierten Kaplanei und 10 auf dem Einkommen der Altäre *S. S. Maria Magdalena* und *Germanus, S. Michael* und des Benefiziums *S. Claudius* in der Kirche zu *Orbe*, welche alle drei Hugo innehatte und die zusammen 30 Gulden eintrugen (daselbst 1044. Fol. 277).

444. Romæ 1498 Martii 15. —

Barbara von Gundelfingen verpflichtete sich der Kammer gegenüber für das Rocchettum des weltlichen Stifts und der Kollegiatkirche *S. Cornelius und Ciprianus* von *Buchau* in der Diözese *Constanz*. Die Stelle war erledigt durch den Tod der *Anna von Werdenberg* und wurde an Barbara am 16. Februarii a. c. verliehen. Das Einkommen wird auf fl. 300 geschätzt, doch lastet eine Pension von fl. 50 darauf.

St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 183.

445. Romæ 1498 Martii 30. —

Petrus Equi, Kanoniker von *Besançon* und ständiger Kaplan bei *S. Johannes Baptista* in der Hauptkirche von *Genf*, der über diese Kaplanei vor der Rota einen Prozess führte und gewann, erklärte heute im apostolischen Palast vor dem Kammernotar *P. de Sancto Severino* und zwei Zeugen persönlich seinen Verzicht auf die Stelle zuhanden des Papstes, der dieselbe am 5. m. c. dem *Humbertus de Bertierii*, Kleriker der Diözese *Lyon*, verlieh.

Cessiones 1496—99. Fol. 172.



446. Romæ 1498 Aprilis 1 (Kal.). — Alexander VI: Iohanni de Lornay et Amblardo Goieti ac Petro Farodi canonicis ecclesiæ Gebennensis.

Dem Kaplan am Altare *S. Martinus* der Kirche zu *Yverdon*, *Glaudius Borsegni*, wurde von *Petrus de Rosa* der rechtmässige Besitz seiner Stelle vor dem Offizial von *Lausanne* streitig gemacht, und letzterer sprach die Exkommunikation gegen ihn aus. Auf seine Bitte tragen wir euch auf, die Parteien einzuberufen und die Sache endgültig in unserem Namen zu entscheiden.

Reg. Lat. 1027. Fol. 319.

447. Romæ 1498 Aprilis 3 (anno VI. 3 Non.). — Alexander VI: Motu proprio.

Am 1. März 1496 haben wir dem *Stephanus Bondodi* durch Motu proprio ein Kanonikat an der Hauptkirche von *Lausanne* mit Expektative auf ein beliebiges, dem Bischof und Kapitel von Lausanne unterstelltes Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, verliehen. Da er in der betreffenden Bulle als unser Familiaris und Kommensalis bezeichnet ist, was er damals noch nicht war, wollen wir, dass dieselbe in allen Teilen zu Kraft bestehe, gleich als wenn dieser Irrtum nicht darin enthalten wäre.

Suppl. 1050. Fol. 279.

448. Romæ 1498 Aprilis 6. —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Ludovicus de Greriis*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die durch den Tod des *Guillermus de Greriis* erledigte und ihm am 28. Februar e. a. verliehene Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Genf, deren Einkommen auf 36 Golddukaten geschätzt wird.

Er hatte bereits am 5. e. m. mit 17 Goldgulden und bol. 4 die Annate durch *Dominicus de Attavantis* berichtigt und dafür Quittung erhalten.

St. A. Cessiones (!) 1497/8. Fol. 20; Quit. 1496—1500; Fol. 202; Intr. Exit. 530. Fol. 58.

449. Romæ 1498 Aprilis 17 (anno VI. 15 Kal. Maii). —

Der Akkolit und ständige Kaplan von *S. Egidius* bei dem Kloster im *Selnau* vor den Mauern von *Zürich*, *Stephanus Oerlian*, ist mit Rücksicht auf seine Kaplanei gehalten, alle Weihen, auch die eines



Presbiters zu erwerben. Er bittet den Papst um Bewilligung, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie residierenden Prälaten an drei Sonn- oder Feiertagen erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Kammer wird mit seiner Prüfung beauftragt. Die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1051. Fol. 165.

---

450. Romæ 1498 Aprilis 20 (anno VI. 12 Kal. Maii). —

Der Pfarrer von *Pfeffingen* in der Diözese *Basel*, Graf *Thomas von Tyrstein*, hatte zur Erlangung der Weihen und Uebernahme eines Benefiziums Dispens für den Makel seiner Geburt als Sohn zweier Unverheirateter, dann auch Dispens für den Besitz zweier mit Seelsorge verbundener Benefizien auf Lebenszeit und mit dem Vertauschungsrecht erhalten. Er studiert seit mehreren Jahren in Pavia die Rechte und bittet den Papst, ihm, unter Aufhebung solcher Statuten, welche die Aufnahme illegitim Geborener verbieten, Dispens für ein drittes Benefizium mit Seelsorge zu gewähren.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1051. Fol. 261.

---

451. Romæ 1498 Aprilis 30. —

Marinus Asthalter (Asthaler) zahlte heute an den Thesaurar durch *Johannes Capel* 14 Goldgulden und 20 bol. als Annate von der Pfarrei *Zouhez* (!) in der Diözese *Cur*, wofür ihm Quittung ausgestellt wurde.

Intr. Exit. 530. Fol. 65; St. A. Quit. 1496—1500. Fol. 92.

---

452. Romæ 1498 Maii 4 (anno VI. 4 Non.). —

Der Kanoniker von *Sitten*, *Fridericus Frusten,* resignierte seine Pfarrei *B. Catharina* von *Simplon* in jener Diözese zuhanden des Bischofs, und dieser übertrug sie dem Kantor seiner Kirche *Nicolaus de Supersaxo*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu bewilligen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1052. Fol. 275.



453. Romæ 1498 Maii 4 (anno VI. 4 Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Jacobus Ysodi*, hat seine ständige Kaplanei am Altare *S. Martinus* in der Hauptkirche von Sitten gegen die Domherrenpfründe, welche *Johannes Magrini* an derselben Kirche besass, mit Hilfe des Bischofs vertauscht. Da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1052. Fol. 276.

454. Romæ 1498 Maii 7 (anno VI. Non.). —

Da der Pfarrer von *B. Maria* in der Vorstadt zu *S. Maurice* in der Diözese *Sitten*, *Petrus Gay*, in das Augustinerstift der genannten Stadt, dessen Gewand er bereits trägt und dessen Elemosinerie er übernommen hat, einzutreten wünscht, bittet er den Papst um Dispens, wenn er das Gelübde abgelegt haben werde, neben der Elemosinerie auf Lebenszeit die genannte Pfarrei, sowie die ständige Kaplanei der Kirche *S. Mauritius* zu *Bagnes* in jener Diözese, welche bald von Weltgeistlichen, bald von Kanonikern des Stifts versehen und deren gesamte Einnahmen auf 12 Golddukaten geschätzt werden, beibehalten zu dürfen.

Wird bewilligt mit dem Vertauschungsrecht; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1052. Fol. 274.

455. Romæ 1498 Maii 8. —

Weil die Gesamtsumme bezahlt wurde, ging eine Bulle zurück, welche am 22. Mai a. c. (!) zugunsten von Propst und Kapitel der Hauptkirche zu *Cur* über das Recht, in Abwesenheit des Bischofs, Mitra und Stab und andere Pontifikalinsignien gebrauchen zu dürfen, ausgestellt worden war.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 213.

456. Romæ 1498 Maii 10 (6 Id.). — **Alexander VI: Oliverio de Hochberg de Novocastro clerico Lausannensis diocesis.**

Das Benediktinerpriorat *S. Petrus* von *Val-de-Travers* in der Diözese *Lausanne*, mit einem Einkommen von 140 Golddukaten, ist



durch Resignation des bisherigen Inhabers, *Claudius de Livrone*, erledigt. Wir übertragen hiemit die Stelle dir, der du im 15. Lebensjahre stehst und, wiewohl ausserehelich gezeugt, einem adeligen Geschlechte und dem Klerikerstande angehörst.

Reg. Vat. 816. Fol. 145.

Oliverius und Claudius richteten unter dem nämlichen Datum das Gesuch an den Papst, dem ersteren das Priorat zu übertragen, letzterem aber das Regressrecht darauf vorzubehalten (Suppl. 1053. Fol. 277).

Am 18. Juli e. a. zahlte *Dominicus de Attavantis* dem Thesaurar im Namen des Oliverius für die Annate des Priorates 66 Goldgulden und 40 bol., wofür er Quittung erhielt (Intr. Exit. 530. Fol. 91; St. A. Quit. 1496—1500. Fol. 107).

Der Prokurator des Claudius *Dominicus de Attavantis*, Kleriker der Diözese *Florenz*, vollzog mit einer vom Notar *Johannes Regali* zu *Yverdon* ausgestellten Vollmacht in Gegenwart zweier Zeugen und des Notars *Franciscus de Attavantis* in *Rom* am 10. Mai e. a. die Resignation (St. A. Cessiones 1496—99. Fol. 183).

---

457. Romæ 1498 Maii 11 (anno VI. 5 Id.). —

Der adelige *Antonius de Vars*, Pfarrer von *Clens (!)* in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, für drei Jahre, vom Ende des laufenden an gerechnet, weder mit Rücksicht auf seine Pfarrei noch auf ein anderes Benefizium die Weihen erwerben zu müssen.

Wird für zwei Jahre durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1053. Fol. 82.

Am 3. Januar 1501 bat Antonius als Pfarrer von *Aclens* um Verlängerung des Termins, was ihm durch ein Breve für weitere zwei Jahre bewilligt wurde (Suppl. 1109. Fol. 8).

---

458. Romæ 1498 Maii 12 (anno VI. 4 Id.). —

Der Mönch und Dekan des Cluniazenserstifts *Payerne* in der Diözese *Lausanne*, *Petrus Ministralis*, bittet den Papst um Dispens, neben seinem Mönchsanteil und Dekanat, die zusammen gehören, zwei beliebige weitere Benefizien seines oder eines andern Ordens, mit oder ohne Seelsorge, oder ohne jene deren drei auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.



Wird für zwei bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1053. Fol. 88.

459. Romæ 1498 Maii 12 (anno VI. 4 Id.). —

Da das Kamerariat des Cluniazenserstifts *Romainmôtier* in der Diözese *Lausanne* erledigt ist, bittet der Prior des Benediktinerstifts (!) *Perruys* in der Diözese *Châlons* oder *Lausanne*, *Rodulphus Benedicti*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird, auf Lebenszeit neben seinem Priorat und dem Mönchsanteil, den er im Cluniazenserstift *Payerne* besitze, und neben seinen übrigen gegenwärtigen und künftigen Besitzungen zu verleihen.

Wird bewilligt mit dem Vertauschungsrecht. Ob die Erledigung durch Tod oder Resignation des *Claudius de Villa* erfolgt sei, ist in der Bulle anzugeben.
Suppl. 1053. Fol. 88.

460. Romæ 1498 Maii 12 (anno VI. 4 Id.). —

Da das Cluniazenserpriorat *Rubeus Mons* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Claudius de Villa* erledigt ist, bittet der Mönch von *Paterniacum*, des nämlichen Ordens und derselben Diözese, *Claudius Marchandi*, den Papst, ihm die Stelle, deren Seelsorge durch ständige Vikare besorgt und deren Einkommen auf 120 Golddukaten geschätzt wird, auf Lebenszeit neben seinem bisherigen Mönchsanteil und andern gegenwärtigen und künftigen Benefizien zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1053. Fol. 51.

Die Provisionsbulle für Claudius ist vom gleichen Datum. Darin ist das Einkommen des Priorates auf 70 Dukaten angegeben und ist gesagt, dasselbe sei ihm vom Abt von *Mâcon* übertragen worden (Reg. Vat. 824. Fol. 314).

Am nämlichen Tage bat auch *Mamertus de Gruyeria,* Kommendatar des Priorates *Broc* in der gleichen Diözese, der Dispens für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Unverheirateten und einer Verheirateten besass, um Verleihung des Priorates Rubeus Mons und erhielt die Bewilligung. Das Einkommen gab er auf 100 Dukaten an (daselbst Fol. 73).



Am 29. Mai 1499 verpflichtete sich *Dominicus de Attavantis* im Namen des Claudius Marchiandus (!) der Kammer gegenüber für die Annate des genannten Priorates, dessen Einkommen auf 70 Golddukaten geschätzt werde. Er beglich dieselbe am nämlichen Tage mit 33 Goldgulden und 20 bol., worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1499. Fol. 61; Quitt. 1496–1500. Fol. 12; Intr. Exit. 531. Fol. 69).

---

461. Romæ 1498 Maii 18. —

Fabritius de Pallis verpflichtete sich im Namen des *Amedeus de Geliaco* (!) der Kammer gegenüber für die Annate einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne*, der Pfarrkirche *S. Simphorianus* von *Chebre* in der Diözese Lausanne, der Kirchen von *Gotis* bei *Villanum* und *S. Martinus* in der Diözese *Lavaur*, sowie der Pfarrkirche von *Montesquinum* in der Diözese *Auch*. Die Stellen waren durch Resignation des *Franciscus de Columberio* erledigt. Das Einkommen der ersten beiden wird auf je 24 Goldgulden geschätzt, das von Gotis und S. Martinus zusammen ebenfalls auf 24 und das von Montesquinum auf 60. Das Kanonikat mit der demselben einverleibten Pfarrei von Chebre wurde dem *Amedeus de Orliaco* (!) am 17. e. m. verliehen. Er liess am nämlichen Tage die Annate mit 62 Goldgulden und 60 bol. durch das Haus *de Strozis* bezahlen, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 15; Quitt. 1496–1500. Fol. 96; Intr. Exit. 530. Fol. 72.

---

462. Romæ 1498 Maii 19 (anno VI. 14 Kal. Iunii). —

Der adelige *Jacobus de Aventica*, Pfarrer der Kirche *Autigny* in der Diözese *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch zwei oder ohne jene drei beliebige Benefizien mit Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1053. Fol. 155.

---

463. Romæ 1498 Maii 22 (11 Kal. Iunii). — Alexander VI: Francisco Chabodi sacristæ prioratus S. Victoris extra muros Gebennenses Cluniacensis ordinis.

Auf deine Bitte erteilen wir dir, der du von adeliger Herkunft bist, Dispens, neben deiner Sakristie noch ein weiteres oder ohne

dieselbe zwei andere Benefizien des genannten oder eines andern Ordens übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 1016. Fol. 67.

---

464. Romæ 1498 Maii 26 (anno VI. 7 Kal. Iunii). —

Der Akolit aus der Diözese *Sitten*, *Antonius Faussi* (?), wünscht die Weihen einschliesslich der des Presbiterates zu erlangen, um dann in das Augustinerstift *S. Maurice* aufgenommen zu werden, weshalb er den Papst bittet, sich die Weihen von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterzeichnung der Supplik bewilligt. Der Petent soll vor der apostolischen Kammer geprüft werden.

Suppl. 1054. Fol. . .

---

465. Romæ 1498 Maii 30 (anno VI. 3 Kal. Iunii). —

Da der Pfarrer von *Russikon* in der Diözese *Constanz*, *Johannes Tockenburger*, genannt *Fridocken*, seine Stelle aufzugeben wünscht, bittet der Kleriker aus der Diözese *Würzburg*, *Caspar Thani*, den Papst, die Resignation anzunehmen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf vier Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1054. Fol . .

Am 26. Juli e a. reichte Caspar das Gesuch um Verleihung der Pfarrei Russikon wieder ein, da Johannes inzwischen gestorben war, und das Einkommen ist hier auf sechs Mark angegeben. Er erhielt die Bewilligung. Suppl. 1059. Fol. 254.

---

466. Romæ 1498 Maii 30. —

Nicolaus de Machiavellis, Institor der Gesellschaft *de Strozis* bei der römischen Kurie, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Cisterzienserabtes *Franciscus* von *Altacomba* in der Diözese *Genf* für die Annate der Pfarreien *Vuillierens* in der Diözese *Lausanne*, und *Fleuriacum* in der Diözese *Auch*, sowie des Archidiakonates der Augustinerkirche von *Sos* zu Auch, die alle durch die Beförderung des Franciscus an die genannte Abtei erledigt



waren, ihm aber am 9. m. c. wieder als Kommende verliehen wurden. Da in der Bulle gesagt ist, Franciscus besitze das Archidiakonat, dessen Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird, noch nicht und das 50 Dukaten betragende Einkommen von Fleuriacum sei als Pension einem andern vorbehalten, verpflichtete sich Nicolaus für den Zeitpunkt, da Franciscus in den Genuss dieser Stellen komme und zahlte am gleichen Tage die Annate von Vuillierens, dessen Einkommen auf 24 Dukaten geschätzt wird, mit 11 Goldgulden und 32 bol., worüber ihm Quittung ausgestellt wurde. Für die andern Annaten ging *Franciscus de Columberio* durch seinen Prokurator *Fabritius de Pallis*, Kleriker von *Rom*, am 22. September e. a. eine neue Verpflichtung ein.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 23; Quit. 1496—1500. Fol. 97. Intr. Exit. 530. Fol. 75.

---

467. Romæ 1498 Iunii 1. —

Dominicus de Attavantis verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Cluniazensermönchs von *Romainmôtier* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes de Livrone*, für die Annate des Priorates *S. Stephanus* (!) von *Bevey* des nämlichen Ordens der nämlichen Diözese, dessen Einkommen auf 70 Goldgulden geschätzt wird und das durch Resignation des *Claudius de Livrone* erledigt war. Dem Johannes wurde das Priorat am 4. Mai e. a. als Kommende verliehen.

Dominicus beglich die Annate am vorgenannten Tage mit 33 Gulden und 20 bol., worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 25; Quit. 1496—1500. Fol. 98; Intr. Exit. 530. Fol. 77.

Die Resignation des Claudius vollzog Dominicus als dessen Prokurator am 4. Mai e. a. vor dem Notar *Franciscus de Attavantis* und Zeugen in Rom mit einer vom Notar Johannes Regali aus der Diözese Lausanne ausgestellten Vollmacht (St. A. Cessiones 1496–1499. Fol. 180).

---

468. Romæ 1498 Iunii 8 (anno VI. 6 Id.). —

Ulrich Juvalt, Presbiter der Diözese *Cur*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Birmensdorf* in der Diözese *Constanz*, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Ysmagher* (!) er-



ledigt sei und deren Einkommen auf vier Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt.

Suppl. 1054. Fol. . .

469. Romæ 1498 Iunii 12 (anno VI. Prid. Id.). —

Die Bewohner eines Dorfes in *Hofe* (!), Diözese *Constanz*, berichten, dass sie von der Pfarrkirche in *Fryembach* abhangen, dem dortigen Pfarrer jährlich $4^1/_2$ rheinische Gulden entrichteten und daselbst ihre Toten begruben, aber wegen der weiten Entfernung, namentlich zur Winterszeit, nur schwer dahin gelangen konnten und deshalb mit Zustimmung des Abtes von *Einsiedeln*, unter dessen Kollatur die Kirche steht, sowie des Bischofs und des Ortspfarrers den Grund zu einer Kapelle mit Friedhof in ihrem Dorfe legten, in welcher nach deren Vollendung die Taufe und übrigen Sakramente geboten werden dürften, ohne dass sie zum Besuche der Mutterkirche gehalten wären, es sei denn an den Hauptfesten, am Aposteltag und an der Kirchweih; dem Pfarrer sollten sie wie bisher ihre Abgabe leisten. Hierüber wurde vom Bischof ein Schreiben ausgestellt, um dessen Bestätigung sie den Papst bitten, damit sie zu keiner höheren Leistung an den Pfarrer als die $4^1/_2$ Gulden verpflichtet werden können.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1055. Fol. 272.

470. Romæ 1498 Iunii 26. —

Als kürzlich eine Chorherrenpfründe bei *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* erledigt war, übertrug der Bischof dieselbe dem Kleriker jener Diözese, *Ludovicus Trufini.* Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen. Die Uebertragung der Pfründe war erfolgt, um einen Streit, den Ludovicus um eine andere Pfründe an derselben Kirche führte, zu beendigen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1056. Fol. 112.



471. Romæ 1498 Iulii 10 (anno VI. 6 Id.). —

Da der Pfarrer der Kirche *S. Martinus* von *Quercus* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes de Bargo*, zuhanden des Papstes resignieren will, bittet letzteren der Presbiter der Diözese *Genf*, *Jacobus Gringalleti*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen und dem Johannes eine lebenslängliche Pension von vier Dukaten darauf vorzubehalten.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1057. Fol. 103.

---

472. Romæ 1498 Iulii 11 (5 Id.). — Alexander VI: Decano ecclesiæ Cenomanensis et Sedunensi ac Gebennensi officialibus.

Jacobus de Ravoyria, Prior von *S. Michael* zu *Campus minutus* in der Diözese *Genf*, der das Benediktinerpriorat *S. Pierre-de-Clages* in der Diözese *Sitten* als Kommende besass, hat heute auf letztere Stelle, deren Einkommen 60 Goldgulden betragen soll, verzichtet. Wir tragen euch auf, dieselbe dem Magister *Guillermus de Ravoyria* in unserem Namen zu übergeben. Derselbe hat für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Benediktiners und einer Unverheirateten Dispens und ist bereits im Besitz der Pfarrei *S. Simphorianus* in *Fully* jener Diözese, welche er neben dem Priorat beibehalten darf.

Reg. Lat. 1017. Fol. 30.

Am 22. e. m. verpflichtete sich *Johannes Cheminart* im Namen des Guillermus der Kammer gegenüber für die Annate des genannten Priorates. Er beglich dieselbe schon am 19. e. m. mit 28 Goldgulden und 40 bol., worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 60; Quit. 1496–1500. Fol. 107; Intr. Exit. 530. Fol. 91).

---

473. Romæ 1498 Iulii 13. —

Weil die Annate des Benefiziums anderweitig bezahlt wurde, gingen heute zwei Bullen zugunsten des *Rolinus Vicedomi* über eine Pension von 15 Golddukaten zurück, welche ihm am 26. August 1492 auf dem Einkommen des Augustinerpriorates *Martinach* in der Diözese *Sitten* vorbehalten worden war.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 222.



474. Romæ 1498 Iulii 26 (anno VI. 7 Kal. Aug.). —

Johannes Hagenwiler, Kleriker der Diözese *Constanz* und Notar der Rota, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Russikon* in der genannten Diözese, welche durch den Tod des dort verstorbenen *Johannes Tockenburger*, genannt *Fridocken*, erledigt sei und deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1059. Fol. 240.

Am 7. Dezember e. a. verpflichtete sich Hagenwiler der Kammer gegenüber für die Annate der genannten Pfarrei und versprach, dieselbe innerhalb Jahresfrist zu zahlen. Doch wies er dann nach, dass ein anderer sich in den Besitz der Stelle gesetzt habe (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 154).

---

475. Romæ 1498 Iulii 28 (anno VI. 5 Kal.). —

Als neulich bei *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* eine Chorherrenpfründe durch Resignation des *Johannes Soder* zuhanden des Papstes erledigt war, verlieh dieser sie dem Presbiter der Diözese *Augsburg*, *Othmarus Aulbrecht*, und wies zugleich dem Johannes eine lebenslängliche Pension von 16 rheinischen Goldgulden auf dem Einkommen der Pfarrei *Kaufbeuren* in der Diözese Augsburg an, deren Rektor, *Augustinus Luttemanus* (!), seine Zustimmung dazu erteilte. Nun bitten Othmarus sowohl als Augustinus den Papst, dem letzteren eine lebenslängliche Pension von 24 rheinischen Goldgulden auf der obgenannten Pfründe vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1058. Fol. 106.

476. Romæ 1498 Augusti 1 (anno VI. Kal.). —

Zwischen *Catherina de la Stampa* und ihrem Gatten *Franciscus de la Stampa* aus der Diözese *Cur* als Klägern und *Euriel de Castromuro*, Gatten der verstorbenen Schwester der Catherina, *Clara*, als Beklagtem, wurde über die Erbschaft der beiden Schwestern von ihrem verstorbenen Vater, *Johannes de la Stampa*, vor den Richtern des Tales *Bergell* Prozess geführt. Während letztere die Klage in allen Teilen guthiessen, erkannte der Bischof von Cur dem Euriel die lebenslängliche Nutzniessung eines Teils der Erbschaft zu. Gegen



diesen Spruch appellierten die Kläger an den Papst; sie bitten, den Prozess zur endgültigen Entscheidung Richtern in *Como* zu übergeben, welche Stadt nicht über zwei Tagereisen von der Diözese Cur entfernt sei.

Wird unter Beischluss dieser Supplik durch Breve bewilligt.

Suppl. 1058. Fol. 57.

Der Propst von *S. Doninus* zu Como, *Victor de Scropenis* von *Mandello,* dem der Prozess übertragen wurde, hob das Urteil des Bischofs auf, bestätigte dasjenige der Richter von Bergell und verfällte den Euriel in einen kleinen Betrag für die Kosten. Beide Parteien appellierten an den Papst, Euriel gegen den Spruch als solchen und die Kläger, weil ihnen der Kostenbetrag zu gering schien. Sie baten um Ernennung eines andern Richters in Como (Suppl. 1063. Fol. 97).

---

477. Romæ 1498 Augusti 14 (anno VI. 19 Kal. Sept.). —

Als seinerzeit Dr. Jur. *Johannes Stenberch*, Kleriker der Diözese *Mainz*, auf die Kustodenstelle der Hauptkirche von *Basel* noch vor dem Antritt zuhanden *Innocenz' VIII* verzichtete, verlieh dieser sie dem *Christophorus de Utenheim* und wies dem Johannes eine lebenslängliche Pension von 60 rheinischen Gulden auf dem Einkommen der Pfarrei *Wigersheim* in jener Diözese mit Zustimmung des Pfarrers *Jacobus Reygshoven* und des Bischofs von *Strassburg* als Kollators an. Jacobus zahlte die Pension solange er lebte, aber sein Nachfolger gleichen Namens verweigerte die Zahlung. Er wurde vor der Rota verurteilt, aber in zweiter Instanz gewann er den Prozess, indem er vorgab, die Pfarrei sei nicht eine Kollatur des Bischofs, sondern eine solche von Laien, wogegen Johannes ohne Erfolg appellierte. Da dieser nun glaubt, von Christophorus hintergangen worden zu sein, bittet er den Papst, wenn der Betrug festgestellt sei, den Christophorus von der Kustodenstelle, deren Einkommen auf 15 Mark Silber geschätzt werde, zu entfernen und sie ihm, dem Johannes, wieder zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1060. Fol. 5.

---

478. Romæ 1498 Augusti 18 (anno VI. 15 Kal. Sept.). —

Als seinerzeit *Johannes Balistarii,* Propst von *S. Vincentius* zu *Bern*, auf die Pfarrei *S. Benedictus* in *Mailand*, welche er da-



mals besass, zuhanden *Innocenz' VIII* verzichtete, verlieh dieser sie dem Kleriker der Diözese Mailand, *Galeatius de Aliprandis*, unter dem Vorbehalt, dass er und seine Nachfolger an Johannes eine jährliche Pension von 24 Golddukaten zu entrichten haben. Da mehrere Jahre keine Zahlung erfolgte, verklagte Johannes den Galeatius vor der Rota, und der Bischof *Matthæus de Ubaldis* von *Nocera*, damals Auditor, sprach die Exkommunikation über ihn aus. Weil dadurch die Pfarrei, deren Einkommen auf acht Mark Silber geschätzt wird, erledigt ist, bittet Johannes den Papst um Verleihung derselben.

Wird bewilligt.

Suppl. 1059. Fol. 141.

---

479. Romæ 1498 Augusti 23 (anno VI. 10 Kal. Sept.). —

Zwischen *Gaudentius Mazug*, Minister in *Stallen* und Vorstand des Spitals *S. Petrus* von *Mons Septimus* in der Diözese *Cur*, einerseits und den Geschwistern *Antonius*, *Johannes*, *Mathias* und *Janes*, Erben des verstorbenen *Nicolaus Maycota* von *Casatia*, anderseits schwebt ein Prozess über gewisse Güter, welche der Bruder der letzteren hinterlassen hat. Der bischöfliche Vikar entschied dahin, dass diese Güter von Rechtes wegen dem Spital gehören und verfällte auch die Geschwister in die Kosten, welch letztere gegen dieses Urteil an den Papst appellierten. Sie bitten nun, die Sache einem oder mehreren Richtern in *Como*, das nicht weiter als zwei Tagereisen von der Diözese Cur entfernt sei, zur endgültigen Entscheidung zu übergeben, und fügen bei, dass sie italienisch reden.

Wird unter Beischluss der Supplik durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1059. Fol. 118.

---

480. Romæ 1498 Augusti 23 (anno VI. 10 Kal. Sept.). —

Der Presbiter *Jacobus Pult* in *Schuls*, Dekan des *Engadins* in der Diözese *Cur*, führte als Kläger vor dem bischöflichen Vikar Prozess gegen den Laien *Gaspar Vielin* jener Diözese, weil dieser die Wiedereinsetzung in das Recht, die grossen Zehnten von den Gütern bei *S. Johannes* in *Calens* zu beziehen, verlangte. Der Vikar verurteilte die Kinder und Erben des inzwischen verstorbenen Gaspar kostenfällig zur Zahlung der Zehnten an den Kläger und seine



Nachfolger als jeweilige Leutpriester von Schuls. Gegen dieses Urteil appellieren die Erben an den Papst und bitten ihn, den Prozess Richtern in *Trient* zu übergeben, das nicht über drei Tagereisen von der Diözese Cur entfernt liege.

Wird unter Beischluss dieser Supplik durch ein Breve bewilligt.
Suppl. 1059. Fol. 118.

---

481. Romæ 1498 Septembris 3 (3 Non.). — Alexander VI: Præposito S. Vincentii Bernensis et Petro de Coldreyo Acquensis ac Baptistæ d'Aicardis Lausannensis canonicis ecclesiarum.

Wie wir vernehmen, ist das Benediktinerpriorat *Val-de-Travers* in der Diözese Lausanne, auf irgendeine Weise erledigt. Wir tragen euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf 190 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem adeligen Kleriker der Diözese Lausanne, *Nicolaus von Diesbach*, der ein Commensalis unseres Vizekanzlers, des Kardinals *Ascanius Maria von S. Vitus* ist, mit allen Rechten zu übergeben.

Reg. Vat. 831. Fol. 65.

Nicolaus hatte sein Gesuch um Verleihung des Priorates schon am 18. August e. a. eingereicht und darin das Einkommen auf 180 Pfund geschätzt (Suppl. 1059. Fol. 132).

---

482. Romæ 1498 Septembris 6. —

Heute zahlte *Nicolaus Corbetti* an den Thesaurar im Namen des *Andreas de Provanis* 23 Goldgulden und 15 bol. als Annate für die Pfarrkirche *S. Petrus Dartoas (!)* in der Diözese *Genf*, welche einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von Genf einverleibt wurde.

Intr. Exit. 531. Fol. 4.

---

483. Romæ 1498 Septembris 20 (12 Kal. Oct.). — Alexander VI: Abbati monasterii Lucellensis Basiliensis diocesis ac præposito ecclesiæ S. Petri Basiliensis ac officiali Argentinensi.

Adelbert von Rotberg wünscht sein Dekanat an der Hauptkirche zu *Basel* mit 24 Mark Silber Einkommen zu resignieren. Wir tragen euch auf, seine Resignation entgegenzunehmen und die Stelle dem



dortigen Kanoniker, *Hieronimus von Weiblingen*, zu übergeben, dem Adelbert aber die Hauptbesoldung, die Kollatur- und Visitationsrechte, sowie für den Fall des Todes oder der Resignation des Hieronimus, das Regressrecht auf das Dekanat vorzubehalten.

Reg. Lat. 1036. Fol. 185.

Das gemeinschaftliche Gesuch des Adelbert und des Hieronimus ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1062. Fol. 76).

Am 17. Oktober e. a. verpflichteten sich der Kammer gegenüber der Notar des päpstlichen Palastes *Andreas Venroed* und der Pfarrer *Johannes Schelwert* aus der Diözese *Utrecht* im Namen des Hieronimus für die Annate des Dekanates und versprachen zu zahlen, sobald der genannte Pensionsvorbehalt ausser Kraft trete. Ebendieselben verpflichteten sich am gleichen Tage für die Annate der Pension Adelberts und ebenso für die des Regressvorbehaltes. Am 9. März 1506 zahlte Hieronimus fl. 57 (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 120).

---

484. Romæ 1498 Septembris 23 (anno VII. 9 Kal.). —

Als die Pfarrei *S. Martinus* von *Herens* in der Diözese *Sitten* durch den Tod des *Johannes de Pi* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem *Melchior Gon*, Kanoniker von Sitten. Dieser bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf sechs Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen, trotzdem nur die Mehrzahl der Pfarrgenossen gleich ihm deutsch reden, $^1/_3$ aber romanisch, dessen er nicht kundig sei. Ein gewisser *Johannes Magrini*, Presbiter jener Diözese, hat auf seine aus einer Expektative abgeleiteten Ansprüche auf die Pfarrei verzichtet.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1062. Fol. 40.

---

485. Romæ 1498 Octobris 16 (17 Kal. Novb.). — Alexander VI: Ludovico de Arlo rectori parochialis ecclesiæ S. Martini de Columberio, Lausannensis diocesis.

Wir erteilen dir, der du von adeliger Herkunft bist und ausser deiner Pfarrei auch das Priorat S. Petrus von *Corcelles* in der Diözese *Lausanne* als Kommende innehast, hiemit Dispens, dass du neben diesen zwei Stellen noch zwei andere, oder ohne erstere drei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge übernehmen dürfest.

Reg. Lat. 1044. Fol. 340.

Das Gesuch des Ludovicus um diesen Dispens ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1063. Fol. 99).

---

486. Romæ 1498 Octobris 18 (15 Kal. Novb.). — Alexander VI: Nicolao de Bosco Lausannensis et Benedicto Bordis ac Iohanni Morelli Mauriannensis ecclesiarum canonicis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Petrus Roselli,* zubenannt *Macocti,* ist die Pfarrei *S. Leodegar* von *Luliez* in der Diözese *Lausanne* mit 10 Golddukaten Einkommen erledigt. Wir tragen euch auf, dieselbe dem adeligen *Petrus Domicelli,* Kleriker jener Diözese, zu übergeben.

Reg. Lat. 1044. Fol. 135.

---

487. Romæ 1498 Octobris 30 (anno VII. 3 Kal. Novbr.). —

Amedeus de Caro, ständiger Kaplan am Altare *S. S. Fabritius* und *Sebastianus* in der Pfarrkirche *S. Sigismundus* zu *S. Maurice* in der Diözese *Sitten,* ist durch seine Stelle verpflichtet, sich alle Weihen, einschliesslich die des Presbiterates, zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, an drei Sonn- oder Festtagen erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der apostolischen Kammer geprüft werden.

Suppl. 1063. Fol. 240.

---

488. Romæ 1498 Octobris 31. —

Decr. Dr. *Sigismundus Creuter,* Propst von *Rheinfelden* in der Diözese *Basel,* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Propstei an der Hauptkirche von *Constanz,* deren Einkommen auf 600 Golddukaten geschätzt wird und die nach erfolgter Zession durch den Kardinal von *Monsregalis* auf Lebenszeit des Sigismundus seiner Propstei in Rheinfelden am 20. m. c. einverleibt wurde. Er versprach, die Zahlung zu leisten, sobald die für den Kardinal vorbehaltene Pension ausser Kraft trete.

Das Haus *Fugger* zahlte in seinem Auftrage fl. 285 am . . . (!)

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 129.



489. Romæ 1498 Novembris 6 (anno VII. 8 Id. Novbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Bernardus Tavernerii*, führte vor dem Auditor der Rota, *Guillermus de Pereriis*, gegen *Ludovicus de Passu* über die durch den Tod des *Franciscus de Chaveria* erledigte Propstei der Kollegiatkirche *B. Maria* zu *Neuenburg* in der Diözese Lausanne Prozess. Da es sich nun herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben, bittet Bernardus den Papst, für diesen Fall ihm die Stelle zu verleihen. Die Propstei steht unter dem Patronat der Grafen von Neuenburg; sie darf laut Gründungsakte nur von Adeligen oder Graduierten eingenommen werden; ihr Einkommen wird auf 24 Goldgulden geschätzt.

Wird unter Aufhebung der Gründungsakte und des Patronates für diesen Fall bewilligt. In der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.

Suppl. 1064. Fol. 256.

---

490. Romæ 1498 Novembris 22 (8 Kal. Decb.). — Alexander VI: Magistro Petro Colini canonico Trecensi licentiato in decretis notario et familiari nostro.

Nachdem du in dem Prozesse mit *Petrus Marchandi*, Kleriker der Diözese *Lyon*, über die Pfarrei *Rances* in der Diözese *Lausanne* auf deine Ansprüche verzichtet hast und wir dem Petrus diese Stelle zugesprochen haben, hat er seinerseits auf die Pfarrei *B. Maria* von *Vuarens* in derselben Diözese, deren Einkommen 10 Golddukaten betragen soll, resigniert. Wir verleihen dir, der du zugleich unser Brevensekretär bist und ein Kanonikat in *Troyes* innehast, letztere Pfarrei und behalten dir ausserdem unter Zustimmung des Petrus auf dem Einkommen von Rances eine jährliche Pension von fünf Dukaten vor.

Reg. Vat. 820. Fol. 43.

Die Verleihung der Pfarrei Vuarrens an Colini und der Vorbehalt der Pension auf *S. Sulpitius* von Rances erfolgte durch Bulle vom 24. e. m. (Reg. Lat. 1034. Fol. 67).

---

491. Romæ 1498 Novembris 22 (anno VII. 10 Kal. Decbr.). —

Als durch den Tod des *Claudius Migaudi* an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt war, liess sich der



Kleriker der Diözese *Tarantaise*, *Michael Agenti*, dieselbe gestützt auf eine Expektative übertragen, musste aber gegen den seither Erzbischof von *Tarantaise* gewordenen *Claudius de Castroveteri* darum Prozess führen. Da sich herauszustellen scheint, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben, bittet Michael den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1076. Fol. 19.

---

492. Romæ 1498 Novembris 29 (anno VII. 3 Kal. Decbr.). —

Der Pfarrer und die Kleriker der Pfarrkirche *Rotundusmons* in der Diözese *Lausanne* berichten, es seien vor undenklichen Zeiten in der genannten Kirche mehrere Kapellen gegründet und dotiert worden, deren Kapläne zusammen mit dem Rektor sich in die Funktionen wie in die gemeinschaftlichen Einnahmen zu teilen und standesgemäss zu leben pflegten; später aber haben einige der Kirchenpatrone, um die Ihrigen an jenen Einnahmen teilnehmen zu lassen, andere und zwar ungenügend dotierte Kaplaneien in der Kirche gründen lassen, so dass bei der vermehrten Zahl der Kapläne die früheren, welche den Gottesdienst besorgen, ihr Auskommen nicht mehr finden. Sie bitten daher den Papst, nach Feststellung des Tatbestandes zu verordnen, dass die Kapläne der alten Kaplaneien am gemeinsamen Einkommen der Kirche Anteil haben, die der neuerrichteten oder künftig zu errichtenden davon auszuschliessen seien.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1066. Fol. 39.

---

493. Romæ 1498 Decembris 3 (3 Non.). — Alexander VI: Tilmanno electo Tripolitano.

Nachdem wir dich heute über das erledigte Bistum *Tripolis* gesetzt haben, behalten wir dir, damit du standesgemäss leben könnest, auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel in *Basel* mit Einwilligung des Bischofs *Caspar* und seines Kapitels eine jährliche Pension von 200 rheinischen Goldgulden vor.

Als Exekutoren werden ernannt: die Pröpste von *S. Peter* in



Basel und *S. Stephan* in *Constanz* und *Lucas Conrater*, Kanoniker in Constanz.

Reg. Lat. 1033. Fol. 1.

Am 23. e. m. verpflichtete sich Lucas Conrater der Kammer gegenüber im Namen des Johannes Tilmann für die Annate dieser Pension und zahlte am nämlichen Tage zur Begleichung derselben dem Thesaurar 71 Goldgulden und 20 bol. = 95 rheinische Gulden, wofür ihm am 24. e. m. Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 166, Quit. 1496—1500. Fol. 134, Intr. Exit. 531. Fol. 33).

---

494. Romæ 1498 Decembris 10 (4 Id.). — Alexander VI: Magistro Achilli de Grassis capellano et causarum palatii apostolici auditori.

Durch den Tod des *Petrus Columbi* war eine Kaplanei am Altare *S. Johannes des Täufers* der Kirche *B. Maria* von *Orbe* in der Diözese *Lausanne* erledigt, und der Presbiter aus der Diözese *Genf*, *Nicodus de Clauso*, der Anspruch darauf zu haben glaubte, hatte gegen *Ludovicus de Alingio*, welcher bereits in den Besitz der Stelle gelangt war, von dem bischöflichen Vikar in Lausanne einen Urteilsspruch zu seinen Gunsten erwirkt, gegen den aber Ludovicus an den hl. Stuhl appellierte. Da aus dem Stand des Prozesses hervorzugehen scheint, dass beiden Ansprechern ein Recht auf die Stelle nicht zukomme, so tragen wir dir auf, sofern die Sache sich so verhält, die Kaplanei, deren Einkommen auf sechs Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem Nicodus zu verleihen.

Reg. Vat. 819. Fol. 100.

Das Gesuch des Nicodus ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1067. Fol. 61).

---

495. Romæ 1498 Decembris 10 (4 Id.). — Alexander VI: Iacobo Tockenburger.

Als durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Tockenburger*, die Pfarrei *Russikon* in der Diözese *Constanz* frei wurde, übertrugen wir dieselbe dem *Johannes Hagenwiler*. Da dieser auf die Stelle verzichtete, bevor er sie in Besitz genommen, übergeben wir dieselbe dir, der du für den Makel deiner Geburt als Sohn des Johannes Tockenburger und einer Unverheirateten Dispens erlangt hast.



Als Exekutoren werden ernannt die Bischöfe von *Cesena* und *Vannes* und der Propst von *Arezzo*.

Reg. Lat. 1032. Fol. 70.

Am 15. November 1498 bat Jacobus Tockenburger den Papst, sich die Weihen einschliesslich die des Presbiterates, die er mit Rücksicht auf die Pfarrei Russikon zu erwerben gehalten sei, von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen erteilen lassen zu dürfen Er erhielt die Bewilligung durch Unterschrift der Supplik und wurde zur Prüfung an die Kammer verwiesen (Suppl. 1065. Fol. 80). Am 24. Dezember e. a. verpflichtete sich Jacobus der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei, verlangte aber ein Jahr Zahlungsfrist, weil nach Hagenwilers Angabe ein anderer die Stelle beanspruche. Am 1. März 1503 erfolgte die Zahlung mit 19 Gulden (St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 165).

---

496. Romæ 1498 Decembris 12 (anno VII. Prid. Id.). —

Der Pfarrer von *B. Maria* zu *Castelmur* in der Diözese *Cur*, *Antonius de Nigrinis* von *Soglio* und *Simon de Præpositis* von *Vicosoprano* führten *Prozess* über die genannte Kirche zunächst vor dem Archipresbiter von *S. Laurentius* in *Chiavenna*, der zu Gunsten des Antonius entschied. Nach erfolgter Appellation gelangte der Streit jeweilen durch ein Breve nach einander an den Propst von *S. Doninus* zu *Como*, dann an den Prior von *S. Bartholomaeus* vor den Mauern von Como, hierauf an den Kanoniker von Como, *Benedictus de Sancto Benedicto*, endlich an den Archipresbiter von *S. Georgius* zu Como zusammen mit einem Kollegen, und zwar auf Betreiben des Simon, dem Archipresbiter von *S. Stephanus* zu *Leno*, ohne endgültigen Entscheid zu finden. Antonius bittet den Papst um nochmalige Ernennung eines Richters und falls auch Simon einen solchen nachgesucht hätte, um ein Dreierkollegium.

Letzteres wird durch Breve unter Beischluss der Supplik bewilligt.

Suppl. 1067. Fol. 22.

Antonius konnte das zu seinen Gunsten lautende Urteil gegen Simon nicht durchführen, weil der Bischof diesen schützte. Am 20. Januar 1499 bat daher Antonius den Papst, dem Archipresbiter von S. Georgius zu Como Auftrag zu erteilen, das Urteil zu vollstrecken und nötigenfalls gegen den Bischof einzuschreiten, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1069. Fol. 183).



497. Romæ 1498 Decembris 20 (anno VII. 13 Kal. Ian.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne, Petrus Beresseti*, der im 22. Lebensjahr steht, bittet den Papst um Dispens, ein beliebiges Benefizium mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1067. Fol. 139.

498. Romæ 1498 Decembris 22 (anno VII. 11 Kal. Ian.). —

Als die Pfarrei *Columbaris* (*!*) in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Guido Ponceti* erledigt war, übernahm dieselbe der Kleriker jener Diözese, *Claudius Seriateri* (?), gestützt auf eine päpstliche Expektative, musste aber vor der Rota gegen den Kleriker *Ludovicus de Areglio* darüber Prozess führen. Da es sich nun herauszustellen scheint, dass keine der beiden Parteien rechtsgültige Ansprüche habe, bittet Claudius, der in Rom weilt, den Papst, ihm, wenn es sich so verhalte, die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1067. Fol. . .

499. Romæ 1498 Decembris 25 (anno VII. 8 Kal. Ian.). —

Der Pfarrer von *Rordorf* in der Diözese *Constanz*, *Conradus Fischbach*, genannt *Guirker*, wird beschuldigt, mit seiner eigenen Tochter sich vergangen zu haben. Der Kleriker jener Diözese, *Jodocus Holtzmutter*, bittet daher den Papst, den Fall untersuchen zu lassen, uud sofern es zur Absetzung des Conradus komme, ihm dessen Stelle, deren Einkommen auf 5 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen und eine allfällige Resignation des Beklagten nach dem ersten Urteil als zu des Jodocus Gunsten erfolgt zu erklären.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1068. Fol. 106.

500. Romæ 1499 Ianuarii 3 (anno VII. 3 Non.). —

Stephanus Inweiler, ständiger Kaplan beim Altare *S. Thomas* zu *Brada* (?) in der Diözese *Cur* und *Johannes Jager*, Scolaris



von Cur und ständiger Altarist bei *S. Sebastianus* zu *Zernetz* in jener Diözese, sind durch ihre Stellen gehalten, die Weihen, einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Sie bitten den Papst um Bewilligung, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch die blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt; die Petenten sollen in der apostolischen Kammer geprüft werden.

Suppl. 1068. Fol. 149.

501. Romæ 1499 Ianuarii 4. —

Johannes Nilis verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Kanonikers der Hauptkirche von *Genf*, *Petrus Monodi*, für die Annate der Pfarrei *Marigniacum* in Fautiniacum jener Diözese, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Die Pfarrei war durch Resignation des *Nicolaus Rembert* erledigt und wurde dem Petrus am 27. November 1498 verliehen.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 169.

502. Romæ 1499 Ianuarii 7 (anno VII. 7 Id.). —

Der Pfarrer von *Moratum* in der Diözese *Lausanne*, *Claudius de Monteferrando*, hatte für den Makel seiner Geburt als Sohn eines adeligen Augustinerabtes und einer Unverheirateten Dispens zur Uebernahme beliebiger Benefizien mit oder ohne Seelsorge erhalten; trotzdem wird ihm das Recht bestritten, bei der Hauptkirche von Lausanne, an der sein Vater diente, oder deren Bischof er war, Benefizien anzunehmen und das Gewand der dortigen Domherren zu tragen. Claudius bittet deshalb den Papst, ihm dieses Recht durch besondern Dispens zuzuerkennen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1068. Fol. 155.

503. Romæ 1499 Ianuarii 10 (anno VII. 4 Id.). —

Der Kanoniker von *S. Mauritius* zu *Zofingen* in der Diözese *Constanz*, *Rudolphus Segesser*, der erst Subdiakon ist, aber mit Rücksicht auf seine Stelle die Weihen einschliesslich die des Presbiterates innerhalb einer bestimmten, nun bald zu Ende gehenden



Frist erwerben muss, bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben an 2 Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, von einem beliebigen durch die Kammer zu bezeichnenden Prälaten erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch die blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der Kammer geprüft werden.

Suppl. 1068. Fol. 229.

504. Romæ 1499 Ianuarii 15 (anno VII. 18 Kal. Febr.). —

Als die ständige Kaplanei, dritte Pfründe genannt, am Altare der hl. 3 Könige in der Hauptkirche zu *Basel*, welche *Henricus Molitoris* innegehabt hatte, erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker der Diözese *Constanz, Carolus Goldlin*; da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der Erledigung der Stelle, näher angegeben werden.

Suppl. 1069. Fol. 285.

505. Romæ 1499 Ianuarii 15 (anno VII. 18 Kal. Febr.). —

Als bei *S. Mauritius* zu *Zofingen* in der Diözese *Constanz* die Chorherrenpfründe, welche *Reynwardus Goldlin* innegehabt hatte, erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker der Diözese *Basel, Bernardus Molitoris*; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 4 Mark reinen Silbers beträgt, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, insbesondere auch die Art der Erledigung der Pfründe, näher angegeben werden.

Suppl. 1069. Fol. 285.

506. Romæ 1499 Ianuarii 16 (anno VII. 17 Kal. Febr.). —

Als die Kaplanei am Altare *S. Valentinus* in der Kathedrale von *Basel* durch den Tod des *Michael Vischilch* erledigt war, liess sich der päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese *Constanz, Jeronimus Brunner*, sie gestützt auf eine Expektative übertragen, vertauschte sie aber mit *Morandus Fisler* gegen dessen Kaplanei der *11000 Jungfrauen* in derselben Kirche. Jeronimus und Mondusra



bitten nun den Papst um Bestätigung des Tausches der beiden Stellen, deren beider Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders durch wen der Tausch vollzogen worden sei.

Suppl. 1080. Fol. 49.

---

507. Romæ 1499 Ianuarii 18 (anno VII. 15. Kal. Febr.). — Alexander VI: Motu proprio.

Da die Propstei von *S. Peter* zu *Basel* schon so lange vakant ist, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle zusteht, verleihen wir hiemit diese Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, dem adeligen Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Nicolaus Diesbach,* der ein Familiaris unseres Vizekanzlers, des Kardinals *Ascanius Maria* von *S. Vitus* ist.

Suppl. 1069. Fol. 112.

---

508. Romæ 1499 Ianuarii 19 (1498 anno VII. 14 Kal. Febr.). — Alexander VI: Præposito ecclesiæ S. Iohannis Constanciensis.

Nachdem *Ulrich Anshelm* auf seine Chorherrenpfründe in *Bischofszell* mit 8 Mark Silber Einkommen verzichtet und auch *Caspar Wirt*, dem wir dieselbe zugedacht, sie ausgeschlagen hat, tragen wir dir auf, die Stelle dem *Vitus Anshelm* nach vorgenommener Prüfung zu übergeben. Er steht im 17. Altersjahr und hat für den Makel seiner Geburt als Sohn des genannten Presbiters Ulrich und einer Unverheirateten Dispens erhalten. Wir setzen für diesen Fall die Bestimmungen des Stiftes Bischofszell, welche jeden illegitim Geborenen und nicht mit den hl. Weihen Versehenen ausschliessen, ausser Kraft.

Reg. Lat. 1045. Fol. 293.

Am 22. März e. a. verpflichtete sich Wirt im Namen des Vitus der Kammer gegenüber für die Annate von der genannten Pfründe; hatte dieselbe aber schon am 14. e. m. mit 19 Goldgulden berichtigt, wofür ihm Quittung ausgestellt worden war (St. A. Annatæ 1499. Fol. 14; Quit. 1496—1500. Fol. 147; Intr. Exit. 531. Fol. 51).



509. Romæ 1499 Ianuarii 26 (1498 anno VII. 7 Kal. Febr.). — Alexander VI: Philippo Camberger clerico Maguntinensi familiari nostro.

Da du heute auf deine Chorherrenpfründe an der Kirche *S. Verena* von *Zurzach* in der Diözese *Constanz,* welche dir mit apostolischer Vollmacht übertragen worden war, zu unseren Handen verzichtet hast, haben wir dieselbe dem *Rodulphus de Tobel,* Pfarrer von *Altdorf* in derselben Diözese, verliehen, dir aber, unserem Commensalis und Parafrenarius, auf derselben eine lebenslängliche Pension von 20 rheinischen Goldgulden (vielleicht mehr als $^1/_3$, aber weniger als die Hälfte des Einkommens) vorbehalten.

Reg. Vat. 834. Fol. 134 und 141.

Am 28. Juni e. a. verpflichtete sich Rodulphus der Kammer gegenüber für die Annate dieser von Bamberger (!) resignierten Pfründe, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wurde. Er beglich die Annate am nämlichen Tage mit 14 Gulden 20 bol., wofür ihm am 2. Juli Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1499. Fol. 85; Quit. 1496—1500. Fol. 170).

---

510. Romæ 1499 Ianuarii 27 (1498 anno VII. 7 Kal. Febr.). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Der Papst erneuert dem Prämonstratenserabt *Marcus* von *Rüti* in der Diözese *Constanz* die von *Innocenz VIII.* gewährte Bestätigung der käuflich erworbenen Kollatur von *Rügisaltdorf*, sowie des zwischen dem Kloster und *Rudolf von Tobel* abgeschlossenen Vergleichs (Heft 5, Nr. 537).

Reg. Lat. 1042. Fol. 5.

---

511. Romæ 1499 Februarii 5. —

Der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Gaspardus Dureti,* verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate des hl. *Kreuzaltares* in der Hauptkirche von *Genf*, dessen Einkommen auf 60 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und auf den er als Rechtsnachfolger eines Verstorbenen Ansprüche erlangt hatte. Er versprach, in 6 Monaten zu zahlen, weil noch vor der Kurie um die Stelle Prozess geführt wird und das Einkommen in den Händen des Bischofs liegt.

St. A. Annatæ 1498/9. Fol. 188.



512. Romæ 1499 Februarii 10 (anno VII. 4 Id.). — Alexander VI: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit dem *O[liverius]*, Bischof von *Sabina*, Kardinal von *Neapel*, alle Benefizien, welche sein Familiaris, der verstorbene *Stephanus de Gabanis*, innehatte, insbesondere das Dekanat der Hauptkirche von *Sitten* und die Pfarreien *S. Severinus* von *Contegium* und *S. Nicolaus* von *Orseriæ* in der Diözese Sitten. Das Einkommen des Dekanates wird auf 50, das von Contegium ebenso auf 50 und das von Orseriæ auf 60 Goldgulden geschätzt.
Suppl. 1070. Fol. 183.

513. Romæ 1499 Februarii 13 (anno VII. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Caspar Wirt*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei ohne Seelsorge am Altare *S. Maria* in der Kirche *S. Leonhardus* vor den Mauern von *St. Gallen* und eines anderen Benefiziums, Schülerpfründe genannt, in der Pfarrkirche *S. Magnus* der genannten Stadt. Das Einkommen der ersteren Stelle werde auf 4, das der letzteren auf 2 Mark Silber geschätzt; beide seien durch den Tod des *Jodocus Künsler (!)* erledigt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1070. Fol. 324.

514. Romæ 1499 Februarii 13 (anno VII. Id.). —

Der Kanoniker von *S. Pelagius* zu *Bischofszell* in der Diözese *Constanz*, *Bernardinus Schenk von Landegk*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare S. N. (!) in der Kirche *S. Leonhard* vor den Mauern von *St. Gallen*, die durch den Tod des *Jodocus Kunsli* erledigt sei und deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, namentlich der Name des Altares näher angegeben werden.
Suppl. 1071. Fol. 21.

515. Romæ 1499 Februarii 15 (anno VII. 15. Kal. Martii). —

Als neulich an der Kirche *S. Magnus* der Stadt *S. Gallen* in der Diözese *Constanz* eine ständige Kaplanei, Schülerpfründe ge-



nannt, durch den Tod des *Jodocus Knuyslin (!)* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker jener Diözese, *Joachim Ræsch*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1072. Fol. 212.

516. Romæ 1499 Februarii 16 (anno VII. 14 Kal. Martii). —

Da eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* und die Pfarrei *S. Julianus* in der Diözese Genf, welche beide *Petrus Grueti* bisher innehatte, vakant sind, bittet *Alexius de Echerens*, Kleriker jener Diözese und Familiaris des apostolischen Skriptors *Paulus Tubac*, den Papst ihm die beiden Stellen zu verleihen. Das Einkommen der ersteren wird auf 24, das der letzteren auf 80 Goldgulden geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1070. Fol. 330.

517. Romæ 1499 Februarii 16 (anno VII. 14 Kal. Martii). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Caspar Wirt*, bittet den Papst um Verleihung des ständigen Benefiziums am Altare *S. Gallus* in der Kollegiatkirche *B. Maria* der Stadt *Lindau* in der genannten Diözese, welches Benefizium durch den Tod des dort verstorbenen *Matthæus Hensel* erledigt sei und dessen Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1070. Fol. 336.

518. Romæ 1499 Februarii 20 (anno VII. 10 Kal. Martii). —

Der Kleriker der Diözese *Cur*, *Johannes Vindeck*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare N. in der Pfarrkirche der Stadt *Schaffhusen* in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Ulricus Huoli* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, namentlich der Name des Altares näher angegeben werden.
Suppl. 1071. Fol. 186.



519. Romæ 1499 Februarii 25 (anno VII. 5 Kal. Martii). —

Der Accolit *Johannes Balisterius* von *Rapperswil* am *Zürichsee*, Kaplan am Altare *S. Arbogastus* in der Pfarrkirche von *Oberwinterthur* in der Diözese *Constanz*, ist mit Rücksicht auf diese Stelle gehalten, die Weihen einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einigen Sonn- oder Festtagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der Kammer geprüft werden.

Suppl. 1071. Fol. 156.

---

520. Romæ 1499 Februarii 27 (anno VII. 3 Kal. Martii). —

Als durch den Tod des *Guillermus de Greriis* eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* und die unter dem Patronat des Herzogs von *Savoien* stehende Pfarrei *Thorens* in jener Diözese erledigt waren, übertrug sie der Bischof dem adeligen Kleriker der Diözese *Lyon*, *Ludovicus de Gorrevodo.* Da der Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens*, dem die beiden Stellen als Kommende zugesprochen waren, auf dieselben zu Handen der Kurie resigniert, bittet Ludovicus den Papst, ihm die Pfründe, deren Einkommen auf 36 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen und derselben die genannte Pfarrei mit 200 Gulden Einkommen, für so lange als er sie innehabe, zu inkorporieren.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1071. Fol. 251.

---

521. Romæ 1499 Martii 2 (anno VII. 6 Non.). —

Da die Pfarrei *S. Georgius* von *Elsau* in der Diözese *Constanz* schon so lange vakant steht, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der Presbiter jener Diözese, *Jacobus Blockner* (!) den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der letzten Vakanz, näher angegeben werden.

Suppl. 1072. Fol. 128.



Am 15. e. m. verpflichtete sich *Jacobus Glockner (!)* der Kammer gegenüber für die Annate dieser Kirche, behielt sich aber ein Jahr als Zahlungsfrist vor, weil ein anderer die Stelle besetzt hatte (St. A. Annatæ 1499. Fol. 9).

522. Romæ 1499 Martii 6 (anno VII. Prid. Non.). —

Conrad Schelemberg, Kleriker der Diözese *Constanz*, berichtet, dass s. Z. *Felix Schiterberg* dem verstorbenen *Jacob von Cham* 30 rheinische Gulden für Auslagen und 20 Gulden jährlicher Pension versprochen habe, wenn er seine Chorherrenpfründe zu *Embrach* in jener Diözese zu Gunsten des Felix resigniere. Letzterer habe dann dem Jacobus insgesamt 100 Gulden bezahlt. Da Felix die Pfründe wieder aufgegeben, aber sich damit doch der Simonie schuldig gemacht habe, erscheint er seiner Pfarrei hl. *Kreuz* zu *Wiesendangen* in derselben Diözese unwürdig. Conrad bittet daher den Papst, die Sache untersuchen zu lassen und falls Felix von seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 7 Mark Silber geschätzt werde, entfernt werde, ihm dieselbe zu verleihen.

Wird unter Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1072. Fol. 59.

523. Romæ 1499 Martii 12 (anno VII. 4 Id.). —

In einer Pfarrkirche der Diözese *Constanz*, die in der Bulle genannt werden soll, ist eine ständige Kaplanei, Pfründe genannt, am Altare *S. Blasius* erledigt, deren Gründungsakte verbietet, dass der Inhaber noch ein anderes zu seinem Unterhalt ausreichendes Benefizium besitzen dürfe. Der Papst hatte dem dermaligen Kaplan, *Rodulphus de Dobel*, bewilligt, dass er, sofern er die ihm verliehene, aber im Prozess liegende Pfarrei *Altdorf* jener Diözese erhalte, beide Stellen auf Lebenszeit neben einander behalten dürfe. Rodulphus bittet nun den Papst, er möge ihm gestatten, neben der genannten Kaplanei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen, und für diesen Fall die Gründungsakte aufheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.

Suppl. 1072. Fol. 199.

524. Romæ 1499 Martii 16 (17 Kal. Apr. 1498 anno VII.). — Alexander VI: Abbati monasterii S. Galli de S. Gallo Constanciensis diocesis.

Die Bewohner von *Mörschwil,* in der Diözese *Constanz*, be richten uns, dass ihr Dorf und Umgebung unter der Jurisdiktion und weltlichen Herrschaft des Klosters *S. Gallen* stehen, kirchlich aber zur Pfarrei *Arbaw* gehören und von letzterem Orte soweit entfernt seien, dass sie der lokalen Schwierigkeiten wegen oft der Gottesdienste und Sakramente entbehren müssen. Nun seien neulich Gräber und andere Spuren gefunden worden, welche auf das frühere Vorhandensein einer Kirche hindeuten, und sie wären bereit, aus eigenen Mitteln eine Kirche zu bauen und zu dotieren, wenn sie von Arbaw getrennt und zur eigenen Pfarrgemeinde erhoben würden. Um dieser Bitte zu willfahren, tragen wir dir auf, den Pfarrer von Arbaw und alle Beteiligten zu vernehmen und wenn sich alles, wie angegeben verhält, den Bewohnern von Mörschwil mit unserer Vollmacht die Bewilligung zu geben, dass sie eine Kirche mit Turm und Glocken, Friedhof etc. herstellen dürfen, dieselbe alsdann zur Pfarrei zu erheben, die Bewohner von Arbaw zu trennen und ihnen zu gestatten, was sie bisher dorthin zu entrichten hatten, der eignen Kirche zuzuwenden und ihnen das Vorschlagsrecht vorzubehalten.

Reg. Lat. 1042. Fol. 158.

Das Gesuch der Bewohner von Mörschwil ist vom 23. Februar e. a. datiert (Suppl. 1071. Fol. 196).

525. Romæ 1499 Martii 27 (anno VII. 6 Kal. Apr. 1498). — Alexander VI: Claudio Demsati.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Stephanus Mistralis*, ist die Pfarrei *Grandcourt* in der Diözese *Lausanne* erledigt. Wir übertragen hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 15 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird.

Reg. Vat. 823. Fol. 164.

526. Romæ 1499 Aprilis 6 (anno VII. 8 Id.). —

Johannes Prioralis, Pfarrer von *Puliacum* in der Diözese *Lausanne,* der bei der römischen Kurie lebt und jetzt Geschäfte halber dieselbe für einige Zeit verlässt, weil er die kanonischen Horen etc. lernen will, bittet den Papst um Dispens, dass er 2 Jahre

lang weder mit Rücksicht auf seine Pfarrei noch auf ein anderes Benefizium zur Erwerbung der Weihen, auch nicht der eines Subdiakons, von irgendwem gezwungen werden dürfe.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik genehmigt.

Suppl. 1076. Fol. 19.

Am 31. März 1501 war Johannes noch bei der Kurie, besass nun die Pfarrei *Songiacum* in der Diözese *Genf* und bat um Verlängerung des Dispenses für weitere 2 Jahre, was ihm wieder durch blosse Unterschrift der Supplik bewilligt wurde (Suppl. 1114. Fol. 153).

---

527. Romæ 1499 Aprilis 9 (anno VII. 5 Id.). —

Zwischen dem Kleriker *Petrus Ganterii* als Kläger und dem Presbiter *Petrus Domicelli*, beide aus der Diözese *Lausanne*, schwebte vor der Rota in mehreren Instanzen, jetzt in dritter vor dem Auditor *Petrus de Accoltis* ein Prozess über den Besitz der Pfarrei *Ponterosa* in der genannten Diözese. Vor Erlass des Urteils verzichtete letzterer auf seine Ansprüche zu Handen des hl. Stuhles und beide bitten nun den Papst, die Resignation anzunehmen und dem Ganterii die Stelle, die durch den Tod des *Johannes Chigaudi* erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen, dem Domicelli aber darauf eine lebenslängliche Pension von 19 Gulden kleinen Savoyer Gewichtes (= 6 Golddukaten der Kammer) vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1073. Fol. 181.

---

528. Romæ 1499 Aprilis 9 (anno VII. 5 Id.). —

Der Propst von *S. S. Cosmas und Damianus* zu *Mendrisio* in der Diözese *Como*, *Marcus de Paernio* und *Johannes Antonius de Nato*, Kanoniker von *S. Victor* zu *Balerna*, wünschen ihre Stellen zu wechseln und bitten den Papst, den Tausch zu vollziehen. Johannes Antonius, der bereits Dispens erhalten hatte für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Verheirateten, damit er alle Weihen erlangen und Benefizien übernehmen könne, bittet um weitern Dispens zur Annahme der genannten Propstei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird. Marcus bittet seinerseits um Dispens, die genannte Chorherrenpfründe, deren Einkommen auf 12 Dukaten gewertet ist, zusammen mit dem Archipresbiterat, das er in Balerna besitzt, innehaben zu dürfen.



Wird beiden mit dem Vertauschungsrecht bewilligt; in den Bullen soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1074. Fol. 206.

529. Romæ 1499 Aprilis 12 (Prid. Id.). — Alexander VI: Antonio Talman clerico Constanciensis diocesis decretorum doctori.

Nachdem du heute auf deine Pfarrei *B. Maria* von *Henau* in der Diözese *Constanz* zu unsern Handen verzichtet hast, haben wir dieselbe dem Presbiter jener Diözese, *Sigismund Weck* übertragen, dir aber mit dessen Einwilligung zwei Drittel oder 30 Goldgulden von dem Einkommen der Pfarrei als Pension vorbehalten.

Als Exekutoren werden ernannt: der Propst von *S. Cunibertus* in *Cöln*; der Kanoniker *Lucas Conrater* und der Offizial von Constanz.

Reg. Lat. 1053. Fol. 192.

Das gemeinsame Gesuch des Antonius und des Sigismundus um Uebertragung der Pfarrei und um Vorbehalt der Pension ist datiert vom 19. März e. a. und wurde am 12. April wiederholt. Das erste Mal ist das Einkommen auf 7, dann auf 6 Mark reinen Silbers angegeben (Suppl. 1073. Fol. 152; 1074. Fol. 284).

Am 21. e. m. verpflichtete sich *Johannes Potken* im Namen Sigismunds für die Annate der genannten Pfarrei, deren Einkommen auf 6 Mark geschätzt wurde. Er hatte sie schon am Tage vorher mit fl. 17 an den Thesaurar bezahlt (St. A. Annatæ 1499. Fol. 78).

530. Romæ 1499 Aprilis 14 (anno VII. 18 Kal. Maii). —

Der Laie *Johannes Michaleti*, genannt *de Geis*, aus der Diözese *Genf*, aber wohnhaft in der Diözese *Lyon*, wurde von dem in der Stadt Genf sesshaften Kleriker *Petrus Antoni* wegen eines Hofes einer gewissen Häusergruppe und anderer Immobilien vor den Kanoniker von Genf, *Petrus Grueti*, zitiert, der gegen Johannes entschied. Als dieser an den apostolischen Stuhl appellierte, wurde der Handel zunächst dem Kustoden und dem Offizialen von Lyon und nach erfolgter Einsprache von Seiten des Petrus Antoni durch ein Breve dem Propst der Hauptkirche von Genf, *Guillermus de Fistigniaco*, an dessen Statt dann der Kanoniker jener Kirche, *Amblardus Goyeti* zu urteilen hatte, überwiesen. Johannes appelliert gegen den Entscheid des letztern wieder an den Papst und bittet ihn um Ernennung von Richtern in jener Gegend.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1074. Fol. 192.

531. Romæ 1499 Aprilis 23 (anno VII. 9 Kal. Maii). —

Der ständige Kaplan am Altare *S. Hieronimus* in der Kirche *S. S. Stephanus, Petrus* und *Paulus* zu *Bellinzona* in der Diözese *Como, Franciscus de Amido,* wünscht zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl er als der Kanoniker von *Mailand, Franciscus de Paravixino*, bitten den Papst, letzterem die Kaplanei, die ohne Seelsorge ist, deren Einkommen auf 16 Goldgulden geschätzt wird und die unter Laienpatronat steht, zu verleihen, für Franciscus de Amido aber auf derselben eine Pension von 8 Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1078. Fol. 190.

532. Romæ 1499 Aprilis 24 (anno VII. 8 Kal. Maii). —

Als der Kleriker der Diözese *Genf, Johannes de Livrone* seine ständige Kaplanei *S. Andreas* in der Pfarrkirche *S. Germanus* zu Genf zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie letzterer dem Pfarrer von *S. Ursus* zu *Vacheresse* in jener Diözese, *Claudius Garneri.* Mit Zustimmung des letzteren bittet nun Johannes den Papst, ihm auf dem Einkommen von S. Ursus eine lebenslängliche Pension von 10 Gulden savoyischer Währung (= 5 Golddukaten der Kammer) vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 1074. Fol. 184.

533. Romæ 1499 Aprilis 25 (anno VII. 7 Kal. Maii). —

Als durch den Tod des *Henricus Burgneti* die Pfarrei *S. Stephanus* von *Expendes* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, liess sich der Pfarrer von *S. Jacobus* zu *Arconciel* in jener Diözese, *Petrus Castri*, der Dispens besass zur Uebernahme zweier Benefizien mit Seelsorge, die Pfarrei vom Bischof übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 60 savoyische Gulden (= 20 Golddukaten der Kammer) geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1074. Fol. 189.

534. Romæ 1499 Aprilis 25 (anno VII. 7 Kal. Maii). —

Claudius de Canda, Pfarrer der Kirche von *Vendovres* und Zubehör in der Diözese *Genf*, bittet den Papst um Dispens, neben



der genannten Pfarrei noch ein anderes Benefizium oder ohne jene deren zwei mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1074. Fol. 189.

535. Romæ 1499 Aprilis 26 (6 Kal. Maii). — Alexander VI: Iohanni Zussen presbitero Sedunensis diocesis.

Da du auf die Pfarrei *B. Maria* zu *Münster*, alias *Conches*, in der Diözese *Sitten* resigniert hast, übergeben wir dieselbe dem *Sebastianus Lieber*, welcher sich verpflichtet hat, die lebenslänglich eine jährliche Pension von 20 rheinischen Gulden auszuzahlen, nämlich 10 Gulden als ein Drittel von dem Einkommen der genannten Pfarrei und 10 von dem 40 Golddukaten betragenden Einkommen seines Augustinerpriorates B. Maria in *Martigny-Combe* derselben Diözese.
Reg. Vat. 854. Fol. 217.

536. Romæ 1499 Aprilis 27 (anno VII. 5 Kal. Maii). —

Augustinus Luttenwang, der das Dekanat und eine Chorherrenpfründe bei *S. Peter* in *Basel* innehat und sich zu persönlicher Residenz daselbst eidlich verpflichtet hat, bittet den Papst, ihn dieses Eides zu entbinden und ihm auf Lebenszeit zu bewilligen, das Einkommen der genannten zwei Stellen sowie aller übrigen, ausgenommen die täglichen Austeilungen, ungeschmälert beziehen zu dürfen, wenn er sich Studien halber in einer Universitätsstadt oder bei der römischen Kurie oder auf einem andern seiner Benefizien aufhalte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1076. Fol. 103.

537. Romæ 1499 Aprilis 27 (anno VII. 5 Kal. Maii). —

Der apostolische Protonotar und Kanoniker der Hauptkirche von *Genf*, *Johannes de Lornay*, bittet den Papst, ihm die Pfarrei *Mons S. Martini* und die nicht weit davon gelegene Pfarrei *S. Mauritius* von *Pringiacum* zu verleihen, die beide in der Diözese Genf liegen und durch den Tod des *Amedeus de Nemoribus*, Familiaris eines in der Bulle zu nennenden verstorbenen Kardinals,



erledigt seien. Das Einkommen der ersteren ist auf 60, das von S. Mauritius auf 40 Golddukaten geschätzt. Johannes bittet um Inkorporation der letzteren Kirche in die von S. Martinus für so lange, als er diese innehabe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1075. Fol. 118.

Am 29. e. m. bat Johannes auch um Verleihung des Benediktinerpriorates *Aime* in der Diözese *Tarantaise*, das Amedeus als Kommende innegehabt hat und dessen Einkommen auf 40 Dukaten geschätzt wird, dass er sie zusammen mit seinem Kanonikate, sowie allen seinen andern Benefizien innehaben könne (daselbst Fol. 84.

---

538. Romæ 1499 Aprilis 27 (anno VII. 5 Kal. Maii). —

Da *Petrus Colini* seine Pfarrei *Warens* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des apostolischen Stuhles resignieren will, bittet der Pfarrer von *Chatrouges* in der Diözese *Meaux*, *Andreas Gabandeti*, den Papst, ihm die genannte Pfarrei, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen. Andreas besitzt Dispens für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten behufs Erlangung der Weihen und Uebernahme zweier Benefizien mit Seelsorge.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1074. Fol. 212.

Mit Bulle vom 1. Juni e. a. inkorporierte der Papst die Pfarrei *Varrens* der Kirche von Chatrouges für so lange, als diese im Besitze des Andreas sei. Die Bulle ging zurück, weil die Schätzung von Varrens 10 Dukaten nicht überstieg (Reg. Lat. 1049. Fol. 149; St. A. Annatæ 1499. Fol. 212).

---

539. Romæ 1499 Maii 2 (anno VII. 6 Non.). —

Hugoninus Griocti, Bürger und Notar von *Lausanne*, behauptete, das ganze unbewegliche Besitztum des Laien *Benedictus de Prato*, von Lausanne, sei einem gewissen *Aymonetus Mareschet* aus der Diözese *Genf* verkauft, dann von diesem dem Hugoninus unter Mitwirkung des Notars von Lausanne, *Johannes Concheti*, am 28. Februar eines bestimmten Jahres geschenkt und übergeben worden, während in Wirklichkeit der Notar Johannes am 18. Februar bei der Schenkung funktionierte, von einem Verkauf der Güter aber an diesem Tage von Seiten des Benedictus an Aymonetus nicht die Rede war. Hugoninus klagte gegen Benedictus vor einem



weltlichen Richter, dann vor dem Offizialen von Lausanne und gewann den Prozess. Benedictus und Johannes appellierten an den Offizialen von *Besançon*, der aber das erste Urteil bestätigte. Da es sich um einen Wert von über fl. 1000 und um das ganze Vermögen des Benedictus und seiner Familie handelt, Hugoninus in Lausanne zu grossen Einfluss besitzt und der Offizial daselbst versucht, auf Johannes als Zeugen unerlaubt einzuwirken, wenden sich Benedictus und Johannes an den Papst mit der Bitte, den Streit in 3. Instanz bei der römischen Kurie entscheiden zu lassen und einem Auditor der Rota zu überweisen.

Wird nur ein Richter in jener Gegend bewilligt.

Suppl. 1075. Fol. 184.

---

540. Romæ 1499 Maii 11 (5 Id.). — Alexander VI: Philippo Camberger clerico Maguntinensi familiari nostro.

Nachdem *Lucas Conrater*, Kanoniker der Kirche von *Constanz*, auf die Pfarrei *Ganterswil* resigniert hatte, übertragen wir sie dir; da du aber, ohne sie anzutreten, wieder auf dieselbe verzichtetest, gaben wir unsere Einwilligung, dass die Stelle der Domherrenpfründe, welche Lucas innehat, einverleibt werde, solange er diese behält, dir, unserem Parafrenarius und Commensalis, haben wir mit Zustimmung des Lucas auf dem Einkommen der Pfarrei eine Pension von 20 rheinischen Gulden in Gold vorbehalten.

Reg. Vat. 834. Fol. 142.

---

541. Romæ 1499 Maii 26 (anno VII. 7 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten* und ständige Kaplan am Altare *S. Nicolaus* in der Kirche von *Aragnum* jener Diözese, *Martinus Zirn*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, sich die Weihen, auch die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, die 4 niedern Weihen zusammen mit der des Subdiakonates und dann nach einander die des Diakonats und Presbiterats erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1076. Fol. 222.



542. Romæ 1499 Iunii 4 (anno VII. Prid. Non.). —

Da der Pfarrer der Kirche *S. Gotthardus* vor den Mauern der Stadt *Lugano, Gasparinus de Vicecomitibus*, zu Handen des Papstes zu resignieren gedenkt und die Bürger wünschen, dass für die Minderen Brüder der Observanz, denen sie besonders gewogen sind, an Stelle dieser Kirche eine Niederlassung gebaut werde, bittet der Provinzialvikar dieses Ordens für die Provinz *Mailand* den Papst, die Resignation anzunehmen und den Brüdern zu gestatten, dass sie die Kirche niederreissen, an deren Stelle ein Gebäude mit Kirche unter Einschluss des Bauplatzes der alten Kirche und eines Altars des vorgenannten Heiligen, einen niederen Turm, Glocken, Friedhof, Kloster, Garten etc. erstellen und dazu das Material der alten Kirche verwenden dürfen. Er bittet ferner, dem künftigen Guardian und den Brüdern des neuen Hauses den Genuss aller Privilegien ihres Ordens zu bewilligen und dem Gasparinus als lebenslängliche Pension das ganze Einkommen der Kirche, das auf 5 Goldgulden geschätzt wird, vorzubehalten mit Ausnahme des Gartens und des Pflanzlandes; später soll alles dem Hause zufallen.

Wird unter Zustimmung des Bischofs bewilligt. Der Name der Kirche wird getilgt. Der Baupreis soll bei einem Gotteshaus oder einer zuverlässigen Person deponiert werden.

Suppl. 1077. Fol. 124.

---

543. Romæ 1499 Iunii 5 (anno VII. Non.). —

Der Scolaris der Diözese *Sitten*, *Martinus Verioz*, der Dispens für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Verheirateten und einer Unverheirateten behufs Erwerbung der Weihen einschliesslich des Presbiterates und Uebernahme eines Benefiziums von der Pönitentiarie erhalten hat, bittet den Papst um Erlaubnis, sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an einem Sonn- oder Feiertage, auch ausser der festgesetzten Zeit, unter die Kleriker aufnehmen und die 4 niedern Weihen, dann nach einander [die höheren] erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1077. Fol. 110.



544. Romæ 1499 Iunii 14 (anno VII. 18 Kal. Iulii). —

Der adelige Kleriker der Diözese *Lausanne* und Familiaris des Kardinalvizekanzlers *Ascanius Maria* von *S. Vitus*, *Nicolaus Diesbach*, bittet den Papst um Verleihung einer Chorherrenpfründe bei *S. Ursus* zu *Soloturn* in jener Diözese, die durch den Tod des *Conradus Schlegel* erledigt sei und deren Einkommen auf 4 Mark reinen [Silbers] geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1078. Fol. 111.

---

545. Romæ 1499 Iunii 15 (anno VII. 17 Kal. Iulii). —

Felix Plantschly (!), der die niederen Weihen besitzt, ist als Kanoniker der Kollegiatkirche, Abtei genannt, zu *Zürich* in der Diözese *Constanz* gehalten, binnen einer gewissen Frist die Weihe eines Subdiakons zu erwerben; da er aber wegen des Krieges für längere Zeit nicht ohne Gefahr zu seinem Bischof nach Constanz gelangen könnte, bittet er den Papst um Erlaubnis, sich die genannte Weihe von einem beliebigen ausserhalb der römischen Kurie und in seiner Gegend wohnenden Prälaten auch ausser der vorgeschriebenen Zeit an einem Sonn- oder Festtage erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1077. Fol. 287.

---

546. Romæ 1499 Iunii 25 (7 Kal. Iulii). — Alexander VI: Petro Pontesi et Thomæ Bucheti canonicis ecclesiæ Tarantasiensis ac officiali Tarantasiensi.

Henricus Peyrer, Bürger von *Lausanne*, wurde von dem Laien *Ludovicus de Mœr* und dessen Gattin *Anna*, ebenfalls von Lausanne, um gewisser Gegenstände willen, welche letztere gestützt auf ein Legat der verstorbenen *Francisca*, Witwe des *Ansermondus de Bonolaz*, genannt *Montichier*, beanspruchten, in Lausanne belangt und von dem Beauftragten des Bischofs zur Herausgabe der Gegenstände oder Bezahlung von 52 Pfund Lausanner Währung nebst Kosten verurteilt. Da Henricus an uns appelliert hat, tragen wir euch auf, die Parteien einzuvernehmen und den Streit zu entscheiden.

Reg. Lat. 1054. Fol. 8.



547. Romæ 1499 Iunii 26 (anno VII. 6 Kal. Iulii). —

Als der Dekan von *Freiburg*, *Guillelmus Burgensis*, seine Pfarrei *S. S. Petrus und Paulus* von *Duens* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Papstes resignierte, inkorporierte sie dieser der Gesamtheit der Geistlichen der Pfarrkirche *S. Nicolaus* in der Stadt Freiburg, mit der Bestimmung, dass sie die Seelsorge daselbst durch einen ständigen Vikar versehen lassen. Da in der betreffenden Bulle das Einkommen der Pfarrei auf 24 Goldgulden angegeben ist, während es in Wirklichkeit viel höher ist, zweifelt die genannte Geistlichkeit an der Gültigkeit der Bulle und bittet den Papst um Bestätigung derselben, wie wenn darin das Einkommen auf 30 Gulden gewertet wäre.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1078. Fol. 208.

---

548. Romæ 1499 Iunii 27 (anno VII. 5 Kal. Iulii). —

Zwischen dem Prior und Konvent des Karthäuserstiftes *Johannes Baptista* bei *Freiburg* in der Diözese *Constanz* einerseits und dem Grafen *Rudolf von Werdenberg* als Generalprior des Johanniterhauses der genannten Stadt und aller Häuser dieses Ordens in Deutschland anderseits wurde Prozess geführt wegen der Herrschaft über die Dörfer *Ufhusen* und *Wendlingen* in jener Diözese, sowie wegen Injurien und anderem vor dem Kanoniker von *Basel*, *Arnold zem Luft*, bischöflichen Offizial und Subkonservator der Rechte des Karthäuserordens. Als Rudolf gegen letzteren in Sachen der Injurien an den Papst appellierte, übertrug dieser die Prozessführung dem Bischof *Leonellus* von *Concordia*, Nuntius in jener Gegend, der sie hinwiederum an den Kanoniker von Basel, *Bernhard Ouglin* wies. Während Bernhard zu Gunsten der Karthäuser entschied, erklärte Arnold den Prokurator des Rudolf, *Johannes Spul*, der Beschimpfung der Gegenpartei schuldig und verurteilte ihn zur Zahlung von 300 rheinischen Gulden, wogegen Johannes an den Papst appellierte. Da die Frage der Herrschaftsrechte der genannten Dörfer noch immer bei Arnold anhängig ist, diese aber von der Frage der Injurien nicht zu trennen ist, bitten Rudolf und Johannes den Papst, durch ein Breve den ganzen Prozess ungeteilt Richtern jener Gegend zu übertragen.

Wird bewilligt.

(Suppl. 1079. Fol. 23).



549. Romæ 1499 Iunii 28.

Johannes de Tonsis verpflichtete sich im Namen des *Franciscus de Supersaxo* der Kammer gegenüber für die Annate des Dekanates der Hauptkirche von *Sitten,* dessen Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt wird. Die Stelle war durch den Tod des *Stephanus de Cabanis* (der sie durch Zession des Kardinals von *Neapel* erhalten) erledigt und wurde dem Franciscus vom 16. c. m. verliehen.

Er beglich die Annate am nämlichen Tage, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

St. A. Annatæ 1499. Fol. 85; Quit. 1496–1500. Fol. 169.

---

550. Romæ 1499 Iulii 3 (anno VII. 5 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne, Claudius Scutiferi,* bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Fontán* jener Diözese, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des N. oder durch einen Akt des *Philibertus Cholay* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, besonders die Art der Erledigung angegeben werden.

Suppl. 1078. Fol. 217.

---

551. Romæ 1499 Iulii 13 (anno VII. 3 Id.). —

Der Kanoniker an der Hauptkirche von *Basel,* Decr. Dr. *Hieronimus von Weiblingen,* bittet den Papst um Dispens zur Uebernahme eines beliebigen Benefiziums ohne Seelsorge auf Lebenszeit und mit dem Vertauschungsrecht.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob der Petent Kleriker sei.

Suppl. 1078. Fol. 285.

---

552. Romæ 1499 Iulii 13 (anno VII. 3 Id.). —

Propst, Kanoniker und Kapitel der Kollegiatkirche *B. Maria* zu *Neuenburg* in der Diözese *Lausanne,* sowie der Markgraf *Philippus von Hochberg* und Grosseneschall des Königs von *Frankreich* für die *Provence,* der als Graf der Stadt Neuenburg das Kollaturrecht über die dortige Propstei und die Chorherrenpfründen besitzt, wünschen, dass bei ihrer Kirche, ähnlich wie in Lausanne,



6 Knaben, Innocentes genannt, ein Magister für deren Unterricht in Sprache und Musik und ein Famulus für deren Dienst gehalten werden. Sie haben zu dem Behuf ein schriftliches Dokument mit allen Einzelheiten aufgesetzt. Für den Unterhalt der Stiftung hat Philippus der Kirche einige Einkünfte geschenkt und hat als Kollator der Pfarreien *S. Nicolaus* zu *Verreriæ* in der Diözese *Besançon* und *S. Petrus* zu *Cornault* in der Diözese Lausanne die Zustimmung dazu gegeben, dass dieselben mit Einwilligung ihrer gegenwärtigen Pfarrer, *Johannes de Cheviri (?)* und *Petrus Budet*, aufgehoben und deren Einkommen der Tafel des Kapitels der Kollegiatkirche zu Gunsten der Stiftung für alle Zeiten inkorporiert werden. Graf Philippus, Propst und Kapitel bitten nun den Papst, ihre Beschlüsse zu bestätigen und den Bischof von Lausanne oder sonst einen Prälaten im Lande zu beauftragen, dass er gegebenenfalls die Resignation der beiden Pfarrer entgegennehme und die Pfarreien, deren beider Einkommen auf 70 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem genannten Kapitel unter der Bedingung einverleibe, dass letzteres die Pfarreien durch Kapläne besorgen lasse.

Wird bewilligt und dem Bischof von Lausanne Auftrag erteilt. Die Bulle soll «ad perpetuam rei memoriam» ausgestellt und darin alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1079. Fol. 247.

---

553. Romæ 1499 Iulii 15 (anno VII. Id.). —

Als das Benediktinerpriorat *S. Petrus* von *Val-de-Travers* in der Diözese *Lausanne* durch Resignation erledigt war, verlieh der Papst dasselbe dem adeligen *Oliverius de Hochberg* von *Neuenburg*, der für den Makel seiner Geburt als Sohn zweier Unverheirateten und für seinen Altersdefekt, weil er erst 15 Jahre alt war, Dispens erhalten hatte. Da er aber die Stelle durch Ritter *Ludovicus de Diesbach* von *Bern* und seinen Sohn, den Kleriker *Nicolaus de Diesbach*, besetzt fand, übertrug der Papst die Untersuchung dem Bischof von *Agen*, während die Diesbach behaupteten, der Prozess habe schon vorher in den Händen des Bischofs von *Nocera*, *Matthæus de Ubaldis*, gelegen. Da sich nun herauszustellen scheint, dass weder Nicolaus noch Oliverius rechtskräftige Ansprüche haben, bittet letzterer den Papst, ihm für diesen Fall die Stelle, deren Seelsorge



durch einen Weltgeistlichen versehen zu werden pflegt und deren Einkommen auf 150 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, aufs neue zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1079. Fol. 265.

554. Romæ 1499 Iulii 31. —

Zwei Bullen, die am 19. April a. c. zu Gunsten des Kanonikers von *Brixen*, *Leonardus Pren*, über eine Pension von 22 rheinischen Goldgulden auf dem Einkommen der Pfarrei *Malans* in der Diözese *Cur* ausgestellt wurden, gingen heute zurück, weil die Resignation im Lande selbst erfolgt war.

St. A. Annatæ 1499. Fol. 238.

555. Romæ 1499 Augusti 16 (anno VII. 17 Kal. Sept.). —

Der adelige Kanoniker der Propstei vom grossen *S.Bernhardsberg*, *Stephanus Bergerii*, der das Augustinerpriorat *S. Nicolaus* von *Bettens* und das Hospital *B. Maria Magdalena* zu *Vivis*, die beide in der Diözese *Lausanne* gelegen und dem S. Bernhardsberg unterstellt sind, als Kommende innehat, bittet den Papst, das Priorat, dessen Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, dem Hospital mit 30 Pfund Einkommen, solange er dieses besitze, zu inkorporieren.

Wird bewilligt mit Bulle «ad futuram rei memoriam», in derselben soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1081. Fol. 116.

556. Romæ 1499 Augusti 31 (anno VIII. Prid. Kal. Sept.) —

Amblardus de Groeriis hatte als Student in *Turin* Dispens erhalten, dass er neben seinen Studien die Pfarrei *Choley* in der Diözese *Genf* 5 Jahre lang innehaben dürfe, ohne zur Erlangung des Presbiterates angehalten zu sein, sofern er innerhalb 3 Jahren das Subdiakonat erwerbe. Letzterer Termin wurde ihm um 4 Monate verlängert; da er aber seit Monaten sich eines Prozesses wegen in *Rom* aufhält, bittet er um weitere Frist von einem Jahre.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1083. Fol....



557. Romæ 1499 Septembris 4 (anno VIII. Prid. Non.). —

Da die Satzungen der Hauptkirche von *Lausánne* vorschreiben, es dürfe kein Kanoniker das Einkommen und die täglichen Austeilungen seiner Pfründe beziehen, wenn er nicht das gesetzliche Alter und die Weihen besitze, bittet der Kanoniker *Amedeus de Orliaco*, der 17 Jahre alt und von adeliger Herkunft ist, den Papst um Indulgenz, sein Einkommen an jener Kirche trotzdem beziehen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1083. Fol. . . .

---

558. Romæ 1499 Septembris 5. —

Dem am 9. August a. c. zum Bischof von *Maurienne* ernannten *Ludovicus* wurde am nämlichen Tage eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* mit 50, die Pfarrei *Gorrevodo* in der Diözese *Lyon* mit 40 und die mit derselben unierten Pfarreien *S. Laurentius* von *Dondorna* in der Diözese *Turin* mit 30 und von *Thorencum* in der Diözese Genf mit 200, ferner das Augustinerpriorat *Vion* in letzterer Diözese mit 100 Golddukaten und eine Pension von 82 Golddukaten französischer Währung auf dem Benediktinerstift *Insula Barbera* in der Diözese Lyon vorbehalten. In seinem Namen verpflichtete sich heute *Ricardus de Mediolanensibus* für die Annate aller genannten Stellen im Gesamtbetrage von $495^1/_2$ Dukaten.

Randbemerkung: Er zahlte am nämlichen Tage 234 Gulden 12 Soldi. Am 17. September 1500 erhielt Ludovicus eine neue Bulle für die am 10. März 1499 erfolgte Vereinigung der Pfarrei Thorencum.

St. A. Annatæ 1499. Fol. 117.

---

559. Romæ 1499 Septembris 17 (anno VIII. 15 Kal. Oct.). —

Als bei der Hauptkirche von *Genf* durch den Tod des apostolischen Notars, *Andreas Malvenda*, eine Domherrenpfründe erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker der Diözese *Vercelli*, *Jeronimus de Confluentia.* Inzwischen hatte sie der Kardinal *Johannes* von *S. Maria trans Tiberim* gestützt auf eine Expektative sich verleihen lassen, er wünscht dieselbe aber wieder zu Handen des Papstes zu zedieren, weshalb Jeronimus den letzteren



bittet, ihm die Pfründe, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt unter Regressvorbehalt für den genannten Kardinal; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1084. Fol. 45.

---

560. Romæ 1499 Septembris 20 (12 Kal. Oct.) — Alexander VI: Mathæo electo Sedunensi.

Nachdem heute der Bischof *Nicolaus* von *Sitten*, freiwillig resigniert hat, übertragen wir hiemit dir, dem Dekan von *Valeria* und Neffen des Nicolaus, dieses Bistum.

Von dieser Ernennung wurden benachrichtigt: das Domkapitel von Sitten, der Klerus und die Bürgerschaft der Diözese, die Vasallen des Bistums und der Erzbischof von *Tarantaise*.

Reg. Lat. 1094. Fol. 110.

Die Absolutionsbulle ist vom gleichen Datum (daselbst Fol. 117) eine andere Bulle desselben Tages behält dem Nicolaus mit Zustimmung des Mathæus eine jährliche Pension von 500 Golddukaten auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel vor (daselbst 1054. Fol. 173). Die Annahme der Resignation, die Uebertragung an Mathæus und der Pensionsvorbehalt wurden im geheimen Konsistorium des vorgenannten Datums auf Antrag des Kardinals von *Capua* beschlossen (Arch. Consist. Acta Camer. 1. Fol. 78).

Dominicus de Attavantis anerbot im Namen des Mathæus am 5. October e. a. der Kammer 2000 Goldgulden als Servitium commune laut Taxation nebst den üblichen 5 geteilten Servitien und verpflichtete sich, die Hälfte beider Zahlungen innerhalb 6 Monaten zu leisten, die andere Hälfte in weitern 6 Monaten. Am 10. e. m. wurde ihm dann die Bulle ausgehändigt, da er sämtlichen Verbindlichkeiten bereits nachgekommen war. Für das Servitium commune zahlte er fl. 950 (St. A. Oblig. 1498–1502. Fol. 52).

---

561. Romæ 1499 Octobris 5 (3 Non.). — Alexander VI: Amedeo de Saconeto magno.

Die Pfarrei *Grand-Saconnex* und eine der Kaplaneien an der *Makkabäerkapelle* in *Genf*, deren Einkommen zusammen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, sind durch Resignation deines Onkels, des Archipresbiters *Theobaldus de Saconeto magno*, erledigt. Wir übertragen hiemit die beiden Stellen dir, der du im 24. Altersjahre stehst und von adeliger Abkunft bist.

Reg. Vat. 824. Fol. 46.

Durch Bulle vom gleichen Datum wurde dem Amedeus auch das Archipresbiterat, welches Theobaldus an der nämlichen Kapelle innehatte und dessen Einkommen auf 7 Golddukaten geschätzt wurde, verliehen. Die Resignation vollzog im Namen des Theobaldus als Prokurator der Kleriker von *Florenz, Dominicus de Attavantis*, am vorgenannten Tage vor dem Notar *F. de Attavantis* in *Rom* und zwei Zeugen (Reg. Vat. 828. Fol. 114; St. A. Cessiones 1499–1502. Fol. 39).

---

562. Romæ 1499 Octobris 7 (Non.). — Alexander VI: S. Cuniberti Coloniensis et S. S. Feliciset Regulæ Thuricensis Constanciensis diocesis ecclesiarum præpositis ac officiali Constantiensi.

Nachdem die Pfarrei *S. Peter* und *Paul* von *Mettmenstetten* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Keller*, erledigt worden, tragen wir euch auf, die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, dem Presbiter jener Diözese, *Bertholdus Meyer*, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1055. Fol. 64.

---

563. Romæ 1499 Octobris 7 (Non.). — Alexander VI: Abbati monasterii de Tela Lausannensis diocesis et officiali Bisuntino.

Das Kapitel von *Lausanne* berichtet uns, dass der Bischof *Aimon* ihm eine gewisse Jurisdiktion, die er für sich selbst beanspruche, streitig mache und bereits ein Urteil zu seinen eigenen Gunsten von dem Offizialen von *Belley* erlangt habe. Da das Kapitel hiegegen an uns appelliert, tragen wir euch auf, die Parteien einzuberufen und den Streit in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1046. Fol. 146.

---

564. Romæ 1499 Octobris 10 (anno VIII. 6 Id.). —

Die Pfarrei *Chavornay* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, ist durch den Tod des letzten Inhabers, *Otto de Rattis*, erledigt. Der Presbiter der Diözese *Genf*, *Johannes Curardi*, bittet den Papst, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1085. Fol. . . .



565. Romæ 1499 Octobris 23 (anno VIII. 10 Kal. Novbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne*, welche *Claudius de Staviaco* innegehabt habe; die Stelle soll durch die Resignation des Claudius oder eines *Ludovicus de Petra* erledigt sein und ihr Einkommen werde auf 26 Goldgulden geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders auch die Art der Vakanz.

Suppl. 1102. Fol. 197.

---

566. Romæ 1499 Novembris 1 (Kal.). — Alexander VI: Episcopo Vulterrano et præposito ecclesiæ B. Mariæ Geismariensis Maguntinæ diocesis ac officiali Sedunensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Bartholomaeus Kalbermatter*, ist die Sakristanstelle an der Hauptkirche zu *Sitten* mit 6 Mark Silber Einkommen erledigt. Nachdem das Kapitel den *Melchior Sen*, welcher an jener Kirche eine Domherrenpfründe besitzt, zu seinem Nachfolger gewählt hat, tragen wir euch auf, ihm in unserem Namen die Stelle zu verleihen.

Reg. Lat. 1069. Fol. 126.

---

567. Romæ 1499 Novembris 15 (anno VIII. 18 Kal. Decbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Como*, *Johannes Maria de Madiis*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Sitten*, welche der Sakristan N. jener Kirche innehabe, die aber auf irgend eine Weise erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Inhabers und der Grund der Erledigung.

Suppl. 1086. Fol. 130.

---

568. Romæ 1499 Novembris 16 (anno VIII. 16 Kal. Decbr.). —

Als die Pfarrei *Pouliacum* in der Diözese *Lausanne* durch Resignation des päpstlichen Familiaris, *Johannes Pocalis*, erledigt war, wurde auf den Vorschlag des Patrons vom Vikar von Lau-



sanne der im Dienste des Kardinals *Johannes* von *S. S. Nereus und Achilleus* stehende Kleriker der Diözese *Genf*, ***Franciscus de Fabrica***, zum Pfarrer ernannt; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1086. Fol. 136.

---

569. Romæ 1499 Novembris 21 (11 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Ad futuram rei memoriam.

Die Kapelle *S. Maria Bellimontis* im Gebiet der Pfarrkirche *Bacium* der Diözese *Sitten* mit 10 Golddukaten Einkommen, welche die Kanoniker des *grossen S. Bernhardsberges* zu versehen pflegen, ist erledigt, weil deren Inhaber, der Kanoniker *Petrus Aprilis*, eine Chorherrenpfründe in *S. Maurice* angenommen hat. Da der Magister *Petrus Colini*, unser Notar, Skriptor und Abbreviator der apostolischen Briefe, welcher die Pfarrei *Bacium* mit 50 Dukaten Einkommen innehat, uns bittet, die Kapelle dieser seiner Kirche, solange als er sie besitze, zu inkorporieren, entsprechen wir hiemit seiner Bitte.

Reg. Lat. 1046. Fol. 105.

Das Gesuch Colinis um die Einverleibung ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1086. Fol. 138).

---

570. Romæ 1499 Novembris 22 (10 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Rudolpho Arens canonico Sedunensi.

Nachdem du auf deine Ansprüche an die Pfarrstelle *Bagnes* in der Diözese *Sitten*, über welche du mit *Johannes Alingi* junior von *La Cluse*, Presbiter der Diözese *Genf*, Prozess geführt, verzichtet hast, haben wir dieselbe dem Johannes übertragen, dir aber mit dessen Einverständnis auf dem Einkommen der Pfarrei, welches 200 Gulden kleinen Gewichtes Savoyer Währung (= 60 Golddukaten) betragen soll, eine jährliche Pension von 100 Gulden (= 30 Dukaten) vorbehalten.

(Reg. Vat. 839. Fol. 262).

Das gemeinsame Gesuch des Rudolphus und des Johannes ist vom gleichen Datum (Suppl. 1086. Fol. 197).



571. Romæ 1499 Novembris 24 (8 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Iohanni Constantini clerico Gebennensis diocesis.

Wie du uns mitteilst, kann der Domherr *Aimonetus de Obsens* bei der Hauptkirche von *Lausanne* seinen Pflichten nicht mehr allein nachkommen und bedarf eines Coadjutors. Auf deine Bitte ernennen wir dich zu einem solchen und erteilen dir zugleich Anwartsrechte auf die Nachfolge in die genannte Pfründe, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird.

Reg. Vat. 834. Fol. 62.

---

572. Romæ 1499 Novembris 29 (anno VIII. 3 Kal. Decbr.) —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne, Claudius Lamberti*, ist mit Rücksicht auf seine Kaplanei *S. Nicolaus* in der Kathedrale von Lausanne gehalten, sich alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent hat sich einer Prüfung vor der Kammer zu unterziehen.

Suppl. 1088. Fol. 248.

---

573. Romæ 1499 Decembris 6 (anno VIII. 8 Id.). —

Humbertus Lavet, Abt des Cisterzienserstifts *Altacrista* in der Diözese *Lausanne* wünscht zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl Humbertus als der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Morelli*, genannt *Bachi*, bitten den Papst, letzterem das Stift, dessen Einkommen auf 80 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, dem Humbertus aber den dritten Teil davon als lebenslängliche Pension vorzubehalten und die Privilegien des genannten Ordens, laut denen niemand ohne Zustimmung des Abtes und Konventes von Citeaux und der nicht das Gelübde dieses Ordens abgelegt, ein Kloster desselben innehaben könne, für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.

Suppl. 1087. Fol. 114.



574. Romæ 1499 Decembris 14 (anno VIII. 19 Kal. Ian.). —

Der Propst der Kollegiatkirche *S. Ursus* der Stadt *Soloturn* in der Diözese *Lausanne*, *Fridericus Kempf*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Stelle noch zwei weitere Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit übernehmen und vertauschen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1088. Fol. 16.

---

575. Romæ 1499 Decembris 16. —

Ludovicus de Chastonay, Pfarrer von *S. Victor* zu *Ollon* in der Diözese *Sitten*, verpflichtete sich gegenüber der apostolischen Kammer im Namen des *Franciscus de Chardone* für die Annate der Pfarrei *S. Mauritius* von *Bagnyes* in jener Diözese, die durch die Resignation des *Johannes Alingii junior* erledigt und dem Franciscus am 30. November a. c. übertragen worden war. Auf dem Einkommen der Pfarrei von 60 Golddukaten war eine jährliche Pension von 100 Gulden kleinen Savoyer Gewichts = zirka 30 Dukaten vorbehalten worden.

Ludovicus versprach Zahlung der Annate abzüglich dieser Pension und beglich sie am nämlichen Tage mit fl. 14 bol. 20, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

St. A. Annatæ 1499. Fol. 162; Quit. 1496–1500. Fol. 192.

---

576. Romæ 1499 Decembris 22 (anno VIII. 11 Kal. Ian.). —

Eine Anzahl Männer der 7 Zehnten des *Wallis* in der Diözese *Sitten* hatten den Bischof *Nicolaus Schiner* vor seiner Wahl gegen seinen Willen gewisse Vereinbarungen beschwören lassen, darunter die, dass er, solange er lebe, ohne ihre Zustimmung das Bistum niemals, auch nicht zu Handen das Papstes aufgeben dürfe. Er wurde sogar gezwungen, Bürgen hiefür zu stellen.

Der Bischof, der nun ungefähr 2 Jahre im Amte war, aber wegen Altersschwäche sich dessen Lasten nicht mehr gewachsen fühlte, hat ohne Zustimmung der genannten Männer zu Handen des Papstes auf das Bistum verzichtet und dieses wurde einem anderen verliehen. Da durch die beschworenen Artikel die geistlichen und weltlichen Rechte des Bischofs geschmälert würden, jene



Männer aber den Nicolaus und seine Bürgen bedrängen, bittet dieser den Papst, durch Richter in jener Gegend die Sache untersuchen zu lassen und ihnen anzutragen, dass sie die Artikel für nichtig erklären, wenn sich dieselben als der Kirche nachteilig erweisen und dass sie ihn und seine Bürgen ihres Eides entbinden.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1088. Fol. 91.

577. Romæ 1499 Decembris 27 (anno VIII, 6 Kal. Ian.). — Alexander VI: Petro Domicelli clerico Lausannensis.

Da du heute auf deine Ansprüche an die Pfarrei *Pontarosa* in der Diözese *Lausanne*, über welche du mit *Petrus Ganterii* Prozess führtest, verzichtet hast, haben wir die Stelle dem Petrus übertragen, dir aber mit dessen Zustimmung von dem auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzten Einkommen derselben eine jährliche Pension von 19 Gulden kleinen Gewichtes Savoyer Währung (= 6 Golddukaten) vorbehalten. — Domicelli ist Kommensalis des apostolischen Abbreviators Magister Paulus de Fustinis de Castello.

Reg. Vat. 830. Fol. 203.

578. Romæ 1499 Decembris 31 (anno VIII. Prid. Kal. Ian.). —

Als durch den Tod des *Philippus de Crosseto* in der Hauptkirche von *Genf* die Rektorstelle am hl. *Kreuzaltar* zusammen mit einer «*Machaberia*» in der an jene Kirche anstossenden, der *Makkabaer* genannten Kapelle *B. Maria* erledigt war, zog dieselben der Kleriker der Diözese *Lyon*, päpstlicher Familiaris und Notar, *Gaspardus Dureti*, gestützt auf eine Expektative an sich, während der Bischof sie dem Presbiter der Diözese *Belley*, *Amedeus Brandeti*, übertragen hatte. Unter Vermittlung von Schiedsrichtern einigten sich Amedeus und Gaspardus dahin, dass ersterer gegen eine jährliche Pension von 50 savoyischen Gulden (= ca. 15 Golddukaten) auf alle seine Ansprüche zu Handen des hl. Stuhles verzichtet. Beide ersuchen den Papst, den Verzicht des Amedeus anzunehmen, ihm die genannte Pension auf dem Einkommen, das zusammen auf 60 Golddukaten geschätzt wird, vorzubehalten und dem Gaspardus die Stellen zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles weiter ausgeführt werden.

Suppl. 1088. Fol. 160.



579. Romæ 1499 Decembris 31 (anno VIII. Prid. Kal. Ian.). —

Guillermus de Montedragone, Kommendatar des Augustinerpriorates *Septem Sales* in der Diözese *Lausanne*, erklärt sich bereit, dem Presbiter jener Diözese, *Amedeus Drondat*, eine Pension zu zahlen, weshalb letzterer den Papst bittet, ihm auf dem genannten Priorat diese Pension im Betrag von 20 savoyischen Gulden (womit der dritte Teil des Einkommens nicht überschritten werde) für die Zeit seines Lebens vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles Nötige näher angegeben werden.

Suppl. 1089. Fol. 10.

---

580. Romæ 1500 Ianuarii 3 (anno VIII. 3 Non.). —

Der Pfarrer von *S. Petrus* zu *Pontereuse* in der Diözese *Lausanne, Petrus Ganterii* ist mit Rücksicht auf seine Stelle gehalten, die Weihen einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1088. Fol. 286.

---

581. Romæ 1500 Ianuarii 4 (Prid. Non. 1499 anno VIII.). — Alexander VI: Philiberto Buroti familiari nostro.

Da du auf deine Pfarrei *Ronchallum* in der Diözese *Besançon* und *Petrus Castri* auf seiner Pfarrei *B. Maria* von *Yverdon* in der Diözese *Lausanne* behufs Tauschs verzichtet habet, übertragen wir dir hiemit die letztere Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird.

Reg. Lat. 1059. Fol. 11.

Als Buroti auf die Stelle in Yverdon wieder verzichtete, ohne sie angetreten zu haben, baten die dortigen vereinigten Presbiter, 20 an Zahl, der Papst möchte die Pfarrei zu ihrem besseren Unterhalt ihrer Fundation, welche 80 Golddukaten eintrage, für immer inkorporieren, was durch Bulle vom 1. Februar e. a. geschah (daselbst Fol. 46). Der Akt wurde am 8. Juli e. a. nochmals bestätigt, trotzdem schon früher die Pfarrei *Treykowagnes* derselben Fundation inkorporiert worden sei.



(Daselbst Fol. 182). Dem Buroti, der auch Kanoniker von Besançon war, behielt der Papst mit Bulle vom 1. Februar e. a. eine jährliche Pension von 18 Golddukaten auf der genannten Fundation und zwar 12 davon auf der resignierten Pfarrei Yverdon vor (Reg. Vat. 823. Fol. 85).

582. Romæ 1500 Ianuarii 8 (anno VIII. 6 Id.). —

Franciscus de Amido, ständiger Kaplan am Altare *S. Jeronimus* in der Kirche *S. S. Stephanus Petrus* und *Paulus* zu *Bellinzona* in der Diözese *Como*, welcher Altar unter Laienpatronat steht und ein Einkommen von 17 Goldgulden hat und *Franciscus de Paravixino*, Inhaber der Kirche *S. Antonius* zu *Morchote* am Luganersee, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen 12 Gulden betragen soll, wünschen ihre Stellen behufs Tausches zu Handen des Papstes zu resignieren. Sie bitten den letztern, den Tausch zu vollziehen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles Nötige näher angegeben werden.

Suppl. 1089. Fol 32.

583. Romæ 1500 Ianuarii 8 (anno VIII. 6 Id.). —

Der adelige *Guillermus de Montedragone* besitzt in der Diözese *Lyon* die Pfarrkirche *S. Bartholomæus* von *Samoniacum* und eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne. Er bittet nun den Papst, seiner Pfründe die genannte Pfarrkirche für die Zeit seines Lebens zu inkorporieren.

Wird bewilligt.

Suppl. 1089. Fol. 72.

584. Romæ 1500 Ianuarii 9 (anno VIII. 5 Id.). —

Der Bischof und Fürst von *Lausanne*, *Aimericus (!) de Montefalcone* berichtet, dass den Kanonikern und dem Kapitel seiner Kirche keinerlei Jurisdiktion, namentlich nicht in Fragen der Häresie über weltliche oder geistliche Personen der Stadt und Diözese, auch nicht nach Gewohnheitsrecht, zustehe; trotzdem hätten sie neulich Laien, darunter auch Frauen, aus der Diözese wegen Häresie gefangen gesetzt, sich in die Visitation einer Pfarrkirche eingemischt und sich andere Akte von Gerichtsbarkeit herausgenommen, weshalb er sie vor dem Offizialen von *Belley* ver-



klagte. Die Kanoniker appellierten auf ungesetzliche Weise an den Offizialen von *Besançon*. Um weitere Umtriebe zu vermeiden, bittet der Bischof den Papst, dem letztgenannten Offizialen den Prozess zur Erledigung auf Grundlage des Vorgehens des Offizialen von Belley übertragen zu wollen.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1089. Fol. 74.

---

585. Romæ 1500 Ianuarii 9 (anno VIII. 5 Id.). —

Der ständige Kaplan am *Allerseelenaltar* der Kirche von *Ollon* in der Diözese *Sitten*, *Guillermus de la Roperta*, der zwar vom Bischof die Weihe eines Accoliten erhalten hat, aber mit Rücksicht auf seine Stelle verpflichtet ist, die übrigen Weihen einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben, bittet den Papst um Erlaubnis, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist vor der apostolischen Kammer zu prüfen.

Suppl. 1089. Fol. 122.

---

586. Romæ 1500 Ianuarii 11 (anno VIII. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, Dr. Jur. *Johannes Mantz*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Eufemia* von *Vallis Annivesii* in der Diözese *Sitten*, welche durch den Tod des dort verstorbenen *Johannes de Supersaxo* erledigt sei und deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1091. Fol. 28.

---

587. Romæ 1500 Ianuarii 11 (anno VIII. 3 Id.). —

Der Kanoniker von *S. Verena* zu *Zurzach* in der Diözese *Constanz*, *Stephanus Bitterkrut*, Magister in artibus, berichtet, er sei, als er am letzten Osterfest an der Prozession, welche nach der Vesperzeit um den Taufstein gemacht zu werden pflege, teilnahm, von einem andern Kanoniker, *Hanmannus Rechpurger*, beschimpft



und nach dem Abendessen auf dem Platze von demselben mit einem Stocke bedroht worden. Als er sich mit einem nicht aus der Scheide gezogenen Schwerte wehren wollte, hielten ihn einige Umstehende zurück; als aber Hanmannus auf ihn losschlug, verwundete ihn Stephanus mit dem gezogenen Schwerte am Kopf und am rechten Arm, so dass er wegen des gelähmten Armes nicht mehr die Messe zelebrieren kann. Stephanus, der erst Diakon ist, bereut die Tat und bittet mit Einwilligung des Hanmannus um Absolution, sowie um Dispens, die Weihe eines Presbiters erwerben, seine Chorherrenpfründe an der genannten Kirche und andere Benefizien beibehalten, auch noch weitere mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll das Nötige weiter ausgeführt werden.

Suppl. 1089. Fol. 76.

---

588. Romæ 1500 Ianuarii 13 (anno VIII. Id.). —

Der Pfarrer von *Grancie*r in der Diözese *Lausanne*, *Claudius de Nisotis*, bittet den Papst um Dispens, neben der genannten Pfarrei, um die er vor der Rota Prozess führt, noch ein Benefizium oder ohne jene deren zwei mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1089. Fol. 193.

---

589. Romæ 1500 Ianuarii 16 (anno VIII. 17 Kal. Febr.). —

Zwischen dem Domherrn von *Lausanne*, *Mermetus Penneti* und einem gewissen *Mermetus Bossonis*, der sich für einen Kleriker ausgibt, wird vor einem Auditor in Rom über das Lausanner Kanonikat, das durch den Tod des *Franciscus Lamberti* erledigt war und vom Bischof dem Mermetus (I) verliehen wurde, Prozess geführt. Da Mermetus zu Handen des apostolischen Stuhles auf seine Rechte verzichtet, bittet sein Neffe, der Kleriker der Diözese Lyon, *Johannes Amici*, den Papst, ihn in die Rechte des Oheims eintreten zu lassen und ihm die Pfründe, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; falls Mermetus inzwischen gestorben sein sollte, ist in der Bulle darauf Bezug zu nehmen.

Suppl. 1090. Fol. 79.



590. Romæ 1500 Ianuarii 16 (17 Kal. Febr. 1499 anno VIII.). — Alexander VI: Aimoni de Gingino canonico Gebennensi notario nostro.

Das Benediktinerpriorat *S. Sulpitius* in der Diözese *Lausanne* ist erledigt, weil der Kanoniker von Lausanne, *Mermetus Peneti*, der es als Kommende besass, durch seinen Prokurator *Dominicus de Attavantis*, Kleriker der Diözese *Florenz*, zu unseren Handen darauf verzichtete. Wir verleihen das Priorat, dessen Einkommen auf 200 Golddukaten geschätzt wird, dir, damit du es neben deinen übrigen Stellen, nämlich deiner Domherrenpfründe zu *Genf*, der Pfarrei *Civinatum*, sowie dem Cisterzienserkloster *Bonus mons* und dem Priorat von *Divona* in der Diözese Genf innehaben könnest.

Reg. Vat. 823. Fol. 268.

Am 17. Februar e. a. verpflichtete sich Dominicus Attavantis der Kammer gegenüber für Aimon zur Zahlung der Annate und beglich sie am nämlichen Tage mit 95 Gulden, wofür ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1500. Fol. 29; Quit. 1496–1500. Fol. 205).

---

591. Romæ 1500 Ianuarii 16 (anno VIII. 17 Kal. Febr.). —

Als neulich die Kapelle *S. Nicolaus* zu *Belmont* in der Diözese *Lausanne*, welche unter Laienpatronat steht, deren Einkommen auf 8 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und für deren Inhaber die Presbiterweihe erforderlich ist, erledigt war, übertrug sie der Bischof nach Vorschlag der Patrone dem adeligen Kleriker jener Diözese, *Jacobus Magnini*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt und erst im 11. Altersjahre steht, bittet er den Papst um Dispens und um Verleihung der Stelle auf Lebenszeit.

Wird bewilligt.

Suppl. 1090. Fol. 283.

---

592. Romæ 1500 Ianuarii 17 (anno VIII. 16 Kal. Febr.). —

Jur. U. Lic. *Johannes Hongge*, Kantor und Kanoniker der Hauptkirche von *Cur*, bittet den Papst um Dispens, zwei beliebige Benefizien, mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1089. Fol. 277.



593. Romæ 1500 Ianuarii 29 (4 Kal. Feb. 1499 anno VIII.). — Alexander VI: Episcopo Lucano et officiali Lausannensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Raguisi*, ist an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt. Wir erteilen euch den Auftrag, die Stelle, deren Einkommen auf 15 Golddukaten geschätzt wird, dem *Claudius Scutiferi*, Kleriker jener Diözese, zu übergeben.

Reg. Vat. T. 860. Fol. 219.

---

594. Romæ 1500 Ianuarii 30 (anno VIII. 3 Kal. Febr.). —

Das durch den Tod des Abtes *Humbertus Leveti* erledigte Cisterzienserkloster *Altacrista* hatte der Kardinal *Johannes* von *S. Maria trans Tiberim (Capuanus)* als Kommende erhalten; da er aber zu Handen des Papstes darauf verzichtet, bittet diesen der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Morelli*, genannt *Bachi*, ihm das Kloster, dessen Einkommen auf 100 Golddukaten geschätzt wird, für ein Jahr zu verleihen, sowie dem Kleriker der Diözese *Salamanca* und päpstlichen Familiaris, *Christophorus de Castro*, auf dem Einkommen eine lebenslängliche Pension von 30 Goldgulden vorzubehalten, welche Petrus und seine Nachfolger jährlich zu zahlen hätten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1090. Fol. 164.

Mit Bulle vom gleichen Datum erhielt der Kanoniker von Genf, *Antonius de Poldo*, Auftrag, die Stelle, deren Einkommen auf 120 Dukaten angegeben wurde, dem Petrus zu verleihen, diesen, falls er es später wünsche, Profess tun zu lassen und ihn unter die Konventualen aufzunehmen (Reg. Lat. 1060. Fol. 185).

Am 19. Februar e. a. anerbot Petrus der Kammer 40 Goldgulden als Servitium commune laut Taxation nebst den üblichen 5 geteilten Servitien für die Abtei, die ihm am 30. Januar auf ein Jahr als Kommende und für später definitiv übertragen worden war. Er versprach, die Hälfte innerhalb 6 Monaten, den Rest in weitern 6 Monaten zu zahlen. Am nämlichen Tage wurde ihm die Bulle vom Kammernotar *Stephanus de Narnia* ausgehändigt, wofür er die sämtlichen geteilten Servitien an die Subdiakonen entrichtete, das Servitium commune aber in einem Jahr und einem Monat zu zahlen versprach. Der Pfarrer von *S. Julianus* in der Diözese *Lyon*, *Georgius Larine*, verbürgte sich für ihn. Am 19. April 1500 zahlte Petrus an letzteres 40 und am 12. Februar 1506 20 Dukaten; es partizipierten 14 Kardinäle. (Oblig. Solut. 81. Fol. 69; St. A. Oblig. 1498—1502. Fol. 68).



595. Romæ 1500 Ianuarii 30 (anno VIII. 3 Kal. Febr.). —

Die Sakristie an der Hauptkirche zu *Genf*, welche einst der verstorbene *Amedeus Gavid* innehatte, ist gegenwärtig erledigt. Jur. U. Dr. *Amblardus Goyeti*, Kanoniker jener Kirche, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben, besonders der Prozess erwähnt werden, den *Philippus de Compesio* und *Ludovicus de Passu* um die genannte Stelle führten und der noch unentschieden ist.

Suppl. 1090. Fol. 261.

---

596. Romæ 1500 Ianuarii 30 (anno VIII. 3 Kal. Febr.). —

Der Kanoniker von *S. Petrus* in *Genf*, *Jacobinus de Confluentia*, bittet den Papst um Dispens, 7 Jahre lang nicht durch eines seiner gegenwärtigen oder künftigen Benefizien zur Erwerbung der Weihen gehalten zu sein, sofern er innerhalb 2 Jahren Subdiakon werde.

Wird bewilligt.

Suppl. 1090. Fol. 113.

---

597. Romæ 1500 Februarii 4 (anno VIII. Prid. Non. 1499). — Alexander VI: Jeronimo de Waiblingen et Christoforo de Utenhaim canonicis ecclesiæ Basiliensis ac officiali Basiliensi.

Abt und Konvent von *Kreutzlingen* hatten dem *Johann Ulrich von Stoflen* als Archidiakon ante nemus in *Constanz* von 3 Pfarreien (deren Namen unleserlich sind) jährlich 18 Schillinge in der Währung jener Gegend zu entrichten. Als sie damit im Rückstand blieben, sich auch weigerten, weiter zu zahlen, belangte er sie rechtlich. Nachdem der Offizial von Constanz Johannes für und der Abt von *S. Gallen* gegen ihn entschieden haben, appelliert er an uns, weshalb wir euch auftragen, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1065. Fol. 141.

---

598. Romæ 1500 Februarii 12 (anno VIII. 1499 Prid. Id.). — Alexander VI: Magistro Guillermo de Perreriis capellano et causarum palatii apostolici auditori.

Ueber eine durch den Tod des Inhabers *Franciscus Lamberti* erledigte Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne*,



deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, führten drei Ansprecher Prozess vor dir, nämlich *Mermerius Bossonis*, *Mermetus Penneti* und *Philippus Lamberti*. Nachdem der letztere seine Rechte an Mermetus abgetreten und wir ihm die Stelle bereits am 12. März 1497 zugestanden hatten, er aber vor Beendigung des Prozesses starb, tragen wir dir auf, nunmehr den Mermerius in den Besitz der Pfründe zu setzen.

Reg. Vat. 834. Fol. 169.

599. Romæ 1500 Februarii 15 (anno VIII. 15 Kal. Martii). — Motu proprio.

Wir übertragen hiemit unserem Familiaris und Kleriker der Diözese *Constanz, Johannes Gamper*, eine Chorherrenpfründe bei *S. Peter* zu *Embrach* in der genannten Diözese, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird und die durch den Tod des in Rom verstorbenen bisherigen Inhabers, *Bruno Lantz* von *Liebenfels* erledigt ist.

Suppl. 1091. Fol. 197.

600. Romæ 1500 Februarii 20 (anno VIII. 10 Kal. Martii). —

Johannes Asper musste über seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Sitten* vor der Rota gegen den Kleriker jener Diözese *Johannes de Custa* Prozess führen. Die Parteien einigten sich dann dahin, dass Asper im ungestörten Besitz der Stelle bleiben und beide vom Prozess abstehen sollten. De Custa tat letzteres, während der Prokurator Aspers, trotzdem ihm der Vergleich nicht unbekannt war, schliesslich ein für seinen Auftraggeber günstiges Urteil mit der Verfällung des gewesenen Gegners in die Kosten erwirkte. De Custa bittet nun den Papst, einen Schiedsrichter in jener Gegend zu ernennen, der den Asper dazu anhalte, bei der Vereinbarung zu bleiben.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1091. Fol. 299.

601. Romæ 1500 Februarii 28. —

Es ging eine Bulle vom 1. m. c. zurück über die bleibende Vereinigung der Pfarrkirche *B. Maria* zu *Yverdon* in der Diözese *Lausanne* und deren Einkommen von 24 [Pfund] mit der Genossenschaft der Presbiter daselbst.

St. A. Annatæ 1500. Fol. 214.

Eine Bulle „perinde valere“ vom 8. Juli e. a. über die Vereinigung der genannten Kirche ging am 20. e. m. zurück (daselbst Fol. 244).

602. Romæ 1500 Martii 7 (anno VIII. Non.). —

Henricus Vounderlich, Kleriker der Diözese N. (!) bittet den Papst um Verleihung der Kirche *S. Gallus* zu *Dielstorf* in der Diözese *Constanz*, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird und die durch den Tod des dort verstorbenen *Johannes Kobelti* erledigt ist.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, so auch die Diözese des Petenten und ob er etwa bereits von der Stelle Besitz genommen habe.

Suppl. 1093. Fol. 32.

603. Romæ 1500 Martii 7 (Non. 1499 anno VIII.). — Alexander VI: Baptistæ de Aicardis canonico Lausannensi ac officiali Lausannensi.

Der Laie *Thomas Hospitis* macht Ansprüche auf ein Haus in *Genf*, welches der dortige Bürger *Janinus de Mara*, unrechtmässigerweise in Besitz genommen hat. Nachdem der Streit vor den bischöflichen Kurien in Genf und in *Vienne* verhandelt worden, und Thomas an uns appelliert hat, tragen wir euch auf, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. T. 1061. Fol. 80.

604. Romæ 1500 Martii 8 (anno VIII. 6 Id.). —

Das Kapitel von *S. Laurentius* zu *Lugano* in der Diözese *Como*, dem die Besetzung der Chorherrenpfründen zusteht, hat dem Presbiter *Petrus Antonius de Molexinis* von Lugano ein Kanonikat der genannten Kirche nebst der Expektative auf die erste daselbst frei werdende Pfründe verliehen. Da Petrus Antonius an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Bestätigung, damit die Pfründe keinem andern übertragen werden könne.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1092. Fol. 14.



605. Romæ 1500 Martii 14. —

Nicolaus de Parma, Laie von Parma, erklärt in Kraft einer vom bischöflichen Notar von *Sitten*, *Petrus Duaris*, ausgestellten Vollmacht als Prokurator des Pfarrers von *S. Martinus* zu *Litronum* in jener Diözese *Rodolphus Grobbey*, dessen Verzicht auf seine Pfarrei und dessen Zustimmung, dass dieselbe dem Presbiter jener Diözese, *Claudius Clementii* verliehen werde. Letzterer erklärt durch den nämlichen Prokurator mit Vollmacht des Notars *Petrus Paulus de Madiis*, Bürgers und Bewohners von Sitten, seine Zustimmung zu der am gleichen Tage dem Rodolphus vorbehaltenen jährlichen Pension von 20 Dukaten, d. h. des ganzen Einkommens der Pfarrei.

St. A. Cessiones 1499 - 1502. Fol. 82.

Mit Bulle vom nämlichen Datum wurde vom Papste dem *Rodolphus Greli (!)* die Besoldung als Pension und das Regressrecht auf die Pfarrei vorbehalten (Reg. Vat. 836. Fol. 327).

---

606. Romæ 1500 Martii 17 (anno VIII. 16 Kal. Aprilis). —

Das Prämonstratenserkloster *Rutin* in der Diözese *Constanz* besass seit undenklichen Zeiten alle Einkünfte der Pfarrkirche *Segreben*, sowie der Pfarrkirche *Tumbrunen* in derselben Diözese und pflegte durch Mönche oder vom Abte abhängige Weltgeistliche die Seelsorge jener Kirchen versehen zu lassen, wofür aber das Kloster nach so langer Zeit keinen Rechtstitel mehr glaubte aufweisen zu können. Abt *Marcus* und sein Konvent bitten daher den Papst, ihnen und ihren Nachfolgern für alle zukünftigen Zeiten die genannten Rechte zuerkennen zu wollen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1092. Fol. 134.

Am 12. Mai e. a. wurde die nämliche Supplik noch einmal bewilligt, diesmal aber durch eine Bulle «ad perpetuam rei memoriam» (Suppl. 1102. Fol. 172; Reg. Lat. 1069. Fol. 211).

---

607. Romæ 1500 Martii 17 (anno VIII. 16 Kal. Aprilis). —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Stephanus Zobel*, hatte gestützt auf eine Expektative die durch den Tod des *Otmar Lasser* erledigte Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Cur* über-



nommen und vom Papst eine Verlängerung der Publikationsfrist für 3 Monate erhalten. Er bittet diesen um nochmalige Fristverlängerung von 3 Monaten.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1092. Fol. 187.

608. Romæ 1500 Martii 21 (12 Kal. Apr. 1499 anno VIII.). — Alexander VI: Philippo Kamberger clerico Maguntinensi.

Da die Propstei von *S. Petrus* in *Basel* und eine Chorherrenpfründe an derselben Kirche durch den Tod des *Eustachius Funck* erledigt sind, verleihen wir die beiden Stellen, deren Einkommen zusammen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, dir, unserem Commensalis und Parafrenarius und geben den Bischöfen von *Capaccio* und *Modena* sowie dem Offizial von Basel Auftrag, dich in deren Besitz zu setzen.

Reg. Vat. 830. Fol. 118.

Philippus verpflichtete sich am 30. April e. a. der Kammer gegenüber für die Annate der genannten Stellen und versprach, innerhalb 3 Monaten zu zahlen (St. A. Annatæ 1500. Fol. 77).

609. Romæ 1500 Aprilis 4 (anno VIII. Prid. Non.). —

Bischof *Heinrich* von *Cur*, der von seinen Untertanen mit Waffengewalt bedroht seit einiger Zeit im Exil weilt und weil er sich seiner Einkünfte beraubt sieht, tief verschuldet ist, bittet den Papst um Dispens, so viele weltliche oder Regularbenefizien, als zur Erreichung eines Einkommens bis auf 1000 Goldgulden nötig seien, neben seinem Bistum auf Lebenszeit übernehmen und einen Vikar ernennen zu dürfen, der Vollmacht hätte, ihm diese Benefizien, wenn es bischöfliche Kollaturen wären, zu verleihen.

Wird unter bestimmten Modifikationen bewilligt.

Suppl. 1094. Fol. 105.

610. Romæ 1500 Aprilis 8 (anno VIII. 6 Id.). —

Da *Hartmann von Hallwiler* als Propst der Kollegiatkirche *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* zu Handen des hl. Stuhles resignieren will, bitten sowohl Hartmann als der adelige Kanoniker der genannten Kirche und der Hauptkirche von Basel, *Rudolphus Hallwil*, den Papst, die Resignation anzunehmen und



die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde, dem Rudolphus zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1094. Fol. 106.

---

611. Romæ 1500 Aprilis 11 (3 Id.). — Alexander VI: Claudio de Canda clerico Gebennensis diocesis.

Nachdem du heute deine Pfarrei *S. Jacobus* in *Vandœuvres* der Diözese *Genf* aufgegeben hast, haben wir dieselbe dem Kleriker der Diözese *Lyon*, *Ludovicus Reiseneti* übertragen, dir aber auf dem Einkommen der Kirche eine lebenslängliche Pension von 120 Gulden savoyischer Währung vorbehalten.

Als Exekutoren werden ernannt: *Johannes Baptista de Pallis*, Kanoniker von *Tivoli*, *Petrus Farodi*, Kanoniker von Genf und der Offizial von Genf.

Reg. Lat. 1092. Fol. 345.

Vom 13. e. m. ist ein Gesuch des Ludovicus um Verleihung der Pfarrei datiert. Er gab darin das Einkommen derselben auf 180 Savoyer Gulden an, von denen er bat, 70 dem Claudius als Pension vorzubehalten, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1092. Fol. 31). Er verpflichtete sich am 27. e. m. der Kammer gegenüber für die Annate von der Pfarrei, deren Einkommen dabei auf 60 Goldgulden geschätzt wurde. Durch Vermittlung des *Riccardus de Mediolanensibus* zahlte er 28 Gulden 40 bol., wofür ihm am 24. e. m. Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1500. Fol. 74; Quit. 1496—1500. Fol. 219).

---

612. Romæ 1500 Aprilis 13 (anno VIII. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Johannes Turicher* von *Stechbora*, bittet den Papst um Dispens, ein beliebiges Benefizium, auch ein mit Seelsorge verbundenes mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen, trotzdem er erst im 18. Altersjahre stehe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1094. Fol. 133.

---

613. Romæ 1500 Aprilis 22 (10 Kal. Maii). — Alexander VI: Michalleto Buacterii et Antonio Fornerii canonicis ecclesiæ Viennensis ac officiali Gratianopolitano.

Humbertus Meurerii, Bürger von *Genf*, hatte seinen Mitbürger *Ludovicus Crusœ*, zubenannt *Guerbini*, wegen einer Geldforderung



ins Gefängnis legen lassen, worauf sich letzterer an den Generalvikar von Genf wandte. Nachdem der Streit daselbst und in *Vienne* mehrfach zur Verhandlung gekommen, appellierte Humbertus an den heiligen Stuhl, weshalb wir euch auftragen, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1061. Fol. 16.

614. Romæ 1500 Maii 9 (anno VIII. 7 Id.). —

Zwischen dem Presbiter der Diözese *Lausanne*, ***Amedeus Longini*** und *Ludovicus Caremetrant*, Pfarrer der Kirche *S. Sulpitius* zu ***Font*** jener Diözese, drohte über den Besitz der letzteren ein Streit zu entstehen, zu dessen Vermeidung sie sich dahin einigten, dass Amedeus auf alle Ansprüche an die Pfarrei verzichte, Ludovicus ihm dagegen auf deren Einkommen, das auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, eine jährliche Pension von 8 savoyischen Pfund (zu 20 Lausanner Schillingen gerechnet = 4 Golddukaten) zugestehe. Amedeus bittet nun den Papst, ihm diese Pension anzuweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1096. Fol. 252.

Die Bulle, mit der dem Amedeus die Pension zugesprochen wurde. ist vom 22. November e. a. datiert und als Exekutoren sind darin genannt der Kantor von *Troyes,* sowie die Offizialen von Lausanne und *Genf* (Reg. Lat. 1074. Fol. 59).

615. Romæ 1500 Maii 10 (anno VIII. 6 Id.). —

Da die unter Laienpatronat stehende Kaplanei am Altare *S. Nicolaus* in der Kirche *S. Petrus* zu *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Castelli* erledigt ist und da sie früher von 2 Geistlichen besorgt wurde, liessen sich dieselbe nach dem Vorschlag der Mehrheit der Patrone die Kleriker *Petrus Roseti* aus der Diözese *Genf* und *Petrus de Juniis* aus der Diözese Lausanne vom Bischof übertragen. Da sie aber an der Gültigkeit des Aktes zweifeln, bitten beide den Papst, ihnen die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen und das Recht der Minderheit der Patrone für diesen Fall aufzuheben.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles Nötige näher angegeben werden.
Suppl. 1096. Fol. 85.

---

616. Romæ 1500 Maii 13 (anno VIII. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Claudius Demsati*, führt vor der Rota Prozess gegen *Petrus Pape*, genannt *Casey*, über die Pfarrei *Expendes* in jener Diözese, die durch den Tod des *Henricus Burgneti* erledigt sein soll und deren Einkommen nebst Zubehör auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird. Da sich nun herauszustellen scheint, dass keiner von beiden rechtskräftige Ansprüche an die Stelle habe, bittet Claudius den Papst, dieselbe für diesen Fall ihm zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1096. Fol. 74.

---

617. Romæ 1500 Maii 16 (anno VIII. 17 Kal. Iunii). —

Der päpstliche Familiaris *Jeronimus Brunner* wünscht seine ständige Kaplanei am Altare der 11000 Jungfrauen in der Hauptkirche von *Basel* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl er als der Magister in artibus *Caspar Rust*, welcher als Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten Dispens für den Makel seiner Geburt und zur Erlangung der Weihen erhalten, dann das Vikariat der Pfarrei *Walthausen* in der Diözese *Constanz* übernommen hat, bitten den Papst, die Resignation anzunehmen und die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, dem Caspar zu verleihen, dass er sie neben der genannten Pfarrei innehaben könne, auf dem Einkommen der letzteren aber dem Jeronimus eine jährliche Pension von 10 rheinischen Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1096. Fol. 93.

---

618. Romæ 1500 Maii 17 (anno VIII. 16 Kal. Iunii). —

Propst und Kapitel der unierten Kirchen *S. S. Johannes* und *Victor* des *Val Mesolcina* in der Diözese *Cur* hatten unter Mitwirkung des Bischofs den Presbiter jener Diözese, *Georgius de*



Malacridis, zum überzähligen Kanoniker ihrer Kirche mit Anwartschaft auf die erste frei werdende dortige Pfründe ernannt. Als dann eine Pfründe durch den Tod des Kanonikers *Gaspar de Misocho* erledigt war, verweigerten sie dem Georgius dieselbe und übertrugen sie einem *Johannes de Sachis* von *Grono*, weshalb Georgius an den Papst appelliert und da er im Gebiet von Cur kein Recht zu finden fürchtet, ihn bittet, die Sache Richtern in der Diözese *Como* zu übertragen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1096. Fol. 149.

Als der ernannte Richter, *Petrus Maria de Andrianis,* Archipresbiter von *S. Stephanus* zu *Dongo* in der Diözese Como, zu Gunsten des Georgius entschied, appellierten dessen Gegner an den Papst und der neue Richter, *Aloisius de Paclascha,* Kanoniker von Como, bestätigte nicht bloss das erste Urteil, sondern verfällte Kapitel und Johannes auch in die Kosten. Weil Georgius den Ansatz der letzteren zu niedrig fand, bat er den Papst am 11. Dezember e. a. um nochmalige Ernennung eines Richters über diesen Punkt, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1108. Fol. 18).

619. Romæ 1500 Maii 31 (anno VIII. Prid. Kal. Iunii). —

Da die Pfarrei *Vandœuvres* in der Diözese *Genf* durch Resignation eines gewissen *Jolipier* erledigt ist, bittet der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Petrus Busardi*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der Erledigung der Pfarrei, näher angegeben werden.

Suppl. 1097. Fol. 241.

620. Romæ 1500 Maii 31 (anno VIII. Prid. Kal. Iunii). —

Als durch den Tod des *Petrus Crostelli* die ständige Kaplanei am Altare *S. Margeritha* in der Kirche *S. Laurentius* zu *Lausanne*, welche unter Laienpatronat steht, erledigt war, übertrug sie der Bischof nach dem Vorschlag eines Teils der Patrone dem Kleriker jener Diözese, *Stephanus Grant.* Da dieser aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen und das Vorschlagsrecht der übrigen Patrone für diesen Fall aufzuheben.



Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Namen der Patrone.

Suppl. 1097. Fol. 111.

Am 1. Juni e. a. bat der Kleriker der Diözese Lausanne, *Claudius de Russati,* um die gleiche Kaplanei und erhielt die Bewilligung der Bitte. Er gab das Einkommen auf 12 Pfund an (Suppl. 1099. Fol. 59).

621. Romæ 1500 Iunii 11 (anno VIII. 3 Id.). —

Da der Accolit der Diözese *Constanz, Martinus Castoris* von *Baden* mit Rücksicht auf seine ständige Pfründe bei der Kirche zu Baden gehalten ist, sich die Weihen, einschliesslich der eines Presbiters zu erwerben, bittet er den Papst, sich dieselben von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausser der gewöhnlichen Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt, die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der Kammer zu prüfen.

Suppl. 1098. Fol. 43.

622. Romæ 1500 Iunii 12 (anno VIII. Prid. Id.). —

Der Presbiter der Diözese *Luçon, Fridericus Runpf*, hat auf seine ständige Kaplanei *S. Johannes Baptista* der Kirche *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in der Diözese *Basel* zu Handen des Bischofs verzichtet und dieser hat sie dem Presbiter seiner Diözese, *Hugo Bidier*, verliehen. Fridericus bittet nun den Papst mit Zustimmung des Hugo, ihm auf der Kaplanei eine lebenslängliche Pension von 5 rheinischen Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt.

Suppl. 1098. Fol. 201.

623. Romæ 1500 Iunii 16 (anno VIII. 16 Kal. Iulii). — Alexander VI: Petro Colini presbitero Trecensi licentiato in decretis notario et familiari nostro.

Nachdem du heute auf die Pfarrei *S. Victor* zu *Ollon* in der Diözese *Sitten*, welche von Kanonikern des Augustinerstifts *S. Mauritius Agaunensis* versehen zu werden pflegt und die wir dir als Kommende übertragen hatten, zu unseren Handen verzichtet hast, verleihen wir dieselbe dem Kleriker jener Diözese, *Ludovicus*



de Castonay, behalten aber dir, der du Abbreviator der apostolischen Briefe bist, das Regressrecht darauf für den Fall des Rücktrittes oder Todes des Ludovicus vor.

Reg. Vat. 837. Fol. 104.

---

624. Romæ 1500 Iunii 23 (anno VIII. 9 Kal. Iulii). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Henricus Gerber*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Vincentius* zu *Ossingen* in jener Diözese, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt werde und die durch den Tod des dort verstorbenen *Conradus Glentz* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1100. Fol. 28.

---

625. Romæ 1500 Iunii 24 (anno VIII. 8 Kal. Iulii). —

Der Kleriker der Diözese *Mainz*, *Antonius Feltz*, bittet den Papst um Verleihung einer Pfründe an der Kollegiatkirche *S. Mauritius* von *Zoffen (!)* in der Diözese *Constanz*, die durch den Tod des *Rodulphus Memminger* erledigt sei und deren Einkommen auf 15 Goldgulden geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1099. Fol. 132.

---

626. Romæ 1500 Iunii 26 (anno VIII. 6 Kal. Iulii).

Franciscus de Fabrica, Familiaris des Kardinals *Johannes Antonius* von *S. S. Nereus* und *Achilleus* und Pfarrer von *Challichone (!)* in der Diözese *Lausanne*, hatte vom Papste Dispens erhalten, dass er zwei Jahre lang weder mit Rücksicht auf seine Pfarrei noch auf irgend ein anderes Benefizium zur Erwerbung der Weihen verpflichtet sei, und hatte auch eine Fristverlängerung um weitere zwei Jahre erhalten. Da der Termin bald abläuft, bittet Franciscus noch einmal um Verlängerung um zwei Jahre.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1101. Fol. 151.

---

627. Romæ 1500 Iunii 26. —

Der Prokurator *Petrus Rocheti* verpflichtete der Kammer gegenüber den Kleriker der Diözese *Genf*, *Anglottus de Pontevitreo*,



für die Annate einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* und der Pfarrei *Villa in Salacio* der Diözese Genf. Das Einkommen der ersteren ist auf 24, das der letzteren auf 70 Golddukaten geschätzt. Beide Stellen waren durch den Tod des *Claudius Mingaudi* erledigt und dem Angelottus am 13. Mai 1495 übertragen worden. Er versprach innerhalb eines Jahres zu zahlen; doch ging die Bulle zurück, da ein anderer die Stellen in Besitz genommen hatte.

St. A. Annatæ 1500. Fol. 122.

---

628. Romæ 1500 Iunii 27 (5 Kal. Iulii). — Alexander VI: Rudolpho de Diesbach canonico Lausannensi.

Da die Statuten der Hauptkirche von *Lausanne* bestimmen, dass nur derjenige, der die Weihen eines Subdiakons besitze, das Einkommen eines dortigen Kanonikers beziehen dürfe, du aber gegenwärtig in *Turin* die Rechte studierst und daher zu genannter Weihe zu gelangen verhindert bist, so erteilen wir dir für 7 Jahre Indulgenz.

(Reg. Lat. 1059. Fol. 159).

Schon am 24. März e. a. hatte Johannes Rudolphus, der im 16. Altersjahr stand, um Aufschub für den Erwerb der Weihen und um Erlaubnis zum Bezug des Einkommens trotz seiner Abwesenheit gebeten, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1093. Fol. 47).

---

629. Romæ 1500 Iunii 28 (anno VIII. 4 Kal. Iulii). —

Der Kleriker der Diözese *Genf* und Familiaris des apostolischen Skriptors *Sixtus de Millinis, Jacobus Nereti*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarreien *Flumentum* in der Diözese Genf und *Bellaripa* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 150 und auf 40 Golddukaten geschätzt werde und die erledigt seien, weil sie *Ludovicus de Passu* widerrechtlich innegehabt habe.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1099. Fol. 202.

---

630. Romæ 1500 Iulii 3 (5 Non.). — Alexander VI: Iohanni Balistarii canonico Gebennensi.

Nachdem du einerseits durch *Lucas Conrater* auf deine Chorherrenpfründe bei *S. Ambrosius*, bei *S. Maria ad Folcherium* in



Mailand und bei *S. Genesius* de *Dairago*, sowie auf ein einfaches Benefizium in der Kirche *S. Jacobus* von *Zibido*, *Nicolaus de Castiliono* anderseits auf seine Domherrenpfründe an der Kirche zu *Genf*, mit welcher, so lange er dieselbe innehabe, die Pfarrkirche *S. Johannes* von *Magium* der Diözese Genf vereinigt war, durch Prokuratoren in der Absicht, einen Tausch einzugehen, resigniert habt, übergeben wir dir auf deine Bitte die genannte Pfründe in Genf nebst der Pfarrei, deren Einkommen auf 70 Goldgulden geschätzt wird, und heben alle etwa entgegenstehenden Satzungen hiermit auf, insbesondere diejenige, welche bestimmt, dass nur Adelige oder Graduierte unter die Domherren von Genf aufgenommen werden dürfen.

Reg. Lat. 835. Fol. 282.

Am 12. November e. a. zahlte Balistarius dem Thesaurar 9 Goldgulden als Annate für den Mehrwert der Domherrenpfründe zu Genf (St. A. Quit. 1500–1502. Fol. 39).

---

631. Romæ 1500 Iulii 7 (anno VIII. Non.). —

Als die Sakristie des Cluniazenserpriorates *S. Victor* vor den Mauern von *Genf* erledigt war, erhielt sie der adelige Mönch jenes Stiftes, *Franciscus Chabodi* und zugleich wurde ihm Dispens erteilt, daneben ein zweites Benefizium mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen. Der Bischof verlieh ihm dann die ständige Kaplanei ohne Seelsorge am Altare der 11000 Jungfrauen der Pfarrkirche von *Bonus* in jener Diözese; da aber Franciscus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Sakristie mit 24 und die Kaplanei mit 15 Golddukaten Einkommen auf Lebenszeit zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1101. Fol. 151.

---

632. Romæ 1500 Iulii 13 (anno VIII. 3 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Claudius Scutiferi*, dem die Pfarrei *Cucisse* in jener Diözese verliehen wurde, über die er aber noch Prozess führt, bittet den Papst, sie seiner Pfarrei *Gollion* in derselben Diözese einzuverleiben, wenn er in deren Besitz gelange.



Das Einkommen beider Pfarreien werde auf je 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1099. Fol. 240.

633. Romæ 1500 Iulii 25 (anno VIII. 8 Kal. Aug.). —

Als durch den Tod des *Mermetus Penneti* eine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Genf* erledigt war, übertrug sie der Papst dem Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* als Kommende, und da dieser sie resignierte, dem apostolischen Notar *Michael de Sabaudia* unter Vorbehalt des Regresses für den Kardinal. Noch vor Ausstellung der Bulle verzichteten beide auf ihre Rechte zu Handen des Papstes. Diesen bitten sowohl Dominicus als der Kleriker der Diözese Genf, *Lugdovicus Darlo*, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt werde, zu verleihen und für Dominicus das Regressrecht auf dieselbe neuerdings vorzubehalten.

Wird bewilligt, für den Kardinal durch Motu proprio. In der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1100. Fol. 174.

Die Provisionsbulle für Ludovicus ist vom 7. Oktober e. a. datiert; er wird darin als von adeliger Herkunft bezeichnet (Reg. Vat. 839. Fol. 43).

634. Romæ 1500 Iulii 26 (anno VIII. 7 Kal. Aug.). —

Vor dem Auditor der Rota, *Guillermus de Perreriis*, schwebte ein Prozess zwischen *Mermerius Beissoni*, Kleriker der Diözese *Lausanne* und den Klerikern *Mermetus Pennetus* und *Philippus Lamberti* über eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird. Philippus hatte sie in Folge der Resignation des früheren Besitzers, *Franciscus Lamberti*, erhalten und zedierte sie, ohne sie angetreten zu haben, zu Handen des Papstes, der sie dem Mermetus verlieh. Da letzterer noch vor Ausstellung der Bulle starb, bittet Beissoni den Papst, ihn in die Rechte des Philippus und des Mermetus eintreten zu lassen und ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1101. Fol. 167.



635. Romæ 1500 Iulii 27. —

Guido Froissardi, päpstlicher Cursor, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Amedeus Lathonii* für die Annate der Pfarrei *Corziacum* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, worauf aber zu Gunsten des *Bernardinus de Gabarreto*, Propstes von *S. Schulerius (!)* in der Diözese *Turin*, eine Pension von 50 savoyschen Gulden = 15 Dukaten lastet. Die Pfarrei wurde durch Resignation des Petrus Farodi erledigt und dem Aimon am 15. Mai a. c. verliehen.

Randbemerkungen: Am nämlichen Tage wurde eine Teilzahlung von fl. 11 sol. 8 geleistet.

Guido verpflichtete sich zugleich im Namen des Petrus für die Annate mit Rücksicht auf das Regressrecht, welches dem Petrus auf die Pfarrei unter dem gleichen Datum zugestanden worden war.

636. Romæ 1500 Augusti 3 (anno VIII. 3 Non.). —

Als die Pfarrkirche von *Chancy* in der Diözese *Genf* durch Tod erledigt war, liess sich dieselbe der apostolische Notar und päpstliche Familiaris, *Bonifatius de Castroviterio*, gestützt auf eine Expektative verleihen, musste aber vor dem Auditor *Dominicus de Jacobatis* Prozess führen gegen *Philibertus Betetis*, der die Stelle in Besitz genommen hatte. Letzterer konnte wegen Abwesenheit nicht zitiert werden, wohl aber dessen Bruder *Ludovicus Betetis*, der an seiner Stelle auf der Pfarrei betroffen wurde. Da der Auditor an der Rechtskraft der Zitation zweifelt und der Termin bald abläuft, bittet Bonifatius den Papst um Verlängerung desselben um 6 Monate.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Petition soll genügen.

Suppl. 1101. Fol. 190.

637. Romæ 1500 Augusti 6. —

Jeronimus Bovadilla zahlte persönlich an den Thesaurar zusammen 47 Golddukaten 40 bol. für die Annaten seiner Pfarreien *S. Vincentius* von *Mustriacum* in der Diözese *Lausanne* und *S. Johannes* von *Jasaron (?)* in der Diözese *Tortona*, wofür er Quittung erhielt.

St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 15.



638. Romæ 1500 Augusti 8 (6 Id.). — Alexander VI: Hugoni de Mota.

An der Hauptkirche zu *Genf* ist eine Domherrenpfründe, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, durch den in *Rom* erfolgten Tod des bisherigen Inhabers, *Michael de Cresto*, erledigt. Wir übertragen sie hiemit aus freiem Antriebe dir, unserem Familiaris, indem wir ausdrücklich alle etwa entgegenstehenden früheren Erlasse für ungültig erklären, insbesondere denjenigen unsers Vorgängers *Martins V*, welcher bestimmt, dass nur von beiden Seiten adelig Geborne oder Graduirte zu Domherren in Genf aufgenommen werden dürfen.

Reg. Vat. 845. Fol. 80.

Das Gesuch des Hugo e. dt. wurde durch Motu proprio bewilligt (Suppl. 1101. Fol. 50).

Am 6 Mai e. a. waren dem Hugo in der Diözese Genf zwei Kaplaneien, auf welche sein Bruder *Stephanus* verzichtete und deren Gesamteinkommen ebenfalls 24 Dukaten betrug, zugesprochen worden (Reg. Vat. 833. Fol. 168).

---

639. Romæ 1500 Augusti 10 (anno VIII. 4 Id.). —

Folquetus David, Accolit aus der Diözese *Genf*, ist mit Rücksicht auf seine ständige Kaplanei am Altare *S. Martinus* der Pfarrkirche *S. Johannes Baptista* (von ?) gehalten, sich alle Weihen einschliesslich der des Presbiterates zu erwerben und bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen Prälaten bei der römischen Kurie an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt durch blosse Unterschrift dieser Supplik; der Petent soll in der Kammer geprüft werden.

Suppl. 1101. Fol. 18.

---

640. Romæ 1500 Augusti 16 (anno VIII. 17 Kal. Sept.). —

Der Presbiter der Diözese *Basel*, *Johannes Gorgoni*, bittet den Papst um Verleihung der Kaplanei am Altare *S. Antonius* im Gebäude (in habitatione) der Kollegiatkirche *S. Ursicinus* zu *S. Ursanne* in jener Diözese, welche durch den Tod des *Simon Picanet* erledigt sei und deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt werde.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1101. Fol. 198.



641. Romæ 1500 Augusti 19 (anno VIII. 14 Kal. Sept.). —

Der Kanoniker der Hauptkirche zu *Constanz*, *Rolandus Goldlin*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Berg* in jener Diözese, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird und die durch den Tod des *Johannes Coenikg*, genannt *Ferrifaber*, erledigt ist.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1101. Fol. 270.

Am 2. September e. a. liess Rolandus durch *Lucas Conrater* dem Thesaurar 17 Goldgulden 40 bol. als Annate für die Annate der Pfarrei Berg auszahlen (St. A. Quit. 1500—1503. Fol. 21).

In der Exekutionsbulle wurde das Einkommen der Pfarrei auf 6 Mark angegeben, da sich aber dasselbe noch höher erwies, bat Rolandus am 2. Oktober e. a. den Papst um Bestätigung der Bulle, wie wenn das Einkommen darin auf 8 Mark angegeben wäre, was ihm bewilligt wurde. Der verstorbene Inhaber wird *Isenschmid* genannt (Suppl. 1106. Fol. 15).

---

642. Romæ 1500 Augusti 22 (anno VIII. 11 Kal. Sept.). —

Während vor dem Auditor der Rota, *Guillermus de Pereriis*, über eine durch den Tod des *Petrimandus de Sacconay* erledigte Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Genf* zwischen dem Kleriker der Diözese Genf, *Claudius de Gingino*, genannt *Divona*, und *Marcus Marci*, Prozess geführt wurde, starb letzterer, worauf der Papst den Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* in dessen Rechte eintreten liess. Da dieser seine Ansprüche zu Handen des hl. Stuhles zu zedieren geneigt ist, bitten Dominicus und Claudius, der Papst möge letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, verleihen und für den Fall seines Rücktrittes oder Todes dem Kardinal das Regressrecht vorbehalten.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1101. Fol. 279.

Claudius hatte über die genannte Pfründe mit *Michael Cresto* und einigen andern Prozess geführt und da sich herausstellte, dass keine Partei rechtskräftige Ansprüche habe, bat er am 1. Juni a. c. den Papst für diesen Fall um Verleihung derselben, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1098. Fol. 255).

---

643. Romæ 1500 Augusti 24 (anno VIII. 9 Kal. Sept.). —

Der Accolit der Diözese *Sitten* und Kaplan am Altare *S. Alexius* der Pfarrkirche *S. Simforianus* von *Fuliacum* in jener Diözese, *Aimo Clementii*, ist mit Rücksicht auf seine Kaplanei zur Erwerbung



der Weihen verpflichtet und bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, einschliesslich der des Presbiterates erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch die blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll vor der apostolischen Kammer geprüft werden und sich über seine Verpflichtung ausweisen.

Suppl. 1101. Fol. 279.

---

644. Romæ 1500 Augusti 24 (anno VIII. 9 Kal. Sept.). —

Der Kanoniker der Kollegiatkirche *S. Pelagius* zu *Bischofszell* in der Diözese *Constanz*, *Cristianus Grettiger*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei in der Kapelle S. Pelagius, Propstei genannt, im Benediktinerkloster *Augia Maior* jener Diözese, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Albertus de Halfingen* erledigt sei.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1102. Fol. 56.

---

645. Romæ 1500 Augusti 26 (anno IX. 7 Kal. Sept.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne* und Familiaris des Kardinals *A[ntoniottus]* von *S. Praxedis*, *Johannes Rosseti*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Vallorbe* in der genannten Diözese, die durch den Tod des *Michael Gringeti* erledigt sei und deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1103. Fol. 113.

---

646. Romæ 1500 Augusti 26 (anno IX. 7 Kal. Sept.). —

Der Kanoniker von *Lausanne* und *Genf*, *Ludovicus Gervasii*, ist in Exkommunikation verfallen, weil er eine auf seinem Priorat von (?) haftende jährliche Pension von 50 Golddukaten an den Magister *Hercules de Azelio*, Kanoniker von *Ivrea*, nicht auszahlte. Letzterer, der auch Familiaris des Kardinals *Oliverius* von *Neapel* ist, bittet den Papst, dem Bischof *Petrus* von *Cesena*, der als Generalauditor die Exkommunikation erlassen hat, mit der Untersuchung zu beauftragen und falls Ludovicus seiner Pfründen, deren



Einkommen auf [je] 24 Dukaten geschätzt ist, entsetzt werde, dem Hercules zu verleihen.

Wird bewilligt mit Rechtsvorbehalt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1103. Fol. 14.

---

647. Romæ 1500 Septembris 1 (Kal.). — Alexander VI: Iohanni Buchholzer.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Heinrich Vogt*, war die Propstei *S. Leodegar* in *Luzern* mit einem Gehalt von 12 Mark Silber erledigt, und Kapitel und Rat von Luzern hatten einstimmig dich, den Chorherren des genannten Stiftes, zum Nachfolger ernannt. Da nun einige die Rechtsgültigkeit dieser Wahl in Zweifel setzen, kommen wir deinem Wunsche entgegen und bestätigen dieselbe mit apostolischer Vollmacht.

Reg. Vat. 836. Fol. 81.

Das Gesuch des Johannes ist vom 29. August e. a. datiert (Suppl. 1103. Fol. 87).

Am 16. September liess Johannes durch *Lucas Conrater* die Annate für die Propstei mit 28 Gulden 40 bol. an die Kammer in Rom auszahlen (St. A. Quit. 1500—1503. Fol. 24).

---

648. Romæ 1500 Septembris 6 (anno IX. 8 Id.). —

Als sich *Jana*, die Tochter und Erbin des verstorbenen *Arnoletus de Vaillan* von *Genf*, im Besitz ihres Hauses an der *Ripara* genannten Strasse zu Genf durch *Johannes Ruffy*, ebenfalls dortiger Bürger, bedroht sah und den bischöflichen Offizialen zu ihrem Schutze anrief, brachte diesen Johannes oder sein Vormund, *Guigo Præpositi*, dazu, dass er gegen Jana, die stumm und einfältig ist, und ihren Verwalter, *Petrus Panissodi*, dahin entschied, dass sie das Haus zu räumen und den Johannes zu entschädigen haben. Jana und Petrus appellierten gegen dieses Urteil an die Kurie von *Vienne*, aber auch dort sowie vor dem Offizialen der Provinz sind sie unterlegen. Sie bitten nun den Papst, durch ein Breve den Prozess Richtern im Lande zur Entscheidung zu überweisen.

Wird bewilligt durch Breve, weil es sich um eine stumme und einfältige Frau handelt.

Suppl. 1003. Fol. 56.



649. Romæ 1500 Septembris 9 (5 Id.). — Alexander VI: Officiali Lausannensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Angeli*, ist die Pfarrei *Vugelles* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird, erledigt. Wir tragen dir auf, die Stelle in unserem Namen nach vorgenommener Prüfung dem *Johannes de Grato*, Kleriker jener Diözese, zu übergeben.

Reg. Lat. 1072. Fol. 55.

---

650. Romæ 1500 Septembris 10 (anno IX. 4 Id.). —

Da *Otho de Ratis* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* sowie die Pfarrei *S. Marcellus* von *Chavornay* in jener Diözese zu Handen des Papstes resigniert, bittet letzteren der Kleriker derselben Diözese, *Amedeus Raverii*, der im 9. Lebensjahre steht, ihm die genannte Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, und die Pfründe mit gleichem Einkommen bis zum 18. Jahre als Kommende und mit dem Dispens zu verleihen, beide im 19. Jahre definitiv übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt für beide Stellen, für die Pfarrei als Kommende bis zum 13. Jahre.

Suppl. 1103. Fol. 248.

---

651. Romæ 1500 Septembris 17 (anno IX. 15 Kal. Oct.). —

Johannes Aweitini von *Briga*, Rektor der Kapelle *S. Trinitas* in der Stadt *Sitten* und *Bernardus Elsen* von *S. Germanus* (der als Sohn zweier Unverheirateter Dispens erhalten), Kaplan am Altare *S. Katharina* der Pfarrkirche von *Castellio* in der Diözese Sitten, sind mit Rücksicht auf ihre Benefizien verpflichtet, sich die Weihen, einschliesslich der eines Presbiters zu erwerben; sie bitten den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausser der gewöhnlichen Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt durch die blosse Unterschrift dieser Supplik. Die Petenten sind vor der apostolischen Kammer zu prüfen und sollen dort ihre Verpflichtung nachweisen.

Suppl. 1103. Fol. 279.



652. Romæ 1500 Septembris 23 (9 Kal. Oct.). — Alexander VI: Iohanni de Potken licentiato in decretis familiari.

Die Pfarrei *Aragnum* der Diözese *Sitten*, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, ist auf irgend eine Weise vakant geworden und seit mehr als 8 Monaten unbesetzt. Wir übertragen dieselbe hiemit dir, unserem Commensalis.

Reg. Vat. 438. Fol. 271.

653. Romæ 1500 Octobris 4 (anno IX. 4 Non.). —

Johannes Ernst aus der Diözese *Constanz* ist mit Rücksicht auf seine ständige Kaplanei in der Hauptkirche von *Cur* verpflichtet, sich alle Weihen, einschliesslich der eines Presbiters, zu erwerben; er bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen erteilen lassen zu dürfen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent ist vor der apostolischen Kammer zu prüfen und soll sich über seine Verpflichtung ausweisen.

Suppl. 1104. Fol. 53.

654. Romæ 1500 Octobris 5 (anno IX. 3 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Sebastian Lieber*, der das Augustinerpriorat *B. Maria* zu *Martiniacum de Campis* in der Diözese *Sitten* als Kommende besass, hatte es zu Handen des Bischofs unter der Bedingung resigniert, dass dieser ihm eine lebenslängliche Pension von 40 Goldgulden auf dem Einkommen der bischöflichen Tafel von Sitten verschaffe. Da inzwischen der Bischof durch einen andern ersetzt wurde und wenig Aussicht auf Erfüllung der genannten Bedingung besteht, Sebastian aber fürchtet, das Priorat zu verlieren, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1104. Fol. 31.

655. Romæ 1500 Octobris 6 (Prid. Non.). — Alexander IV: Abbati monasterii de Capella Constantiensis diocesis.

Bei der Gründung der *Dreifaltigkeitskapelle* in der Kirche zu *Wald*, Diözese *Constanz*, wurde bestimmt, dass nur ein Angehöriger



der Familie des Gründers, der sonst keine Stelle habe und dort wohne, zum Kaplan ernannt werden dürfe. Die Stelle, deren Einkommen 4 Mark Silber betragen soll, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Ulrich Builler*, erledigt, weshalb wir dir auftragen, sie dem Presbiter *Johannes Lieb* zu übergeben, trotzdem er nicht jener Familie entstammt, und ohne dass er dort zu wohnen gehalten sein soll.

Reg. Lat. 1102. Fol. 278.

656. Romæ 1500 Octobris 20 (anno IX. 13 Kal. Novbr.).

Als die Pfarrei *Lisa*, auch *Leys* genannt oder N. (!), in der Diözese *Lausanne* oder *Genf* auf irgend eine Art erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kanoniker von Lausanne und päpstlichen Familiaris, Dr. U. Jur. *Nicolaus de Bosco.* Da dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 36 Golddukaten geschätzt werde, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben, auch eine lebenslängliche Vereinigung der Pfarrei mit der Domherrenpfründe des Petenten zu Lausanne, deren Einkommen 24 Dukaten betrage, vorgesehen werden.

Suppl. 1106. Fol. 161.

657. Romæ 1500 Octobris 25 (anno IX. 8 Kal. Novbr.). —

Petrus Capitis, Presbiter der Diözese *Sitten* und Familiaris des apostolischen Skriptors *Petrus Colini*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* der Pfarrkirche *S. Jacobus* zu *Allium* in der genannten Diözese, die durch den Tod des *Antonius de Ballagarda* erledigt sei und deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1106. Fol. 288.

658. Romæ 1500 Octobris 30 (anno IX. 3 Kal. Novbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne, Claudius Felicis,* bittet den Papst um Verleihung der unter der Kollatur des Priors von



Grandson stehenden Pfarrei *Fie* in jener Diözese, die durch den Tod des N. (!) erledigt sei und deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1106. Fol. 212.

659. Romæ 1500 Octobris 30 (anno IX. 3. Kal. Novbr.). –

Der Accolit *Jacobus Hugonini* ist mit Rücksicht auf eine ständige Pfründe in der Abtei *S. Andreas* in der Diözese *Lausanne* verpflichtet, die Weihen eines Subdiakons, Diakons und Presbiters zu erwerben; er bittet den Papst, sie von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der gewöhnlichen Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll vor der apostolischen Kammer geprüft werden und sich über seine Verpflichtung ausweisen.

Suppl. 1106. Fol. 287.

660. Romæ 1500 Octobris 31 (Prid. Kal. Novbr.). — Alexander VI: Episcopo Nepesino et præposito ecclesiæ S. Gangolfi extra muros Bambergenses et officiali Lausannensi.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Johannes Sapientis*, welcher in *Rom* starb, ist eine Kaplanei der Kirche zu *Moudon* in der Diözese *Lausanne*, welche unter der Jurisdiktion von Laien steht und 10 Golddukaten Einkommen haben soll, erledigt. Wir tragen euch auf, dieselbe unserem Familiaris *Franciscus de Fabrica*, Kleriker der Diözese *Genf*, der im Dienste des Kardinals *Johannes* von *S. S. Nereus* und *Achilleus* steht, zu übergeben.

Reg. Lat. 1091. Fol. 146.

661. Romæ 1500 Novembris 1 (Kal.) — Alexander VI: Iacobo Cocheti.

Wie du uns mitteilst, hast du deine Kaplanei *Allerheiligen* in der Hauptkirche von *Lausanne* und *S. Maria* zu *Allone* in der Diözese *Genf* an *Claudius Garsonis* gegen dessen Pfarrei *Oyes* in der Diözese Lausanne vertauscht und zweifelst, ob deine vom Bischof erfolgte Einsetzung rechtskräftig sei. Wir haben daher auf dein Gesuch dem Kanoniker *Guillelmus Columbeti* in Lausanne, sowie dem dortigen Offizialen und demjenigen in Genf



Auftrag erteilt, dich in unserem Namen in den Besitz deiner Pfarrei, deren Einkommen 40 Pfund Golddukaten betragen soll, zu bringen.
Reg. Vat. 842. Fol. 103.

662. Romæ 1500 Novembris 2 (anno IX. 4 Non.). —

Zwischen dem Laien *Johannes Swend* aus der Diözese *Constanz* und *Verena Werdmullerin* wird über ein angebliches Ehebündnis Prozess geführt; der Offizial des Bischofs *Hugo* von Constanz hatte den Johannes der Verena als rechtmässigen Ehemann zugesprochen, ausserdem ihn in die Kosten verfällt. Dagegen appelliert Johannes an den Papst und bittet ihn, den Prozess einem Prälaten jener Diözese zum endgültigen Entscheid zu überweisen.

Wird bewilligt, in Anbetracht der Sache durch ein Breve.
Suppl. 1106. Fol. 259.

663. Romæ 1500 Novembris 5. —

Zwischen dem Presbiter der Diözese *Genf*, *Claudius Fabri*, und dem Pfarrer der Kirche *S. Stephanus* von *Promentou* in jener Diözese, *Claudius de Mirabello*, waltete Streit über die genannte Pfarrei. *Franciscus de Fabrica*, Kantor und Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne*, hat heute, mit notarieller Vollmacht als Prokurator Fabris, dessen Rechtsansprüche vor der Kammer zu Handen des Papstes zediert und sich damit einverstanden erklärt, dass die Pfarrei dem Claudius de Mirabello am 1. m. c. verliehen wurde.
St. A. Cessiones 1499—1502. Fol. 165.

664. Romæ 1500 Novembris 6 (anno IX. 8 Id.). —

Der Frater *Ludovicus Oddeti* wünscht mit Rücksicht auf seine ständige Kaplanei am Altare *S. Andreas* der Pfarrkirche *S. Stephanus* von *Meldunum* in der Diözese *Lausanne* die Weihen, einschliesslich der des Presbiterates, zu erwerben; er bittet den Papst, sie sich von seinem Bischofe oder einem beliebigen andern Prälaten ausserhalb der römischen Kurie nach freier Wahl an Sonn- oder Feiertagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch Breve bewilligt.
Suppl. 1106. Fol. 139.



665. Romæ 1500 Novembris 6 (8 Id.). — Alexander VI: Episcopo Cenetensi et thesaurario Trecensi ac officiali Lausannensi.

Durch den Tod des *Guillermus de Bruit* ist die Pfarrei *Eclépens* bei *Lasarraz*, Diözese *Lausanne*, mit 4 Golddukaten Einkommen erledigt; wir tragen euch auf, dieselbe dem Magister *Petrus Colini* aus der Diözese *Troyes*, der Lizentiat, unser Familiaris und Notar, und Abbreviator der apostolischen Briefe ist, in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1072. Fol. 182.

666. Romæ 1500 Novembris 7 (7 Id.). — Alexander VI: Iohanni Borgesii clerico Lausannensis diocesis.

Wir haben dir auf dem Einkommen der Pfarrei *Fiez* in der Diözese *Lausanne*, welche 15 Golddukaten beträgt, eine jährliche Pension von 4 Dukaten angewiesen. Der Pfarrer *Jacobus Cuendoz*, dem du seit vielen Jahren gute Dienste geleistet hast, erklärte durch seinen Bevollmächtigten seine Zustimmung zu unserer Verfügung.

Als Exekutoren werden ernannt: *Catalanus Barbalia*, Kanoniker von *Turin*, und die Offizialen von *Besançon* und Lausanne.

Reg. Lat. 1071. Fol. 16.

667. Romæ 1500 Novembris 7 (anno IX. 7 Id.). —

Als zwischen dem päpstlichen Notar und Propst der Kirche von *Lausanne*, Dr. Decr. *Andreas de Provanis* einerseits, sowie dem Notar und Kanoniker von *Turin*, *Georgius de Provanis* anderseits Streitauszubrechen drohte über den Besitz der dem Andreas verliehenen Pfarrei *S. Petrus* von *Lagniti* in der genannten (!) Diözese, einigten sie sich unter Mithülfe anderer dahin, dass beide auf ihre Ansprüche verzichteten, worauf der Bischof und der Papst die Pfarrei dem Georg verliehen, dafür mit seiner Zustimmung auf dem Benediktinerpriorat S. Petrus von *Monalicium* in der Diözese Turin, das letzterer als Kommende besitzt, dem Andreas eine jährliche Pension von 40 Goldgulden vorbehielten. Andreas, der von adeliger Abkunft, Neffe des Georgius und Familiaris des Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens* ist, bittet den Papst, ihm für den Fall, dass Georgius die Zahlung der Pension versäumen, zurücktreten oder sterben sollte, das Regressrecht auf dessen Priorat, dessen Einkommen



auf 150 Goldgulden geschätzt werde, vorzubehalten, damit er es auf Lebenszeit neben seiner Propstei und seinen andern Benefizien innehaben könne.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1117. Fol. . . .

668. Romæ 1500 Novembris 17 (15 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Iohanni Antonio presbitero cardinali S. S. Nerei et Achillei.

Das Benediktinerpriorat in *Grandson*, welches von dem Stift *Casa Dei* abhängt, ist durch den Tod des in Rom verstorbenen bisherigen Inhabers *Guillermus de Perreriis* erledigt; wir übertragen es hiemit dir auf Lebenszeit als Kommende neben deinen Bistümern *Alessandria* und *Parma.*

Reg. Vat. 841. Fol. 3.

669. Romæ 1500 Novembris 17 (anno IX. 15 Kal. Decbr.). —

Der Herzog *Philibertus* von *Savoien* berichtet, es habe zur Zeit seines Oheims, des Herzogs *Amedeus*, ein gewisser *Gratianus de Taurino*, Augustiner-Eremit von der lombardischen Kongregation, in der Umgebung von *Genf* ein Grundstück erhalten, auf dem durch Mildtätigkeit des Amedeus und seiner Gattin, *Jolanta* von *Frankreich*, das weite Fundament und ein Teil eines Klosters zu Ehren der Jungfrau *Maria* und des hl. *Augustinus* gebaut und eine kleine Kapelle, in der während des Weiterbaues die Gottesdienste gehalten werden könnten, errichtet wurde. Als Gratianus starb, beanspruchten die Mönche jenes Ordens entgegen dem Willen der Landesherren, welche sich in Piemont aufhielten, diesen Ort.

Philibertus und der Graf *Renatus von Villars* bitten nun den Papst, dem Provinzialvikar oder 2—3 andern Augustiner-Eremiten der lombardischen Kongregation oder sonst Prälaten oder Richtern jenes Ordens aus beliebiger Gegend, welche der Herzog für das fromme Werk ernennen würde, aufzutragen, dass sie in apostolischer Vollmacht die Reform dieses Klosters an die Hand nehmen, Widerspenstige daraus entfernen und das Kloster und die Kirche dem Generalvikar des Ordens von der lombardischen Kongregation zur Verwaltung für alle Zeiten übergeben.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1107. Fol. 37.



670. Romæ 1500 Novembris 19 (13 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Felino episcopo Lucano in Roma residenti.

Der Altar des hl. *Kreuzes* in der Hauptkirche zu *Genf* mit einem Einkommen von 80 Golddukaten war durch den Tod des bisherigen Inhabers *Philippus de Croseto* erledigt und von uns dem *Ludovicus Molesani* zugesprochen; diesen aber von *Gaspardus Dureti*, *Johannes Piccherier* und *Cathelinus Farodi* streitig gemacht worden. Da nun Ludovicus, während der Prozess bei dir anhängig war, starb, wollen wir, dass du dem Bischof *Raymundus* von *Gurk*, Kardinal von *S. Maria Nova*, in alle Rechte desselben gegenüber den Gegnern eintreten lassest und ihm oder seinem Prokurator den genannten Altar übertragest.

Reg. Vat. 858. Fol. 1.

---

671. Romæ 1500 Novembris 20 (12 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Præposito Lausannensis et decano Laniaci Lugdunensis diocesis ecclesiarum et officiali Lausannensi.

Die Pfarrei *Vufflens*, Diözese *Lausanne*, welche der Bischof *Nicolaus* von *Ivrea* als Kommende innegehabt, ist durch dessen Tod erledigt. Wir tragen dir auf, die Stelle, deren Einkommen auf 24 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, in unserem Namen dem *Gaspardus Dureti*, Kleriker der Diözese *Lyon*, unserem Familiaris und Notar der Rota, zu übergeben.

Reg. Lat. 1089. Fol. 262.

---

672. Romæ 1500 Novembris 28 (anno IX. 4 Kal. Decbr.). —

Der Accolit *Georgius Textoris*, ständiger Kaplan am Altare *B. Maria* in der Pfarrkirche *S. Laurentius* zu *Cur*, ist mit Rücksicht auf seine Stellung verpflichtet, die Weihen, einschliesslich der des Presbiterates, zu erwerben; er bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Feiertagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der apostolischen Kammer geprüft werden und seine Verpflichtung nachweisen.

Suppl. 1107. Fol. 151.



673. Romæ 1500 Novembris 30 (Prid. Kal. Decbr.). — Alexander VI: Præposito ecclesiæ S. Vincentii Bernensis, Lausannensis diocesis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers *Ursus Fürspring* ist eine Chorherrenpfründe mit 6 Mark Silber Einkommen bei *S. Ursus* in *Solothurn* frei geworden; wir tragen dir auf, dieselbe in unserem Namen dem Kleriker der Diözese *Basel, Pantaleon Seoner*, zu übergeben.

Reg. Lat. 1067. Fol. 272.

---

674. Romæ 1500 Decembris 2 (anno IX. 4. Non). —

Als neulich *Otto de Ratis* seine Pfarrei *Penthas* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie letzterer dem Presbiter seiner Diözese, *Mermerius Bessonis*. Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1119. Fol. 40.

Am 6. e. m. wurde dem Kleriker der Diözese *Aosta, Pantaleon Rufferi*, dem Penthas vom Bischof übertragen worden sei, ein ganz gleiches Gesuch bewilligt (Suppl. 1107. Fol. 294).

---

675. Romæ 1500 Decembris 5 (Non.). — Alexander VI: Iacobo Morinosi canonico prioratus S. Marii Lausannensis O. S. Augustini.

Wir erteilen dir, der du Anteil an einem Kanonikat bei *S. Marius* in *Lausanne* und die Pfarrei *Surrespierre* jener Diözese besitzest, hiemit Dispens, neben diesen Stellen ein anderes oder ohne dieselben 2 Benefizien übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 1084. Fol. 42.

Das Gesuch des Jacobus ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1107. Fol. 219).

---

676. Romæ 1500 Decembris 5 (Non.). — Alexander VI: Ludovico de Passu et Ludovico de Petra ac Stephano Sabilionis canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Ludovicus Renaudi, Kaplan am Altare *S. Trinitas* in der Hauptkirche zu *Lausanne*, berichtet uns, dass er vom Pfarrer von *Promasens* derselben Diözese, *Glaudius Sapientis*, im Besitz



seiner Kaplanei angefochten werde. Nachdem der Streit darüber in Lausanne und *Besançon* geführt worden ist, appelliert Ludovicus an uns, weshalb wir euch auftragen, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1074. Fol. 53.

---

677. Romæ 1500 Decembris 10 (anno IX. 4 Id.). —

Nicodus de Vernaz führte schon in 3. Instanz vor dem Kanoniker *Johannes de Lornay* zu *Genf* gegen *Aimon Nobleti* Prozess um den Besitz der unter Laienpatronat stehenden Kaplanei am Altare *S. Katharina* in der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu Genf. Da nun Aimon vor Austrag der Sache starb, bittet Nicodus den Papst, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen und ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 10 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1108. Fol. 150.

---

678. Romæ 1500 Decembris 10 (anno IX. 4 Id.). —

Als durch den Tod des *Martin Zeller* die ständige Kaplanei am Altare *S. Katharina*, erste Pfründe genannt, in der Kirche *S. Petrus* zu *Basel* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem *Magnus Sicher*, Kaplan am Altare S. N. (!) der Hauptkirche daselbst. Da Magnus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, verleihen und Dispens zu erteilen, sie mit seiner bisherigen zusammen innehaben zu dürfen, unter Aufhebung der Statuten jener Kirchen, laut denen niemand zu gleicher Zeit in beiden ein Benefizium besitzen dürfe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch der Name der bisherigen Kaplanei, näher angegeben werden.

Suppl. 1108. Fol. 181.

---

679. Romæ 1500 Decembris 12 (anno IX. Prid. Id.). —

Der Pfarrer von *S. Martinus* zu *Belmont* oberhalb *Lutry* in der Diözese *Lausanne*, *Stephanus Grandis*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch ein beliebiges anderes Benefizium



mit oder ohne Seelsorge oder ohne jene deren zwei mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1108. Fol. 16.

680. Romæ 1500 Decembris 12 (anno IX. Prid. Id.). —

Weil die Diözese *Constanz* sehr ausgedehnt ist und an die Stadt und Diözese *Basel* grenzt, erteilte s. Z. der Papst dem Bischof von *Tripolis*, *Tilmanus Lamperger*, der dem Orden der Augustiner-Eremiten angehört, auf Lebenszeit Vollmacht, in der Stadt und Diözese Basel die Pontifikalien versehen zu dürfen und dehnte die Vollmacht durch ein Breve für die Diözese Constanz unter Zustimmung des Bischofs *Hugo* aus. Für die Stadt und Diözese *Cur* besitzt dieselbe Vollmacht der Bischof *Balthasar* von *Troja*, der dem Predigerorden angehört. Da nun die Diözese Constanz auch an die von Cur grenzt und Aushülfe sehr nötig hat, bitten die Bischöfe Hugo und Balthasar den Papst, die Vollmacht des letzteren auf Lebenszeit auch auf die Diözese Constanz unter Voraussetzung der Zustimmung eines jeweiligen Bischofs auszudehnen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1108. Fol. 17.

681. Romæ 1500 Decembris 24 (9 Kal. Ian.). — Alexander VI: Petro Domicelli.

Die Kaplanei am Altare *S. Theodul* in der Hauptkirche zu *Lausanne* ist durch Resignation des *Pantaleon Rufferi*, zubenannt *de Castelano*, erledigt. Wir übertragen diese Stelle, deren Einkommen auf 6 Golddukaten geschätzt wird, hiemit dir.

Reg. Vat. 849. Fol. 237.

682. Romæ 1501 Ianuarii 4 (anno IX. Prid. Non.). —

Als die Pfarrei *Mesieres* am *Jorat* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, wurde sie dem Kleriker jener Diözese, *Johannes de Villarsel*, der im 22. Altersjahr steht, vom Bischof übertragen; da Johannes aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, und um Dispens, daneben ein zweites Benefizium



oder ohne dieselbe deren 2 mit oder ohne Seelsorge übernehmen zu dürfen, unbehindert durch seinen Altersdefekt und mit dem Vertauschungsrechte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1109. Fol. . . .

---

683. Romæ 1501 Ianuarii 5 (anno IX. Non.). —

Als bei der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe, welche bisher *Claudius de Staviaco* innehatte, erledigt war, verlieh sie der Papst am 23. Oktober 1499 dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti*, der sie noch vor Ausstellung der Bulle wieder zu Handen des hl. Stuhles resignierte. Der Kleriker der Diözese Genf und Familiaris des apostolischen Skriptors *Sixtus de Melioratis*, *Jacobus Nerti*, bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders die Art der letzten Vakanz.

Suppl. 1109. Fol. 20.

---

684. Romæ 1501 Ianuarii 12 (anno IX. Prid. Id). —

Zur Zeit *Calixtus III* hatten der damalige Bischof von *Basel* und sein Kapitel beschlossen, die nächste vakant werdende Pfründe ihrer Kirche für alle Zeiten einem zum Kanoniker zu ernennenden Magister oder Baccalaureus der Theologie zu verleihen, welcher zu gewissen Zeiten des Jahres dem Klerus und dem Volke Predigt und an bestimmten Wochentagen an einem zu bezeichnenden Orte theologische Vorlesungen halten sollte. Der Bischof inkorporierte dieser Pfründe zum besseren Unterhalt des betreffenden Magisters die eine der Kaplaneien am Altare *S. Johannes* im Chore hinter dem grossen Altare gelegen. Calixtus übertrug dem Propst von *S. Petrus* zu Basel die Durchführung dieser Beschlüsse und verordnete, dass die genannte Pfründe mit der inkorporierten Kaplanei, deren beider Einkommen auf je 8 Mark Silber geschätzt wurde, von allen päpstlichen Reservationen und Uebertragungen ausgenommen sein sollen. Es haben nun allerdings schon 5 Magister und Doktoren diese Predigerstelle bekleidet, dann aber nach Belieben resigniert, so dass es dem Kapitel schwer fällt, namentlich seitdem die Universität entstanden ist, jeweilen passenden Ersatz



zu finden. Bischof, Propst, Dekan und Kapitel von Basel bitten daher den Papst, zu verordnen, dass sie bei der nächsten und jeder folgenden Vakanz der Stelle einen graduierten Weltgeistlichen, welcher auf ihren Wunsch wieder entfernt werden könne, an dieselbe wählen dürfen.

Wird bewilligt durch eine Bulle «ad perpetuam rei memoriam», worin alles näher ausgeführt werden soll.

Suppl. 1109. Fol. 125.

685. Romæ 1501 Ianuarii 12 (anno IX. Prid. Id.). —

Magister *Hugo de Saxo*, Kanoniker von *Lausanne* und apostolischer Protonotar, hat vom Bischof von *Langres* die Uebertragung des Benediktinerpriorates *S. Johannes* von *Curtæ* jener Diözese erhalten, nachdem ihm Bischof *Julianus* von *Ostia* als Legat dort Dispens zur Uebernahme eines Ordensbenefiziums als Kommende erteilt hatte. Da Hugo an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm das Priorat, dessen Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt wird und das durch Resignation erledigt sei, neben seinen übrigen Benefizien zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1111. Fol. 114.

686. Romæ 1501 Ianuarii 16 (anno IX. 17 Kal. Febr.). —

Der Mönch des Cluniazenserpriorates *S. Victor* vor den Mauern von *Genf*, *Urbanus Monthionis*, bittet den Papst um Dispens, ausser seiner Stellung im Kloster noch ein Benefizium oder ohne jene deren 2, mit oder ohne Seelsorge, auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1109. Fol. 202.

687. Romæ 1501 Ianuarii 18 (15 Kal. Febr. 1500 anno IX). — Alexander VI: Decano Constantiensi et S. Petri Basiliensis ac S. Petri junioris Argentinensis præpositis ecclesiarum.

Abt und Konvent des Cisterzienserstiftes *Lützel* in der Diözese *Basel* beschweren sich, dass geistliche und weltliche Machthaber ihre Güter und Rechte sich unrechtmässig aneignen und dass es ihnen schwer sei, sich für jeden einzelnen Fall an uns zu wenden.



Wir tragen euch daher auf, dass wenn ihr vom Abt und Konvent angerufen werdet, ihr einen jeden Fall besonders prüfet und ihnen Recht verschaffet.

Reg. Lat. 1080. Fol. 274.

Das Gesuch des Konventes um diese Conservatoria ist vom 17. Dezember 1500 datiert und wurde mit einer Bulle ad perpetuam rei memoriam bewilligt und dazu eine beglaubigte rechtsgültige Abschrift erteilt (Suppl. 1108. Fol. 197).

688. Romæ 1501 Ianuarii 22 (anno IX. 11 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrkirche von *Castellum Oyes* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Claudius Garsonis* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem ständigen Kaplan am Altare *S. Johannes Baptista* jener Kirche, *Johannes Farodi*. Da letzterer aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 80 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird und um Dispens, sie auf Lebenszeit zusammen mit der genannten Kaplanei innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1109. Fol. 287.

689. Romæ 1501 Ianuarii 23 (anno IX. 10 Kal. Febr.). —

Der Pfarrer der Kirche *S. Mauritius* zu *Veyriacum* in der Diözese *Genf, Johannes Ronzeri*, der sich gegenwärtig in seinen Angelegenheiten bei der römischen Kurie aufhält, bittet um Erlaubnis, so lange er lebe, die Horen bei Tag und bei Nacht nach römischem Gebrauche singen zu dürfen.

Wird nach Wunsch des Petenten durch die blosse Unterschrift dieser Supplik oder durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1110. Fol. . . .

690. Romæ 1501 Ianuarii 23 (anno IX. 10 Kal. Febr.). —

Der Presbiter *Johannes Garnerii*, Pfarrer der Kirche *S. Margaretha* zu *Corvons* in der Diözese *Lausanne*, wünscht in das Augustinerpriorat *Ripaille* der Diözese *Genf* oder ein anderes Stift einzutreten und bittet den Papst um Dispens, seine Pfarrei, deren Einkommen auf 9 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neben



dem Kanonikatsanteil auf Lebenszeit beibehalten oder ohne diese beiden zwei beliebige andere Benefizien, mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1110. Fol. ...

691. Romæ 1501 Ianuarii 26 (anno IX. 7 Kal Febr.). —

Die durch den Tod des in *Rom* verstorbenen *Guillermus de Pereriis* erledigte Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Genf* wurde vom Papste dem Kardinal *Ludovicus* von *S. Agatha*, gewöhnlich genannt *Caputaquensis*, als Kommende übergeben, von diesem aber vor Ausstellung der Bulle wieder zu Handen des hl. Stuhles resigniert. Sowohl der Kardinal als der Kleriker der Diözese *Lyon*, päpstliche Familiaris und Notar der Rota, *Gaspardus Dureti*, der bereits eine Kaplanei am hl. *Kreuzaltare* derselben Kirche (mit der eine solche in der Kapelle *B. Maria* der *Makkabäer* verbunden ist) innehat und der Dispens für 2 unter demselben Dache befindliche Benefizien besitzt, bitten den Papst, letzterem die Pfründe, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, neben den genannten Benefizien auf Lebenszeit zu verleihen, dem Kardinal aber auf dem Einkommen der Pfründe eine jährliche Pension von 25 Dukaten anzuweisen und ihm für den Fall des Rücktrittes oder Todes des Gaspardus das Regressrecht vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1110. Fol. ...

692. Romæ 1501 Ianuarii 29 (anno IX. 4 Kal. Febr.). —

Die Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* der Kirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf*, deren Gründungsakte bestimmt, dass der Besitzer keine andere mit Seelsorge verbundene Stelle daneben haben dürfe, steht schon so lange vakant, dass sie dem apostolischen Stuhle verfallen ist; denn der Pfarrer von *B. Maria* zu *Morella (!)* in der Diözese Genf, *Alexius de Cherna*, der sich dieselbe aneignete, tat dies, ohne die Aufhebung der Akte zu erwirken. *Claudius de Canda*, Pfarrer von *Crassie* in jener Diözese, bittet daher den Papst, ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt werde, unter Aufhebung der genannten Akte zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1110. Fol. ...



693. Romæ 1501 Ianuarii 30 (anno IX. 3 Kal. Febr.). —

Der Papst hatte früher durch ein Breve dem Bischof *Aimon de Montefalcone* von *Lausanne* Vollmacht erteilt, am Orte Pratum (Pra, Pré, Wiese) in seiner Diözese ein Kloster vom Orden *B. Maria Carmelitorum* zu bauen und dazu gewisse Grundstücke und Besitzungen seiner Tafel zu schenken. Dieser zedierte die Grundstücke, liess Kirche, Turm, Friedhof, Gärten etc. herstellen, alles in der Voraussetzung, die dahin bestimmten Fratres, die auch gegenwärtig daselbst wohnen, hätten durch eine Supplik die Erlaubnis dazu erwirkt. Da nun der Bischof an deren Erteilung zweifelt, bittet er den Papst, ihn und die Fratres für diesen Fall zu absolvieren, alles Geschehene zu bestätigen und zu gestatten, dass dieses Stift alle Privilegien seines Ordens geniessen dürfe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1110. Fol. . . .

---

694. Romæ 1501 Februarii 3 (3 Non.). – Alexander VI: Gaspardo Dureti canonico Gebennensi.

Nachdem du auf die Kaplanei beim hl. *Kreuzaltar* in der Hauptkirche zu *Genf*, mit welcher ein Teil der Seelsorge der letzteren verbunden ist, Verzicht geleistet, haben wir dieselbe dem *Johannes Doussens*, Kleriker der Diözese Genf und Kanoniker von *Ivrea*, übergeben; dir aber unserem Familiaris und apostolischen Notar, dem die Domherrenpfründe in Genf, welche der in *Rom* verstorbene *Guillermus de Perreriis* besass, in Aussicht gestellt wurde, bestimmen wir als jährliche Pension das gesamte Einkommen der genannten Kaplanei und einer damit verbundenen Kaplanei in der Makkabäerkapelle bei der Kirche von Genf, zusammen mit der erwähnten Domherrenpfründe, falls du zu derselben gelangst.

Zu Exekutoren werden ernannt: die Bischöfe von *Nizza* und *Maurienne*, sowie der Erzbischof von *Bologna*.

Reg. Vat. 847. Fol. 273.

Das gemeinsame Gesuch des Gaspardus und des Johannes ist vom gleichen Datum. Letzterer heisst darin *Obssens* und das Einkommen der beiden Stellen, das Gaspardus vorbehalten wurde, ist auf 30 Golddukaten angegeben (Suppl. 1110. Fol. . . .).



695. Romæ 1501 Februarii 13 (Id. 1500 anno IX). — Alexander VI: Oswaldo Silcher.

Nachdem der Leutpriester von *Unterdürnten* in der Diözese *Constanz*, *Johannes Deller*, in *Rom* gestorben, übertragen wir hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird.

Als Exekutoren werden ernannt: Der Erzbischof von *Ragusa*, der Bischof von *Parenzo* und der Offizial von *Constanz*.

Reg. Lat. 1097. Fol. 217.

---

696. Romæ 1501 Februarii 16 (anno IX. 14 Kal. Martii). —

Zwischen dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti* und einem *Stegardus de Longoprato* wurde über die von letzterem in Besitz genommene ständige Kaplanei am Altare *S. Catharina* der Pfarrkirche *Viviacum* (in der Diözese *Lausanne*), die unter Laienpatronat steht, vor einem Richter jener Gegend Prozess geführt, in dessen Verlauf sich herauszustellen scheint, dass keine der beiden Parteien rechtskräftige Ansprüche habe. Petrus bittet nun den Papst, ihm für diesen Fall die Kaplanei, deren Einkommen auf 15 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1111. Fol. 138.

---

697. Romæ 1501 Februarii 17 (anno IX. 13 Kal. Martii). —

Als die Pfarrei *Cossonay* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des N. (!) erledigt war, liess sie sich der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Humbertus Bertieri*, gestützt auf eine Expektative übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des verstorbenen Inhabers.

Suppl. 1114. Fol. . . .

---

698. Romæ 1501 Februarii 19 (anno IX. 11 Kal. Martii). —

Als die ständige Kaplanei am Altare *S. Antonius* in der Pfarrkirche *B. Maria* von *Yverdon* in der Diözese *Lausanne*, welche unter Laienpatronat steht, durch den Tod des *Antonius Odeti*



erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Presbiter jener Diözese, *Petrus Albi*. Da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 8 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1111. Fol. 241.

699. Romæ 1501 Februarii 25 (anno IX. 5 Kal. Martii). —

Vor dem stellvertretenden Auditor, *Franciscus*, Bischof von *Ceneda*, führten *Petrus Roseti*, *Franciscus de Fabrica* und *Guillermus de Capella*, Kleriker der Diözese *Genf*, Prozess über die Pfarrei *Grueria* in der Diözese *Lausanne*, welche durch den Tod des *Johannes Barberii* oder des *Claudius Mingodi* erledigt war. Franciscus und Guillermus verzichten nun infolge eines Vergleichs auf ihre Ansprüche zu Handen des Papstes, und Petrus bittet diesen, ihm die Pfarrei zu verleihen, dem Guillermus aber auf deren Einkommen, das auf 34 Golddukaten geschätzt werde, eine jährliche Pension von 20 savoyischen Gulden für so lange vorzubehalten, bis derselbe mit Hülfe des Petrus ein gleichwertiges Benefizium erhalte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1112. Fol. 23.

700. Romæ 1501 Februarii 28 (anno IX. Prid. Kal. Martii). — Alexander VI: Magistro Dominico de Iacobatiis capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Unser Familiaris, der Kanoniker von *Lausanne*, *Franciscus de Fabrica*, teilt uns mit, dass der Pfarrer von *Pouliacum* in der Diözese Lausanne, *Johannes Poralis*, zu Gunsten seines Bruders *Jacobus Poralis* durch einen Prokurator zu Handen des Bischofs oder dessen Generalvikars resigniert und letzterer die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, dem Jacobus übertragen habe; dieser sei dann in seinem Besitze von Petrus *Benedicti* angefochten worden und es scheine sich herauszustellen, dass beide Parteien keine rechtsgültigen Ansprüche haben. Falls es sich so verhält, beauftragen wir dich, der du den Prozess zu behandeln hast, den Jacobus von der Pfarrei zu entfernen und



diese der Domherrenpfründe des Franciscus in Lausanne für so lange, als er sie innehat, einzuverleiben.

Reg. Vat. 843. Fol. 120.

Petrus, der Kleriker der Diözese *Besançon* war und im Dienste des Kardinals *Antonius* von *S. Praxedis* stand, hatte behauptet, der Zession des Johannes Prioralis (!) liege Simonie zu Grunde. Er bat am 30. März e. a. für den Fall, dass keiner rechtsgültige Ansprüche habe, auch seinerseits um Verleihung der Stelle und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1114. Fol. 146).

---

701. Romæ 1501 Martii 4 (anno IX. 4 Non.). —

Da eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, durch den Tod des *Martinus de Brolea* erledigt ist und von deren Ansprechern *Michael Beneti* und *Michael de Cresto* gestorben sind, der 3. aber, *Franciscus de Veriaco*, ein anderes Kanonikat an derselben Kirche erhielt, bittet der adelige Presbiter der Diözese Genf, *Nicodus de Pontevitreo*, den Papst um Verleihung der Stelle.

Wird bewilligt in der Form, wie der Petent es wünscht.

Suppl. 1113. Fol. 62.

---

702. Romæ 1501 Martii 15 (anno IX. Id.). —

Da der Pfarrer der Kirche *S. Mauritius* zu *Alvaneu* in der Diözese *Cur*, *Martinus de Valle*, zu Handen des hl. Stuhles resigniert, bittet der päpstliche Familiaris, *Johannes Strus*, Kleriker der Diözese *Constanz*, Sohn eines Presbiters und einer Unverheirateten, den Papst um Dispens und Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1113. Fol. 71.

---

703. Romæ 1501 Martii 18 (15 Kal. Aprilis 1500 anno IX). — Alexander VI: Sigismundo Creutzer decretorum doctori.

Nachdem eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Basel* mit 10 Mark Silber Einkommen durch den Tod des bisherigen Inhabers *Bruno Länz von Liebenfels*, der in *Rom* starb, erledigt ist und *Johannes Rochenbach*, Kleriker der Diözese *Bamberg*, unser Familiaris, welchem wir schon am 12. August 1499 Anwart-



schaft auf die Stelle zugesagt hatten, auf dieselbe verzichtet hat, übertragen wir sie hiemit dir.

Als Exekutoren werden ernannt: Der Propst bei *S. Florentius* in *Hasslach* in der Diözese *Augsburg* und die Offizialen von *Constanz* und Basel.

Reg. Lat. 1076. Fol. 83.

Johannes hatte zu Gunsten Sigismunds auf die Pfründe verzichtet, um dafür dessen Kanonikat zu *Regensburg* in Tausch zu nehmen. Ihr gemeinsames Gesuch um Vollziehung des Tausches wurde vom Papste unter vorstehendem Datum bewilligt. Das Einkommen beider Stellen wurde auf je 10 Mark Silber geschätzt. Dasselbe Gesuch hatten beide schon einmal am 12. Dezember 1500 eingereicht und bewilligt erhalten (Suppl. 1113. Fol. 202; 1108. Fol. 196).

Am 23. Juli 1501 liess Sigismund dem Thesaurar durch das Haus de Fucharis 23 Goldgulden 60 bol. als Annate der Pfründe in Basel auszahlen, wofür er Quittung erhielt (St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 97).

---

704. Romæ 1501 Martii 20 (13 Kal. Apr.). — Alexander VI: Iohanni Ginodi.

Da *Iohannes de Passu*, zubenannt *de la Vigne*, auf seine Domherrenpfründe an der Kirche zu *Lausanne* mit 24 Goldgulden Einkommen verzichtet hat, übertragen wir dieselbe hiemit dir.

Als Exekutoren werden ernannt: Der Bischof von *Nepi*, der Propst von *S. Gangolf* vor den Mauern *Bambergs* und der Offizial von Lausanne.

Reg. Lat. 1081. Fol. 229.

Das Gesuch Ginodis um Verleihung der Pfründe unter Aufhebung der Kapitelsstatuten, laut denen nur Adelige und Graduierte in dasselbe Aufnahme finden sollten, ist vom nämlichen Datum (Suppl. 1113. Fol. 130).

---

705. Romæ 1501 Martii 23 (10 Kal. Apr. 1500 anno IX). — Alexander VI: Iacobo Goldlin clerico Constantiensis diocesis.

Wir erteilen dir auf dein Gesuch Indulgenz, bei einer Stiftskirche ein Kanonikat annehmen zu dürfen, trotzdem du erst im 10. Lebensjahre stehst.

Reg. Lat. 1077. Fol. 5.

Göldlins Gesuch um diesen Dispens ist vom gleichen Datum (Suppl. 1113. Fol. 233).



706. Romæ 1501 Martii 23 (anno IX. 10 Kal. Apr.). —

Dem Kanoniker bei *S. Petrus* in *Basel*, *Augustinus Alantser*, wurde auf dem Einkommen des ständigen Vikariates der Pfarrkirche zu *Richen* in der Diözese *Constanz* eine lebenslängliche Pension von 10 rheinischen Gulden vorbehalten, welche ihm der betreffende Vikar, *Wendelinus Grosshannis* und dessen Nachfolger alljährlich zahlen sollten. Da aber Augustinus bereit ist, auf 6 von den 10 Gulden zu verzichten, bittet der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Udalricus Vischer*, den Papst, ihm diese 6 Gulden als lebenslängliche Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1113. Fol. 135.

---

707. Romæ 1501 Martii 28 (5 Kal. Apr.). — Alexander VI: Amedeo de Carro rectori parochialis ecclesiæ B. Mariæ de suburbio opidi S. Mauritii Sedunensis diocesis.

Nachdem du für den Makel deiner Geburt als Sohn eines Augustinermönches und einer Unverheirateten Dispens erhalten und in den Besitz der Pfarrei *B. Maria* von *S. Maurice* mit 8 Golddukaten Einkommen gelangt bist, welches Einkommen aber, wie du uns mitteilst, zu deinem Unterhalt nicht ausreicht, geben wir dir auf deine Bitte Dispens, noch andere mit dieser Pfarrei vereinbare Benefizien übernehmen zu dürfen.

Reg. Lat. 1080. Fol. 112.

Das Gesuch des Amedeus ist vom gleichen Datum (Suppl. 1113. Fol. 248).

---

708. Romæ 1501 Martii 28 (anno IX. 5 Kal. Apr.). —

Die Domherrenpfründe und das Dekanat der Hauptkirche von *Sitten*, sowie die Pfarrei *S. Severinus* von *Contegium* in jener Diözese hat seit einiger Zeit der 19 jährige *Franciscus de Supersaxo* inne; da er aber weder Dispens noch Rechtstitel besitzt, erscheinen die Stellen vakant. Der adelige Kleriker der Diözese *Genf*, *Carolus de Amantiato*, der Dispens zur Uebernahme von 3 Benefizien besitzt, bittet den Papst, ihm die Pfarrei, die unter dem Patronat des Herzogs von *Savoien* steht, sowie das Kanonikat und Dekanat zu verleihen; das Einkommen zusammen von Kanonikat und Dekanat wird auf 40, das der Pfarrei auf 50 Golddukaten geschätzt.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1113. Fol. 252.

709. Romæ 1501 Martii 28 (anno IX. 5 Kal. Apr.). —

Der adelige Kanoniker des Augustinerstifts *S. Mauritius* von *S. Maurice* in der Diözese *Sitten* und Prior von *Len* in derselben Diözese, *Johannes Fabri*, bittet den Papst um Dispens, neben dem genannten Priorat ein beliebiges anderes Benefizium oder ohne jenes deren zwei mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrechte übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1113. Fol. 248.

710. Romæ 1501 Martii 28 (anno IX. 5 Kal. Apr.). —

Der Kanoniker von *Sitten*, *Johannes Meredi*, wünscht seine Pfarrei *S. Mauritius* von Nay (!) in jener Diözese Sitten zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl Johannes als der Kanoniker von Sitten, *Henricus Verraz*, bitten den Papst, letzterem die Pfarrei, deren Einkommen auf 4 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen und dem Johannes die Hälfte des Einkommens als lebenslängliche Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1114. Fol. 118.

711. Romæ 1501 Martii 30 (3 Kal. Aprilis). — Alexander VI: Magistro Petro Foleri litterarum apostolicarum abbreviatori familiari nostro.

Durch den Tod des *Guido Froissardi* ist dessen Domherrenpfründe in *Lausanne* erledigt, und da der Kardinal *Dominicus* von *S. Clemens* auf seine Regressrechte an dieselbe verzichtet hat, übertragen wir hiemit dir, der du unser commensalis bist und die Pfarreien *S. Romanus Petrosa* und *Savigniacum* in der Diözese Lyon besitzest, die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird.

Zu Exekutoren werden ernannt der Erzbischof von *Ragusa*, der Bischof von *Andria* und der Offizial von *Lausanne*.
Reg. Vat. 843. Fol. 195.



712. Romæ 1501 Martii 30 (3 Kal. Apr.). — Alexander VI: Officiali Sedunensi.

Wie uns *Cristinus Harenden* mitteilt, wurde ihm die Pfarrei *Narres* in der Diözese *Sitten*, auf welche der frühere Inhaber, *Conradus Menger*, zu Handen des Bischofs resigniert hatte, von letzterem übergeben. Da nun von gewisser Seite behauptet wird, die Besetzung der genannten Pfarrei stehe dem Kapitel von Sitten zu, und Cristinus deshalb an der Rechtsgültigkeit seiner Wahl zweifelt, tragen wir dir hiemit auf, ihn einer genauen Prüfung zu unterziehen und falls du ihn würdig findest, in den Besitz der Stelle, deren Einkommen auf 80 Golddukaten geschätzt wird, zu bringen.
Reg. Vat. 860. Fol. 59.

Am 17. Februar 1503 verpflichtete sich *Ludovicus Domerigii* im Namen des Cristinus der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei und bezahlte sie mit 38 Dukaten (St. A. Annatæ 1503. Fol. 28).

---

713. Romæ 1501 Aprilis 3 (anno IX. 3 Non.). —

Als eine ständige Kaplanei am Altare *Allerheiligen* in der Hauptkirche von *Lausanne* und eine zweite am Altare *S. Maria* der Kirche von *Albona* in der Diözese *Genf* erledigt war, liess sich der Kleriker der Diözese N. (!), *Jacobus Cocheti*, beide übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Kaplaneien, deren Gesamteinkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, gleichviel ob sie durch Resignation, Tausch oder auch durch den Tod eines *Glaudius Garsonis* erledigt seien.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1114. Fol. 262.

---

714. Romæ 1501 Aprilis 11 (anno IX. 3 Id.). —

Als *Johannes de Passu* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne* resigniert hatte, übertrug sie der Papst dem *Johannes Ginodi;* weil aber auch dieser noch vor Ausfertigung der Bulle wieder resignierte, bittet der Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen und für diesen Fall die Statuten jener Kirche ausser Kraft zu setzen, welche nur Adeligen und Graduierten die Uebernahme eines Kanonikates gestatten.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1115. Fol...

Am 3. April 1501 wurde von *Claudius Scutiferi,* Kleriker der Diözese Lausanne, die Zession Johannes de Passu angefochten, weil er dieselbe vollzogen habe unter der Bedingung, dass Ginodi ihm eine bestimmte Summe zahle oder ihn, der damals im Gefängnis lag, herauslöse, welch letzteres geschehen sei. Claudius bat den Papst, eine Untersuchung anzuordnen und, wenn daraus die Ungültigkeit und Erledigung der Stelle resultiere, sie ihm zu verleihen. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 1118. Fol. 232).

---

715. Romæ 1501 Aprilis 13 (anno IX. Id.). —

Da *Otho de Ratis* seine Pfarrei *S. Mauritius* von *Penthaz* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren gedenkt, bittet der 14jährige Neffe Othos und Kleriker der Diözese *Genf*, *Glaudius de Maglianis*, den Papst ihm die Stelle, deren Einkommen auf 13 Golddukaten geschätzt wird, mit dem Dispens zu verleihen, dass er vor Erreichung des gesetzlichen Alters zur Erwerbung der Weihen nicht gehalten sei.

Wird bewilligt bis zum 18. Jahre als Kommende, später definitiv; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1115. Fol...

---

716. Romæ 1501 Aprilis 14 (18 Kal. Maii). — Alexander VI: Iohanni tituli S. Mariæ Transtiberim presbitero Cardinali.

Als wir dir die durch den Tod des *Andreas de Malvenda* erledigte Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf* übertrugen, verzichtetest du darauf, und wir überliessen sie dem *Jacobinus de Confluentia* aus der Diözese *Vercelli,* indem wir dir den Regress auf dieselbe vorbehielten. Da nun Jacobinus starb und du wieder auf die Stelle verzichtet hast, haben wir sie dem *Nicolaus de Bosco,* Kanoniker von *Lausanne*, übergeben und dir neuerdings das Regressrecht gewahrt.

Als Exekutoren werden ernannt die Bischöfe von *Penne* und *Cenade* und der Offizial von Genf.

Reg. Lat. 1090. Fol. 33.

Das Gesuch des Nicolaus um Verleihung der Pfründe ist vom gleichen Datum. Er bezeichnet sich darin als adelig, Jur. U. Dr., apostolischen Sollicitator und Prokurator und gibt das Einkommen der Pfründe auf 24 Golddukaten an (Suppl. 1114. Fol. 192).



Der erste Regressvorbehalt zu Gunsten des Kardinals war am 9. September 1499 erfolgt, und am 21. August 1500 verpflichtete sich in seinem Namen der Kammer gegenüber *Laurentius Ivanes* für die Annate. Das Einkommen wurde damals auf 30 Dukaten angegeben (St. A. Annatæ 1500. Fol. 162).

---

717. Romæ 1501 Aprilis 14 (18 Kal. Maii) — Alexander VI: Archipresbitero Domus Ossulæ ac præposito Bernensi, Novariensis et Lausannensis diocesis.

Johannes Robini, Prokurator der bischöflichen Kurie in *Sitten*, hatte einst beim Bischof eine Frau *Jaqueta*, Gattin des *Franciscus Raimont*, zu *Troistorrents* wohnhaft, wegen gewisser Exzesse und Delikte verzeigt, worauf dieselbe an den Offizial von *Tarantaise* rekurrierte, der gegen Johannes ein Urteil erliess; da letzterer an uns appelliert, tragen wir euch auf, die Parteien einzuvernehmen und die Sache in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. X. 1090. Fol. 77.

---

718. Romæ 1501 Aprilis 15 (17 Kal. Maii anno IX.). — Alexander VI: Ludovico tituli S. Agathæ presbitero (!) cardinali.

Da du die Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne*, welche durch den Tod des *Guillermus de Perreriis* erledigt und dir von uns durch Motu proprio übertragen worden war, vor Ausfertigung der Bulle zu unseren Handen zediert hast, haben wir sie dem Kanoniker jener Kirche, *Johannes de Bargo*, verliehen, dir aber durch Motu proprio auf derselben eine jährliche Pension von 40 Goldgulden und für den Fall des Rücktrittes oder Todes des Johannes das Regressrecht auf die Stelle vorbehalten.

Wir geben dem Erzbischof von *Ragusa*, dem Bischof von *Lucca* und dem Offizialen von Lausanne Auftrag, dich in diesen Rechten zu schützen.

Reg. Vat. 843. Fol. 252.

---

719. Romæ 1501 Aprilis 18. —

Jacobus Cothen liess durch *Dominicus de Attavantis* dem Thesaurar 19 Goldgulden als Annate für die ihm verliehene Pfarrei *Oron* in der Diözese *Lausanne* auszahlen, wofür er Quittung erhielt.

St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 73.



720. Romæ 1501 Aprilis 23 (9 Kal. Maii). — Alexander VI: Petro Morelli.

Durch Resignation der bisherigen Inhabers, *Petrus Magnus*, ist die Pfarrkirche *S. Gallus* in *Chalaix*, Diözese *Sitten* erledigt, wir übergeben hiemit dir diese Stelle, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird.

Reg. Vat. 849 Fol. 271,

---

721. Romæ 1501 Aprilis 27 (anno IX. 5 Kal. Maii). — Alexander VI: Motu proprio.

Den adeligen Decr. Dr. *Dominicus de Viriaco*, Kanoniker von *Genf*, der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Diakons und einer Unverheirateten Dispens für die Erwerbung der Weihen und die Uebernahme zweier Benefizien (davon eines in der Kirche, an der sein Vater in Stellung sei) besitzt, nehmen wir hiemit unter die Zahl der Notare des apostolischen Stuhles auf.

Suppl. 1115. Fol...

---

722. Romæ 1501 Aprilis 28 (anno IX. 4 Kal. Maii). —

Da die Pfarrei Château-d'Oex in der Diözese Lausanne durch den Tod des Claudius Garsinus schon so lange erledigt steht, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der adelige Kleriker jener Diözese, *Nicolaus de Diesbach*, der im 23. Altersjahr steht, um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 10 Mark reinen Silbers geschätzt werde. Claudius soll Familiaris des verstorbenen Kardinals *Dominicus* von *S. Clemens* gewesen sein.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders auch die übrigen Benefizien des Petenten.

Suppl. 1115. Fol...

---

723. Romæ 1501 Aprilis 28 (4 Kal. Maii). — Alexander VI: Magistro Achilli de Grassis capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Nach dem Tode des Abtes *Humbertus Boneti* von *Hautcrest* in der Diözese *Lausanne* wählten die Konventualen einstimmig den *Johannes de Graveriaco* und erhielten vom Generalabt die Bestätigung. *Petrus Morelli*, zubenannt *Bachi*, und *Ludovicus de Gerbais*, welche beide Ansprüche auf die Stelle machten, fochten



die Wahl an, und es kam zum Prozess vor der Rota, in dessen Verlauf Johannes auf seine Ansprüche verzichtete. Wir tragen dir auf, den *Johannes de Jugniis* in dessen Rechte eintreten zu lassen.

Reg. Lat. T. 1088. Fol. 338.

Das Gesuch des Johannes de Jugniis ist vom 15. e. m. datiert (Suppl. 1115. Fol. . .).

Am 7. Juni e. a. verpflichtete sich der Cisterziensermönch von *Mons S. Mariae* in der Diözese *Besançon*, Johannes de Jugniis, gegenüber der Kammer und dem Kardinalskollegium zur Zahlung von 40 Goldgulden als Servitium commune laut Taxation für Hautcrest, sowie zu den 5 Servitia minuta, und versprach, die erste Hälfte beider Zahlungen innerhalb 6 Monaten, die zweite in weitern 6 Monaten zu leisten Die Bullen wurden ihm am gleichen Tage gegeben, weil er durch Eid und Zeugen nachwies, dass jemand in die Stelle eingedrungen. Er zahlte die Sacra der Subdiakonen und die Quittung und versprach die übrigen Gebühren binnen Jahresfrist zu zahlen. (St. A. Obligat 1498—1502. Fol. 123). — Am 30. April 1502 giengen Bullen vom 13. Februar e. a., womit dem Johannes eine Pension von 20 Dukaten auf dem Einkommen von Hautcrest vorbehalten wurde, zurück, mit Rücksicht darauf, dass Abt Petrus Morelli seine Verpflichtung abgegeben (St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 228).

---

724. Romæ 1501 Maii 4 (anno IX. 4 Non.). —

Als die Pfarrei *S. Martinus* zu *Uczistorf* in der Diözese *Constanz*, welche unter dem Patronat der adeligen Familie *von Diesbach* in der Diözese *Lausanne* steht, durch den Tod des letzten Inhabers erledigt wurde und später auch eine Chorherrenpfründe bei *S. Ursus* zu *Soloturn*, mit welcher Seelsorge verbunden ist, durch den Tod des *Fridericus Rumpf* frei wurde, erhielt der adelige Kleriker der Diözese Lausanne, *Nicolaus von Diesbach*, erstere in seinem 20. oder 22. Jahre vom Bischofe, letztere in seinem 23. Jahre durch apostolische Vollmacht übertragen. Bei Verleihung der Pfarrei besass er keinen Altersdispens und in der Provisionsbulle für das Kanonikat ist davon nicht die Rede, auch darin das Einkommen des Letzteren auf 4 Mark Silber angegeben, während es 6 Mark beträgt. Nicolaus bittet nun den Papst, ihm die Uebertragung der Pfarrei S. Martinus, deren Einkommen auf 4 Mark geschätzt werde, sowie des Kanonikats bei S. Ursus trotz der genannten Mängel der Bulle zu bestätigen und ihm die ebenfalls freigewordene Pfarrei *Château d'Oex* in der Diözese Lausanne



mit 8 Mark Einkommen zu verleihen nebst Dispens, alle 3 Stellen zusammen oder ohne diese 3 beliebige andere Benefizien mit oder ohne Seelsorge innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1116. Fol. 19.

725. Romæ 1501 Maii 11 (anno IX. 5 Id.). —

Die ständige Kaplanei am hl. *Kreuzaltare* der Pfarrkirche in der Stadt *Bregenz* der Diözese *Constanz* war nach einander dem *Johannes Gamper* und dem Kleriker aus dem Gebiet von Constanz, *Conradus Winzürn*, verliehen worden, aber beide, Familiares des Papstes, verzichteten zu dessen Handen. Der Presbiter jener Diözese, *Simon Thoma*, bittet nun um Verleihung der Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Simon Nagel* erledigt gewesen sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1116. Fol. 136.

726. Romæ 1501 Maii 11. —

Ludovicus Darlo liess durch *Nicolaus Machiavelli* dem Thesaurar 57 Goldgulden als Annate für seine Pfarrei *Columberium* in der Diözese *Lausanne* auszahlen, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde.

St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 80.

727. Romæ 1501 Maii 22 (11 Kal. Iunii). — Alexander VI: Iohanni Iacobo de Glussiano familiari nostro.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Ludovicus de Simonetis*, ist bei der Hauptkirche von *Cur* eine Domherrenpfründe erledigt, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird. Wir übertragen sie hiemit dir und ernennen zu Exekutoren den Bischof von *Lucca*, den Kanoniker von *Mailand*, *Petrus Antonius de la Cassina* und den Generalvikar von Cur.

Reg. Lat. 1091. Fol. 101.

728. Romæ 1501 Maii 22 (11 Kal. Iunii). — Alexander VI: Abbati monasterii de Capella Constantiensis diocesis et Lucæ Conrater ac Rolando Goldlin canonicis ecclesiæ Constantiensis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Diethelm Sturm*, war bei der Propstei *S. S. Felix und Regula* in *Zürich* eine Chorherren-



pfründe, deren Einkommen auf 7 Mark Silber geschätzt wird, erledigt. Da das Kapitel auf den Vorschlag des Rates nach alten Privilegien den *Johannes Hagnauer*, Magister in artibus und Presbiter der Diözese *Constanz*, an dieselbe gewählt hatte, bittet dieser nun um Bestätigung. Wir tragen euch auf, ihm die Stelle in unserem Namen zu übergeben.
Reg. Lat. 1088. Fol. 100.

Das Gesuch des Johannes um Bestätigung ist vom gleichen Datum (Suppl. 1117. Fol...). Am 6. Juli e. a. bat er neuerdings um Bestätigung, nachdem sich herausgestellt hatte, dass das Einkommen auf 8 Mark zu schätzen sei (Suppl. 1120. Fol. 271). Am 2. Juni hatte bereits *Leonardus Galtitii* für Johannes die Annate der Pfründe mit fl. 16 bol. 50 bezahlt (St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 86).

---

729. Romæ 1501 Maii 22 (anno IX. 11 Kal. Iunii). —

Der Kanoniker der Propstei *S. S. Felix und Regula* zu *Zürich*, *Rolandus Goldlin*, der wie schon früher im Dienst *Innocenz VIII.*, so jetzt in dem des Kardinals *Johannes* von *B. Maria Transtiberim* steht, auch Familiaris des gegenwärtigen Papstes und apostolischer Notar ist, wünscht zu Gunsten einer geeigneten Persönlichkeit das genannte Kanonikat, dem, so lange er es innehabe, die Pfarrei Eysteten in der Diözese Constanz inkorporiert wurde, zu resignieren. Weil damit die Inkorporation erlöscht, bittet Rolandus den Papst, die Pfarrei, deren Einkommen auf 12 Mark geschätzt werde (von denen aber eine jährliche Pension von 40 rheinischen Goldgulden zu Gunsten des Kardinals *Johannes Antonius* von *S. Nereus und Achilleus*, genannt *Alexandrinus*, in Abzug kommen), seiner Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von Constanz mit einem Einkommen von 20 Mark einzuverleiben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1117. Fol...

---

730. Romæ 1501 Maii 25 (anno IX. 8 Kal. Iunii). —

Der ständige Kaplan am Altare *S. Antonius* der Pfarrkirche *B. Maria* zu *Travers* in der Diözese *Lausanne*, *Petrus Barilech*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle verpflichtet, die erste Tonsur und alle Weihen, einschliesslich der eines Presbiters zu erwerben; er bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausser der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.



Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent ist von der apostolischen Kammer zu prüfen und soll sich über sein Benefizium wie seine Verpflichtung durch Zeugen ausweisen.

Suppl. 1117. Fol...

731. Romæ 1501 Maii 27 (anno IX. 6 Kal. Iunii). —

Jacobus de Aventica, der Pfarrer der Kirche *S. Mauritius* von *Autingnia* und ständige Kaplan in der Pfarrkirche *S. Martinus* zu *Rotundusmons* in der Diözese *Lausanne*, fährt, trotzdem er exkommuniziert ist, fort zu funktionieren. Der Pfarrer von S. Mauritius zu *Barbarica* und ständige Kaplan am Altare *S. Andreas* der Pfarrkirche *S. Nicolaus* zu *Freiburg* in genannter Diözese, *Wilhelmus de Proromant*, der als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten Dispens zur Erwerbung der Weihen und Uebernahme einiger Benefizien erhielt, bittet den Papst, die Sache untersuchen zu lassen, und wenn es zur Absetzung des Jacobus komme, ihm dessen beiden Stellen, deren Einkommen zusammen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, neben seinen zwei bisherigen auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrechte zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1117. Fol...

732. Romæ 1501 Maii 28 (anno IX. 5 Kal. Iunii). —

Rudolphus Seiler, Scolaris aus der Stadt *Wil* in der Diözese *Constanz*, ist mit Rücksicht auf seine ständige Kaplanei am Altare *S. Chatharina* jener Stadt verpflichtet, sich alle Weihen, einschliesslich der eines Prebiters zu erwerben; er bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausser der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt durch blosse Unterschrift dieser Supplik. Der Petent ist in der apostolischen Kammer zu prüfen und soll seine Verpflichtung nachweisen.

Suppl. 1116. Fol. 260.

733. Romæ 1501 Iunii 1 (anno IX. Kal.). —

Da der Kaplan am Altare *S. Margarita* in der Kollegiatkirche des Klosters (!) in der Diözese *Lausanne*, *Jacobus de Berno*, ex-



kommuniziert ist, bittet der Kleriker jener Diözese, *Claudius Scutiferi*, den Papst, ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt.

Suppl. 1117. Fol...

---

734. Romæ 1501 Iunii 4 (anno IX. Prid. Non.). —

Der päpstliche Familiaris und Kanoniker von *Lausanne*, *Nicolaus de Bosco*, auch *Dubois* genannt, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Petrus* oder N. (!) von N. (!) in der Diözese *Genf*, die durch den Tod des *Johannes de Nanto* erledigt sei und deren Einkommen auf 36 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1117. Fol...

---

735. Romæ 1501 Iunii 7 (anno IX. 7 Id.). —

Die Kleriker der Diözese *Genf*, *Alexius de Cherena* und *Johannes Agnelli*, führten vor der Rota Prozess über den Besitz der Pfarrei *S. Mauritius* von *Veyriacum* in jener Diözese; letzterer verzichtete zu Handen des hl. Stuhles auf seine Ansprüche. Beide Parteien bitten nun den Papst, den Alexius in die Rechte des Johannes eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen. Sie bitten ferner, dem Johannes eine jährliche Pension von 4 Dukaten auf dem Einkommen der Pfarrei *B. Maria* von *Moncellum* derselben Diözese, welche Alexius innehat, vorzubehalten, bis er mit Hülfe des Alexius zu einem gleichwertigen Beneficium gelange.

Wird bewilligt.

Suppl. 1117. Fol...

---

736. Romæ 1501 Iunii 8 (anno IX. 6 Id.). —

Vor dem Auditor *Achilles de Grassis* als Nachfolger des verstorbenen *Guillermus de Perreriis* schwebte ein Prozess in erster Instanz zwischen dem Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Bernardus Tavernerii* und *Lugdovicus de Petra* über die Propstei der Kollegiatkirche *Novum Castrum* in genannter Diözese. Ein von Achilles verordneter Sequester des Einkommens wurde von Lugdovicus verletzt, wodurch er nach der Clementina in Strafe verfallen ist.



Bernardus bittet nun den Papst, dem Auditor *Dominicus de Jacobatiis,* vor dem der Prozess in zweiter Instanz hängig ist, bezüglichen Auftrag zu geben, und wenn die Clementina gegen Lugdovicus in Anwendung komme, die Propstei, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, ihm, dem Bernardus, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1118. Fol. 132.

737. Romæ 1501 Iunii 8 (anno IX. 6 Id.). —

Henricus Schwend hatte die durch den Tod des *Jacobus Engeli* erledigte Chorherrenpfründe bei der Propstei *S. S. Felix* und *Regula* zu *Zürich,* deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird, erhalten, wurde aber in deren Besitz von *Gasparus Wert (!)* vor der Rota angefochten. Da nun letzterer bereit ist, seine Ansprüche zu Handen des Papstes zu zedieren, bittet Henricus diesen, ihm die Stelle neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1118. Fol. 206.

738. Romæ 1501 Iunii 16 (anno IX. 16 Kal. Iulii). —

Der Presbiter der Diözese *Basel, Petrus Missner,* wünscht seine ständige Kaplanei, 3. Pfründe genannt, am Altare *B. Maria* gegen den Kreuzgang der Kirche *S. Petrus* zu Basel zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Der Accolit *Theobaldus Missner,* bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde, zu verleihen und die Gründungsakte, welche bei dem Inhaber die Priesterweihe voraussetze, da er auch das Alter zur Erlangung derselben nicht besitze, für diesen Fall aufzuheben.

Wird bewilligt, sofern Theobald wenigstens 20 Jahre alt sei; in der Bulle soll der mögliche Tod des Petrus vorgesehen werden. Suppl. 1118. Fol. 156.

Die Exekutionsbulle, gerichtet an den Kanoniker von Basel, *Hieronimus von Weiblingen,* ist vom selben Datum, bezeichnet aber die Kaplanei bereits als durch den Tod des Petrus erledigt (Reg. Lat. 1081. Fol. 166).

739. Romæ 1501 Iunii 17 (anno IX. 15 Kal. Iulii). —

Als im Augustinerpriorat *Estay* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Petrus Barberii* ein Kanonikatsanteil und die



Sakristanstelle vakant waren, erhielt der Kanoniker des Stifts, *Jacobus Roli*, vom Kollator, dem Propst von *S. S. Bernardus* und *Nicolaus Montis Jovis* in der Diözese *Sitten*, die Uebertragung. Da Petrus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1118. Fol. 152.

740. Romæ 1501 Iunii 18 (anno IX. 14 Kal. Iulii). —

Zwischen dem Kanoniker von *Lausanne*, *Johannes de Burgo* und dem Kleriker *Petrus Vandelli* einerseits und *Petrus Vigorosi* anderseits war Streit entstanden über die ständige Kaplanei des letzteren am Altare *S. Johannes Baptista* der Kirche zu *Morgia* in der Diözese *Lausanne*. Johannes und Petrus Vandelli treten von ihren Ansprüchen zurück, und Vigorosi verzichtet deshalb seinerseits zu Gunsten des Klerikers der Diözese *Lyon*, *Johannes Vandelli*, auf eine Pension von 9 Gulden savoyischer Währung, die auf dem genannten Altare oder dem von *S. Claudius* in der Pfarrkirche von *Ossonay (!)* in der genannten oder einer andern Diözese vorzubehalten ist. Johannes Vandelli bittet nun den Papst, ihm die genannte Pension, welche ihm Petrus Vigorosi alljährlich zu Morgia auszahlen soll, anzuweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1118. Fol. 287.

741. Romæ 1501 Iunii 21 (anno IX. 11 Kal. Iulii). —

Der Pfarrer von *Hennoro (!)* in der Diözese *Constanz*, *Petrus Molitoris*, hat auf die Pfarrei *Raminszhorn (!)* in derselben Diözese zu Handen des Bischofs verzichtet, der sie dem *Sigismundus Wach* verlieh. Petrus bittet nun den Papst, ihm auf dem Einkommen von Raminszhorn, das auf 8 Mark Silber geschätzt wird, eine jährliche Pension von 27 rheinischen Goldgulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1121. Fol. 12.

742. Romæ 1501 Iunii 22 (anno IX. 10 Kal. Iulii). —

Dem Inhaber des ständigen Benefiziums, Primissaria genannt, der Pfarrkirche der Stadt *Altstetten* in der Diözese *Constanz*,



Henricus Buman, drohte von Seiten des Klerikers der Diözese *Cur*, *Franciscus Schart*, ein Prozess über seine Stelle. Zu dessen Vermeidung erklärte er sich bereit, den dritten Teil des Einkommens des Benefiziums, nämlich 10 rheinische Goldgulden als jährliche Pension an den Presbiter jener Diözese, *Johannes Hub*, zu zahlen. Letzterer bittet nun den Papst, ihm diese Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1121. Fol. 12.

Nachdem Franciscus auf das Benifizium zu Handen des Papstes verzichtet hatte, bat diesen Henricus, es ihm neuerdings zu verleihen und erhielt die Bewilligung. In seinem Gesuche ist gesagt, die Stelle sei durch den Tod des dort verstorbenen *Henricus Kueng* erledigt und das Einkommen derselben werde auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt (daselbst).

---

743. Romæ 1501 Iunii 24 (anno IX. 8 Kal. Iulii). —

Johannes Hederlin musste um seine ständige Kaplanei, Primissaria genannt, in der Pfarrkirche von *Appenzell* in der Diözese *Constanz* vor der Rota Prozess führen gegen *Magnus Daphart*, der dann vor Austrag der Sache starb. Der Papst liess den *Caspar Wort* in dessen Rechte eintreten. Da aber dieser noch vor Ausstellung der Bulle resigniert hat, bittet Johannes den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird und die durch den Tod des *Erasmus Madhofer* erledigt war, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1121. Fol. 12.

---

744. Romæ 1501 Iulii 13 (3 Id.). — Alexander VI: Petro de Coldreio canonico ecclesiæ Aquensis et Gebennensi ac Lausannensi officialibus.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers *Andreas de Croseto* ist an der Hauptkirche zu *Genf* eine Domherrenpfründe mit 24 Goldgulden Einkommen erledigt, an welche ein Teil des Kapitels den *Johannes de Lornay* gewählt hat. Nachdem dieser für den Makel seiner Geburt als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten, sowie für Uebernahme mehrerer Benefizien Dispens erhalten hat, tragen wir euch auf, ihm die Pfründe in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1081. Fol. 6.



Das Gesuch des Johannes ist vom gleichen Datum (Suppl. 1120. Fol. 149). Da ihm in der Besitznahme der Stelle ein gewisser *Amedeus Commardi*, zuvorkam, musste er mit diesem vor der Rota Prozess führen, in dessen Verlauf sich herausstellte, dass beide ohne gültige Rechtstitel seien. Am 23. November e. a. beauftragte der Papst den Bischof *Felinus* von *Lucca*, mit der Wiederverleihung der Pfründe an Johannes (Reg. Lat. 1104. Fol. 21).

---

745. Romæ 1501 Iulii 14 (anno IX. Prid. Id.). —

Der Bürger von *Genf*, *Michaletus Albi*, hatte den Laien jener Stadt, *Ginottus Vuydacti*, um die Summe von 6 Gulden jener Gegend vor dem dortigen Vicedominus belangt und dieser hatte den Ginottus kostenfällig verurteilt. Die erzbischöfliche Kurie von *Vienne*, sowie der Kanoniker von Genf, *Petrus Ginetti* als apostolischer Delegierter, haben den Spruch bestätigt; aber trotzdem appellierte Ginottus noch an den Erzbischof von *Tarantaise*. Michaletus bittet nun den Papst, den Petrus durch ein Breve (weil es sich um nicht mehr als 2 Dukaten handle) mit der Prüfung und Durchführung der 3 gleichlautenden Urteile zu beauftragen.

Wird bewilligt, aber einem Andern Auftrag erteilt.

Suppl. 1119. Fol. 137.

Nachdem 2 Urteile zu Gunsten und 3 gegen Michaletus ergangen waren, wurde auf sein Gesuch der Streit durch ein päpstliches Breve dem Erzbischof von *Tarent* übertragen; Ginotus *Voidacti* (*!*) aber führte denselben vor dem Propst der Hauptkirche von Genf, *Guillermus de Siliniaco* weiter und dieser verurteilte den Michaletus, ohne ihn anzuhören, weshalb er sich am 19. April 1502 wieder an den Papst wandte (Suppl. 1136. Fol. . .).

Auf die Appellation des Michaletus übertrug der Papst den Handel am 7. Juni 1503 den Kanonikern der Hauptkirche zu *Sitten*, *Johannes Grandis* und *Johannes Brazeti*, zu endgültiger Erledigung (Reg. Lat. 1118. Fol. 300).

---

746. Romæ 1501 Iulii 15. —

Melchior Bon liess durch *Ludovicus Domingii* dem Thesaurar 17 Goldgulden 6 bol. für die Annate seiner Sakristanstelle bei der Hauptkirche von *Sitten* und ebensoviel für die Annate seiner Pfarrei *Hérens* in der Diözese Sitten auszahlen, wofür ihm Quittungen ausgestellt wurden.

St. A. Quit. 1500—1503. Fol. 93.



747. Romæ 1501 Augusti 23. —

Carolus de Seissello liess dem Thesaurar durch *Ulisses de Phano* 42 Goldgulden 60 bol. auszahlen für die Annate der Kirchen *S. Johannes* von *Rasseron* in der Diözese *Lyon* und *S. Vincentius* von *Mustriacum* in der Diözese *Lausanne*, wofür er Quittung erhielt.

St. A. Quit. 1500—1503. Fol. 104.

748. Romæ 1501 Iulii 24 (anno IX. 9 Kal. Aug.). —

Henricus Kalbermatter, Kleriker der Diözese *Sitten*, bittet den Papst um Verleihung des Altares *S. Michael* der Kirche *Leuca* jener Diözese, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Stephanus de Cabanis* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1121. Fol. 227.

749. Romæ 1501 Augusti 2 (4 Non.). — Alexander VI: Abbati monasterii de Capella Constantiensis diocesis.

Durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Hieronimus Goldlin*, war an der Propstei *S. Felix* und *Regula* in *Zürich* eine Chorherrenpfründe erledigt, und das Kapitel hatte auf den Vorschlag des Rates nach alten Privilegien den *Henricus Wunderlich*, Presbiter der Diözese Constanz, an dieselbe gewählt, der nun um Bestätigung bittet. Wir tragen dir auf, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark Silber geschätzt wird, in unserem Namen nach vorgenommener Prüfung zu übergeben.

Reg. Lat. 1088. Fol. 271.

Das Gesuch des Henricus ist vom nämlichen Datum. Laut demselben war Hieronimus im Lande gestorben (Suppl. 1121. Fol. 103).

Am 19. e. m. verpflichtete sich der Kleriker der Diözese *Freising*, *Leonardus Valterii*, im Namen des Henricus der Kammer gegenüber für die Annate der Pfründe und berichtigte sie am gleichen Tage, worüber ihm Quittung ausgestellt wurde (St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 9; Quit. 1500—1503. Fol. 103).

750. Romæ 1501 Augusti 5 (anno IX. Non.). —

Als bei der Propstei *S. S. Felix* und *Regula* in *Zürich* die Thesauraria, genannt Custodia, durch den Tod des *Hieronimus Goldlin* erledigt war, schlug der Rat gestützt auf ein apostolisches Privilegium den *Georgius Heggenzer* vor, der auch vom Propste



ernannt wurde. Da Georgius an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1121. Fol. 33.

751. Romæ 1501 Augusti 17 (anno IX. 16 Kal. Sept.). —

Der adelige *Lugdovicus Darlo*, Pfarrer von *Serravallis* in der Diözese *Genf* oder *Lausanne*, bittet den Papst, die genannte Pfarrei seiner Domherrenpfründe zu Genf für so lange als er diese innehabe, einzuverleiben. Das Einkommen der letzteren werde auf 24, das der Pfarrei auf 160 Goldgulden geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1121. Fol. 275.

752. Romæ 1501 Augusti 18 (anno IX. 15 Kal. Sept.). —

Nach dem Tode des *Michael Gringeti* war dessen Pfarrei *Vallorbes* dem Kleriker der Diözese *Lausanne* und Familiaris des Kardinals *Antonius* von *S. Praxedis*, *Johannes Rosseti*, verliehen worden. Da nun dieser noch vor Ausstellung der Bulle zu Handen des Papstes resignierte, bittet letzteren der Kleriker der genannten Diözese, *Claudius Scutiferi*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1122. Fol. 85.

753. Romæ 1501 Augusti 19 (anno IX. 14 Kal. Sept.). —

Während vor der Rota über eine Domherrenpfründe der Hauptkirche von *Genf*, die durch den Tod des *Franciscus de Saconay* erledigt war, zwischen *Johannes de Gerbais*, Kleriker der Diözese Genf, und *Petrus Hamtempis* Prozess geführt wurde, zedierte letzterer seine Ansprüche, weshalb Johannes den Papst bittet, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1121. Fol. 239.

Am 4. Dezember e. a. bat der adelige Johannes de Gerbais um Dispens, zwei beliebige Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, mit dem Vertauschungsrecht, übernehmen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1123. Fol. 38).



754. Romæ 1501 Augusti 25 (8 Kal. Sept.). — Alexander VI: Petro de Couldreio canonico ecclesiæ Aquensis et Gebennensi ac Lausannensi officialibus.

Die Pfarrei *Bassyr* mit 24 Golddukaten Einkommen, welche *Hugo Vicedompni*, sowie die Pfarrei *Charme* ebenfalls mit 24 Dukaten in den Diözesen *Genf* und *Lausanne* und die Kaplanei *S. Mauri* bis und ausserhalb der Hauptkirche von Lausanne mit 15 Golddukaten, welche beide *Mermerius Bossonis*, unser Kommensalis, innegehabt hat, sind durch den Tod der beiden Pfarrer erledigt. Wir tragen euch auf Bitten des *Johannes Constantini*, Kleriker der Diözese *Genf*, Kommensalis des Kardinals *Raimundus* von *S. Maria Nova*, auf, ihm die Stellen zu übergeben und dieselben einander zu inkorporieren, für solange als Johannes deren Inhaber bleibt.

Reg. Lat. X. 1097. Fol. 95.

Am 26. e. m. bat der Kleriker der Diözese *Sénez, Petrus de Provintia* um Verleihung der durch Bozonis (!) Tod erledigten Pfarrei Charmer (!) und erhielt die Bewilligung (Suppl. 1125. Fol. 46).

Constantini verpflichtete sich am 11. Februar 1503 der Kammer gegenüber für die Annaten der beiden Pfarreien und der Kaplanei; doch wurde die Verpflichtung aufgehoben, weil er durch Zeugen nachwies, dass ein anderer die Stellen besetzt hielt (St. A. Annatæ 1503. Fol. 25).

755. Romæ 1501 Septembris 1 (Kal.). — Alexander VI: Rudolfo abbati.

Wie wir vernehmen, ist die Benediktinerabtei *S. Johannes* auf der Insel bei *Erlach*, deren Einkommen auf 300 Golddukaten geschätzt wird, durch den Tod des *Petrus de Cinatelens (!)* erledigt. Wir übertragen dieselbe auf Fürsprache des Herzogs *Philibertus* von *Savoien* an dich und verordnen, dass der Erzbischof von *Ragusa* sowie die Offizialen von *Lausanne* und *Genf* dich in deren Besitz bringen.

Zugleich bewilligen wir dir, neben dieser Stelle das Priorat *Perroix* in der Diözese Genf mit 60 Golddukaten Einkommen und den Mönchsanteil im Cluniazenserstift *Payerne*, welche du bisher innegehabt, weiter beizubehalten und dir von einem beliebigen Bischof das Amt der Benediktion übertragen zu lassen.

Reg. Vat. 865. Fol. 230.



756. Romæ 1501 Septembris 1 (anno X. Kal.). —

Als neulich die unter Laienpatronat stehende Kaplanei am Altare *S. Johannes Baptista* oder *Evangelista* der Pfarrkirche *B. Maria Nova* zu *Genf*, gestiftet von dem verstorbenen Bürger jener Stadt, *Clemens Ponter*, durch den Tod des *Theobaldus Fabri* erledigt war, liessen sie die Brüder des genannten Clemens, *Gabriel* und *Johannes*, als Patrone ihrem 15jährigen Bruder und Mitpatron *Robertus* durch den Vikar oder den Offizial von Genf übertragen. Da Robertus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt und der Gründungsbrief vorschreibt, dass ein Familienangehöriger gewählt werden dürfe, sofern ein solcher die Priesterweihe besitze oder binnen 2 Jahren erwerben könne, bittet er den Papst, die Vorschrift für diesen Fall aufzuheben und ihm die Kaplanei, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1123. Fol. 47.

757. Romæ 1501 Septembris 5 (anno X. Non.). —

Der Pfarrer von *S. S. Johannes* und *Andreas* von *Mura* in der Diözese *Sitten*, *Claudius Richardi*, resigniert zu Handen des hl. Stuhles. Der Kleriker jener Diözese und Neffe des Claudius, *Johannes Grosseti*, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben und auf den vielleicht schon eingetretenen Tod des Claudius Rücksicht genommen werden.
Suppl. 1123. Fol. 38.

758. Romæ 1501 Septembris 5 (anno X. Non.). —

Claudius Rignardi, ständiger Kaplan am Altare *B. Maria* und *S. S. Johannes Baptista* und *Catherina* im Hospital oder in der Kirche von *Montheolum* in der Diözese *Sitten*, der unter Laienpatronat steht, resigniert zu Handen des hl. Stuhles. Der Kleriker jener Diözese, *Claudius Rignardi*, Neffe des Zurücktretenden, bittet den Papst um Verleihung der Stelle.

Wird bewilligt unter Aufhebung des Patronats. In der Bulle soll alles näher angegeben und Rücksicht auf den bereits erfolgten Tod des resignierenden Claudius genommen werden.
Suppl. 1123. Fol. 38 (defekte Vorlage).



759. Romæ 1501 Septembris 5 (anno X. Non.). —

Als durch den Tod des *Henricus Nuerra* eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Sitten* erledigt war, nahm sie *Petrus Capitis* gestützt auf eine päpstliche Expektative in Besitz, resignierte aber, bevor er sie angetreten hatte, zu Handen des Bischofs, der sie dem Kleriker seiner Diözese, *Benedictus Boxoni*, übertrug. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen und Dispens zu gewähren, da er erst im 18. Altersjahre steht.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1123. Fol. 57.

760. Romæ 1501 Septembris 5 (anno X. Non.). —

Als durch den Tod des *Johannes Brunner* an der Hauptkirche von *Sitten* eine Domherrenpfründe erledigt war, liess sie das Kapitel vom Bischof dem *Bartholomaeus*, Presbiter aus jener Diözese, übertragen; da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Zunahme des Petenten.

Suppl. 1123. Fol. 57.

761. Romæ 1501 Septembris 6 (anno X. 8 Id.). —

Johannes de Passu hatte seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* zu Gunsten des Klerikers der Diözese *Genf*, *Johannes Ginodi*, an den Papst resigniert und letzterer hatte sie dem Ginodi verliehen. Da aber dieser bei der römischen Kurie beschäftigt ist und bei der Schwierigkeit der Reise fürchtet, die Publikation in Lausanne nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erlassen zu können, bittet er den Papst um Verlängerung des Termins um 6 Monate.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1123. Fol. 39.



762. Romæ 1501 Septembris 10 (anno X. 4 Id.). —

Als bei der Hauptkirche von *Cur* eine Domherrenpfründe durch den Tod des in *Rom* verstorbenen *Ludovicus Simoneta*, Klerikers der Diözese *Mailand*, erledigt war (früher war der verstorbene *Fredericus Sattler* im Besitz derselben), verlieh sie der Papst seinem Familiaris und Kleriker von *Viterbo*, *Johannes Batontus*. Da letzterer noch vor Ausstellung der Bulle auf seine Rechte verzichtete, bittet der Kleriker der Diözese *Como*, *Petrus Passalaqua*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der letzten Erledigung der Stelle, näher angegeben werden.

Suppl. 1125. Fol. 29.

---

763. Romæ 1501 Septembris 11 (anno X. 3 Id.). —

Magister *Johannes de Lornay*, Kanoniker von *Genf* und apostolischer Notar, führte in zweiter Instanz vor dem Bischof *Matthaeus* von *Nocera* als Stellvertreter eines Auditors der Rota gegen *Aymon de Gingeo (!)*, ebenfalls Kanoniker von Genf und apostolischen Notar, Prozess um den Besitz des Priorates *S. Sulpitius* in der Diözeze *Lausanne*. Durch Vermittlung einiger Vertrauensmänner kam ein Vergleich zustande, infolge dessen Johannes auf seine Ansprüche zu verzichten bereit ist; doch bittet er den Papst, ihm auf dem Einkommen des Priorates eine jährliche Pension von 200 Gulden kleiner Savoyer Währung vorzubehalten.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden, besonders über den Orden, dem das Priorat angehört und dass die Pension nicht mehr als $^1/_3$ des Einkommens betrage.

Suppl. 1123. Fol...

Am 31. Mai 1502 verpflichtete sich Johannes der Kammer gegenüber für die Annate der Pension von 200 Gulden = 60 Golddukaten, die ihm am 28. Oktober 1501 vorbehalten wurde, und berichtigte sie am 26. September 1502 (St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 236; Quit. 1500—1503. Fol. 199).

---

764. Romæ 1501 Septembris 12 (anno X. Prid. Id.). —

Albertus de Rasis, Propst des Humiliatenhauses *S. Catherina* zu *Lugano*, war von der Oberin und den Klosterfrauen des dortigen Stiftes *S. Antonius* des gleichen Ordens von seiner Stelle, die er



über 34 Jahre ungestört innegehabt, vertrieben worden und zitierte deshalb seine Gegnerinnen vor den Generalvikar des Ordens, der letzteren unter Androhung der Exkommunikation befahl, innerhalb einer gewissen Frist dem Albertus seine Propstei zu überlassen. Sie verliessen zwar das Haus, appellierten aber an den apostolischen Stuhl, der die Sache dem Archipresbiter von *S. Victor* zu *Balerna* übertrug. Für letzteren funktionierte dann der Archipresbiter von *Como, Baptista de Bosiis* und gestattete den Klosterfrauen, Akten vorzubringen, die nicht zulässig waren, und absolvierte sie. Albertus appellierte seinerseits an den apostolischen Stuhl, und weil er bei dem Einfluss, den seine Gegnerinnen in der Diözese Como haben, dort kein Recht zu finden fürchtet, bittet er den Papst, Richtern in der Diözese *Mailand*, den Prozess zur Entscheidung zu übergeben.

Wird bewilligt.

Suppl. 1123. Fol...

Am 25. e. m. wiederholte Albertus de *Raxiis (!)* sein Gesuch und bat um Richter in der Stadt Mailand (Suppl. 1124. Fol. 111).

---

765. Romæ 1501 Septembris 15. —

Der römische Kleriker *Franciscus de Attavantis* verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Propstes der Hauptkirche von *Genf*, *Guillermus de Fatigniaco*, für die Annate der seiner Propstei am 1. September 1500 einverleibten Pfarrei *Tonnay* in jener Diözese, die durch Resignation des *Petrus Morardi* erledigt war und deren Einkommen auf 70 Golddukaten geschätzt wird.

Er zahlte die Annate am nämlichen Tage mit 33 ¹/₄ Gulden.

St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 25.

---

766. Romæ 1501 Septembris 18 (14 Kal. Oct.). — Alexander VI: Abbati monasterii de Thela alias de Montheron Lausannensis diocesis et Ludovico de Petra canonico ecclesiæ Lausannensis ac vicario episcopi Lausannensis in spiritualibus generali.

Magister *Franciscus* [de Colomberio], Abt von *Altacomba* in der Diözese *Genf*, Dr. Decr. und unser Notar, sowie seine Brüder *Ludovicus* und *Johannes*, die Herren von *Vullierens*, berichten uns, dass der Abt Franciscus die Kirche *S. Martin* in *Vullierens*, deren Einkommen auf 30 Goldgulden geschätzt wird, und an der neben dem Pfarrer mehrere Priester den Dienst versehen, als



Kommende innehabe; sie sprechen uns den Wunsch aus, es möchte diese Kirche zur Kollegiatkirche erhoben, an derselben ein Dekanat und 5 Kanonikate nebst einer entsprechenden Anzahl Pfründen errichtet, der Tafel dieses Kapitels die Kaplaneien an den Altären *S. Maria*, *S. Catharina* und *S. Sulpitius*, welche unter weltlicher Gerichtsbarkeit stehen und deren Einkommen zusammen 12 Gulden betrage, inkorporiert, das Kollaturrecht aber ihnen und ihren Nachkommen, oder in Ermangelung von solchen den Nachkommen des *Jacobus* und *Andreas* de Colomberio vorbehalten werden; der Abt Franciscus und die gegenwärtigen Kapläne würden alsdann resignieren und die 3 Brüder wären bereit, aus eignen Mitteln ein Haus für den Dekan und die 5 Kanoniker zu erstellen, für ihre Dotation zu sorgen und die Ausbesserung der Kirche zu übernehmen. Wir tragen euch daher auf, wenn alles, wie angegeben, sich verhält, die Resignation des Franciscus und der Kapläne in unserem Namen entgegenzunehmen, die genannte Kirche zur Stiftskirche zu erheben, jedem Kanoniker einen Anteil am Einkommen und dem Dekan 2 zu überweisen und in allem übrigen gemäss der Petition zu verfügen.
Reg. Lat. 1099. Fol. 9.

Das Gesuch der 3 Brüder Franciscus, Ludovicus und Johannes ist vom gleichen Datum. Der Dekan und die Kanoniker sollten immer dort wohnen, an Sonn- und Festtagen die Horen deutlich singen, am Hauptaltare täglich 3 Messen lesen und die Seelsorge durch einen von ihnen oder durch einen andern Priester besorgen lassen (Suppl. 1124. Fol. 126).

---

767. Romæ 1501 Septembris 25 (anno X. 7 Kal. Oct.). —

Nicolaus de Bosco, Kanoniker von *Lausanne*, Sollicitator der apostolischen Briefe, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Paulus* in der Diözese oder in der Stadt Lausanne, die erledigt sei durch den Tod des *Guillermus de Prez*.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1124. Fol. 188.

---

768. Romæ 1501 Octobris 3 (anno X. 5 Non.). —

Der Genfer Bürger *Percevallus Merceri* hatte den Laien *Claudius de Decresto* und die *Girarda*, Gattin des Laien *Petrus Jacobi*, ebenfalls von *Genf*, wegen gewisser Güter vor den Generalvikar des Bischofs von Genf zitiert und dieser hatte ihm gestattet,



die eine Hälfte eines Hauses und Hofes in Besitz zu nehmen, bis er für seine Forderung befriedigt sei, während die andere Hälfte den Beklagten verbleiben sollte. Der Offizial von *Vienne*, an den letzteren appellierten, hob das Urteil auf und der von Percevallus angerufene Offizial der Provinz Vienne, *Antonius de Colomberio*, sprach sich ebenfalls gegen ihn aus. Als der Papst auf die Appellation des Percevallus den Prozess den Kanonikern der Hauptkirche von Genf, *Petrus Grueri* und *Petrus Monodi* übertrug und Percevallus letzterem zur Bekräftigung seiner Klagepunkte den Eid anerbot, wurde er abgewiesen. Er bittet nun den Papst, da er in der Diözese Genf wegen des mächtigen Einflusses seiner Gegner kein Recht zu finden fürchtet, Richter ausserhalb derselben zu ernennen.

Wird bewilligt und zwar, weil ihm schon einmal eine Bulle mit Bleisiegel ausgestellt worden war, durch Breve unter Beischluss dieser Supplik.

Suppl. 1125. Fol. 28.

---

769. Romæ 1501 Octobris 4 (anno X. 4 Non.). —

Als das Dekanat der Hauptkirche von *Basel* durch den Tod des *Adelbertus de Rotperg* erledigt war, übernahm es gestützt auf eine Expektative der apostolische Protonotar und Zeremonienmeister, Decr. Dr. *Johannes Burchardus;* da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, mit der unter anderem die Pfarrei *Hoenroder* jener Diözese verbunden ist und deren Gesamteinkommen auf 25 Mark Silber geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, und falls die Einverleibung der genannten Pfarrei erloschen ist, soll sie auf Lebenszeit des Johannes erneuert werden.

Suppl. 1131. Fol. 7.

---

770. Romæ 1501 Octobris 7 (anno X. Non.). —

Der Presbiter der Diözese *Lyon*, *Humbertus Bertierii*, bittet den Papst, ihm eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* und die Pfarrkirche *S. S. Maria* und *Saturninus* von *Villetta* in der Diözese von *Lyon* oder *Lausanne*, welche beide Stellen durch den Tod des *Ludovicus de Passu* erledigt seien und



deren Einkommen auf 24 und auf 60 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt; für die Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1125. Fol. 142.

Am gleichen Tage bat Humbertus auch um Verleihung des Augustinerpriorates *Mons presbiteri* in der Diözese Lausanne, welches Ludovicus als Kommende innegehabt und dessen Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt werde. Er erhielt die Bewilligung (daselbst). Am 12. April 1502 verpflichtete sich in seinem Namen *Nicolaus Cintius* der Kammer gegenüber für die Annate des Priorates, das er auf 36 Dukaten schätzte, und bezahlte sie mit 17½ Gulden (St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 160).

---

771. Genezani Prænestinæ diocesis 1501 Octobris 12 (anno X. 4 Id.). —

Als durch den Tod des *Ludovicus de Passu* bei der Hauptkirche von *Genf* eine Domherrenpfründe erledigt war, erhielt sie vom Kapitel jener Kirche oder vom Bischof der Kleriker aus der Lyoner oder einer andern Diözese, *Philippus Testis*. Da dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1125. Fol. 158.

Am 19. e. m. bat Philippus *Testa*, zu seinen Gunsten die Statuten der Kirche von Genf zu suspendieren, welche bestimmen, dass niemand ein Haupteinkommen von ihr beziehen dürfe, der sich nicht 112 Tage nacheinander dort aufgehalten habe. Er erhielt die Bewilligung (daselbst. Fol. 216).

Am 7. e. m. hatte der Kanoniker von *Riez, Antonius Chaveti*, um Verleihung der nämlichen Pfründe in Genf gebeten und die Zusage erhalten (daselbst. Fol. 142).

---

772. Romæ 1501 Octobris 15 (anno X. Id.). —

Jacobus de Grato, Pfarrer der Kirche _B. Maria_ von _Servoz_ in der Diözese _Genf_ und Kaplan am Altare _S. Martinus_ in der Hauptkirche von Genf, wünscht seine beiden Stellen, deren Einkommen auf 30 und auf 4 Golddukaten geschätzt wird, zu Handen des Papstes zu resignieren. Letzteren bitten sowohl Jacobus als _Petrus Alurdeti_, die genannte Pfarrei derjenigen von _Bouceyr_ in derselben Diözese, deren Einkommen auf 50 Dukaten geschätzt



wird und die Petrus schon besitzt, solange er sie innehabe, einzuverleiben und ihm auch die Kaplanei zu verleihen, dem Jacobus aber das ganze Einkommen seiner bisherigen Stellen als lebenslängliche Pension und das Regressrecht auf dieselben vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1125. Fol. 109.

773. Neptuni Albanensis diocesis 1501 Octobris 16 (anno X. 17 Kal.). —

Als das Dekanat von *Ogo* in der Diözese *Lausanne* durch den Tod des *Ludovicus de Passu* erledigt war, wurde dasselbe vom Bischof dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti*, übertragen; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 6 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch ob die Stelle mit Seelsorge verbunden sei oder nicht, näher angegeben werden.

Suppl. 1125. Fol. 280.

774. Romæ 1501 Octobris 22 (anno X. 11 Kal. Novbr.). —

Der Pfarrer von *Jugschwil (!)* in der Diözese *Constanz*, Decr. Dr. *Antonius Talman*, der neulich beim apostolischen Stuhle zum Subdiakon befördert wurde, ist mit Rücksicht auf seine Pfarrei gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist, die nun bald zu Ende geht, auch die übrigen Weihen zu erwerben, weshalb er den Papst bittet, sich, da er gegenwärtig in seiner Pfarrei wohnt, von einem beliebigen Prälaten seiner Diözese, der die Pontifikalien auszuüben berechtigt sei, die Weihe eines Diakons und eines Presbiters an 2 Sonn- oder Festtagen auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1125. Fol. 266.

775. Romæ 1501 Octobris 23 (anno X. 10 Kal. Novbr.). —

Als neulich *Otto de Ratis* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Lausanne* zu Handen des Papstes resignierte, verlieh sie letzterer dem damals 9jährigen Kleriker jener Diözese, *Amedeus Ravorii*, unter Aufhebung der Kanzleiregel, welche das vollendete 14. Altersjahr vorschreibt. Die Statuten der genannten



Kirche verlangen, dass wer das Einkommen als Kanoniker beziehen wolle, die Weihen besitzen und 4 Monate nacheinander dort wohnen müsse, weshalb Amedeus, der jetzt das 10. Jahr erreicht hat; den Papst um die Bewilligung bittet, wenn er 4 Monate dort sich aufgehalten und den Horen beigewohnt habe, dann Studien halber anderswohin sich begeben und das Einkommen bis zum gesetzlichen Alter beziehen dürfe, wie wenn er die Weihen besässe.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1125. Fol. 269.

---

776. Romæ 1501 Octobris 23 (anno X. 10 Kal. Novbr.). —

Da die Pfarrei *S. Mauritius* von *Alveneu* in der Diözese *Cur* erledigt ist, bittet der Kanoniker des Prämonstratenserklosters *S. Michael* von *Curwalden*, *Conradus Schmeltzlin*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, doch soll in der Bulle alles näher angegeben werden, auch die Art der Vakanz der Pfarrei, ob über dieselbe ein Prozess anhängig sei und mit wem.

Suppl. 1126. Fol....

---

777. Neptuni Albanensis diocesis 1501 Octobris 26 (anno X. 7 Kal. Novbr.).—

Als durch den Tod des *Petrus Croscelli* die Kaplanei am Altare *S. Nicolaus* in der Pfarrkirche *S. Petrus* zu *Lausanne* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus Roseti,* aber es entstand zwischen ihm und dem Kapitel einerseits und einem *Ludovicus de Passu* und noch einigen Ansprechern auf die Stelle anderseits vor dem Bischof *Felinus* von *Lucca* ein Prozess. Da während dessen Verlauf Ludovicus im Lande starb, bittet Petrus den Papst, ihn in dessen Rechte eintreten zu lassen und ihm die Kaplanei . . . neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1126. Fol. . . . (defekte Vorlage).

---

778. Romæ 1501 Octobris 27 (anno X. 6 Kal. Novbr.). —

Auf dem Benefizium eines Frühmessers der Pfarrkirche von *Appenzell* in der Diözese *Constanz,* welches *Johannes Hederlin*



innehat, ist dem Kleriker jener Diözese, *Caspar Wirt*, eine jährliche Pension von 4 rheinischen Goldgulden vorbehalten, welche dieser dem Kleriker der Diözese *Cur*, *Franciscus Schlatt*, abzutreten bereit ist. Letzterer bittet den Papst unter Einwilligung des Caspar und des Johannes, ihm die 4 Gulden, welche den 4. Teil vom Einkommen des Benefiziums nicht übersteigen, anzuweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1126. Fol. . . .

---

779. Romæ 1501 Octobris 27 (anno X. 6 Kal. Novbr.). —

Vor der Rota schwebt ein Prozess zwischem dem Presbiter der Diözese *Lausanne*, *Johannes Fabrodi* und dem Kleriker *Jacobus Cocheti* über die von letzterem in Besitz genommene Pfarrei *Castrum Doyes* in genannter Diözese. Johannes bittet den Papst, falls sich die Ansprüche beider Parteien als ungültig herausstellen sollten, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 50 Pfund kleiner Turnosen geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1126. Fol. . . .

---

780. Romæ 1501 Octobris 28 (5 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Magistro Iohanni de Lornay canonico Gebennensi, notario nostro.

Nachdem du lange Zeit mit *Aimon de Gingino*, Kanoniker von *Genf*, über den Besitz des Benediktinerpriorates *S. Sulpice* in der Diözese *Lausanne*, in Streit gelegen und nunmehr auf dasselbe Verzicht geleistet hast, übergeben wir das Priorat dem genannten Aimon, der sich verpflichtet hat, dir von dem Einkommen der Stelle eine jährliche Pension von 200 Gulden savoyischer Währung, was 60 Golddukaten, wie du sagst, gleichkommt, so lange du lebst, auszuzahlen.

Reg. Vat. 855. Fol. 37 b.

Unter vorstehendem Datum reichten Petrus und Aimon gemeinschaftlich das Gesuch ein um Verleihung des Priorates als Kommende an letzteren und Anweisung jener Pension für Johannes auf dem zu 150 Golddukaten veranschlagten Einkommen. Der Vergleich zwischen beiden war unter Vermittlung von Freunden abgeschlossen worden (Suppl. 1126. Fol. . .).



781. Romæ 1501 Octobris 29 (anno X. 4 Kal. Novbr.). —

Als *Cristianus Hertengen* seine Chorherrenpfründe zu *Bischofszell* in der Diözese *Constanz* behufs Tausches zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie dieser dem Kleriker seiner Diözese Decr. Dr. *Johannes Bredlin (!)*. Da aber letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1126. Fol. ...

---

782. Romæ 1501 Octobris 30 (3 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Ad perpetuam rei memoriam.

Die Pfarrei *S. Blasius* in *Muspach* in der Diözese *Basel*, mit 6 Mark Silber Einkommen ist durch Resignation des *Peter Meyger* erledigt Der Dekan und das Kapitel der Hauptkirche von Basel, deren Einkommen durch die Kriege zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen sehr zurückgegangen sind, bitten uns, diese Pfarrei ihrer Tafel zu inkorporieren. Nach schriftlich erfolgter Zustimmung des Klerikers *Johannes Salzmann* von *Masmünster* und des Adeligen *Johannes von Wineck* als Kollatoren, entsprechen wir hiemit diesem Wunsche.

Reg. Lat. 1114. Fol. 201.

Am 16. Juli 1502 liess das Kapitel durch das Haus *de Fucheris* dem Thesaurar 17 Goldgulden 6 bol. als Annate für die Pfarrei S. Blasius auszahlen, wofür Quittung ausgestellt wurde (Intr. Exit. 532. Fol. 59 S. A. Quit. 1500—03. Fol. 186).

---

783. Romæ 1501 Octobris 30 (anno X. 3 Kal. Novbr.). —

Da die Pfarrkirchen *S. Petrus* von *Williez* und die von *Menieres* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 24 und auf 12 Golddukaten geschätzt wird, erledigt sind, bittet der Kleriker jener Diözese und Familiaris des apostolischen Skriptors *Sixtus de Millinis*, *Petrus Domicelli*, den Papst, ihm die Pfarreien zu verleihen, da er Dispens für zwei Benefizien mit Seelsorge besitze.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben, insbesondere ob etwa andere die Pfarreien besetzt halten und wer.

Suppl. 1137. Fol. 232.



784. Romæ 1501 Novembris 1 (anno X. Kal.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Petrus Domicelli*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplaneien am Altare *S. Trinitas* und am Altare *S. Martinus* in der Kirche *S. Laurentius* von *Staviacum*, die unter Laienpatronat stehen, deren Einkommen zusammen auf 10 Golddukaten geschätzt werde und die beide schon so lange vakant seien, dass ihre Besetzung dem apostolischen Stuhle zustehe. Erstere habe *Johannes Musardi*, letztere *Michael Aliez* ohne Rechtstitel in Besitz genommen; die Kaplanei S. Trinitas erfordere die Priesterweihe, welche Johannes ohne Dispens seit mehr als einem Jahr versäumt habe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1137. Fol. 230.

785. Romæ 1501 Novembris 2 (anno X. 4 Non.). —

Da die Pfarrei *S. Johannes* von *Monbrelloz* in der Diözese *Lausanne*, die von der Johanniterpräzeptorei *La Chaux* abhängt, schon so lange vakant ist, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle zukommt, bittet der Kleriker der genannten Diözese, *Petrus Domicelli*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen. Ein *Thomas Basterii* soll sie ohne Rechtstitel in Besitz genommen haben und ohne Erlaubnis die Hälfte des Einkommens einem *Antonius Basterii* als Pension verabfolgen, wodurch er sich der Simonie schuldig mache.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1137. Fol. 230.

786. Romæ 1501 Novembris 4 (anno X. Prid. Non.). —

Als das Rektorat am hl. *Kreuzaltar* in der Hauptkirche zu *Genf*, die mit der Kaplanei am Altare *B. Maria* der *Makkabäer* neben dieser Kirche bleibend verbunden ist, durch Resignation des *Gaspardus Dureti* erledigt war, verlieh der Papst die Stelle dem Kanoniker von *Jvrea*, *Johannes de Ossens*, und behielt dem Gaspardus das volle Einkommen derselben als lebenslängliche Pension vor. Da nun Gaspardus auf das Einkommen, solange Johannes die Stelle innehabe, verzichtete, bittet letzterer den Papst, ihm dasselbe anzuweisen, für seinen Tod oder Rücktritt aber den Gaspardus wieder in den Genuss der Pension eintreten zu lassen.



Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Suppl. 1127. Fol. 3.

Da der Kardinal *Johannes* von *S. Susanna*, dessen Familiaris Gaspardus war, seine Zustimmung zur Zession an Johannes de Ossens verweigert, bat Gaspardus am 26. Dezember e. a. den Papst, durch Richter in Rom die Uebertragung an Johannes für nichtig erklären und ihm selbst das Rektorat, das mit Seelsorge verbunden sei und dessen Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt werde, mit Zustimmung des Kardinals wieder verleihen zu lassen; was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1130. Fol. 2). Gaspardus und der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Petrus Venetis*, dem die Stelle ebenfalls verliehen worden war, führten nun gegen Johannes Prozess vor der Rota, ersterer vor *Achilles de Grassis*, letzterer vor *Petrus de Accoltis*, verzichteten dann aber beide zu Handen des Papstes, weshalb letzteren Johannes am 25. Mai 1502 bat, ihm das Rektorat neuerdings zu verleihen. Er erhielt die Bewilligung (Suppl. 1137. Fol. 287).

---

787. Romæ 1501 Novembris 10 (anno X. 4 Id.). —

Zwischen dem Kleriker *Petrus Flori* und dem Presbiter *Claudius Lonigi* aus der Diözese *Lausanne* schwebt vor der Rota ein Prozess über die Pfarrei *Pampigniacum* in der genannten Diözese. Da nun Claudius auf seine Rechte verzichtet, bittet Petrus den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen . . ., zu verleihen und dem Claudius eine jährliche Pension von 40 Pfund jener Gegend = circa 20 Dukaten auf der Domherrenpfründe, welche Petrus an der Hauptkirche von Lausanne besitzt, anzuweisen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1127. Fol. . . . (defekte Vorlage).

---

788. Romæ 1501 Novembris 12. —

Der Kanoniker von *Genf*, *Gaspar Dureti*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für das ihm am 13. September als Kommende verliehene Benediktinerpriorat von *Doveyne* in jener Diözese, das durch Resignation des Bischofs *Johannes Baptista* von *Mariana* erledigt war und dessen Einkommen auf 80 Golddukaten geschätzt wurde.

Randbemerkung: Er zahlte die Annate am nämlichen Tage mit 38 Dukaten.

St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 61.



789. Romæ 1501 Novembris 25 (anno X. 7 Kal. Decbr.). — Innocentius VIII: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit dem *Johannes Rosseti*, Kleriker der Diözese *Lausanne*, Familiaris des Kardinals *Antoniotus* von *S. Praxedis*, eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne und die Kapelle *S. Maria Nuova* zu *Genf*, welche beide Stellen durch den Tod des *Ludovicus de Gerbes* erledigt sind und von denen erstere auf 24, letztere auf 15 Golddukaten Einkommen geschätzt wird.

Suppl. 1128. Fol. 84.

Ludovicus *Gerbasius* wurde im Besitz der Pfründe zu Lausanne von dem Kleriker *Claudius Goillich* vor der Rota angefochten und nach seinem dort erfolgten Tode bat der Kleriker der Diözese *Lyon*, *Gaspar Dureti*, den Papst, in dessen Rechte eintreten zu dürfen, was ihm ebenfalls am 25. November bewilligt wurde (daselbst Fol. 65).

---

790. Romæ 1501 Novembris 27 (anno X. 5 Kal. Decbr.). —

Da der apostolische Notar und Magister *Johannes Amedeus Bonivardi* seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren gedenkt, bittet der 14-jährige Kleriker jener Diözese, *Johannes Vuytus* den Papst, ihm die Stelle, die früher der verstorbene *Johannes de Croseto* innehatte und deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, unter Aufhebung der Statuten jener Kirche, welche bestimmen, dass nur Adelige und Graduierte als Kanoniker zugelassen werden dürfen, zu verleihen.

Wird bewilligt mit der Voraussetzung, dass der Petent wirklich im 14. Altersjahre stehe und obgleich zwischen Johannes Amedeus und einem *Johannes de Lornay* über die Stelle Prozess geführt wurde.

Suppl. 1128. Fol. 101.

---

791. Romæ 1501 Novembris 29 (anno X. 3 Kal. Decbr.). —

Dem Kleriker der Diözese *Constanz*, *Vitus Anshelmi*, war neulich eine Chorherrenpfründe bei *S. Pelagius* zu *Bischofszell* in jener Diözese verliehen worden, er hatte sie aber noch nicht angetreten und *Lucas Conrater* besass eine Chorherrenpfründe zu *Zelleraltorf* in der nämlichen Diözese. Beide resignierten ihre



Stellen zu Handen des Bischofs und dieser verlieh diejenige in Bischofszell dem Kleriker seiner Diözese, *Ulrich Alber jun.*, und die von Zelleraltorf dem Vitus. Da aber das Einkommen der letzteren Stelle gering ist, erklärt sich der Pfarrer *Johannes Spuk* von *Alamspach* in derselben Diözese bereit, von dem Einkommen seiner Pfarrei an Vitus eine jährliche Pension von 9 rheinischen Goldgulden zu bezahlen. Vitus bittet nun den Papst, ihm die genannte Pension anzuweisen. Vitus besass für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Verheirateten oder Unverheirateten Dispens.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1128. Fol. 206.

Am 2. Dezember e. a. bat Vitus den Papst, seine Resignation gutzuheissen, ihm die obgenannte Pension auf dem Einkommen von *Alanspach* vorzubehalten und dem Ulrich die Pfründe in Bischofszell, deren Einkommen auf 6 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen, was bewilligt wurde (daselbst Fol. 284).

---

792. Romæ 1501 Decembris 2 (anno X. 4 Non.). —

Durch den Tod des *Claudius de Staviaco* oder infolge Resignation des *Ludovicus de Petro* ist an der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe erledigt. Der Familiaris des apostolischen Skriptors *Sixtus de Mellinis, Jacobus Nereri*, bittet den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, unter Aufhebung der Statuten jener Kirche, welche nur Adeligen und Graduierten die Zulassung zu Kanonikaten gestatten, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1128. Fol. 188.

---

793. Romæ 1501 Decembris 4 (anno X. Prid. Non.). —

Als ein Anteil der von 3 Pfarrern besorgten Pfarrei *S. S. Petrus* und *Paulus* von *Schona (!)* im Gebiet von *Locarno* und die Pfarrei *S. S. Petrus* und *Vincentius* von *Cordulla* in der Diözese *Como*, welche unter Laienpatronat stehen, erledigt waren, wurden sie dem *Donatus Grillionibus* von den Patronen übertragen; da dieser aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stellen, deren Einkommen auf je 24 Golddukaten geschätzt



wird, zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er statt jeder derselben je ein anderes Benefizium mit oder ohne Seelsorge übernehmen dürfe.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1128. Fol. 138.

794. Romæ 1501 Decembris 4 (anno X. Prid. Non.). —

Der adelige *Hugo de Saxo,* apostolischer Notar und Kanoniker zu *Lausanne*, bittet den Papst um Dispens, neben der seinem Kanonikate einverleibten Pfarrei *B. Maria* von *Vuisternens* in jener Diözese und den ebenfalls vereinigten Pfarreien der Diözese *Genf*, *Baleson* und *Veygiacum*, die er besitzt, zwei oder ohne jene drei Benefizien, mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1129. Fol. 93.

795. Romæ 1501 Decembris 8 (anno X. 6 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Petrus Regalis*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Bonvillars* in der genannten Diözese, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des N. (!) oder auf Veranlassung eines gewissen *Guillermus Bergerii* erledigt sei.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art der Vakanz.

Suppl. 1129. Fol. 55.

796. Romæ 1501 Decembris 10 (anno X. 4 Id.). —

Guillermus de Capella hatte vor mehr als einem Jahre die Pfarrei *S. Germanus* in der Diözese *Lausanne* unter der Bedingung, erhalten, dass er innerhalb einer gewissen Zeit die Priesterweihe erwerbe. Da er die Frist hat ablaufen lassen, ohne die Weihe zu erlangen, ist die Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, vakant. Der päpstliche Familiaris *Nicolaus de Bosco*, Kanoniker von Lausanne und Sollicitator der apostolischen Briefe, bittet den Papst, ihm die Stelle zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1129. Fol. 3.



797. Romæ 1501 Decembris 11 (anno X. 3 Id.). —

Als bei der Hauptkirche von *Lausanne* durch den Tod des *Johannes Raguisi* eine Domherrenpfründe erledigt war, übertrug sie der Papst dem Kleriker jener Diözese, *Claudius Scutiferi*, der aber um dieselbe vor der Rota gegen *Ludovicus de Arlo* und einige andere Prozess führen musste. Da sich nun herauszustellen scheint, dass keiner der Ansprecher einen rechtskräftigen Titel besitze, auch einer derselben inzwischen gestorben sei, bittet Claudius den Papst, ihn in die Rechte des letzteren eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1129. Fol. 66.

---

798. Romæ 1501 Decembris 29 (anno X. 4 Kal. Ian.). —

Als die Kaplanei am Altare der *10000 Märtyrer* und *S. Eusebius* der Hauptkirche von *Lausanne* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem adeligen, etwa 10 Jahre alten Kleriker jener Diözese, *Philibertus de Prato*. Da letzterer an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt werde, zu verleihen und ihm Dispens zu erteilen, dass er trotz seines Altersdefektes zwei beliebige Benefizien mit oder ohne Seelsorge mit dem Vertauschungsrecht übernehmen dürfe, unter Aufhebung der Gründungsakte, welche für die Kaplanei die Priesterweihe vorschreibe.

Wird bewilligt, ein Benefizium für jetzt, das andere für das 20. Altersjahr. In der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art, wie die Kaplanei erledigt wurde.

Suppl. 1129. Fol. 221.

Laut einer datumlosen Supplik (die zwischen einer solchen vom 12. März und einer vom 23. November 1502 eingetragen ist) bat der Kleriker der Diözese Lausanne, *Claudius Scutiferi*, den Papst um die nämliche Kaplanei, die durch den Tod des N. (!) erledigt sei. Er erhielt die Bewilligung. (Suppl. 1143. Fol. 129).

---

799. Romæ 1502 Ianuarii 2 (anno X. 4 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Pancratius Aclo*, hatte vom Papste für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Presbiters



und einer Unverheirateten zur Erwerbung aller Weihen und Uebernahme zunächst eines und dann beliebiger Benefizien Dispens erhalten, worauf er sich vom Bischof eine Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche von *Solothurn* in der genannten Diözese übertragen liess. Da er an der Rechtskraft des letzteren Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch Resignation oder Tod eines *Johannes Thomas* erledigt sei, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art, wie die Pfründe erledigt wurde.

Suppl. 1129. Fol. 194.

---

800. Romæ 1502 Ianuarii 8 (anno X. 6 Id.). —

Dem Presbiter *Antonius de Nigrinis* von *Soglio* im Tal *Pregalia* der Diözese *Cur* war vom Papste die Pfarrei *B. Maria* von *Castelmur* im genannten Tal verliehen worden, er musste aber darum gegen den Presbiter *Simon de Praepositis (?)* von *Vicosoprano* einen Prozess führen, der sich durch mehrere Instanzen hinzog. Der Bischof liess ihn ins Gefängnis legen, erklärte ihn der Pfarrei für verlustig und nötigte ihm das Versprechen ab, den Simon nicht weiter anzufechten. Antonius erwirkte trotzdem 3 Urteile, wovon das letzte inappellabel war, gegen Simon. Dem letzteren gelang es aber, den Prozess weiterzuführen und über Antonius, während dieser nicht in der Heimat, sondern bei der römischen Kurie weilte, die Exkommunikation verhängen zu lassen. Antonius bittet nun den Papst um Ernennung von Richtern zur Erledigung des Streites mit apostolischer Vollmacht.

Wird bewilligt.

Suppl. 1130. Fol. ...

---

801. Romæ 1502 Ianuarii 10 (anno X. 4 Id.). —

Die beiden Kleriker der Diözese *Lyon*, *Parcivallus Sireti* und *Johannes Amici*, führten über eine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Lausanne* vor der Rota einen Prozess, in dessen Verlauf Johannes freiwillig zurücktrat und ein Vergleich abgeschlossen wurde. Parcivallus und der adelige Kleriker der Diözese *Genf*, *Antonius de Vars*, bitten nun den Papst, ersterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen

und dem Antonius, der gemäss dem Vergleich auf seine Pfarrei *Aclens* in jener Diözese zu Gunsten des Johannes verzichtet hatte, eine jährliche Pension von 20 Savoyer Gulden = circa 6 Golddukaten vorzubehalten auf dem Einkommen der beiden dem Parcivallus gehörenden Pfarreien der Diözese Genf, *Vions* und *Culoz*, auf denen bereits zu Gunsten Anderer eine Pension von 24 Gulden haftet, welche beide Pensionen jedoch nicht mehr als die Hälfte des Einkommens betragen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art, wie die Domherrenpfründe erledigt wurde, näher angegeben werden.

Suppl. 1129. Fol. 317.

---

802. Romæ 1502 Ianuarii 11 (anno X. 3 Id.). —

Der Mönch des Cluniazenserpriorates *S. Victor* vor den Mauern *Genfs, Johannes Goyer,* bittet den Papst um Verleihung der Sakristanstelle des genannten Stifts, deren Einkommen auf 30 Golddukaten der Kammer geschätzt werde und die durch den Tod des N. erledigt sei, dessen Name noch angegeben werden könne.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden

Suppl. 1129. Fol. 316.

---

803. Romæ 1502 Ianuarii 11 (anno X. 3 Id.). —

Der adelige, etwa 14 Jahre alte Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Henricus de Coyoney,* bittet den Papst um Dispens, jetzt ein Benefizium und in seinem 17. Jahre ein zweites oder ohne dieselben zwei beliebige andere mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt mit dem Vertauschungsrecht; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1129. Fol. 317.

Am 30. März e. a. wurde der Dispens noch einmal bewilligt (Suppl. 1134. Fol. 297).

---

804. Romæ 1502 Ianuarii 14. —

Gaspar Dureti, Kanoniker von *Genf* und Sollicitator der apostolischen Briefe, verpflichtete sich der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei *S. Johannes* von *S. Jorio* in der genannten Diözese, die ihm am 9. Dezember 1501 nach dem Tode des bis-



herigen Inhabers, *Philibertus Buroti*, verliehen wurde und deren Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird. Er versprach, innerhalb 2 Monaten zu zahlen; doch ging die Bulle zurück.

St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 94.

805. Romæ 1502 Ianuarii 21 (anno X. 12 Kal. Febr.). —

Der päpstliche Familiaris und Notar, der Propst von *Lausanne*, *Andreas Provana*, bittet den Papst, ihm zum Rechtsschutze für alle seine Benefizien gegen seine Gegner eine Bestätigungsbulle in der Form «Militanti ecclesiæ» auf Lebenszeit auszustellen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1131. Fol. 82.

806. Fraschati Tusculanæ diocesis 1502 Ianuarii 26 (anno X. 7 Kal. Febr.). —

Da der Presbiter *Johannes Pogeti* seine Pfarrei *S. Sulpitius* von *Secha (!)* in der Diözese *Genf*, welche Kanoniker des Augustinerstifts *Mons Jovis* in der Diözese *Sitten* innezuhaben pflegen, zu Handen des hl. Stuhles zediert, bittet der Kleriker der Diözese Genf, *Mermetus Clericus*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 24 Golddukaten nicht übersteigt, zusammen mit seinen übrigen Benefizien und Pensionen zu verleihen.

Wird bewilligt unter Aufhebung der Statuten des genannten Stiftes; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1131. Fol. 18.

807. Romæ 1502 Ianuarii 31 (anno X. 1501 Prid. Kal. Febr.). — **Alexander VI: Federico S. Theodori diacono cardinali.**

Die Benediktinerabtei *S. Johannes in Insula* in der Diözese *Lausanne*, deren Einkommen auf 300 Goldgulden geschätzt wird, ist durch den Tod des Abtes *Petrus* erledigt. Wird übergeben sie hiemit dir als Kommende, damit du standesgemäss leben könnest; nur darf der Unterhalt des Stiftes keinen Schaden leiden.

Von dieser Ernennung wurden verständigt: der Konvent und die Vasallen des Stifts, der Bischof von Lausanne und Kaiser *Maximilian*.

Reg. Lat. 1128. Fol. 212.

Diese Bulle ist in der Supplik vom gleichen Datum als Motu proprio bezeichnet (Suppl. 1131. Fol. 83).



Am 12. Februar e. a. verpflichtete sich der apostolischen Kammer gegenüber *Laurentius (!)*, Familiaris des Kardinals Federicus, für dessen Servitium commune von der Abtei, das zu 66⅔ Goldgulden taxiert war, nebst den üblichen 5 geteilten Servitien (St. A. Oblig. 1498—1502. Fol. 153).

---

808. Romæ 1502 Februarii 4 (anno X. Prid. Non.). —

Als die Verwalterstelle im Cluniazenserstift *Monasterium Romani* der Diözese *Lausanne* erledigt war, wurde sie vom Bischof dem Kamerar des Priorates *Nantuacum* vom nämlichen oder einem andern Orden in der Diözese *Genf*, *Maximus de Bruello*, übertragen; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, als lebenslängliche Kommende zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch in welcher Weise die Stelle erledigt sei.

Suppl. 1132. Fol. 85.

---

809. Romæ 1502 Februarii 7 (anno X. 7 Id.). —

Der Dekan der Hauptkirche von *Sitten*, *Franciscus de Supersaxo* und sein Lehrer im kanonischen Rechte, der Kleriker von *Novara, Johannes Carazolus*, wünschen, um für den Kirchendienst tüchtiger zu werden und weil mit dem genannten Dekanat weltliche Gerichtsbarkeit verbunden ist, auch Zivilrecht zu studieren; da sie es aber ohne Erlaubnis des Papstes nicht tun zu dürfen glauben, bitten sie ihn, durch ein Breve unter Beischluss dieser Supplik ihnen zu gestatten, sich in einer beliebigen Universitätsstadt dem Studium des genannten Rechtes widmen zu dürfen.

Wird auf 5 Jahre bewilligt.

Suppl. 1131. Fol. 158.

Der adelige Dekan Franciscus von Sitten bat am 18. e. m. den Papst um Dispens, neben seinem Dekanat noch zwei beliebige Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, oder ohne jene drei mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde (daselbst Fol. 240).

---

810. Romæ 1502 Februarii 8 (anno X. 6 Id.). —

Der Scolaris der Diözese *Cur* und Kaplan im Tale *Preticuia*, *Laurentius Nutellschutyader*, ist durch seine Stelle verpflichtet,



alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst, sie sich von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen auch ausserhalb der festgesetzten Zeit erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent hat sich vor der Kammer einer Prüfung zu unterziehen und durch Zeugen sich über den Besitz eines Benefiziums und über seine Verpflichtung auszuweisen.

Suppl. 1131. Fol. 189.

---

811. Rom æ 1502 Februarii 12 (anno X. Prid. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Genf*, Decr. Dr. *Johannes de Lornay* junior, der als Sohn eines unverheirateten Adeligen und einer Unverheirateten Dispens für diesen Makel behufs Uebernahme von 3 Benefizien mit dem Vertauschungsrecht erhalten hatte, bittet den Papst, diesen Dispens auf ein 4. Benefizium auszudehnen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1132. Fol. 18.

---

812. Romæ 1502 Februarii 15 (anno X. 15 Kal. Martii). —

Der ständige Vikar, Leutpriester genannt, der Pfarrkirche von *Altorf* in der Diözese *Constanz*, *Petrus Kaiser*, bittet den Papst um die Vergünstigung, zeitlebens, wenn er bei der römischen Kurie oder Studien halber in einer Universitätsstadt oder auf einem seiner andern Benefizien sich aufhalte, gleicherweise das Einkommen der genannten Pfarrei sowie aller gegenwärtigen und künftigen Stellen beziehen zu dürfen, wie wenn er dort Wohnsitz hätte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1132. Fol. 155.

---

813. Civitævetulæ Viterbiensis diocesis 1502 Februarii 18 (anno X. 12 Kal. Martii). —

Als durch den Tod des *Stefanus de Bevenco* die ständige Kaplanei am Altare *S. Petrus* in der Pfarrkirche *S. Germanus* zu *Genf* erledigt war, wurde sie vom Bischof dem Kleriker der Diözese *Lyon*, *Benedictus de Bevenco*, übertragen; da dieser aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 5 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1132. Fol. 36.

814. Plumbini Massanæ diocesis 1502 Februarii 26 (anno X. 4 Kal. Martii). —

Die Mauern, Strassen und Brücken der Stadt *Genf* bedürfen der Ausbesserung, das Armenhospital hat Hülfe nötig und Nachtwächter mussten eingeführt werden; da aber zur Bestreitung dieser Auslagen die Einkünfte und Einfuhrzölle nicht hinreichen, so haben Rat und Bürgerschaft verordnet, dass zu diesem Zwecke von jedem Korbe mit Salzbrocken, salsagerium genannt, $^1/_4$ und von jedem Sack mit Salz, lanerium genannt, $^2/_4$ eines grossus jener Gegend = circa $^1/_{12}$ eines päpstlichen carlinus zu bezahlen seien. Diese Abgabe hat die Bewilligung des Bischofs als des Oberherren der Stadt gefunden. Rat und Bürgerschaft bitten den Papst, ihre Verordnung zu bestätigen.

Wird durch eine Bulle «ad perpetuam rei memoriam» bewilligt und darin soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1132. Fol. 209.

815. Plumbini Massanæ diocesis 1502 Martii 3 (anno X. 5 Non.). —

Als an der Kirche *S. Johannes* zu *Angnio (!)* im Tal von *Lugano* der Diözese *Como* durch den Tod des *Donatus de Quadrio* eine Chorherrenpfründe erledigt war, wurde von einigen oder der Mehrheit der Kanoniker der Kleriker der Diözese *Mailand*, *Paulus de Bossis*, gewählt; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 6 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1134. Fol. 230.

816. Romæ 1502 Martii 11 (anno X. 5 Id.). —

Vor dem Offizialen von *Lausanne* als vom Papste bevollmächtigtem Richter führten die Presbiter *Johannes Russen* aus der Diözese *Sitten* und *Bertholdus Meyer* aus der Diözese *Constanz* Prozess über die Pfarrei *Mettmenstetten* in der letzteren Diözese, deren Einkommen auf 8 Mark reinen Silbers geschätzt wird. Johannes verzichtet nun auf seine Ansprüche und beide Parteien



bitten den Papst, die Pfarrei dem Bertholdus zu verleihen, dem Johannes aber auf deren Einkommen eine jährliche Pension von 10 rheinischen Goldgulden, die den Drittel desselben nicht übersteigen, mit der Berechtigung vorzubehalten, diese Pension durch Vermittlung eines Beliebigen, auch eines Kanonikers, zu Gunsten einer von ihm zu bezeichnenden Person zedieren zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1133. Fol. 110.

---

817. Romæ 1502 Martii 13 (3 Id. 1501 anno X.). — Alexander VI: Guigoni Magareti clerico Mauriannensi familiari nostro.

Nachdem wir den *Peter Morelli*, zubenannt *Bachi*, zum Abt von *Hautcrest* ernannt hatten, behielten wir mit seiner Zustimmung z. G. des *Christoforus de Castro* am 30. Januar 1500 eine Pension von 30 Goldgulden, ungefähr den dritten Teil des Einkommens der Abtei, vor. Da er aber, noch ehe die Bulle darüber ausgefertigt war, auf diese Pension verzichtete, übertragen wir sie hiermit auf dich.

Reg. Lat. 1099. Fol. 96.

---

818. Romæ 1502 Martii 15 (anno X. Id.). —

Der Kanoniker von *Genf*, *Philippus Testa*, der Dispens behufs Uebernahme zweier beliebiger Benefizien mit oder ohne Seelsorge erhalten hatte, bittet den Papst, ihm diesen Dispens auf ein drittes weltliches oder irgend einem Orden gehöriges Benefizium auszudehnen, ohne dass er zu persönlichem Wohnsitz verpflichtet wäre.

Wird bewilligt mit dem Vertauschungsrecht; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1133. Fol. 266.

---

819. Romæ 1502 Martii 15 (anno X. Id.). —

Als die Propstei an der Kirche *S. Martin* zu *Colmar* in der Diözese *Basel* durch Resignation des Kanonikers der Hauptkirche von Basel, apostolischen Protonotars und Zeremonienmeisters, Decr. Dr. *Johannes Burchardis* zu Handen des Papstes erledigt war, verlieh sie letzterer dem Dekan und Kanoniker von *S. Petrus* junior zu *Strassburg*, *Ludovicus Odratzheim*, und als dieser vor erfolgtem Antritt starb, vereinigte er sie mit der Pfründe des Johannes in Basel. Noch vor Ausstellung der Bulle zedierte Johannes die



Propstei wieder zu Handen des Papstes. Diesen bitten nun Johannes und der Kanoniker von S. Petrus junior zu Strassburg, Decr. Dr. *Thomas Wolf* von *Rekoboltzheim* junior, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen, dem Johannes aber auf dem 10 Mark Silber nicht übersteigenden Einkommen der Pfründe des Thomas bei S. Petrus junior eine jährliche Pension von 12 rheinischen Goldgulden anzuweisen und ihm für den Fall unpünktlicher Zahlung sowie des Rücktrittes oder Todes des Thomas das Regressrecht auf die Propstei vorzubehalten, ohne dass eine Erneuerung der Vereinigung erforderlich wäre.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1134. Fol. 239.

820. Romæ 1502 Martii 16 (anno X. 17 Kal. Apr.). —

Der Kleriker der Diözese *Macon*, *Johannes de Costa*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Aulbona* in der Diözese *Lausanne* (!), welche durch den Tod des *Johannes Militis* erledigt sei und deren Wert auf 24 Golddukaten geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1133. Fol. 296.

821. Romæ 1502 Martii 16 (anno X. 17 Kal. Apr.). —

Der Kleriker der Diözese *Lodi*, *Leo de Capellis*, Familiaris des Kardinals von *Como*, bittet den Papst um Verleihung der Chorherrenpfründe an der Kirche *S. Johannes* von *Agnio* in der Diözese *Como*, deren Einkommen auf 8 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Marcus Antonius de Laude* erledigt sei.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1134. Fol. 228.

822. Romæ 1502 Martii 26 (anno X. 7 Kal. Apr.). —

Der Dekan und Kanoniker der Hauptkirche von *Basel*, *Hieronimus de Weiblingen*, bittet den Papst um Dispens, zusammen mit seinem Dekanat noch ein beliebiges oder ohne jenes zwei Benefizien mit oder ohne Seelsorge auf Lebenszeit mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden

Suppl. 1134. Fol. 85.



823. Romæ 1502 Martii 28 (anno X. 5 Kal. Apr.). —

Vor dem Bischof *Matthaeus de Ubaldis* von *Nocera* als Stellvertreter eines Auditors der Rota führten der Kleriker *Johannes Renger* und der Presbiter *Nicolaus Ringissen*, ersterer aus der Diözese *Constanz*, letzterer aus der von *Basel*, über die ständige Kaplanei *B. Maria*, die Dritte genannt, in der Kirche *S. Petrus* zu Basel einen Prozess, schlossen aber dann folgenden Vergleich: Johannes zieht seine Ansprüche zurück und Nicolaus gibt seine Zustimmung, dass dem Johannes auf dem Einkommen der Stelle eine jährliche Pension von 8 rheinischen Gulden vorbehalten werde. Ferner verspricht Nicolaus vor einem Notar und Zeugen, falls er kraft seiner Expektative an der nämlichen Kirche ein anderes Benefizium erhalten sollte, auf die genannte Kaplanei zu Gunsten des Johannes zu verzichten. Sie bitten nun beide den Papst um Bestätigung ihres Vertrages.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt und wenn nötig Exekutoren ernannt werden.

Suppl. 1135. Fol. . . .

Die Bulle für Johannes, mit der ihm die vorstehende Pension vorbehalten wurde, ist vom 29. Mai e. a. datiert (Reg. Vat. 856. Fol. 212).

824. Romæ 1502 Aprilis 4 (anno X. Prid. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Petrus Domicelli*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Dompnipetri in Villiez* und Zubehör in der genannten Diözese, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt werde und die schon solange vakant sei, dass ihre Besetzung dem apostolischen Stuhle zukomme.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles, auch die Art der letzten Vakanz, näher angegeben werden.

Suppl. 1135. Fol. . . .

825. Romæ 1502 Aprilis 9 (anno X. 5 Id.). —

Der apostolische Abbreviator, päpstlicher Familiaris und Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne*, *Petrus Fillaleri*, der auch die Pfarrei *Savigniacum* in der Diözese *Lyon* besitzt, wünscht diese zu resignieren. Er und der Kleriker der Diözese *Châlons* und Familiaris des Bischofs *Laurentius* von *Albano*, *Petrus Pitodi*



bitten den Papst, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, unter Vorbehalt des Regressrechtes für Fillaleri zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1142. Fol. 5.

826. Romæ 1502 Aprilis 12. —

Johannes Mezeti bietet der apostolischen Kammer im Namen des Bischofs *Oliverius* von *Sabina* 40 Golddukaten als Servitium commune etc. für den dem letztern am 14. August 1497 gewährten Regress auf das Cisterzienserstift *Altacresta* in der Diözese *Lausanne* an.

St. A. Oblig. 1498—1502. Fol. 160.

827. Romæ 1502 Aprilis 16 (anno X. 16 Kal. Maii). —

Die Priorin und die Klosterfrauen vom Orden des hl. *Dominicus* von der *Insel* der Stadt *Bern* in der Diözese *Lausanne*, die in Klausur leben und den Predigermönchen unterstellt sind, hatten vom Generalprior dieses Ordens die Bewilligung erhalten, in einem Hause bei ihrem Kloster zwei Predigermönche jener Stadt auf ihre Kosten als Beichtiger zu unterhalten, welche die Visitationen vornehmen und das Nötige anordnen könnten, ohne die Zustimmung ihrer Vorgesetzten in der Stadt einzuholen. Die Ordensbrüder sollten keine Jurisdiktion oder Oberhoheit über die Beichtiger haben, diese vielmehr nach des Ordens Weise samt den Klosterfrauen dem Generalprior ihres Ordens für *Oberdeutschland* unterstellt sein, die Frauen in allen den Fällen, die dem Provinzial zustehen, absolvieren können und letztere, wenn einer der Beichtiger abwesend sei, einen andern aus dem genannten Orden wählen dürfen.

Die Klosterfrauen sowohl als . . . bitten den Papst um Bestätigung alles Vorstehenden.

Wird mit Zustimmung des Generalvikars des Ordens durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1136. Fol. . . (defekte Vorlage).

828. Romæ 1502 Aprilis 18 (anno X. 14 Kal. Maii). —

Als die Pfarrei *Gie* der Diözese *Lausanne* durch den Tod des N. erledigt war, wurde sie dem Familiaris des Kardinals *Johannes*



Antonius von *S. S. Nereus* und *Achilleus* und Kanoniker von Lausanne, *Franciscus de Fabrica*, vom Bischof übertragen; da Franciscus aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, mit seiner Domherrenpfründe, deren Einkommen ebenfalls 24 Dukaten beträgt, zu vereinigen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des frühern Pfarrers.

Suppl. 1135. Fol. . . .

829. Romæ 1502 Aprilis 24 (anno X. 8 Kal.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Conradus Wild*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *Henow* und eines Benefiziums in der Kirche S. N. (!) von *Augia major*, die beide in der genannten Diözese liegen und durch den Tod des im Lande selbst verstorbenen *Petrus Molitoris* erledigt sind. Das Einkommen der ersteren werde auf 6, das des letzteren auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1141. Fol. 83.

830. Romæ 1502 Aprilis 27 (anno X. 5 Kal. Maii). —

Da die ständige Kaplanei am Altare *S. Mauritius* in der Pfarrkirche *S. Victor* von *Ollon* in der Diözese *Sitten* zufolge langer Vakanz dem apostolischen Stuhle verfallen ist, bittet der Kleriker jener Diözese, *Johannes Zussen*, den Papst, ihm die Stelle, deren Jurisdiktion adelige Laien besitzen sollen, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes de Roveria* oder durch Resignation eines *Rodulphus Aren* oder *Michael Russi* oder eines andern erledigt sei, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1136. Fol...

831. Romæ 1502 Aprilis 27 (5 Kal. Maii). — Alexander VI: Magistro Oliverio de Rothelin clerico Constantiensi notario nostro.

Da heute der Kardinal *Federicus* von *S. Theodorus* das Benediktinerstift *S. Johannes* in *Insula* in der Diözese *Lausanne*, das wir ihm als Kommende übertragen hatten, zedierte, verleihen wir es dir, der du im 18. Altersjahre stehst und ein Bruder des Markgrafen *Philipp* von Rothelin bist.



Von dieser Uebertragung wurde dem Konvent und den Vasallen des Stiftes, sowie dem Bischof von Lausanne und Kaiser *Maximilian* Kenntnis gegeben.

Reg. Lat. 1128. Fol. 254.

Die Absolutionsbulle für Oliverius, sowie die an den Erzbischof von *Besançon* und den Bischof von *Châlon sur Saône* gerichtete Exekutionsbullen sind vom gleichen Datum (daselbst Fol. 255, 256).

Am 7. Mai e. a. verpflichtete sich *Ludovicus de Bartobellis* im Namen des Oliverius gegenüber der Kammer für 66²/₃ Dukaten als Servitium commune laut Taxation nebst den 5 üblichen geteilten Servitien des ihm als Kommende verliehenen Stiftes (St. A. Oblig. 1498–1502. Fol. 164).

---

832. Romæ 1502 Aprilis 27 (anno X. 5 Kal. Maii). —

Da der Dienst eines Matrikularen an der Pfarrkirche *B. Maria* von *Münster*, genannt *Conches*, in der Diözese *Sitten*, die dem jeweiligen dortigen Pfarrer unterstellt ist, schon so lange vakant steht, dass deren Besetzung dem apostolischen Stuhle zukommt, bittet der Presbiter jener Diözese, *Johannes Zussen*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt wird, und die wohl durch Resignation des *Nicolaus* in *Superiori Villa* erledigt sei, zu verleihen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1136. Fol. . . .

---

833. Romæ 1502 Aprilis 29 (3 Kal. Maii). — Alexander VI: Francisco de Viriaco.

Da der Magister *Andreas de Provanis*, unser Notar und Familiaris, auf seine Stelle als Propst der Hauptkirche von *Lausanne*, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, verzichtet hat, übergeben wir sie hiemit dir, der du von adeliger Herkunft bist und unter anderem eine Domherrenpfründe in Genf innehast.

Als Exekutoren werden ernannt: der Kanoniker von *S. Peter* in *Rom*, *Bartholomæus de Bolis* und die Offizialen von *Genf* und Lausanne.

Reg. Lat. 1111. Fol. 300.



834. Romæ 1502 Maii 2 (anno X. 6 Non.). —

Als die Pfarrei *S. S. Martinus* und *Georgius* zu *Wisskilch* in der Diözese *Basel*, welche unter Jurisdiktion adeliger Laien steht, durch den Tod des N. erledigt war, wurde für sie *Hieronimus de Weiblingen*, Kanoniker in Basel, vorgeschlagen und vom Bischof bestätigt. Da Hieronimus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 6 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des verstorbenen Pfarrers.

Suppl. 1136. Fol. ...

835. Romæ 1502 Maii 7 (Non.). — **Alexander VI: Magistro Hugoni de Saxo, notario.**

Das Benediktinerpriorat *S. Michael* von *Buriez* in der Diözese *Lausanne*, welches vom Kloster *S. Michael* zu *Clusa* in der Diözese *Turin* abhängt und dessen Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers, *Claudius de Reu*, erledigt. Wir übertragen diese Stelle dir, indem wir dir gestatten, sie neben deinen bisherigen, nämlich der Pfarrei von *Rènovaz* in der Diözese *Lyon* (mit einem Einkommen von 40 Dukaten) und einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche in *Genf*, zugleich innezuhaben.

Die Offizialen von Lyon, Lausanne und Genf haben Auftrag, dich in den Besitz des genannten Priorates zu bringen.

Reg. Vat. 856. Fol. 256.

836. Romæ 1502 Maii 7 (anno X. Non.). —

Guillelmus de Roveria, Pfarrer der Kirche *S. Simphorianus* von *Fuliacum* in der Diözese Sitten und mit apostolischem Dispens Kommendatar des Priorates *S. Michael* von *Campus Minutus* in der Diözese *Genf* (abhängig vom Stift S. Michael zu *Clusa* in der Diözese *Turin*), auch ständiger Kaplan am Altare *S. Nicolaus* der Pfarrkirche *S. Mauritius* zu *Annecy* in der Diözese Genf, der Dispens für den Makel seiner Geburt als Sohn eines adeligen Mönches und einer Unverheirateten besitzt, hatte mit apostolischer Vollmacht das Priorat *S. Petrus* von *Clages* in der Diözese Sitten erhalten, es aber zu Handen des Papstes zediert und dieser hatte die Stelle



dem Bruder des *G.*, *Jacobus de Ravoria*, unter Vorbehalt des Regressrechtes für den Zedenten übertragen. Guillelmus bittet nun den Papst um Dispens, seine Pfarrei und seine Kommende mit Hülfe irgend eines Prälaten vertauschen, ferner noch ein beliebiges Benefizium, mit oder ohne Seelsorge, übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1136. Fol...

Die Verpflichtung des Guillelmus der Kammer gegenüber für die Annate des Regresses erfolgte am 21. April, nachdem er schon am 22. März dem Thesaurar 28 Golddukaten 40 bol. durch das Haus *de Borgarinis* dafür hatte zahlen lassen. Am 21. April verpflichtete sich auch Jacobus (Mönch von S. Michael zu Clusa) für die Annate des Priorates S. Petrus, das ihm am 5. April verliehen worden war und dessen Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wurde. Am gleichen Tage verpflichtete sich der Kleriker von Turin, *Andreas de Provanis,* im Namen des Jacobus für die Annate des Regresses auf das Benediktinerpriorat S. Michael von Campus Minutus, das durch Zession des Guillelmus erledigt und dem Jacobus am 5. April reserviert worden war. Das Einkommen von S. Michael wurde auf 300 Dukaten geschätzt. (St. A. Annatæ 1501/2. Fol. 170; Quit. 1503—6. Fol. 5; Intr. Exit. 533. Fol. 50).

837. Romæ 1502 Maii 9 (7 Id.). — Alexander VI: Magistro Antonio de Monte capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Als *Otto de Ratis* auf seiner Pfarrei *Penthaz* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug letzterer die Stelle, deren Einkommen 20 Golddukaten betragen soll, dem Kleriker jener Diözese, *Pantaleon Ruffaerii (?).* Otto machte nun neuerdings Anrechte an die Pfarrei vor den Offizialen von *Besançon* geltend und verlangte Entfernung des Pantaleon. Ebenso zitierte den letzteren ein gewisser *Claudius Maglanes* vor den Kanoniker von Genf, *Petrus Nemodi,* als Exekutor einer Bulle, laut welcher Otto zu unseren Handen resigniert habe und die Stelle ihm, dem Claudius, zugesprochen worden sei. Ein Dritter, *Petrus Tomicelli* beabsichtigte gegen Pantaleon mit gleichen Ansprüchen vorzugehen. Da nun Pantaleon und Petrus heute freiwillig vom Streite abgestanden sind, tragen wir dir auf, den Dr. J. U. *Johannes Grandis,* Kleriker jener Diözese, auf seine Bitte, in ihre Rechte eintreten zu lassen.

Reg. Lat. 1111. Fol. 278.



838. Romæ 1502 Maii 9 (7 Id.). — Alexander VI: Abbati monasterii S. Mauritii Sedunensis diocesis et sacristæ ecclesiæ Sedunensis ac officiali Sedunensi.

Als *Johannes de Passu*, Rektor des Hauses *S. Bernardus* in der Diözese *Sitten*, das von Mönchen des grossen *S. Bernhardsbergs* versehen wird, resignierte, übertrug unser Vorgänger die Stelle, deren Einkommen auf 20 Goldgulden geschätzt wurde, dem *Jacobus de Passu*, der 12 Jahre alt war. Nun meldet uns *Henricus Trembriani*, Pfarrer von *Grimisuat* in jener Diözese, dass das Einkommen schon damals mehr, heute aber 60 Gulden betrage und Jacobus zu jener Zeit im 9. Altersjahre stand, so dass die Uebertragung des Rektorates an letzteren, als auf Irrtum beruhend, ungültig und die Stelle vakant sei. Wir tragen euch daher auf, die Parteien einzuvernehmen und wenn sich die Sache so verhält, die Stelle dem Henricus zu übergeben, dass er sie neben seiner Pfarrei innehaben könne. Für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Unverheirateten hat er Dispens.

Reg. Lat. 1105. Fol. 279.

Das Gesuch des Henricus um Verleihung der Stelle ist vom gleichen Datum (Suppl. 1137. Fol. 81).

---

839. Romæ 1502 Maii 9 (anno X. 7 Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne* und Familiaris des apostolischen Skriptors *Sixtus de Milinis*, *Petrus Domicelli* von *Deller*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am Altare N. in der Pfarrkirche *Morlens*, für welche der dortige Pfarrer den Vorschlag macht, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird und die durch den Tod des *Mamertius Bosbris* erledigt ist.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des Altares.

Suppl. 1137. Fol. 47.

840. Romæ 1502 Maii 10 (6 Id.). — Alexander VI: Abbati monasterii S. Andreæ monachorum Viennensis et sacristæ ac cantori ecclesiæ Viennensis.

Der Presbiter *Johannes Emerici* und sein Bruder, der Laie *Gerardus*, von *Genf*, stehen mit dem Laien *Petrus de Genesta* in



Genf im Prozess über ein Stück Land in jener Diözese und appellieren, nachdem die Sache dort und in *Vienne* wiederholt zur Verhandlung gekommen ist, an uns. Wir tragen euch auf, die Parteien einzuvernehmen und den Streit in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1109. Fol. 58.

---

841. Romæ 1502 Maii 10 (anno X. 6 Id.). —

Der Bischof von *Sitten* hat die vakant gewordene Pfarrei *Vex* seiner Diözese dem *Petrus Aymonati* verliehen. Da letzterer aus gewissen Gründen bereit ist, dem Presbiter der nämlichen Diözese, *Mauritius Schelbert*, auf dem Einkommen der genannten Pfarrei eine jährliche Pension von 6 Golddukaten einzuräumen, bittet Mauritius den Papst, ihm diese Pension, die den Drittel des Einkommens nicht übersteigt, auf der Pfarrei anzuweisen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1137. Fol. 35.

---

842. Romæ 1502 Maii 14 (anno X. Prid. Id.). —

Als die unter dem Patronate der Herzoge von *Savoien* stehende Pfarrei *S. Vincentius* zu *Mustriacum* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, übertrug sie der Bischof auf den Vorschlag des Herzogs *Philibertus* dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Mermetus Regis*; da aber *Claudius de Gingino* sich der Stelle bemächtigt hatte und vor dem Bischof *Antonius Flores* von *Castellamare* als Auditor der Rota darüber Prozess gegen den apostolischen Notar *Jeronimus de Bonadies* und den Präzeptor von *Chambery*, *Carolus de Seysello*, nun auch gegen Mermetus führte und sich herauszustellen scheint, dass keiner von allen rechtskräftige Ansprüche besitze, bittet Mermetus den Papst für diesen Fall, ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 60 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art, wie die Stelle vakant geworden.

Suppl. 1141. Fol. 123.

---

843. Romæ 1502 Maii 15 (anno X. Id.). —

Ueber das Priorat *S. Petrus* im *Val-de-Travers* in der Diözese *Lausanne* wird in 3. Instanz vor der Rota zwischen dem apo-



stolischen Notar *Oliverius von Hogberg* und *Nicolaus von Diesbach* Prozess geführt. Beide haben sich nun dahin geeinigt, dass der Sequester des Einkommens, den in erster Instanz der Bischof *Matthaeus* von *Nocera* zu Gunsten des Oliverius ausgesprochen und dem Abt von *Altaripa* und dem Offizialen von Lausanne übertragen hatte, aufgehoben und der bereits eingegangene Betrag an Oliverius verabfolgt werde. Der Papst wird unter Zustimmung des Nicolaus gebeten, die Ausführung des Vergleichs anzuordnen.

Wird bewilligt durch ein Breve.

Suppl. 1137. Fol. 165.

---

844. Romæ 1502 Maii 17 (anno X. 16 Kal. Iunii). —

Der Kleriker der Diözese *Asti*, *Sanctes de Serrano*, der im Dienste des Kardinals *Antoniotus* von *S. Praxedis*, des Kommendatars des Klosters *Payerne* in der Diözese *Lausanne*, steht, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrei *S. Petrus* von *Villario* in der letztern Diözese, deren Einkommen auf 36 Goldgulden geschätzt werde, die durch den Tod des daselbst verstorbenen *Guido Pingonis* erledigt und von Payerne abhängig sei.

Wird bewilligt unter Aufhebung der Regel über [Kenntnis der] Landessprache; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1137. Fol. 241.

---

845. Romæ 1502 Maii 23 (anno X. 10 Kal. Iunii). —

Johannes Balistarius wünscht seine Pfarrei *S. Johannes Baptista* von *Moye* in der Diözese *Genf* und der Präzeptor des Augustinerhauses *S. Antonius* zu *Bern*, *Franciscus Maleti*, die Pfarrei *S. Jacobus* von *Allium* in der Diözese *Sitten*, die er als Kommende besitzt, behufs Tausches zu Handen des Papstes zu resignieren. Beide bitten diesen um Anordnung des Tausches und geben das Einkommen für jede der Pfarreien auf 60 Goldgulden an.

Wird bewilligt; in den Bullen soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1137. Fol. 214.

Die Verleihung der Pfarrei S. Jacobus an Johannes wurde durch Bulle vom nämlichen Tage dem Kanoniker *Baptista de Pallis* von *Tivoli* und den Offizialen von Sitten und Genf aufgetragen (Reg. Lat. 1113. Fol. 185).



846. Romæ 1502 Maii 24 (anno X. 9 Kal. Iunii). —

Der adelige Kleriker der Diözese *Genf*, *Petrus de Similiaco*, bittet den Papst um Verleihung der ständigen Kaplanei am *Heiliggeistaltar* der Hauptkirche von Genf, deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt werde und die durch den Tod des *Petrus Machereti* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1137. Fol. 216.

847. Romæ 1502 Iunii 1 (anno X. Kal.). —

Da die durch den Tod des *Johannes N.* erledigte Pfarrei *Russikon* in der Diözese *Constanz* seit Monaten von *Jacobus Tockenburger* ohne kanonischen Rechtstitel besetzt gehalten wird, bittet der Kleriker der Diözese *Cöln*, *Hermannus Berban*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 6 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Zuname des verstorbenen Inhabers.
Suppl. 1138. Fol. 251.

848. Romæ 1502 Iunii 10 (anno X. 4 Id.). —

Gerardus Tabusseti als Kaplan am Altare *S. Antonius* des Bekenners im Klosterhof des Benediktinerpriorates *Lustriacum* in der Diözese *Lausanne* und als Mansionarius dieses Stiftes einerseits und *Petrus de Berbosio*, der am nämlichen Priorate Mönchsanteil und die Sakristanstelle besitzt, wünschen behufs Tausches zu Handen des Papstes zu resignieren. Das Gesamteinkommen der beiden Stellen wird auf je 24 Golddukaten geschätzt. Gerardus und Petrus bitten den Papst, den Tausch zu vollziehen und auf den dem Gerardus zu übertragenden Stellen für Petrus eine jährliche Pension von 30 Gulden savoyischer Währung = circa 9 Dukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1138. Fol. 265.

Da über die Vakanz sowohl der Kaplanei als der Sakristie Zweifel waltete, baten Petrus und Gerardus (Mönch des Priorates) am nämlichen Tage den Papst getrennt um Bestätigung der Verleihung. Das Einkommen der Kaplanei wurde auf 6, das der Sakristie auf 24 Dukaten angegeben (daselbst Fol. 266, 269).



849. Romæ 1502 Iunii 27 (anno X. 5 Kal. Iulii). —

Als die Pfarrei *S. Michael Archangelus* zu *Berg* in der Diözese *Constanz* durch den Tod des *Johannes Zollikofer* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker jener Diözese, *Caspar Wirt*; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1139. Fol. 286.

850. Romæ 1502 Iunii 27 (anno X. 5 Kal. Iulii). —

Als die ständige Kaplanei am *Trinitatisaltare* der Pfarrkirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf*, welche unter Laienpatronat steht, durch den Tod des *Johannes Balleti* erledigt war, wurde für sie, der adelige Kleriker jener Diözese *Claudius de Malliens*, der im 16. Altersjahr steht, vorgeschlagen und vom Bischof bestätigt; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, ohne zur Erwerbung der Weihen verpflichtet zu sein, bevor er das 25. Altersjahr erreicht habe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1140. Fol. 4.

851. Romæ 1502 Iulii 2 (anno X. 6 Non.). —

Als *Johannes de la Vynye*, auch *de Passu* genannt, auf seine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Lausanne* zu Handen des Papstes verzichtete, verlieh sie dieser dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes Ginodi*. Dieser musste aber darüber vor dem in der Bulle zum Exekutor ernannten Offizialen von Lausanne gegen *Jacobus de la Vynye*, der sich in den Besitz der Pfründe gesetzt hatte, Prozess führen. Vor Austrag der Sache resignierte Ginodi auf seine Ansprüche; er und der Pfarrer von *Grueria* und *Rya* der Diözese Lausanne, *Petrus Roseti*, bitten den Papst, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, für Ginodi aber darauf sowie auf dem 60 Dukaten betragenden Einkommen der genannten Pfarreien des Petrus eine jährliche Pension von 20 Dukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1140. Fol. 169.



852. Romæ 1502 Iulii 12 (4 Id.). — Alexander VI: Abbati monasteri S. Galli de S. Gallo Constantiensis diocesis.

Die Pfarrei *Helfenschwil* in der Diözese Constanz mit 4 Mark Silber Einkommen ist erledigt durch die Resignation des *Stephan Zobel*, der dieselbe ohne die Weihen zu erlangen und ohne Dispens über ein Jahr innegehabt haben soll. Wir tragen dir auf, die Stelle dem *Jacob Stebiner* nach vorheriger Prüfung in unserem Namen zu übergeben.

Reg. Lat. 1112. Fol. 347.

---

853. Romæ 1502 Iulii 25 (8 Kal. Aug.). — Alexander VI: Magistro Achill de Grassis capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Als die Kaplanei am *S. Martinsaltar* der Pfarrkirche zu *Yverdon* n der Diözese Lausanne, erledigt war, hatte der Kollator, *Johannes de Alingio*, Besitzer des Schlosses *S. Martin* in der Diözese *Genf*, einen *Claudius Bourgesii* vorgeschlagen. Dieser wurde vom Bischof angenommen, aber von einem *Petrus de Rota* in seinen Rechten angefochten. Als er dann während des Prozesses starb und der Kollator statt seiner einen *Johannes Plassacti* in Vorschlag brachte, gelangte dieser zwar in den effektiven Besitz der Stelle, erlebte aber ebenfalls das Schlussurteil nicht. Da nun auch der Richter in Rom, der den Streitfall behandelte, gestorben ist, tragen wir dir auf, den nunmehr vom Kollator vorgeschlagenen *Johannes Constantini*, Kleriker der Diözese Genf, in alle Rechte des Plassacti eintreten zu lassen und ihm zu der Kaplanei zu verhelfen, deren jährliches Einkommen auf 12 Pfund kleine Turnosen geschätzt wird.

Reg. Vat. 855. Fol. 75.

---

854. Romæ 1502 Augusti 17 (anno X. 16. Kal. Sept.). —

Der Presbiter der Diözese *Genf*, *Ricardus de Furno*, kam mit einem gewissen N. um eine bestimmte Summe überein, dass dieser seine Pfarrei *Rotondus Mons* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des Bischofs resignieren sollte, und als dies geschehen war, übertrug letzterer, ohne von der Abmachung Kenntnis zu haben, die Stelle dem Ricardus. Der Kleriker der Diözese Genf, *Hugo Faliodi*, bittet nun den Papst, eine Untersuchung anzuordnen und falls es zur Absetzung des Ricardus komme, ihm, dem Hugo, die



Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, verleihen zu lassen.

Wird mit Rechtsvorbehalt bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des bisherigen Pfarrers. Suppl. 1142. Fol. 175.

855. Romæ 1502 Augusti 22 (anno X. 11 Kal. Sept.). —

Der im Dienste der Fürstin *Sancia* von *Aragonien* stehende päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes Ginodi*, bittet den Papst, ihm das Cluniazenserpriorat *Rubeus mons* in der Diözese *Lausanne*, welches durch den Tod des *Glaudius Marchiandi* erledigt ist und dessen Einkommen auf 90 Golddukaten geschätzt wird, neben seinen übrigen Benefizien zu verleihen und für den Familiaris des Datarius *Johannes Ortega* und Kleriker der Diözese *Turin*, *Christoforus de Gardinis*, auf dem Einkommen eine jährliche Pension von 45 Gulden vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1142. Fol. 211.

Am 25. e. m. bat Christoforus, durch dessen Hülfe Johannes in den Besitz des Priorates gelangt war, um den Vorbehalt von 30 Dukaten, die den dritten Teil des Einkommens nicht übersteige und erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 235).

856. Romæ 1502 Augusti 27 (anno X. 6 Kal. Sept.). —

Mit einer Bulle vom 26. Februar 1493 hatte der Papst die Chorherrenpfründe bei *S. Vincentius* zu *Bern* und die Pfarrei *Bacium* in der Diözese *Sitten* für so lang, als sein Skriptor, *Petrus Colini*, beide besitze, vereinigt. Da nun letzterer die Chorherrenpfründe aufzugeben beabsichtigt, erscheint auch die Pfarrei, deren Einkommen auf 40 Goldgulden geschätzt wird, als vakant. Petrus bittet den Papst, ihm dieselbe neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1144. Fol. 3.

857. Romæ 1502 Septembris 1 (Kal.) — Alexander VI: Roberto Clementis Rore.

An die Kaplanei beim Altare *S. Johannes Baptista* in der Kirche *B. Maria Nova* zu *Genf*, die von dem Genfer Bürger



Clemens Pontex gestiftet wurde und durch den Tod des bisherigen Inhabers *Theobaldus Fabri* erledigt ist, wurdest du von deinen Brüdern *Gabriel* und *Johannes Clementis Rore* als Kollatoren vorgeschlagen, aber vom Bischof nicht angenommen.

Wir übergeben dir hiemit die Stelle, deren Einkommen auf 12 Goldgulden geschätzt wird und beauftragen 3 Bevollmächtigte, dich darein einzuweisen. Da die Stiftung verlangt, dass an die Stelle in erster Linie ein Verwandter der Familie, der die Weihen habe oder innert 2 Jahren erlangen könne, vorgeschlagen werde und du zwar mit dem Stifter verwandt, aber erst 15 Jahre alt bist, so erteilen wir dir in Betreff des Alters Indulgenz.

Reg. Vat. 861. Fol. 1.

858. Romæ 1502 Septembris 2 (anno XI. 4 Non.). —

Da *Claudius Scutiferi* seiner Pfarreien *Golludi (!)* und *Coursa* in der Diözese *Lausanne*, die vereinigt waren, wegen begangener Fälschungen enthoben werden soll, wurden sie dem päpstlichen Familiaris und Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes Ginodi*, verliehen, der sie aber noch vor Ausfertigung der Bulle wieder zu Handen des Papstes resignierte. Der Kleriker der Diözese Lausanne, *Petrus Busser*, bittet nun den Papst, ihm die Pfarreien Golion und Coursa, deren Einkommen auf 35 Golddukaten geschätzt wird, mit dem Vertauschungsrecht zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1144. Fol. 28.

859. Romæ 1502 Septembris 3 (3 Non.). — Alexander VI: Baptistæ de l'Aicardis et Michaeli de S. Ciriaco ac Guidoni de Penis canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Petrus Berteti, Kleriker der Diözese *Genf*, welcher Familiaris eines unserer Skriptoren ist, teilt uns mit, der Pfarrer von *Romont*, Diözese *Lausanne*, *Petrus de Bruello*, habe seine Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu Gunsten eines *Richardus de Furno* vor dem Bischof zu Lausanne resigniert und Furno habe ihm eine Summe Geldes dafür bezahlt. Wir tragen euch auf, falls Petrus bei euch Klage erhebt, und die Sache sich so verhält, wie er sagt, den Richard von der Pfarrei zu entfernen und dieselbe dem Petrus zu übergeben.

Reg. Lat. 1123. Fol. 172.



Nach der Supplik Bertetis vom nämlichen Datum war er Familiaris des Skriptors *Petrus Paulus de Mellinis* (Suppl. 1144. Fol. 183).

---

860. Romæ 1502 Septembris 4 (anno XI. Prid. Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Petrus von Hertenstein*, bittet den Papst um Verleihung einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Constanz, deren Einkommen auf 16 Mark reinen Silbers geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes Jacobus von Helmstorf* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1147. Fol. 113.

---

861. Romæ 1502 Septembris 19 (anno XI. 13 Kal. Oct.). —

Der Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Johannes Balistarius*, als Inhaber einer Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu *Genf*, und der Kleriker der Diözese Genf, *Claudius Cado*, Inhaber der Pfarrei *S. Martinus* von *Machily* in der letztern Diözese und der ständigen Kaplanei *S. Nicolaus* in der Hauptkirche von Genf, hatten mit Hülfe des Bischofs ihre Stellen gewechselt. Da nun Johannes an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Pfarrei und die Kaplanei, deren Einkommen auf 60 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1144. Fol. 287.

---

862. Romæ 1502 Septembris 24 (anno XI. 8 Kal. Oct.). —

Als die Stelle eines Sakristans an der Hauptkirche von *Genf* durch den Tod des *Petrus Furodi* erledigt war, liess sie sich der Kanoniker jener Kirche *Philippus Testa*, gestützt auf eine Expektative, verleihen; da er aber die erforderliche Bekanntgebung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht durchzuführen vermag, bittet er den Papst um 6 Monate Verlängerung des Termins.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1146. Fol. 45.



863. Romæ 1502 Octobris 3 (5 Non.). — Alexander VI: Officiali Lausannensi.

Michael de Sancto Ciriaco hat auf seine Pfarrei *B. Maria* in *Jelz (!)* bei *Murten* in der Diözese *Lausanne* verzichtet; wir tragen dir auf, dem *Henricus de Lornay*, der von adeliger Herkunft ist, nach vorgenommener Prüfung die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu übergeben. Da er erst 15 Jahre alt ist, erteilen wir ihm hiemit für diesen Altersdefekt Dispens.
Reg. Lat. 1116. Fol. 239.

864. Romæ 1502 Octobris 3 (anno XI. 5 Non.). —

Da *Jacobus Bondodi* seine Pfarrei *B. Maria* von *Resudinum* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des hl. Stuhles resigniert, bittet der Presbiter jener Diözese und Neffe des Jacobus, *Stephanus Bondodi*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 30 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1145. Fol. 136.

Am nämlichen Tage bat Stephanus um Dispens, zwei Benefizien, mit oder ohne Seelsorge, neben einander übernehmen zu dürfen und erhielt die Bewilligung (daselbst).

Die Provisionsbulle für Stephanus über die Pfarrei Ressudens ist vom gleichen Datum, und am 17. Dezember e. a. liess er durch *Manfredus Tuard* 14 Dukaten 20 bol. als Annate an die Kammer auszahlen (Reg. Lat. 1120. Fol. 220; Intr. Exit. T. 533. Fol. 28; St. A. Quit. 1500–1503. Fol. 214).

865. Romæ 1502 Octobris 3 (anno XI. 5 Non.). —

Als die ständige Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Pfarrkirche *S. Martinus* von *Vyvey (!)* in der Diözese *Lausanne*, die unter Laienpatronat steht und nur an einen Presbiter vergeben werden darf, durch den Tod des *Petrus Hugonini* erledigt war, verlieh sie der Bischof auf den Vorschlag der Patrone dem Kleriker seiner Diözese, *Guillermus Hugonini*, der in seinem 22. Altersjahr steht. Da dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen, trotzdem er noch nicht Presbiter sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1146. Fol. 102.



866. Romæ 1502 Octobris 6 (anno XI. Prid. Non.). —

Vor der Rota schwebt in erster Instanz ein noch unentschiedener Prozess zwischen *Johannes Ginodi* und *Jacobus de Vigniaco*, genannt *de Passu*, über den Besitz einer Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von *Lausanne*, welche *Johannes de Vigniaco*, genannt de Passu, zu Handen des Papstes resigniert hatte. Da nun Ginodi seine Ansprüche an den Papst zediert, bittet diesen Johannes de Vigniaco, ihn in die Rechte des Ginodi eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1145. Fol. 219.

Noch vor Ausstellung der Bulle zedierte Johannes de Vigniaco die Stelle wieder an den Papst zu Gunsten seines Bruders Jacobus de Vigniaco, und dieser bat am 13. e. m. um die Verleihung, was ihm bewilligt wurde (Suppl. 1146. Fol. 72).

---

867. Romæ 1502 Octobris 14 (anno XI. Prid Id.). —

Als die Pfarrei *S. Nicolaus* von *Arseriæ (!)* in der Diözese *Sitten*, welche vom Augustinerstift *S. S. Nicolaus* und *Bernardus Montis Jovis* abhängt, durch den Tod des *Stephanus de Cabanis* erledigt war, wurde sie vom Bischof unter Zustimmung des Propstes dem Kanoniker des genannten Ordens, *Johannes Margaretæ* übertragen. Dieser wurde aber in einen Prozess, den der Kleriker der Diözese *Speier*, *Johannes Volf* gegen den Kleriker *Johannes Pauli* vor dem Bischof *Antonius Flores* von *Castellamare* als stellvertretendem Auditor der Rota führte, hineingezogen. Da sich nun herauszustellen scheint, dass keine Partei rechtskräftige Ansprüche besitze, bittet Johannes Margaretae den Papst, ihm für diesen Fall die Pfarrei, deren Einkommen auf 50 Goldgulden geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird als Kommende bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1146. Fol. 203.



868. Romæ 1502 Octobris 17 (16 Kal. Novbr.). — Alexander VI: Guidoni et Guillermo de Piepe ac Guillermo Columberi canonicis ecclesiæ Lausannensis.

Der Laie *Stephanus Marchandi* von *Cossonay* in der Diözese *Lausanne*, welcher mit *Johannes Valleti*, Bürger von *Genf*, und seinen Brüdern *Hugonetus*, *Nicodus* und Johannes über einen in der Diözese Genf gelegenen Weinberg Prozess führte, appelliert, nachdem die Sache in Genf und *Vienne* mehrfach zur Verhandlung gekommen ist, an uns, weshalb wir euch auftragen, die Parteien einzuvernehmen und den Streit in unserem Namen endgültig zu entscheiden.

Reg. Lat. 1117. Fol. 133.

869. Romæ 1502 Octobris 22 (anno XI. 11 Kal. Novbr.). —

Da die Infirmerie des Cluniazenserpriorates *Romainmôtier* in der Diözese *Lausanne* erledigt ist, bittet der Elemosinar des Benediktinerstifts *S. Eugendus Jurensis* in der Diözese *Lyon*, *Franciscus de Bruello*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, neben seinen übrigen Benefizien zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1146. Fol. 211.

870. Romæ 1502 Octobris 22 (anno XI. 11 Kal. Novbr.). —

Als *Johannes Zoussen* seine Pfarrei *B. Maria* von *Münster*, genannt *Conches*, in der Diözese *Sitten* zu Handen des Papstes resignierte, behielt ihm dieser eine jährliche Pension von 10 rheinischen Goldgulden auf dem Augustinerpriorat *B. Maria de Campis* von *Martinach* in jener Diözese vor; da aber der Inhaber des Priorats, der adelige und mächtige *Petrus von Hertenstein*, in einer entfernten Gegend wohnt, wohin Johannes behufs Bekanntmachung der Pension nicht gelangen kann, bittet er den Papst, zu beschliessen, dass, wenn das betreffende Dekret an der Kirchentüre des Priorats und der Hauptkirche von Sitten angeschlagen werde, es für Petrus rechtsverbindlich sei, wie wenn es ihm persönlich zugestellt worden wäre.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1146. Fol. 250.



871. Romæ 1502 Octobris 22 (anno XI. 11 Kal. Novbr.). —

Als die Sakristanstelle an der Hauptkirche zu *Genf* durch den Tod des *Philippus de Compesio* oder des *Mermetus Parineti* oder des *Amedeus Gavid* erledigt war, erging ein päpstlicher Auftrag, sie dem Kanoniker jener Kirche, Jur. U. Dr. *Amblardus Gojeti* zu übergeben; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 40 Golddukaten beträgt, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art der letzten Erledigung.
Suppl. 1147. Fol. 1.

872. Romæ 1502 Octobris 23 (anno XI. 10 Kal. Novbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Baptist Roman*, bittet den Papst um Verleihung des ständigen Vikariates am Altare *Simon und Juda* in der Hauptkirche von Basel, dessen Einkommen auf 3 Mark reinen Silbers geschätzt werde und das durch den Tod des *Johannes Sartoris* erledigt sei.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1146. Fol. 217.

873. Romæ 1502 Octobris 25 (anno XI. 8 Kal. Novbr.). —

Da *Johannes Balistarius* seine Pfarrei *Moyns* in der Diözese *Genf*, mit welcher für so lange als er sie innehabe, die Pfarrei *Colay* in der nämlichen Diözese vereinigt war, zu Handen des Papstes resignierte, ist letztere ebenfalls erledigt. *Philippus Testae* bittet den Papst, seiner Domherrenpfründe, welche er an der Hauptkirche von Genf besitzt, die Pfarrei Colay, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, einzuverleiben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1146. Fol. 283.

874. Romæ 1502 Octobris 27 (anno XI. 6 Kal. Novbr.). —

Da *Albertus Leger* seine Chorherrenpfründe bei *S. Petrus* in *Basel* zu Handen des hl. Stuhles resignieren will, bittet der Presbiter der Diözese *Sitten*, *Johannes Zussen*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 7 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1147. Fol. 19.



875. Romæ 1502 Novembris 2 (anno XI. 4 Non.). —

Der päpstliche Familiaris und Kleriker der Diözese *Como*, *Georgius de Sangregoriis* bittet den Papst um Verleihung der Propstei und Pfründe von *S. S. Johannes* und *Victor* (Plebania oder Canonica genannt) im Tal *Misocco* der Diözese *Cur*, deren Einkommen auf 20 Goldgulden geschätzt werde und die durch den Tod des *Johannes Pauli* von Misocco erledigt sei.

Wird bewilligt unter Aufhebung der Verordnung, dass nur ein Misoxer gewählt werden dürfe; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1147. Fol. 139.

---

876. Romæ 1502 Novembris 5 (Non.). — Alexander VI: Episcopo Nepesino et primicerio Mediolanensi ac præposito S. Laurentii de Ardesio.

Wir tragen euch auf, die Augustinerpropstei *S. Maria* von *Torello* bei *Lugano* mit einem Einkommen von 120 Goldgulden und ohne Seelsorge, welche bisher der Kanoniker von *Mailand*, *Andreas de Fagnano* als Kommende innehatte und heute resignierte, seinem Neffen, *Carolus de Fagnano*, Kleriker der Diözese Mailand, welcher von adeliger Herkunft ist und in seinem 15. Jahre steht, in unserem Namen als Kommende zu übergeben, unbeschadet seiner gegenwärtigen und künftigen Benefizien.

Reg. Lat. 1116. Fol. 70.

Das Gesuch um Verleihung der Propstei an Carolus und um Vorbehalt des ganzen Einkommens als lebenslängliche Pension, sowie des Regressrechtes für Andreas hatten beide gemeinsam am 5. November eingereicht und am 8. e. m. wiederholt. Im ersten war das Alter des Carolus auf 14. im zweiten auf 15 Jahre angegeben. Der Sollicitator *Dominicus de Spoleto* vereinbarte am 8. e. m. mit der Kammer 60 Dukaten (Suppl. 1147. Fol. 166, 242. St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 26).

---

877. Romæ 1502 Novembris 5 (anno XI. Non.). —

Als das Priorat des Benediktinerklosters *S. Salvator* vor den Mauern von *Genf* durch den Tod des *Claudius Cohenderii* erledigt war, übertrug es der Bischof dem Infirmarius des Benediktinerklosters *Ambroniacum* in der Diözese *Lyon*, *Stephanus de Lutingio*;



da dieser aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 34 Goldgulden geschätzt wird, neben seinen übrigen Stellen als Kommende zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1147. Fol. 112.

---

878. Romæ 1502 Novembris 16 (anno XI. 16 Kal. Decbr.). —

Da *Petrus Domeni* seine Pfarrei *S. S. Romanus und Marcellus* in der Diözese *Sitten* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bittet der Kleriker der Diözese *Lyon, Claudius de Balnea*, den Papst, ihm die Stelle zu verleihen, dem Petrus aber auf deren Einkommen, das auf 24 Golddukaten geschätzt wird, eine jährliche Pension von 10 Dukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name der Pfarrei.

Suppl. 1148. Fol. 13.

---

879. Romæ 1502 Novembris 18 (anno XI. 14 Kal. Decbr.). —

Der Kleriker der Diözese *Sitten, Michael Ruverii* ist als Kaplan am *Allerseelenaltar* der Pfarrkirche *Alium* in jener Diözese (welcher Altar unter Laienpatronat steht) verpflichtet, die Weihen vom Accoliten bis zum Presbiter zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sie sich an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, von einem beliebigen Prälaten aus dem Gefolge der römischen Kurie nach abgelegter Prüfung erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch die blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der Kammer geprüft werden und den Nachweis über seine Verpflichtung leisten.

Suppl. 1148. Fol. 119.

---

880. Romæ 1502 Novembris 19 (anno XI. 13 Kal. Decbr.). —

Als neulich die Pfarrei *S. Liberius* des Benediktinerordens (!) in der Diözese *Sitten (!)* durch den Tod des N. erledigt war, liess sie sich der Kleriker der Diözese *Lausanne* und Familiaris des



Kardinals *Antoniottus* von *S. Praxedis*, *Johannes Rosseti*, übertragen; da er aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird, neben seinen übrigen Benefizien als Kommende zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch der Name des früheren Inhabers.

Suppl. 1154. Fol. 1.

---

881. Romæ 1502 Novembris 19 (anno XI. 13 Kal. Decbr.). —

Da die Stelle eines Präzeptors am *Johanniterspital* zu *Genf* durch den Tod des *Amedeus de Seisel* erledigt ist, bittet der Frater dieses Spitals, *Johannes de Groleya*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1147. Fol. 296.

---

882. Romæ 1502 Novembris 22 (10 Kal. Decbr.). — Alexander VI: Dominico de Iacobatiis capellano nostro et causarum palatii apostolici auditori.

Die Pfarrei *S. Petrus* von *Dardagny* in der Diözese *Genf* wurde zur Zeit ihrer Vakanz dem *Petrus de Bruello* übertragen, er aber in dem Besitz derselben von *Petrus Richeti* angefochten und der Streitfall dir überwiesen. Da nun Petrus de Bruello vor Ausgang des Prozesses auf seine Ansprüche an die Stelle zu unseren Handen durch seinen Prokurator verzichtet hat, wollen wir, dass du in seine Rechte den Presbiter der Diözese Genf, *Guillermus Hudrici* eintreten lassest und diesem die Pfarrei, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, übertragest.

Reg. Vat. 861. Fol. 41.

De Bruello hatte sich am nämlichen Tage das Regressrecht auf die Pfarrei vorbehalten, wofür sein Sollicitator, *Franciscus de Attavantis*, 20 Dukaten mit der Kammer vereinbarte (St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 29).

---

883. Romæ 1502 Novembris 27 (anno XI. 5 Kal. Decbr.). —

Der Accolit der Diözese *Constanz*, *Conradus Unrichtig*, der eine Pfründe im Kloster *Fischingen* jener Diözese innehat, ist mit



Rücksicht darauf verpflichtet, sich alle Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, zu erwerben. Er bittet den Papst um Bewilligung, sie sich von einem beliebigen bei der römischen Kurie wohnenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt durch blosse Unterschrift dieser Supplik. Der Petent soll in der Kammer geprüft werden und sich schriftlich über seine Verpflichtung ausweisen.

Suppl. 1148. Fol. 168.

884. Romæ 1502 Decembris 17 (anno XI. 16 Kal. Ian.). —

Als bei der Hauptkirche von *Genf* die Domherrenpfründe, welche früher *Ludovicus de Gerbay* innehatte, durch dessen Resignation oder diejenige des *Johannes Franciscus de Thuardis* erledigt war, wurde sie vom Bischof dem Kleriker der Diözese *Turin, Cathelanus de Thuardis*, übertragen; da dieser aber an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, besonders die Art der letzten Vakanz.

Suppl. 1149. Fol. 266.

885. Romæ 1502 Decembris 20 (13 Kal. Ian. anno XI.). — Alexander VI: Officiali Gebennensi.

Da *Johannes de Aga* seine Kaplanei an der *Makkabäerkapelle* von *Genf* zu Gunsten des Presbiters *Humbertus Bonardi* resigniert hat, tragen wir dir auf, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 12 Golddukaten geschätzt wird, nach vorgenommener Prüfung in unserem Namen zu verleihen.

Reg. Lat. 1119. Fol. 32.

Johannes hatte sich das Regressrecht vorbehalten, wofür sein Sollicitator, *Franciscus de Attavantis*, am 16. Januar 1503 mit der Kammer 12 Dukaten vereinbarte. Am 20. Dezember war ihm ausser dem Regress auch das ganze Einkommen als jährliche Pension vorbehalten worden; doch gingen die betreffenden Bullen am 9. März 1503 zurück (St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 38; Annatæ 1503. Fol. 170).



886. Romæ 1502 Decembris 20. —

Der Kleriker *Dominicus de Attavantis* als Prokurator des ständigen Kaplans der Kapelle *B. Maria* der *Makkabäer* neben der Hauptkirche von *Genf*, *Stephanus Prardi*, erklärte mit einer vom Notar der Diözese *Lyon*, *Claudius Turteti*, ausgestellten Vollmacht vor dem Kammernotar *Franciscus de Attavantis* und zwei Klerikern als Zeugen seine Zustimmung zur Zession der genannten Kaplanei an den Presbiter der Diözese Genf, *Petrus Marescalchi*. Im Namen des letzteren bewilligte er, vermöge einer zweiten Vollmacht des nämlichen Notars, die durch Supplik vom 18 e. m. erfolgte Anweisung des ganzen Einkommens und aller Ehren der Kaplanei als Pension für Stephanus, wie wenn dieser nicht resigniert hätte.

St. A. Cessiones 1501–4. Fol. 89.

Für den Vorbehalt des Einkommens und des Regresses vereinbarte der Sollicitator des Stephanus am 22. e. m. mit der Kammer 20 Dukaten (St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 35).

Die Verleihung der Kaplanei, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wurde, war am 18. e. m. erfolgt und darin waren der Kanoniker von *Acqui*, *Petrus de Coldreyo*, sowie die Offizialen von Genf und *Maurienne* als Exekutoren genannt (Reg. Vat. 861 Fol. 101).

887. Romæ 1502 Decembris 21.

Durch den Sollicitator *Nicolaus de Bosco*, Abbreviator, wurden [in der Kammer] mit *Claudius Sapientis*, der seine Pfarrei *Châtillens* in der Diözese *Lausanne*, im Werte von 36 Golddukaten, zu Gunsten des *Johannes de Montefalcone* aus der Diözese *Genf* zediert hatte, 18 Dukaten für den Vorbehalt aller Einkünfte und des Regressrechtes vereinbart.

St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 34.

Am 19. Januar 1503 verpflichtete sich *Franciscus Dureti* im Namen des Johannes der Kammer gegenüber für die Annate der Pfarrei, die dem letzteren auf die Zeit seines 18. Jahres verliehen worden war. Es erfolgte am gleichen Tage Zahlung mit 17 Dukaten 6 bol. (St. A. Annatæ 1503. Fol. 11; Quit. 1500–1503. Fol. 219).

---

888. Romæ 1502 Decembris 23 (10 Kal. Ian.). — Alexander VI: Iohanni Agnelli clerico Lausannensis diocesis.

Nachdem du mit dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Alexius de Chrena*, um den Besitz der Pfarrei *S. Mauritius* in *Veyrier* jener



Diözese im Streit gelegen und nun auf deine Ansprüche verzichtet hast, haben wir dir, der du Familiaris unseres Skriptors, *Johannes Bitontis*, bist, mit Zustimmung des Alexius, den dritten Teil des Einkommens seiner Pfarrei *Moncello* in der genannten Diözese, nämlich 4 ½ Golddukaten als Pension vorbehalten.

Als Exekutoren werden ernannt: Der Erzbischof von *Ragusa*, der Abt von *Bonus Mons* in der Diözese Genf und der Offizial von Genf.

Reg. Lat. 1118. Fol. 245.

---

889. Romæ 1503 Ianuarii 4 (anno XI. Prid. Non.). —

Der Presbiter von *Viviacum* in der Diözese *Lausanne*, *Rodulphus de Rupe* und *Johannes Clerici*, Pfarrer von *Villarolo* jener Diözese, führten über den Besitz dieser Pfarrei Prozess. Nachdem der Offizial von Lausanne zu Gunsten des Johannes in erster Instanz entschieden hatte, verzichtete Rodulphus auf die Weiterführung des Streites und anerkannte das Urteil. Er bittet nun aber den Papst, ihm eine jährliche Pension von 5 Goldgulden kleiner Lausanner Währung = 1 ½ Golddukaten auf dem Einkommen der Stelle, dessen dritter Teil nicht überschritten werde, vorzubehalten.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1150. Fol. 267.

---

890. Romæ 1503 Ianuarii 20 (anno XI. 13 Kal. Febr.). —

Zwischen *Jacobus de Staviaco*, Kleriker der Diözese *Lausanne*, und *Jacobus Neyreti*, Kleriker der Diözese *Genf*, wurde über den Besitz der Pfarrei *Meldunum* in der Diözese Lausanne Prozess geführt. Nachdem ein erstes Urteil zu Gunsten Neyretis ergangen war, einigten sich die Parteien vor dem Bischof *Aimon de Montefalcone* von Lausanne dahin, dass die Pfarrei dem Jacobus de Staviaco verbleiben, dieser aber an Neyreti von deren Einkommen 90 Gulden Savoyer Währung = 27 Goldgulden der Kammer als jährliche Pension entrichten soll. Die Parteien bitten den Papst um Bestätigung dieses Vergleiches.

Wird bewilligt, auch für den Fall, dass die Pension mehr als ⅓, immerhin nicht mehr als die Hälfte des Einkommens ausmache.

Suppl. 1151. Fol... Sehr defekte Vorlage.



891. Romæ 1503 Ianuarii 23 (anno XI. 10 Kal. Febr.). —

Nachdem der Propst der Kirche *S. S. Johannes* und *Victor* zu *S. Victor* des Tales *Mesolcina* in der Diözese *Cur*, *Laurentius de Rubeo*, auf seine Stelle verzichtet hat, bittet der dortige Kanoniker, *Johannes de Palla*, den Papst, ihm die Propstei, die durch ihre Kanoniker besetzt und deren Einkommen auf 4 Golddukaten geschätzt werde, zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1151. Fol. . .

---

892. Romæ 1503 Ianuarii 28 (anno XI. 5 Kal. Febr.). —

Als die Pfarrei *Bellaripa* in der Diözese *Lausanne*, für die das Vorschlagsrecht den Kaplänen der Kapelle *S. Nicolaus* im bischöflichen Palast von Lausanne zusteht, durch den Tod des *Ludovicus de Passu* erledigt war, entstand Uneinigkeit unter den Kaplänen. Von diesen schlugen *Benedictus Morini* und *Jacobus de Vignie*, genannt de Passu, den Kleriker der Diözese *Genf*, *Johannes de Tegio*, *Amedeus Languy* dagegen schlug seinen Neffen *Martinus Berresacti* vor. Sie einigten sich schliesslich durch einen öffentlichen Vertrag dahin, dass Johannes die Pfarrei dem Martinus überlasse, dafür aber von Amedeus eine jährliche Pension von 15 savoyischen Gulden = circa $4^1/_2$ Golddukaten auf dem Einkommen der Pfarrei *Chaffart*, welche Amedeus in der Diözese Genf besitzt, erhalte. Johannes bittet nun den Papst, ihm diese Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1152. Fol. 224.

Am 13. Mai e. a. wurde das Gesuch um Anweisung der Pension auf der Pfarrei *Claffort (!)* von *Johannes de Tregio (!)* noch einmal in kürzerer Form eingereicht. Darin ist der Zuname des Martinus *Berteracti* geschrieben (Suppl. 1137. Fol. 186).

---

893. Romæ 1503 Februarii 7 (anno XI. 7 Id.). —

Johannes Rodulphus de Diesbach als Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne* und *Petrus Roseti* als Pfarrer von *Gruieria* in der nämlichen Diözese wünschen behufs eines Tausches ihre Stellen zu Handen des Papstes zu resignieren und bitten diesen, den Tausch zu vollziehen. Das Einkommen der Domherrenpfründe



wird auf 24, das der Pfarrei auf 40 Golddukaten geschätzt. Sie bitten auch um Aufhebung der Statuten der Kirche von Lausanne für diesen Fall, welche nur Adeligen und Graduierten den Zutritt zu Kanonikaten gestatten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1152. Fol. 176.

Am 8. e. m. wurde in der Wohnung des Notars *Johannes Attavantis* in Gegenwart zweier Zeugen die gegenseitige Resignation vollzogen, im Namen des Johannes Rodulphus durch *Nicolaus de Diesbach*, im Namen des Petrus durch *Dominicus de Attavantis*, Kleriker von *Florenz*. Die Vollmachten beider waren ausgestellt durch den Notar *Petrus de Venetiis* von *Genf*. Am 4. März verpflichtete sich Dominicus im Namen des Johannes Rodulphus gegenüber der Kammer für die Annate des Mehrwertes der Pfarrei und berichtigte dieselbe mit 7 Dukaten 48 bol. (St. A. Cessiones 1501—4. Fol. 116; Annatæ 1503. Fol. 36; Intr. Exit. T. 533. Fol. 45).

Die Provisionsbullen für die Pfarrei zu Gunsten des Johannes Rodulphus und für die Pfründe zu Gunsten des Petrus wurden beide am 16. Februar ausgestellt und als Exekutoren darin genannt: *Petrus de Couldray*, Kanoniker von *Acqui*, sowie die Offizialen von Genf und Lausanne (Reg. Vat. 861. Fol. 324, 322).

---

894. Romæ 1503 Februarii 11 (anno XI. 3 Id.). —

Als die Pfarrei *S. Lambertus (!)* in der Diözese *Lausanne*, welche der Propstei *S. Bernardus Montis Jovis* in der Diözese *Sitten* unterstellt ist, vakant war, übertrug sie der Bischof oder Administrator von *Genf* als Kommendator der genannten Propstei dem Kleriker der Diözese Genf, *Guillelmus Sollieti*; da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen und Dispens zu erteilen, dass er neben ihr noch ein anderes oder ohne jene zwei beliebige Benefizien mit dem Vertauschungsrecht übernehmen dürfe.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art der letzten Vakanz von *S. Liberius (!)*.
Suppl. 1153. Fol. 31.

---

895. Romæ 1503 Februarii 13 (anno XI. Id.). —

Vor *Petrus de Accoltis* als Stellvertreter des Auditors der Rota, des Bischofs *Felinus* von *Lucca*, führten der Kanoniker von



Lausanne, *Johannes Borre* und der Kleriker dieser Diözese, *Claudius Scutiferi*, Prozess über eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche zu Lausanne, die früher *Johannes Rangusii* besass und die nach dessen Tode dem Kleriker der Diözese *Genf*, *Michael de Sabaudia* (Sohn eines Klerikers der herzoglichen Familie und einer Unverheirateten) vom Bischof übertragen, aber von jenem zu Handen des Papstes resigniert wurde. Da nun Claudius vor Austrag der Sache auf seine Ansprüche verzichtete, baten beide Parteien den Papst, dem Johannes die Rechtsnachfolge zuzusichern und die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen; dem Claudius aber darauf eine jährliche Pension von 25 savoyischen Gulden = circa 7 Golddukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1152. Fol. 290.

896. Romæ 1503 Februarii 13 (anno XI. Id.). —

Der Kleriker der Diözese *Basel*, *Henricus von Schonow*, bittet den Papst um Verleihung einer Chorherrenpfründe an der Kollegiatkirche *B. Maria* und *S. S. Germanus* und *Randualdus* von *Grandval* in jener Diözese, welche durch den Tod des *Stefanus Pierri* erledigt sei und deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt werde.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1153. Fol. 33.

897. Romæ 1503 Februarii 15 (anno XI. 15 Kal. Martii). —

Da *Johannes Borre* seine ständige Kaplanei am Altare *B. Maria* der Pfarrkirche *S. Praye* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren wünscht, bittet der Kleriker jener Diözese, *Claudius Scutiferi*, den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Falls die Kaplanei unter Laienpatronat steht, hat behufs Aufhebung desselben die Resignation bei der Kurie zu erfolgen.

Suppl. 1153. Fol. 67.

898. Romæ 1503 Februarii 21 (anno XI. 1502 9 Kal. Martii). — Alexander VI: Amedeo Mistralis clerico Gebennensis diocesis.

Das den Augustinern auf dem grossen *S. Bernhardsberg* gehörende Spital *S. Johannes* zu *Lausanne* ist durch Resignation des



Inhabers *Claudius Mermerii* erledigt. Wir übertragen die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, hiemit dir.
Reg. Vat. 863. Fol. 75.

Am nämlichen Tage hatte der Kleriker *Dominicus de Attavantis* als Prokurator des Claudius vor dem Notar *Johannes de Attavantis* und zwei Klerikern als Zeugen in Rom die Zession des Hospitals an Amedeus bewilligt und im Namen des letzteren seine Zustimmung dazu erklärt, dass für Claudius auf seine Lebenszeit das ganze Einkommen als Pension und nach dessen Tode eine solche von 8 Dukaten für den Kleriker der Diözese *Genf, Petrus Mugnerii,* laut Supplik vom nämlichen Datum vorbehalten werde. Am 1. März e. a. vereinbarte der Sollicitator *Franciscus de Attavantis* im Namen des Amedeus mit der Kammer 22 Dukaten für die Annate (St. A. Cessiones 1501—4. Fol. 120; Compositiones 1502/3. Fol. 47).

899. Romæ 1503 Februarii 22 (anno XI. 8 Kal. Martii). —

Der in *Rom* weilende Pfarrer von *Renendorf* in der Diözese *Basel*, *Marcellus Meisterverner*, bittet den Papst um die Vergünstigung, zwei Jahre die Weihen nicht erwerben zu müssen, wenn er in Rom oder in seiner Pfarrei oder einem andern Benefizium oder Studien halber in einer Universitätsstadt sich aufhalte.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1153. Fol. 175.

900. Romæ 1503 Februarii 24 (anno XI. 6 Kal. Martii). —

Der Pfarrer von *Hutlingen* in der Diözese *Constanz*, *Antonius Bausch*, ist mit Rücksicht auf seine Stelle verpflichtet, die Weihen, einschliesslich die des Presbiterates zu erwerben. Er bittet den Papst um Erlaubnis, sie von einem beliebigen, bei der römischen Kurie weilenden Prälaten an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird durch blosse Unterschrift dieser Supplik bewilligt. Der Petent soll in der Kammer geprüft werden und sich vor ihr über seine Pfarrei ausweisen.
Suppl. 1153. Fol. 79.

901. Romæ 1503 Februarii 24 (anno XI. 6 Kal. Martii). —

Als die Pfarrei *Corcelles* in der Diözese *Lausanne*, auf welche der Kardinal *Antoniottus* von *S. Praxedis* als Inhaber des Bene-



diktinerstifts (!) von *Payerne* in jener Diözese das Vorschlagsrecht besitzt, durch den Tod des *Johannes Banqueta* erledigt war, verlieh sie der Papst am 28. September 1501 dem Kleriker der genannten Diözese und Familiaris des genannten Kardinals, *Johannes Rosseti*; da aber dieser wieder zu Handen des Papstes verzichtet, bitten diesen sowohl er als der Kleriker jener Diözese, *Petrus Brisseti*, letzterem die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen und dem Rosseti darauf eine jährliche Pension von 4 Dukaten vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1153. Fol. 155.

---

902. Romæ 1503 Martii 5 (anno XI. 3 Non.). –

Als bei der Hauptkirche von *Lausanne* eine Domherrenpfründe durch den Tod des *Johannes Militis* erledigt war, liess sie sich der apostolische Skriptor *Petrus Colini* gestützt auf eine Expektative verleihen; er musste aber zunächst gegen *Sebastianus de Montefalcone*, der sich in den Besitz der Stelle gesetzt hatte, dann gegen *Bertrandus de Vasqueras* Prozess darum führen. Da sich nun vor dem Auditor der Rota, dem Bischof *Antonius Corsetus* von *Milevi*, herauszustellen scheint, dass keine Partei rechtskräftige Ansprüche besitze, bittet Petrus den Papst, ihm für diesen Fall die Stelle, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1153. Fol. 291.

Am 13. Februar e. a. hatte Vasqueras, genannt *Vassadelli*, um Verlängerung der Prozessfrist gebeten und die Bewilligung durch blosse Unterschrift der Supplik erhalten (Suppl. 1152. Fol. 275).

---

903. Romæ 1503 Martii 14 (anno XI. Prid. Id.). —

Der Scolaris von *Lausanne*, *Claudius Bonquetae*, der für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Benediktinermönches und einer Unverheirateten Dispens behufs Erwerbung der Weihen und Uebernahme eines Benefiziums, mit oder ohne Seelsorge erhalten hat, bittet den Papst um Erlaubnis, sich an einem Feiertage oder an einem gewöhnlichen Tage, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit,



von einem beliebigen bei der römischen Kurie weilenden Prälaten zum Kleriker weihen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt, die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1154. Fol. 167.

904. Romæ 1503 Martii 16.

Demetrius Spina, Kleriker der Diözese *Vercelli*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des *Gabriel de Talentis* von *Florenz*, Kanonikers von *S. Fidelis* und *S. Laurentius* zu *Lugano* in der Diözese *Como* für dessen Regressrecht auf eine Domherrenpfründe bei der Hauptkirche von Como, für den Fall, dass deren Inhaber *Johannes Antonius de Moresinis* sterben oder zurücktreten sollte. Er versprach zu zahlen, sofern er von dem Regress, der ihm am 5. Januar e. a. zugestanden wurde, Gebrauch mache. Johannes Antonius hatte durch Tausch mit Gabriel die Verleihung der Pfründe von Como gegen die in Lugano am 5. Januar erhalten. Die Provisionsbullen gingen am 16. März zurück und am gleichen Tage die für Gabriel bestimmten über Lugano, weil das Einkommen an beiden Orten dasselbe, nämlich je 40 Goldgulden betrug und weil es sich um einen Tausch handelte.

Am 11. Mai e. a. wiederholte Demetrius die Verpflichtung für Gabriel mit einer notariellen Vollmacht.

St. A. Annatæ 1503. Fol. 47, 171.

905. Romæ 1503 Martii 17 (anno XI. 16 Kal. Apr.). —

Dem apostolischen Abbreviator *Nicolaus de Boscho* war die Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Genf*, welche der verstorbene *Andreas de Malvenda* innehatte, verliehen worden; da ihm aber der Besitz von *Hugo de Saxo* streitig gemacht wird, bittet er den Papst, ihm die Prozessfrist um ein Jahr zu verlängern.

Wird für 6 Monate bewilligt, die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1154. Fol. 174.

906. Romæ 1503 Martii 17. —

Infolge eines gütlichen Vergleichs war dem *Gaspar Wirt* am 6. Juli 1501 eine Pension von 30 rheinischen Gulden auf dem



Einkommen des Klosters *S. Ulricus* in *Crutzlingen* vor den Mauern von *Constanz* vorbehalten worden. Heute gingen die betreffenden Bullen zurück.

St. A. Annatæ 1503. Fol. 172.

907. Romæ 1503 Martii 27 (anno XI. 6 Kal. Apr.). —

Während eines Prozesses über die Pfarrei *S. Martinus* von *Clugiacum (!)* bei *Paterniacum* in der Diözese *Lausanne* zwischen dem Kleriker dieser oder einer andern Diözese *Paulus Rauppolt* und *Johannes Raynault*, starb letzterer. Paulus bittet nun den Papst, ihn in die Rechte des Verstorbenen eintreten zu lassen und ihm die Pfarrei, deren Einkommen auf 40 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1155. Fol...

908. Romæ 1503 Martii 27. —

Johannes Zinck verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Bischofs *Christoforus* von *Basel* für die Annate der Domherrenpfründe und Kustodenstelle an der Hauptkirche von Basel, deren Gesamteinkommen 16 Mark Silber nicht übersteigt und die dem Christoforus am 8. e. m. verliehen worden waren, jetzt aber durch seine Wahl zum Bischof erledigt sind.

Randbemerkung: Er zahlte die Annate am gleichen Tage mit 38 Dukaten.

St. A. Annatæ 1503. Fol. 54.

909. Romæ 1503 Aprilis 11 (anno XI. 3 Id.). —

Der Propst der Hauptkirche von *Solothurn* in der Diözese *Lausanne*, *Nicolaus de Diesbach*, bittet den Papst um Erlaubnis, sich an 3 Sonn- oder Festtagen, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, die höheren Weihen, einschliesslich die eines Presbiters, von einem beliebigen Prälaten ausserhalb der römischen Kurie erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1156. Fol. 73.

Am gleichen Tage bat Nicolaus um Erlaubnis, die Horen nach römischem Brauche singen zu dürfen, und erhielt die Bewilligung durch ein Breve (daselbst Fol. 75).



910. Romæ 1503 Aprilis 3 (3 Non.). — Alexander VI: Nicolao de Bosco canonico ecclesiæ Augustensis et Lausannensi ac Gebennensi officialibus.

Magister *Hercules de Azelio*, päpstlicher Notar, Kleriker der Diözese *Jvrea*, und *Johannes Busseti* aus der Diözese *Lausanne* liegen vor der Rota im Prozess über eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche von Lausanne, deren Einkommen 24 Golddukaten betragen soll und welche früher *Ludovicus Gerbasii* innehatte. Da nun beide auf ihre Ansprüche verzichtet haben, wollen wir, dass ihr die Stelle dem *Bernhardus Florii*, Pfarrer von *Lonay*, in unserem Namen übergebet.

Reg. Lat. 1116. Fol. 92.

911. Romæ 1503 Aprilis 11 (anno XI. 3 Id.). —

Der ungefähr 24jährige Pfarrer von *Cugy* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Donzelli*, wünscht dem Studium obzuliegen und bittet den Papst um Erlaubnis, 2 Jahre lang nicht zur Erwerbung der Weihen gehalten zu sein.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1156. Fol. 73.

912. Romæ 1503 Aprilis 11 (anno XI. 3 Id.). —

Der Pfarrer von *Vendovres* in der Diözese *Genf*, *Ludovicus Reysinet*, hatte durch ein Breve Dispens erhalten, 2 Jahre lang zur Erwerbung der Weihen nicht verpflichtet zu sein. Er ist jetzt Subdiakon, fürchtet aber, innerhalb des gesetzten Termins die Weihen eines Diakons und Presbiters nicht erlangen zu können und bittet daher den Papst, ihm die Frist um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Wird durch ein Breve bewilligt.

Suppl. 1156. Fol. 73.

913. Romæ 1503 Aprilis 13 (anno XI. Id.).

Der ungefähr 17 Jahre alte Kleriker der Diözese *Lausanne*, *Guillermus de Aventicha*, bittet den Papst um Dispens, ein beliebiges Benefizium mit oder ohne Seelsorge und mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.



Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob der Dispens, den der Petent für den Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Unverheirateten erhalten hat, ausreichend sei.

Suppl. 1156. Fol. 191.

914. Romæ 1503 Aprilis 17 (anno XI. 15 Kal. Maii). —

Der Pfarrer *Jacobus de Aventica* von *Octingniacum* in der Diözese *Lausanne* bittet den Papst, dieser seiner Pfarrei, deren Einkommen auf 24 Golddukaten geschätzt wird, die Kirchen *B. Maria* von *Paterniacum* und die von *Villarambo (!)* in der nämlichen Diözese, mit 9 und mit 5 Dukaten Einkommen einzuverleiben.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob der Petent für den Makel seiner Geburt genügenden Dispens besitzt.

Suppl. 1156. Fol. 254.

915. Romæ 1503 Aprilis 17 (anno XI. 15 Kal. Maii). —

Der Kanoniker der Hauptkirche von *Lausanne* und Pfarrer der dortigen Kirche *S. Paulus*, *Guillelmus des Pres*, bittet den Papst, die Pfarrei seiner Domherrenpfründe für so lange, als er sie innehabe, zu inkorporieren. Das Einkommen der Pfründe wird auf 24, das der Pfarrei auf 36 Golddukaten geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1156. Fol. 255.

916. Romæ 1503 Aprilis 19 (anno XI. 13 Kal. Maii). —

In dem Ehestreit zwischen *Verena Verdmullerin* aus der Diözese *Constanz* und dem Laien *Johannes Schvend*, Bürger von *Zürich*, sprach der bischöfliche Offizial von Constanz der Verena den Johannes als rechtsmässigen Ehemann zu und als dieser an den päpstlichen Stuhl appellierte, wurde der Streit durch ein Breve dem Abt des Benediktinerstifts *Wingarten* in jener Diözese überwiesen, der ihn seinerseits wieder dem in Constanz sich aufhaltenden Bischof *Balthasar* von *Troja* zur Erledigung übertrug. Letzterer hob das Urteil des Offizialen auf, Verena appellierte an den apostolischen Stuhl und der Papst übertrug die Sache durch ein Breve



andern Richtern im Lande. Da nun aber das erste Urteil durch keine Appellation aufgehoben wurde und Rechtskraft erlangt hat, bittet Verena den Papst, den Richtern aufzutragen, dem Urteil mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Nachachtung zu verschaffen.

Wird durch Breve bewilligt.

Suppl. 1156. Fol. 194.

917. Romæ 1503 Aprilis 23 (anno XI. 9 Kal. Maii). —

Als durch den Tod des *Rudolf Engelhart* bei der Propstei *S.S. Felix* und *Regula* der Stadt *Zürich* in der Diözese *Constanz*, ein Kanonikat für welches nach einem apostolischen Privilegium in gewissen Monaten das Vorschlagsrecht dem Rate der Stadt zusteht, erledigt war, schlug letzterer den Presbiter jener Diözese, *Anton Walder*, vor, und der Propst (oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) und das Kapitel, die die Wahl zu treffen haben, bestätigten ihn; da aber der Gewählte innerhalb 6 Monaten vom apostolischen Stuhle laut dem genannten Privilegium die Bestätigung einholen muss, wenn das Einkommen 24 Goldgulden übersteigt, bittet Anton den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1156. Fol. 240.

918. Romæ 1503 Aprilis 28. —

Der Thesaurar erhielt durch Abrechnung mit *Henricus de Fucherus* und Genossen in Deutschland das Servitium commune des Papstes mit 475 Golddukaten für die Wahl des *Christophorus de Utenheim* zum Bischof von *Basel*.

ntr. Exit. 533. Fol. 60, 192.

919. Romæ 1503 Maii 3 (anno XI. 5 Non.). —

Die Kleriker *Humbertus Bertererii* aus der Diözese *Lyon* und *Guillelmus de Montadracone* aus der Diözese *Lausanne* führten über die Pfarrei *S. Saturninus* von *Villeta* in der letztern Diözese vor der Rota Prozess. Da Humbertus vor Austrag der Sache auf seine Ansprüche zu Handen des hl. Stuhles verzichtete, bittet Guillermus den Papst, ihn in die Rechte des Humbertus eintreten



zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 64 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1157. Fol. 244.

920. Romæ 1503 Maii 4 (anno XI. 4 Non.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz* und Familiaris des Kardinals *Johannes Antonius* von *S. S. Nereus* und *Achilleus, Conradus Winzurn*, führte vor der Rota Prozess um die Scolasteria der Hauptkirche von *Cur* gegen den Kanoniker dieser Kirche, *Alexius Jemler*, der in erster Instanz unterlag und dann auf seine Ansprüche zu Handen des hl. Stuhles verzichtete. Conradus bittet nun den Papst, ihn in die Rechte des Alexius eintreten zu lassen und ihm die Stelle, deren Einkommen auf 4 Mark reinen Silbers geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1157. Fol. 238.

921. Romæ 1503 Maii 5. —

Petrus Alardeti zahlte durch das Haus *de Borgarinis* an den Thesaurar 14 Golddukaten 20 bol. als Annate für die Coadjutoria des Ruraldekanates der Diözese *Genf* und deren Zubehör, wofür ihm Quittung ausgestellt wurde.

Intr. Exit. 533. Fol. 62; St. A. Quit. 1503–6. Fol. 13.

922. Romæ 1503 Maii 6 (anno XI. Prid. Non.). —

Der Pfarrer von *Villarmendra* in der Diözese *Lausanne*, *Johannes Panisavenac*, bittet den Papst um Dispens, neben seiner Pfarrei noch 2 andere Benefizien oder ohne jene deren 3, mit oder ohne Seelsorge und mit dem Vertauschungsrecht übernehmen zu dürfen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden. Suppl. 1158. Fol. 27.

Unter demselben Datum reichten der adelige *Richardus de Sanctomartino*, Pfarrer der Kirche *S Johannes* von *Bellaqua* in der Diözese Lausanne und der Elemosenarius des Cluniazenserstifts *Paterniacum, Johannes Longie*, ganz gleiche Gesuche ein und der Presbiter dieser Diözese, *Johannes de Giaco*, bat, 2 Benefizien übernehmen zu dürfen. Alle erhielten die Bewilligung (daselbst Fol. 27, 29).



923. Romæ 1503 Maii 10 (anno XI. 6 Id.). —

Der Bischof *Antoniotus* von *Tusculum,* Kardinal von *S. Praxedis,* bittet als Kommendatar des Cluniazenserstifts *Paterniacum* in der Diözese *Lausanne* den Papst um einen Ablass von 10 Jahren und ebensovielen Quadragenen für alle, die an 4 noch zu bezeichnenden Festtagen die im Bereich der Klosterkirche *B. Maria* gelegene gleichnamige Kapelle besuchen und zu deren Reparatur, Erweiterung und Ausschmückung beitragen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1158. Fol. 122.

---

924. Romæ 1503 Maii 13 (anno XI. 3 Id.). —

Die Gründungsakte der Kaplanei am Altare *B. Maria* und *S. S. Johannes* und *Martinus* der Pfarrkirche *S. Gervasius* zu *Genf* enthält die Bestimmung, dass keiner, der eine Pfarrei besitze, sie innehaben könne. Nun bittet den Papst der Pfarrer von *Crassi* in der Diözese Genf, *Claudius de Canda,* ihm neben seiner gegenwärtigen Pfarrei und allenfalls noch zu erwerbenden andern die Kaplanei mit dem Vertauschungsrecht zu überlassen.

Wird bewilligt unter Aufhebung der genannten Bestimmung; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1157. Fol. 256.

Die Laienpatrone hatten diese Kaplanei, die durch den Tod des *Amedeus Guarrerii* erledigt war, deren Einkommen auf 18 Golddukaten geschätzt wird und die ohne Seelsorge ist, dem Presbiter der Diözese Genf, *Petrus Odert,* durch den Bischof übertragen lassen, und dieser bat unter gleichem Datum um Bestätigung, die ihm vom Papst bewilligt wurde (daselbst).

---

925. Romæ 1503 Maii 13 (anno XI. 3 Id.). —

Als durch den Tod des *Johannes Claudius Eneti* die Kaplanei am Altare *S. S. Anna* und *Blasius* in der Kirche *B. Maria Magdalena* zu *Genf,* welche unter dem Patronat von adeligen Laien steht, erledigt war, schlug die eine Hälfte der letzteren für sie den Kleriker der Diözese *N., Claudius de Ulmo,* dem Bischof oder dessen Vikar vor; dieser aber verweigerte die Bestätigung. Claudius de Ulmo bittet nun den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 10 Goldgulden geschätzt wird, zu verleihen.



Wird bewilligt unter Aufhebung des Patronatsrechtes der anderen Hälfte; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden. Suppl. 1157. Fol. 256.

926. Romæ 1503 Maii 16 (anno XI. 17 Kal. Iunii). —

Vor der Rota wurde über die Pfarrei *S. Vincentius* von *Mustriacum* in der Diözese *Lausanne* zwischen dem adeligen Kanoniker von *Genf*, *Claudius de Gingino*, einerseits und *Mermetus Regis*, Kleriker der Diözese Genf, sowie noch einigen anderseits Prozess geführt, im Verlauf dessen Mermetus auf seine Rechte zu Handen des hl. Stuhles verzichtete. Der päpstliche Familiaris, Claudius de Gingino, der im Dienste des Kardinals *Jacobus* von *S. Clemens* steht, bittet nun den Papst, ihm die Pfarrei, die unter dem Patronat des Herzogs von *Savoien* steht und deren Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch die Art, wie die Stelle erledigt wurde. Suppl. 1158. Fol. 294.

927. Romæ 1503 Maii 13. —

Der Kleriker der Diözese *Strassburg*, *Nicolaus Dich*, verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Dekans und Kapitels der Kirche *S. Petrus* in *Basel* für die Annate der Vereinigung der Kaplanei am Altare *B. Maria Magdalena* jener Kirche mit der Tafel des Kapitels. Die Kaplanei war erledigt durch Resignation des *Marcus Decher*, ihr Einkommen wurde auf 6 Mark Silber geschätzt, die Einverleibung war am 22. Dezember 1502 erfolgt und der päpstliche Familiaris *Johannes Potken* als Sollicitator hatte mit der Kammer am 6. Januar 1503 30 Dukaten vereinbart.

Nicolaus zahlte die Annate an den Thesaurar am 12. Mai mit 14 Golddukaten 40 bol., worüber ihm Quittung ausgestellt wurde. St. A. Annatæ 1503. Fol. 84; Compositiones 1502/3. Fol. 37; Quit. 1503–1506. Fol. 15; Intr. Exit. 53. Fol. 65.

928. Romæ 1503 Maii 26 (anno XI. 7 Kal. Iunii). — Alexander VI: Bernensis et Interlacensis Lausannensis diocesis ecclesiarum præpositis.

Auf Betreiben des Fiskalprokurators der bischöflichen Kurie von *Sitten*, *Jacobus Bosoni*, war über *Benedictus de Intiningio*,



der sich Pfarrer von *Vubriacum* in jener Diözese nennt, die Exkommunikation verhängt worden, worauf dieser den Jacobus widerrechtlich vor den Offizial von *Tarantaise*, *Henricus Morelli*, zitieren liess. Da nun Jacobus an uns appelliert und um Ernennung von Richtern in jener Gegend bittet, übertragen wir euch die Sache zur endgültigen Entscheidung.

Reg. Lat. 1121. Fol. 197.

929. Romæ 1503 Maii 30 (anno XI. 3 Kal. Iunii). —

Claudius de Griliaco wünscht seine Sakristanstelle beim Benediktinerpriorat *Lustriacum* in der Diözese *Lausanne* zu Handen des hl. Stuhles zu resignieren. Sowohl Claudius als der Mönch *Jacobus Mistralis* von *S. Eugendus Jurensis* in der Diözese *Lyon*, bitten den Papst, die Stelle dem Mönchsanteil des letzteren zu inkorporieren, dem Claudius aber das ganze Einkommen, das auf 30 Golddukaten geschätzt wird, als lebenslängliche Pension und das Regressrecht vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1159. Fol. 213.

Die Inkorporationsbulle ist vom nämlichen Datum (Reg. Lat. 1126. Fol. 29). Für den Vorbehalt der Pension und des Regresses vereinbarte der Sollicitator *Rizardus de Milanensibus* mit der Kammer am 5. Juni e. a. [als Annate] 15 Dukaten, welchen Betrag die Gesellschaft *de Burgarinis* am 14. e. m. dem Thesaurar gegen Quittung für Jacobus mit fl. 14 bol. 20 auszahlte (St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 74; Annatæ 1503. Fol. 107; Quit. 1503–6. Fol. 21; Intr. Exit. J. 533. Fol. 74).

930. Romæ 1503 Iunii 3 (anno XI. 3 Non.). —

Als das Benediktinerstift *S. Johannes* auf der Insel zu *Erlach* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, übertrug es der Papst dem *Rodulphus Benedicti*. Da aber Rodulphus durch *Oliverus Scothelini* und einige andere Kleriker und Laien an der Besitznahme verhindert wird, gedenkt er gegen diese Klage zu führen und bittet den Papst, hiefür Richter im Lande zu bezeichnen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1159. Fol. 233.

Am 30. Mai e. a. hatte Rodulphus der Kammer wegen seiner Verpflichtung [für die Annate] davon Kenntnis gegeben, dass ein anderer die Stelle besetzt halte (Oblig. et Solut. 81. Fol. 72).



931. Romæ 1503 Iunii 12 (anno XI. Prid. Id.). —

Der Pfarrer der Kirche von *Gollion* in der Diözese *Lausanne* hatte für 2 Jahre Dispens erhalten, mit Rücksicht auf seine Pfarrei oder irgend ein anderes Benefizium zur Erwerbung der Weihen nicht verpflichtet zu sein. Der Dispens wurde ihm dann um ein Jahr verlängert und jetzt bittet er den Papst um nochmalige Verlängerung für 2 Jahre, da er in *Rom* wohne und im Dienste der Kurie stehe.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen.

Suppl. 1160. Fol. 56.

---

932. Romæ 1503 Iunii 14 (anno XI. 18 Kal. Iulii). —

Der Diakon und Kaplan am Altare *S. Nicolaus* der Kirche von *S. Ursanne* in der Diözese *Basel*, *Johannes Magi*, ist durch seine Stelle verpflichtet, die Weihe eines Presbiters zu erwerben; er bittet den Papst um Erlaubnis, sie sich von einem beliebigen bei der Kurie weilenden Prälaten an einem Sonn- oder Festtage, auch ausserhalb der festgesetzten Zeit, erteilen lassen zu dürfen.

Wird bewilligt; die blosse Unterschrift dieser Supplik soll genügen. Der Petent ist in der Kammer zu prüfen.

Suppl. 1160. Fol. 193.

Am gleichen Tage bat Johannes den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Britius* zu *S. Britius* in der Diözese Basel, welche durch den Tod des *Guillelmus Magi* erledigt sei und deren Einkommen auf 2 Mark Silber geschätzt werde. Er erhielt die Bewilligung (daselbst Fol. 146).

---

933. Romæ 1503 Iunii 14 (18 Kal. Iulii). — Alexander VI: Claudio Rolæ.

Nachdem *Leodegar Rola* das Augustinerpriorat *B. Maria* von *Beria* in der Diözese *Lausanne*, das zum Stift auf dem grossen *S. Bernhardsberg* gehört und dessen Einkommen auf 60 Golddukaten geschätzt wird, resigniert hat, übergeben wir es hiemit dir, seinem Neffen, der du im 17. Altersjahre stehst, dass du es neben deinen andern Benefizien innehaben könnest.

Als Exekutoren werden ernannt: der Bischof von *Nizza*, der Kanoniker von *S. Petrus* in *Rom*, *Bartholomæus de Bollis*, und der Offizial von Lausanne.

Reg. Lat. 1126. Fol. 80.



Durch eine Bulle vom gleichen Datum wurde dem Leodegar das ganze Einkommen der Stelle als lebenslängliche Pension und das Regressrecht vorbehalten (ebenda Fol. 83). Für diesen Vorbehalt vereinbarte der Sollicitator *Rizardus de Milanensibus* mit der Kammer am 26. e. m. 30 Dukaten [als Annate], welche die Gesellschaft *de Burgarinis* am 4. Juli gegen Quittung mit fl. 28 bol. 40 an den Thesaurar bezahlte (St. A. Compositiones 1502/3. Fol. 82; Quit. 1503–6. Fol. 26). Der nämliche Sollicitator verpflichtete sich am 5. Juli der Kammer gegenüber im Namen des Claudius für die Annate des Priorates und versprach zu zahlen, sobald dieser in den Genuss des Einkommens trete (St. A. Annatæ 1503. Fol. 125).

934. Romæ 1503 Iunii 30 (anno XI. Prid. Kal. Iulii). —

Der Pfarrer der Kirche *S. Petrus* von *Viliacum* in der Diözese *Lausanne*, *Gaspar Callanzenco*, bittet den Papst um Dispens, mit Rücksicht auf seine Pfarrei 2 Jahre nicht zur Erwerbung der Weihen gehalten zu sein.

Wird bewilligt.

Suppl. 1161. Fol. 56.

935. Romæ 1503 Iulii 1 (anno XI. Kal.). —

Archipresbiter und Kapitel von *S. Victor* zu *Balerna* in der Diözese *Como*, denen die Wahl der Kanoniker ihrer Kirche zusteht, haben den Kleriker jener Diözese, *Aloisius de Vulpis*, einstimmig zum überzähligen Kanoniker mit Aussicht auf eine vakant werdende Pfründe ernannt. Um seiner Wahl sicher zu sein, bittet Aloisius den Papst um Bestätigung derselben.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1161. Fol. 95.

936. Romæ 1503 Iulii 6 (anno XI. Prid. Non.). —

Da Graf *Henricus de Montfort* die durch den Tod des *Adalbertus de Raiper* erledigte Domherrenpfründe an der Hauptkirche von *Basel* vermöge einer Expektative an sich gezogen, aber wieder zu Handen des Papstes resigniert hat, bittet diesen der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Lucas Conrater*, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 10 Mark Silber geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1161. Fol. 227.



937. Romæ 1503 Iulii 13. —

Am 25. Maii e. a. wurde der Pfarrei *S. Mauritius* von *Veyriacum* in der Diözese *Genf*, die *Johannes Ronserii* innehat, auf dessen Lebenszeit die ständige Kaplanei am Altare *S. Maria de Consolatione* und *S. Antonius* der nämlichen Kirche mit einem Einkommen von 12 [Dukaten] uniert. Die Bulle ging heute zurück, weil der Betrag 22 [Dukaten] nicht übersteigt.

St. A. Annatæ 1503. Fol. 193.

---

938. Romæ 1503 Iulii 26 (anno XI. 7 Kal. Aug.). —

Als die ständige Kaplanei am Altare *S. Nicolaus* der Pfarrkirche von *Viviacum* in der Diözese *Lausanne* erledigt war, übertrug sie der Bischof dem Kleriker der Diözese *Belley*, *Petrus Perrini;* da aber dieser an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 20 Golddukaten geschätzt wird, zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.

Suppl. 1162. Fol. 123.

---

939. Romæ 1503 Augusti 1 (anno XI. Kal.). —

Als *Jodocus Hussler* seine Leutpriesterstelle von *Wedischwil* in der Diözese *Constanz* zu Handen des Bischofs resignierte, übertrug sie dieser dem Kleriker seiner Diözese *Johannes Weber* von *Egg*. Da aber Johannes an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen auf 8 Mark reinen Silbers geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt, in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.

Suppl. 1162. Fol. 252.

Johannes hatte das nämliche Gesuch schon am 5. Mai eingereicht, darin aber das Einkommen mit 6 Mark angegeben. Die bischöfliche Uebertragung hatte mit Zustimmung des obersten Magisters des Johanniterordens für Deutschland, *Gandolfus de Werdenberg,* als Kollators stattgefunden (Suppl. 1159. Fol. 25).

---

940. Romæ 1503 Augusti 1 (anno XI. Kal.). —

Der Kleriker der Diözese *Constanz*, Dr. Jur. *Conrad Attenhofer*, bittet den Papst um Verleihung der Chorherrenpfründe bei [der Propstei von] *S. S. Felix* und *Regula* und beim *Fraumünster* [in



Zürich], die durch den Tod des *Heinrich Schonenberg* erledigt seien. Das Einkommen der ersteren werde auf 10, das der letzteren auf 8 Mark reinen Silbers geschätzt.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden, auch ob es sich um Laienpatronate handle, die aufzuheben seien.
Suppl. 1162. Fol. 252.

941. Romæ 1503 Augusti 7 (anno XI. 7 Id.). —

Johannes Gerardi senior, ständiger Kaplan am Altare *B. Maria* der Hauptkirche von *Genf*, und *Ludovicus Antonii*, ebenfalls ständiger Kaplan am nämlichen Altare, haben unter Mithilfe des Bischofs ihre Stellen gewechselt; da aber Ludovicus an der Rechtskraft des Aktes zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Kaplanei, die Johannes innegehabt, die ohne Seelsorge ist und deren Einkommen auf 10 Golddukaten geschätzt wird, neuerdings zu verleihen.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher angegeben werden.
Suppl. 1162. Fol. 164.

942. Romæ 1503 Augusti 7. —

Monaldus de Spoleto verpflichtete sich der Kammer gegenüber im Namen des Klerikers aus der Diözese *Como*, *Jeronimus Malacrida*, für die Annate von der Propstei zu *Agno* in genannter Diözese, die dem Jeronimus am 28. Juni e. a. nach dem Tode des letzten Inhabers, *Polidorus de Becho*, verliehen wurde und deren Einkommen 36 Golddukaten nicht übersteigt.

Randbemerkung: Er zahlte am nämlichen Tage 17 Gulden.
St. A. Annatæ 1503. Fol. 147.

943. Romæ 1503 Augusti 16 (anno XI. 17 Kal. Septbr.). —

Der apostolische Notar, Kanoniker und Offizial der Hauptkirche von *Genf*, Jur. U. Dr. *Amblardus Goyeti*, gibt als Kommendatar der Augustinerabtei *Filiacum* in der Diözese Genf seine Zustimmung dazu, dass auf dem Einkommen dieser Abtei, das auf 200 Golddukaten geschätzt wird, eine jährliche Pension von 30 Dukaten für den Kleriker der Diözese Saragossa, *Alfonsus Reyes de Senes* angewiesen werde. Letzterer bittet den Papst, ihm diese Pension vorzubehalten.

Wird bewilligt; in der Bulle soll alles näher ausgeführt werden.
Suppl. 1162. Fol. 176.



Pius III.

944. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). — Pius III: Motu proprio.

Wir verleihen hiemit unserem Familiaris und Kleriker der Diözese *Siena*, *Bernardinus Sorsani*, die Pfarrei *B. Maria* von *Lancy* in der Diözese *Genf*, deren Einkommen auf 50 Golddukaten geschätzt wird und die durch den Tod des bei der römischen Kurie verstorbenen *Johannes Mapaini*, eines Familiaris *Alexanders VI.*, erledigt ist. Er soll die Stelle mit einem beliebigen andern Benefizium zusammen lebenslänglich und mit dem Vertauschungsrecht innehaben dürfen. Wir heben für diesen Fall die Verordnung betreffend Sprachkenntnis auf, ebenso die von Päpsten dem Herzog von *Savoien* gewährte Vergünstigung zur Fernhaltung von Fremden.

Suppl. 1152. Fol. 323.

945. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). —

Durch den Tod des *Aymo Dausens* ist eine Domherrenpfründe an der Hauptkirche in *Lausanne* vakant. Ihr Einkommen übersteigt nicht 24 Dukaten der Kammer. *Amedeus Guillioti*, Kleriker der Diözese *Genf* und Familiaris des päpstlichen Skriptors und Familiaris *Johannes Jeronimus Venzoni*, bittet um die Verleihung der Stelle, gestützt auf eine ihm von Alexander VI. erteilte Provision.

Wird bewilligt.

Suppl. 1164. Fol. 15.

946. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). —

An die durch den Tod des *Aymo* oder *Aymonetus* (oder *Johannes Ossens)* erledigte Domherrenpfründe der Hauptkirche zu *Lausanne* hatte das Kapitel, dem die Wahl zusteht, den Dr. jur. und Kleriker der Diözese Lausanne, *Johannes Grandis*, gewählt. Da dieser an der Rechtskraft der Wahl zweifelt, bittet er den Papst, dass er ihm die Stelle verleihe.

Wird bewilligt.

Suppl. 1164. Fol. 34.



947. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.) —

An die neulich vakant gewordene Pfarrkirche von *Cudrefin* in der Diözese *Lausanne*, die unter dem Laienpatronat des *Herzogs von Savoien* steht, hat der gegenwärtige Herzog den *Petrus Alerdeti*, Kanoniker von *Aosta*, dem Bischof präsentiert, und der Bischof hat den Vorgeschlagenen als rector ecclesiæ eingesetzt. Da aber Petrus an der Rechtskraft der Präsentation und der Institution zweifelt und die Kirche noch vakant ist, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 24 Dukaten nicht übersteigt, zu verleihen.

Wird bewilligt in Form einer neuen Provision.

Suppl. 1164. Fol. 61 *b*.

948. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). —

Durch den Tod des *Petrus Pactini* ist eine Stelle und ein Kanonikeranteil der Kirche des Augustinerordens in *Belley* vakant geworden. *Jacobus Mormotus*, Chorherr der Augustinerkirche des heiligen *Marius* in *Lausanne*, der Dispens besitzt, zwei Stellen mit oder ohne Seelsorge irgendeines Ordens oder mit der einen ein weltliches Benefizium mit Vertauschungs- und Abtretungsrecht innezuhaben, bittet den Papst, ihm jene Stelle in Belley, deren Einkommen 24 Dukaten nicht übersteigt, mit dem Vertauschungs- und Abtretungsrecht zu verleihen, gleichviel ob Petrus als Familiaris des verstorbenen Kardinals von *S. Clemens* oder eines andern einst die Stelle erlangt habe.

Wird bewilligt; in der Bulle sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1164. Fol. 95 b.

949. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 d.) —

Petrus Filielerii, Abbreviator der päpstlichen Briefe und Kleriker der Diözese *Lyon*, bittet den Papst, ihm die durch den Tod des *Claudius Pugeti* erledigten Pfarreien von *B. Maria* in *Cudrefin* in der Diözese Lausanne und *Perona* bei *Burgum* in *Bressia* der Diözese Lyon, deren Einkommen 24 Dukaten nicht übersteigt, zu verleihen.

Wird bewilligt; da die Kirche Perona im Streite liegt, sollen die Namen der Richter und der Streitenden und das Recht des Claudius genau angegeben werden.

Suppl. 1165. Fol. 31.



950. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.) —

Antonius Bonevite, Priester der Diözese *Lyon*, bittet den Papst um Verleihung der Pfarrkirche *S. Mauritius* von *Cronay* in der Diözese *Lausanne*, die durch den Tod des *Claudius Felicis* erledigt ist. Ferner bittet er um die Verleihung des Kanonikates an der Hauptkirche in Lausanne, das durch den Tod des *Aymonetus de Ossens* erledigt ist. Das Einkommen der beiden Stellen übersteigt nicht je 24 Dukaten.

Wird bewilligt unter Aufhebung der Statuten von Lausanne, welche nur die Zulassung von Adeligen oder Graduierten erlauben und unter dem Vorbehalt, dass die Einkünfte um 10 Dukaten höher oder niedriger sind.

Suppl. 1165. Folio 36 b.

---

951. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.) —

Da die Pfarrkirche in *Frauenfeld* in der Diözese *Constanz* vakant ist, bittet der Kleriker der Diözese *Augsburg*, *Wolfgang Conrater*, der im 23. Lebensjahre oder ungefähr steht, den Papst, ihm diese Kirche, deren Einkommen 8 Mark Silber nicht übersteigt, zu übertragen und ihm für den Altersdefekt Dispens zu erteilen.

Wird bewilligt; es sollen genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1165. Fol. 95.

---

952. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.)

Die Sakristie des Priorates *S. Victor* vor den Mauern der Stadt *Genf*, Cluniazenserordens, die zuletzt der verstorbene *N. de Livrone* inne hatte, ist vakant. Der adelige Mönch dieses Priorates *Johannes Goyeti* bittet den Papst, die Stelle, die ein klösterliches Amt ist und dessen Nutzungen 24 Dukaten nicht übersteigen, ihm zu verleihen und zugleich zu verfügen, dass er daneben auch die Kaplanei am Altare *B. Maria* in der Kirche dieses Priorates auf Lebenszeit als Kommende innehaben dürfe.

Wird bewilligt, es sollen nähere Angaben gemacht werden.

Suppl. 1165. Fol. 106 b.

---

953. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.) —

Der Priester der Diözese *Lyon*, *Humbertus Bertrerii*, bittet um Verleihung der durch den Tod des *Aymonetus de Ossens* er-



ledigten Domherrenpfründe in *Lausanne*. Von einigen wird behauptet, Aymonetus sei päpstlicher Protonotar oder Familiaris irgend eines Kardinals gewesen.

Wird bewilligt; es sollen die gemachten Angaben genauer ausgeführt werden.

Suppl. 1165. Fol. 107 b.

---

954. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). —

Die Propstei in *Zofingen* in der Diözese *Constanz* oder einer andern der Provinz Mainz oder Tarantaise, welche durch den Tod des *Theobald de Erlach* erledigt ist, wurde durch gewisse Kleriker oder Laien dem *Johannes Friburger* verliehen. Da dieser aber an der Rechtskraft dieser Verleihung zweifelt, bittet er den Papst, ihm die Stelle, deren Einkommen 24 Dukaten nicht übersteigt, zu übertragen.

Wird bewilligt; für die Bulle sind genauere Angaben zu machen.

Suppl. 1165. Fol. 118 b.

---

955. Romæ 1503 Octobris 8 (anno I. 8 Id.). —

Durch den Tod des *Theobald Erlach* ist eine Chorherrenpfründe an der *S. Mauritiuskirche* in *Zofingen* mit einem Einkommen von vier Mark Silber erledigt. Der Kleriker der Diözese *Constanz*, *Rulandus Goldlin*, bittet den Papst, ihm die Stelle zu gewähren.

Wird bewilligt; für die Bulle können noch Aenderungen und genauere Angaben gemacht werden.

Suppl. . . . Fol. 147 b.

---

956. Romæ 1503 Octobris 10 (anno I. 6 Id.).

Vor einem Auditor der Kurie wurde zwischen *Johannes Burchardus*, Kanoniker von *Basel*, Notar und päpstlicher Zeremonienmeister, und dem verstorbenen *Jeronimus de Weiblingen*, der sich als Kleriker ausgab, über das Dekanat der Kirche von Basel ein Prozess geführt, wofür dem erstern von *Alexander VI.* eine Expektative erteilt worden war. Da Jeronimus verstorben ist, bittet Johannes den Papst, er möge den Prozess niederschlagen und ihm das Dekanat, das nicht die zweite Würde jener Hauptkirche dar-



stellt, und dessen Einkommen mit den Annexen 25 Mark Silber nicht übersteigt, übertragen.

Wird bewilligt.

Suppl. 1164. Fol. 89.

---

957. Romæ 1503 Octobris 16 (anno I. 17 Kal. Nov.). —

Als die Pfarrkirche in *Arbon* in der Diözese *Constanz* erledigt war, liess sie sich der Kleriker der nämlichen Diözese, Dr. iur. *Conrad Attenhofer*, gestützt auf eine Expektative *Alexanders VI.* übertragen, und da er die Bekanntmachungen nicht innerhalb drei Monaten vollziehen konnte, erlangte er von Alexander durch eine sola signatura eine Verlängerung des Termins um weitere drei Monate. Weil auch diese Frist wegen der Ungunst der Zeiten nicht genügt, bittet Conrad den Papst, ihm den Termin um weitere zwei Monate zu erstrecken.

Wird bewilligt.

Suppl. 1165. Fol. 49 b.

---

958. Romæ 1503 Octobris 17 (anno I. 16 Kal. Nov.). —

Johannes Burkardus, Domherr von *Basel,* decretorum doctor, apostolischer Protonotarius und päpstlicher Zeremonienmeister, bittet den Papst, er möge ihm die Pfarrkirche *S. Theodorus* in *Klein-Basel,* Diözese *Constanz,* die durch den Tod des *Udalricus Surgant,* der als Rektor oder Vicarius perpetuus Pleban genannt wurde, erledigt sei, übertragen. Das Einkommen der Stelle übersteige nicht 6 Mark Silber.

Ebenso bittet *Johannes Lombet !,* Kleriker der Diözese *Strassburg,* um die Verleihung der Kaplanei, die erste genannt, am Altare *B. Maria* neben dem alten Glockenturm in der Kirche von *Basel,* welche durch den Tod des nämlichen Udalricus erledigt sei und deren Einkommen 4 Mark Silber nicht übersteige.

Wird bewilligt; es soll angegeben werden, ob Johannes Louber! den Besitz der Kaplanei hatte und von welcher Stelle und unter welchem Titel er sie erhalten hatte.

Suppl. 1165. Fol. 65.



959. Romæ 1503 Octobris 17 (anno I. 16 Kal. Nov.) —

Der decretorum doctor und artium magister *Gaspar Wirt*, Rector der Pfarrkirche *S. Michael* in *Berg* in der Diözese *Constanz*, bittet den Papst um die Gnade, mit dieser Pfarrkirche auch diejenige des *S. Laurentius* in *Fering* in der Diözese *Freising*, die ihm vom Papste verliehen worden, oder mit zwei andern unvereinbaren Benefizien eine dritte oder ohne jene drei andere unvereinbare mit oder ohne Seelsorge, auch höhere Würden oder Aemter an Haupt-, Metropolitan- oder Kollegiatkirchen, aber nicht mehr als zwei unter ihnen als Pfarrkirchen oder Vikariate mit dem Vertauschungsrechte innehaben zu dürfen.

Wird bewilligt für drei unvereinbare auf Lebenszeit oder wenn der Dispens sich auf zwei unvereinbare mit Vertauschungsrecht bezieht, für ein drittes qualifiziertes Benefizium. Von drei Benefizien dürfen nicht mehr als zwei Pfarrkirchen sein.

Suppl. 1165. Fol. 264.



Orts- und Personenverzeichnis.

(Die kleine Ziffer bei einer Seitenzahl zeigt an, wie oft der Name dort vorkommt.)

A.





C.





D.

E.

F.




Digitized by Google

M.





O.

P.





S.





T.



Y.

Z.







Korrigenda.

In Nr. 176 ist für Civitaevetulae zu lesen Civitate vetula.
„ „ 308 „ „ „ „ „ „ „
„ „ 235 „ „ Civitatis Castellanae zu lesen Civitate Castellana.
„ „ 201 „ „ 1495 zu lesen 1496.
„ „ 344 „ „ Sitent „ „ Sitten.
„ „ 506 „ „ Mondusra „ „ Morandus.
„ „ 639 „ „ (von ?) „ „ S. Jean d'Aulp.
„ „ 640 „ „ in habitatione „ „ in ambitu (im Kreuzgang).
„ „ 672 „ „ zu Cur „ „ in der Diözese Cur.
„ „ 716 „ „ Cenade „ „ Ceneda.
„ „ 733 „ „ des Klosters „ „ in Monasterium.
„ „ 754 „ „ bis „ „ bei.
„ „ 789 „ „ Innocentius VIII „ „ Alexander VI.
„ „ 845 „ „ Moye „ „ Moyen.
„ „ 877 „ „ Genf „ „ Genua.
Nr. 411 ist irrtümlich zu 1497 gesetzt.




Princeton University Library
32101 074360643


Generated on 2019-09-05 21:15 GMT / http://hdl.handle.net/2027/njp.32101074360643
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google